Med. 1726 b.

Bol. cw. 125.

Medicina. Scripta varia methodol. et propaed. 78.

Von dem Einflusse der Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung.

Nebst einem Entwurfe der Staatsarzneykunde,

von

Thomas August Ruland,
der Chirurgie und Medicin Doctor, und Professor der Staatsarzneykunde an der Churfürstlichen Julius - Maximilians - Universität zu Würzburg.

Rudolstadt,
bey Klüger und Comp.
1806.

R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Hochgeboren

Herrn

Friedrich Carl

des

H. R. Reichsgrafen

von

Thürheim

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern geheimen Rathe, General-Commissarius in den Fränkischen Fürstenthümern, Präsidenten beyder Landesdirektionen zu Bamberg und Würzburg, erstem Curator der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg etc.

in tiefster Unterthänigkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Es ist gewöhnlich, daſs Schriftsteller sich in ihren Vorreden dem litterarischen Publicum empfehlen, und dieselben als einen Weg betrachten, eine captatio benevolentiae auf eine gute Art anzubringen. Manche verrathen auch durch ihre scheinbare Demuth eine nur um so gröſsere Arroganz. Von einem dieser beyden Extreme so weit, wie von dem

anderen entfernt, benutze ich diese Gelegenheit zu nichts, als zu der Erklärung: daſs es mich herzlich freuen würde, wenn meine Bemühungen den Beyfall der Kenner fänden; daſs ich aber auf der anderen Seite eben so innig vergnügt seyn werde, wenn mich solche, im Falle ich irrte, belehren.

Seit dem mir die Lehrstelle der Staatsarzneykunde an der hiesigen Churfürstlichen Maximilians - Universität übertragen wurde, war es mein immerwährendes Bestreben in diesem schon vorher lieb gewonnenen Fache so weit, als mir möglich seyn würde, fort-

zuschreiten. Man wird daher ohne Mühe beurtheilen können, wie ich von den vielen über diesen Gegenstand erschienenen Schriften in dieser Abhandlung Gebrauch machte. Ich habe auch, weil die vorzüglichsten Schriften, die ich benutzte, noch in frischem Andenken sind, vermieden, solche im Texte namentlich zu nennen. Dieses geschah aber keineswegs in der Absicht, um mir etwas, das nicht mein Eigenthum ist, als solches zuzueignen, sondern vielmehr in der, um nicht unnöthiger Weise diese wenigen Bogen auszudehnen und zu vertheuern.

Hiermit übergebe ich anspruchslos diese Bogen dem Publicum, dessen Beyfall mir zu ferneren Arbeiten die schönste Aufmunterung, dessen Belehrung der grösste Gewinn seyn wird.

Würzburg am 12ten Junius 1804.

Der Verfasser.

Von

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von dem

Einflusse der Staatsarzneykunde

auf die

Staatsverwaltung.

Einleitung.

Es ist wohl kein Zweifel, und läfst sich im Falle eines Widerspruches, der jedoch nur von Unkundigen zu besorgen ist, so gar faktisch beweisen, dafs die Regierungen immer mehr den Einfluss der Heilkunde auf die Staatsverwaltung anerkennen. Wozu sonst von ihrer Seite der rege Eifer, alles, was auf die Fortschritte derselben Bezug hat, zu veranstalten? Wozu sonst die

Errichtung von Medicinal-Kollegien, oder beſſere Organiſation derſelben in Staaten, wo zuvor keine, oder die vorhandenen nur ſchlecht beſtellt waren? Wozu ſonſt die Aufſtellung mehrerer Diſtrikts-Ärzte, um auch den Landmann an der Wohlthat der vervollkommneten Heilkunde Theil nehmen zu laſſen? In der That, ſchon die Ausſichten, die uns auf eine beſſere Medicinal-Pflege geöffnet ſind, erweitern das Herz des Menſchenfreundes, und verſprechen eine hellere Zukunft! Die Menſchheit muſs, in jeder Rückſicht, gewinnen, denn ihre Würde wird allgemeiner anerkannt. Die Regierungen, wohl wiſſend, daſs der Geiſt nur da ſich vollkommen ausſpricht, wo in dem Körper der Reflex deſſelben getreu ſich wiederſtrahlt, — und dieſes iſt nur in dem geſunden der Fall, — wollen, um kein geiſtloſes Volk zu beherr-

ſchen, für ſein phyſiſches Wohl, mit dem das geiſtige ſo genau verſchwiſtert iſt, vor allem Sorge tragen. Noch mehr: nur durch Handhabung der Gerechtigkeit gedeihet der Staat; dieſes iſt eine nothwendige Folge, und nicht darum, daſs er gedeihe, muſs Gerechtigkeit gehandhabt werden. Und wie ſoll dieſe Handhabung geſchehen? Durch allgemeine Verbreitung von Kenntniſſen über dasjenige, was in den Stand ſetzt, Gerechtigkeit üben zu können.

Zwey Dinge ſind es alſo vorzüglich, die dem Staate die Benutzung der Heilkunde zur Erreichung ſeines Zweckes unentbehrlich machen: allgemeine Geſundheits- und Gerechtigkeitspflege!

Alle Gerechtigkeitspflege im Staate iſt bedingt durch poſitive Geſetze; oder

wo in einem ſtreitigen Falle kein ſolches vorhanden wäre, wird es eben durch die Entſcheidung deſſelben erſt beſtimmt, indem dieſe für die Zukunft zum poſitiven Geſetze wird. Die Haupterforderniſs eines poſitiven Geſetzes iſt nun freylich, wenn es beſtehen ſoll, daſs es den erſten Bedingungen alles Rechtes nicht widerſpreche, alſo z. B. kein urſprüngliches Menſchenrecht kränke. So iſt ein Geſetz, das zum Cölibat verbindet, offenbar ungerecht, und der Geſetzgeber verſündiget ſich an der Menſchheit.

Angenommen alſo: kein poſitives Geſetz widerſpräche den erſten Bedingungen aller Rechtlichkeit, ſo betrifft dieſe Widerſpruchsloſigkeit nur vorerſt ſeine Form. Dabey iſt es aber keineswegs unmöglich, daſs ſein Inhalt — dasjenige, was die Anwendung des Ge-

ſetzes auf einen beſtimmten Fall begründet, — in einer Sphäre liege, die dem Richter, als ſolchem, immer und nothwendig ein unbekanntes Land bleiben muſs. Träfe ſichs nun, daſs kein der Wege kundiger Mann ſich ſeiner annähme, ſo wäre eines von beyden, entweder labyrinthiſche Verwirrung, oder ein Stillſtand an einer und derſelben Stelle unvermeidlich. Es lieſse ſich daher, bey allem Formellen des Geſetzes, keine Anwendung deſſelben erwarten, und die Handhabung der Gerechtigkeit wäre hier, wie in Utopien, nirgends zu Hauſe. Dieſes wäre aber der Fall mit der Rechtswiſſenſchaft, beſonders einem vorzüglichen Theile derſelben, der Criminaljuſtiz, wenn ihr die Heilkunde, mit einem ihrer anwendenden Theile, nämlich der uneigentlich ſogenannten gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, nicht

zur Seite gienge. Ob daher gleich einer der vorzüglichſten und (ehemals wenigſtens) angeſehenſten Rechtslehrer, *Leyſer*, die Heilkunde von allem Einfluſſe entfernt haben wollte, ſo muſs man doch geſtehen, daſs er, ob zwar vortrefflich für den Stolz ſeiner Wiſſenſchaft, die gerne unabhängig von jeder andern und ihrer entbehrend da zu ſtehen, ſich rühmen möchte, geſorgt, aber um die Gerechtigkeit ſich ſehr ſchlecht verdient gemacht haben würde. Denn die Rechtswiſſenſchaft ſoll ja nicht blos Bewahrerin poſitiver Geſetze ſeyn, ſondern will, daſs ihre Entſcheidungen nach denſelben öffentliche Gültigkeit haben.

Da wir einmal der Leyſer'ſchen Einwürfe, beſonders gegen die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft, gedachten, ſo mag es vielleicht Manchem nützlich,

und Andern wenigſtens nicht unangenehm ſeyn, dieſelben, wenn auch nur hiſtoriſch und mit wenigen Gegenbemerkungen, kennen zu lernen. Einige dieſer Einwürfe ſind wirklich beleidigend für den Arzt, — andere beruhen auf Ignoranz, oder wenigſtens wiſſentlicher Verdrehung, und endlich andere auf leidiger Autorität, die nur oft zu ſehr ſchon, aber wie wir hoffen, in Zukunft immer weniger, die Geiſter tyranniſirte — und bald nicht mehr tyranniſiren wird.

Was den erſten und zweyten Leyſer'ſchen Einwurf angehet: *es ſey der Ehre der Rechtsgelehrten widerſtreitend?? ſich bey* *L e u t e n*, *w i e d i e Ä r z t e ſeyen, Raths in gerichtlichen Dingen zu erholen*, — und: *die Obduction ſey nicht nothwendig, ſondern blos herkömmlich;* ſo ſiehet man leicht

ein, daſs der erſte nach dem ſchon Geſagten ohne Mühe zu widerlegen und der zweyte nicht wahr iſt, indem die Obduction nach poſitiven Geſetzen wirklich erfodert wird. Eben ſo falſch, wie der eben gerügte, iſt auch der dritte Einwurf, wo *Leyſer* meint, *die Umſtände des Mordes und die gebrauchte Gewalt könnten entſcheiden, ob die beygebrachte Verletzung tödtlich ſey, oder nicht.* Abgerechnet, daſs nur der Arzt das Bedeutende der Umſtände in Bezug auf die Verletzung und die Gröſse der Gewalt ausmitteln kann, ſo iſt auf der andern Seite klar, daſs dieſe Berückſichtigung der Umſtände und der Gewalt für ſich allein nicht hinreicht, ſondern nothwendig die Dignität des verletzten Theiles in Bezug auf die Fortdauer des Organismus in Betracht kommen muſs, die gebrauchte Gewalt bey der Verletzung

ſey, wie groſs oder wie klein immer, geweſen. Ferner kann in manchen Fällen nicht die geringſte Spur einer Gewaltthätigkeit vorhanden ſeyn, die ſich erſt durch die wirklich vorgenommene Obduction und die vielleicht annexen Verſuche ausmitteln läſst, z. B. in Vergiftungsfällen, beym Kindermorde u. ſ. w.

Mit dem vierten Einwurfe: *die Geſetze machten unter dem Tode von einer Wunde, und dem Tode aus einer andern hinzugekommenen Urſache keinen Unterſchied*, hat *Leyſer*, entweder den von ihm im Sinne gehabten Geſetzen, wenn es derley giebt, oder gegeben hat, oder ſich ſelbſt das Urtheil geſprochen. Offenbar trug *Leyſer* in die Geſetze erſt hinein, was er hinterher daraus ableiten wollte. Ob aber eine ſolche Interpretation auch nur den

Schein der Redlichkeit habe, iſt eine andere Frage. Denn ſonſt müſsten die Geſetze die empörendſten Ungerechtigkeiten eben ſo gut in Schutz nehmen, als ſie, ſo ausgelegt, Ungerechtigkeiten gegen den auch nur unvorſichtigen Verletzer eines Dritten erlauben, oder wenigſtens geſtatten. Wozu hätte man wohl, bey ſo bewandten Umſtänden, den Inquiſiten Anwälde zur Vertheidigung gegeben? Etwa ihrer noch zu ſpotten? Nein! Nun ſo entziehe man auch das einzige Mittel nicht, zu Vertheidigungsgründen zu gelangen! Dieſes iſt nun in vielen Fällen nur die Obduction. Wenn aber *Leyſer* im fünften die Grundſätze des Naturrechts? *welches die Obduction verbiete*, und im ſechſten Argumente, *alles Diſputiren über die Tödtlichkeit von Verletzungen ein unnützes Gewäſche nennt*, ſo weiſs man eigentlich nicht, was für ein Na-

turrecht dieſes ſeyn müſſe, und welches Diſputiren nicht für unnützes Gewäſche zu halten ſey, wenn ſich's auch um Sachen von gröſster, und gar nicht zu beſtreitender Wichtigkeit handelte. Es iſt allerdings nicht zu läugnen, daſs die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, beſonders der Wunden, von jeher groſse Streitigkeiten unter den Ärzten unterhielt; — wenn aber alles, worüber je mit Heftigkeit geſtritten wurde, unbedingt mit dem Titel eines unnützen Gewäſches belegt werden müſste, ſo bliebe in der That von allen Wiſſenſchaften nur wenig Nützliches übrig.

Behauptet *Leyſer* ferner ſiebentens: *die Geſetze erkennten ſchon demjenigen den Tod zu, der in der Abſicht zu morden, mit Gewehr einhergehe, um ſo mehr alſo dem wirklichen Mör-*

der, und es ſey zur Hinrichtung eines ſolchen genug, wenn die Abſicht zu tödten, aus der Species Facti und aus der Tauglichkeit des gebrauchten Inſtrumentes zum Todtſchlage und dem wirklich erfolgten Tode erhelle; ſo iſt meines Erachtens dadurch etwas ſehr irriges aufgeſtellt. Denn kein poſitives Geſetz kann ſich, die Geſinnung richtend, ausſprechen, indem es ohne wirkliches Factum, das ſich äuſserlich darſtelle, aller Anwendung ermangelt. Dann wird aber auch unmöglich immer blos aus der ſogenannten Species Facti und dem producirten Mordinſtrumente (deſſen man nicht einmal immer habhaft wird), klar eingeſehen werden können, ob der vielleicht verhaftete Thäter die einzige Urſache des Todes ſey, wenn nicht durch die Obduction ſelbſt Gründe für ein ſolches Urtheil an die Hand gegeben wären. Wenn es

übrigens auch, um die drey von *Leyſer* noch vorgebrachten Argumente zu berühren, unläugbar iſt, daſs z. B. wie er im achten anführt: die Halsgerichtsordnung im CXLIX. Artikel *nur von der Beſichtigung, nicht aber von der Obduction der Leichname Meldung thue;* ſo iſt eben ſo gewiſs, daſs eben dieſe Gerichtsordnung alles zu thun gebiete, was zur Verſtändigung des Richters beyzutragen im Stande iſt; alſo die Obduction wenigſtens dem Sinne des Geſetzes nach, nicht ausgeſchloſſen werden kann. Die Verdrehung, die *Leyſer* dieſem CXLIX. Artikel anthat, iſt leicht erſichtlich, weswegen ich denſelben zur Probe vollſtändig herſetzen will. "*Und damit dann (in obgemeldten Fällen) gebührliche Ermeſſung und Erkänntnüſs ſolcher unterſchiedlichen Verwundung halben, nach der Begräbnüſs des Entleib-*

ten desto minder Mangel sey, soll der Richter sammt zweyen Schöpffen, dem Gerichtschreiber und einem oder mehr Wund-Ärzten (so man die haben und solches geschehen kann), die dann zuvor dazu beeydiget werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbnüss mit Fleiss besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläg, Auffwürff, wie der jedes funden und ermessen würde, mit Fleiss merken und verzeichnen lassen." (cfr. Joann. Melonii JCti thesaur. jur. feud. civil. et criminalis.)

In seinem neunten Argumente legt *Leyser* ein totales Verkennen der Tendenz der gerichtlichen Arzneywissenschaft an den Tag. Man sollte fast vermuthen, die gerichtlichen Ärzte seiner Zeit hätten sich der Inquisition zuviel angenommen, weil er glaubt, *die*

Nachſicht der Richter, welche die von der Beſchaffenheit der Wunde hergenommenen Entſchuldigungsgründe gelten lieſsen, und den Mörder nicht ohne alle ſolche Rückſicht beſtraften, möge auch andere zu Mordthaten verleiten. Denn die Gründe von der Beſchaffenheit der Wunde gegen die Beſtrafung hat doch der Arzt meiſtens in ſeiner Hand, und kann, wenn er nicht durchaus redlich iſt, den Inquiſiten entweder unverdient dem Tode überliefern, oder mit der gröſsten Schuld von demſelben retten, beſonders, wenn die Richter nicht ſelbſt ſo viele Kenntniſſe beſitzen, um wenigſtens an der Richtigkeit des Inhalts der Obduction Zweifel zu ſchöpfen. Allein es iſt hier die Rede nicht von Entſchädigungsgründen, je nach der Beſchaffenheit der Wunde, wenn ſie einmal wahr und richtig dargeſtellt iſt. Durch dieſe Darſtellung ſetzt der

Arzt den Richter in den Stand der Anwendung des Gesetzes, und hat, was das Recht betrifft, nicht die geringste Stimme. Entschuldigt aber das Gesetz den Thäter, oder spricht ihn los, was kann dieses den Richtern oder den Arzt angehen? Findet der Fall der Anwendung, den der Arzt ausmitteln sollte, gar nicht statt, so ist der Beklagte ohne weiteres frey, und hat weder dem Richter noch dem Arzte für diese ihm rechtlich gebührende Freyheit, auch nur im Mindesten, Dank zu wissen.

Endlich und zehntens war es von *Leyser* in der That nicht zu erwarten, daſs er sich auf Auctoritäten hätte berufen sollen. *Gab es ganze Facultäten, wie die gleichzeitige Leipziger*, die wie *Leyser* dachten, *und deswegen bey ihren Urtheilen nie auf die Obduction*

Rückſicht machten; ſo beweiſst dieſes nicht mehr und nicht weniger, als daſs *Leyſer* mehrere Genoſſen ſeines Irrthumes hatte, und ſtempelt etwas offenbar irriges in alle Ewigkeit nicht zur Wahrheit um.

Die medicíniſche Polizey hatte dagegen keineswegs ſo viele Verunglimpfungen von Seiten der Jurisprudenz zu erfahren, als die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft. Man trug ſo gar kein Bedenken, in den Lehrbüchern des Polizeyrechts Gegenſtände abzuhandeln, oder doch wenigſtens, als nothwendig, anzudeuten, die ſich nur dann vollſtändig erſchöpfen laſſen, wenn der Arzt die letzte Hand mit anlegt. Ähnliche Gründe, welche die Nothwendigkeit von Kenntniſſen der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft darthun, ſprechen auch für die gleiche Nothwendig-

keit medicinisch - polizeylicher Kenntnisse für den künftigen Staatsbeamten. Es wäre ja etwas sehr Widersinniges, wenn man von *Polizey* sprechen wollte, ohne die medicinische, die doch einen beträchtlichen Theil derselben umfasst, mit einzubegreifen. Wenn einmal Ordnung in dem Staate soll gehandhabt werden, — und dieses will ja die Polizey, — so muss dieses über alles, wo Unordnung einreissen kann, sich erstrecken. Ist nur partielle Aufsicht, so ist in gewisser Rücksicht gar keine. Übrigens siehet man auch nicht ein, in welchem Theile der Staatsverwaltung mehr Umhersicht und grössere Aufmerksamkeit nöthig wäre, als eben in demjenigen Zweige derselben, der den Wirkungskreis der medicinischen Polizey umschliesst. Wie leicht ist es hier, besonders für jeden, der auf das Geld seines Mitbürgers Jagd macht,

mehr zu ſchaden, als viele kunſtgerechte Ärzte nicht wieder gut zu machen im Stande ſind, wenn ſie auch alle ihre Kräfte aufbieten. Daſs man erſt in neueren Zeiten in mehreren Staaten anfieng, auf Leute ein wachſameres Auge zu haben, als ſonſt gewöhnlich war, auf Leute ſage ich, von denen ſchon Plinius ſpricht, und über deren Duldung er ſich beklagt, iſt daher des Lobes jedes Edlen werth, und ein Beweis mit, daſs ächte Humanität, von der man ſo lange nur den leidigen Schein affectirte, nun wirklich an die Stelle des Scheines tritt!

Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft.

Bey dem Erweiſe der Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft hat man nicht allenfalls den Arzt im Auge, für welchen dieſer Beweis zu führen wäre; ſondern blos den Rechtsgelehrten. Denn es iſt ausgemacht, daſs die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft in Bezug auf den Arzt nicht minder zufällig ſey, als es zufällig wäre, wenn der Beamte eines Diſtrikts zugleich weit ausgebreitete ärztliche Kenntniſſe hätte, und ſofort gar keines Arztes zur Aufklärung bedürfte. Nicht ſo verhält es ſich dagegen mit dem Rechtsgelehrten. Ich ſetze den Fall: dieſer habe einen Rechtsſtreit zu entſcheiden, zu deſſen gründlicher Beurtheilung er medicиniſcher Kenntniſſe benöthigt wäre, um die Frage: quid

facti? zu erörtern, so würde er schon nicht ohne den Arzt ausreichen, also, wie das sich von selbst versteht, bey der Sentenz, welche die Frage: quid juris? entwickeln soll, aller Gründe zur Fällung des Urtheiles entbehren. Nicht so ist es mit dem Arzte. Er kann in seiner Function als Heilkünstler ungestört fortschreiten, ohne auch nur von weitem der Momente, welche der Rechtsgelehrte, der Richter, in anderer Hinsicht von ihm fodern würde, zu gedenken. Den Arzt also setzt sein Wissen, als Arzt, überhaupt in den Stand, die dem Richter nöthigen Resultate an die Hand zu geben; — allein dieses ist etwas für den Zweck des Arztes, als solchen, blos Zufälliges. Daher muss ihm auch von dem Richter bestimmt angegeben werden, worauf er bey seinen Begutachtungen Rücksicht zu nehmen habe. Der Rechtsge-

lehrte, der Richter ist also, um seines Zweckes nicht zu verfehlen, in sehr vielen Fällen an den Arzt gewiesen.

Um das Gesagte ausser allen Zweifel zu setzen, braucht man nur auf die Entstehungs- und Ausbildungs-Geschichte der gerichtlichen Arzneywissenschaft zurücke zu gehen. Nach dem Zeugniss der Geschichte fühlte man das Bedürfniss der Aufklärung der meisten, besonders Criminalgesetze über Verletzungen an Gesundheit und Leben, durch die Heilkunde sehr frühe, auch in den ältesten Staaten, und die Ausspender der Gerechtigkeit schien immer eine geheime Furcht anzugehen, bey allem guten Willen dennoch in manchen Entscheidungen ungerecht seyn zu können. Daher nahmen sie ihre Zuflucht zu Ärzten; daher ward es zum Staatsgesetze erhoben, in Din-

gen, wo die Ärzte Licht über Gegenstände der Criminaljustiz verbreiten könnten, nichts, ohne sie vorerst gehört zu haben, zu thun. Diesen Behauptungen den nöthigen Grad von Klarheit zu geben, wird es mir erlaubt seyn, die Grundzüge der Geschichte der gerichtlichen Arzneywissenschaft hier zusammen zu reihen, wobey ich mich bemühen werde, möglichst kurz das mir nöthig scheinende anzugeben.

Der Ordnung wegen halte ich es für räthlich, diese geschichtlichen Daten nach bestimmten Zeitperioden sich folgen zu lassen, und nehme drey solcher Hauptperioden für die gerichtliche Arzneywissenschaft an. Die erste, von den ersten Spuren der Anwendung heilkundiger Kenntnisse auf gerichtliche Verhandlungen, beginnend, möge mit der Einführung der sogenannten Hals-

Gerichts-Ordnung Kaisers Carl des V. sich endigen; mit dieser begönne demnach die zweyte Hauptperiode vom Jahre 1533, in welchem die C. C. C. zum erstenmale in Folio unter kaiserlicher Autorität zu Mainz gedruckt wurde. In dem grossen Zeitraume von 1533 bis ungefähr zu den Jahren 1774—1775 galt diese C. C. C. beynahe durchaus als Regulativ in criminellen Verhandlungen; und die gerichtliche Arzneywissenschaft blieb unangefochten, in Fällen, die es erheischten, einen Ausspruch mit zu haben, in so ferne sie die nöthigen Erörterungen zu liefern hatte. Doch hiervon anderwärts. Die dritte und seegenreichste Periode endlich für die gerichtliche Arzneywissenschaft nimmt ihren Anfang mit dem zuletzt angegebenen Zeitraume bis hierher, und verdiente, ihre Nothwendigkeit sogar

abgerechnet, immer mehr, von den Rechtsgelehrten und vorzüglich, von Criminaliſten, geehrt zu werden. Allein ich will hier nicht den Werth der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, ſondern blos ihre Nothwendigkeit erweislich machen, und ſchränke mich daher auf die Angabe der geſchichtlichen Daten, zu dieſem Behufe ein.

Was alſo zuvörderſt die erſte Hauptperiode der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft betrifft, ſo iſt, Trotz der wenigen Überreſte von der Anwendung derſelben in gerichtlichen Fällen auch aus dieſen wenigen zu urtheilen, dennoch klar, daſs man vollkommen überzeugt war, in Dingen, von denen der Arzt blos ſprechen könne, müſſe der Richter nicht urtheilen wollen. Belege hierzu findet man ſchon in den Schriften von Moſes; wir finden in

denſelben nämlich nebſt mehreren andern Geſetzen, die eigentlich mehr der medicinischen Polizey angehören: z. B. über das Verfahren mit ausſätzigen, oder des Ausſatzes verdächtigen Perſonen; die Geſetze über den Genuſs beſtimmter Speiſen, über Beyſchlaf, Onanie, den Saamenfluſs, Pollutionen u. ſ. w. noch Beſtimmungen über die Zeichen der Jungfrauſchaft, die Kräfte des männlichen Saamens?, die Belebung des Foetus, die nur der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft zum Theile ſich eignen. Freylich waren die damaligen mediciniſchen Kenntniſſe von der Art, daſs man wohl die zu löſende Aufgabe nicht löſen konnte, aber dieſes kann kein Einwurf für uns ſeyn, indem aus allem Angeführten nicht auf die Richtigkeit der Entſcheidungen, ſondern auf die ſchon damals vorhandene Einſicht der Nothwendigkeit, der Heil-

kunde Einfluſs in die Staatsverwaltung zu geſtatten, ſoll geſchloſſen werden. Das unter den Egyptiern herrſchende Geſetz, welches den Ärzten die Verbindlichkeit auferlegte, ihre Kranke nach der in den heiligen Büchern dieſer Nation vorgeſchriebenen Methode zu behandeln, und ſie mit dem Tode beſtrafte, wenn ſie es nicht thaten, würde, nach unſerer itzigen Betrachtungsweiſe, vielleicht nicht unſchicklich als Anwendung der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft auf den Arzt ſelbſt gelten können. Es wäre leicht, noch mehrere das Gleiche beweiſende Stellen in verſchiedenen alten Schriftſtellern, z. B. *Plutarch*, *Diodor* u. dgl. m. anzuführen, wenn nicht die angeführten ſchon zu dem zu erreichenden Zwecke hinlänglich wären.

Schon deutliche Spuren einer helleren Einſicht der Nothwendigkeit der

Heilkunde zur Staatsverwaltung, findet man in dem römiſchen Alterthume. Denn obgleich Rom 535 Jahre, oder nach dem Zeugniſſe des Naturgeſchichtſchreibers Plinius, über 600 Jahre ohne Ärzte war, ſo finden wir dieſelben in der Folge doch in dem gröſsten Anſehen, und gelangten zu ungeheuren Reichthümern. Aber eben dieſe Ärzte ſchildert derſelbe Plinius als die erbärmlichſten Pfuſcher und Quackſalber mit den gehäſſigſten Farben. Hinc illae circa aegros miſerae ſententiarum concertationes, nullo idem cenſente, ne videatur acceſſio alterius. Hinc illa infelicis monumenti inſcriptio, *Turba ſe medicorum periſſe.* Mutatur ars quotidie toties interpolis, et ingeniorum Graeciae flatu impellimur. Palamque eſt, ut quisque inter iſtos loquendo polleat, imperatorem illico vitae noſtrae necisque fieri: ceu vero

non millia gentium ſine medicis degant, nec tamen ſine Medicina: ſicut populus Romanus ultra ſexcenteſimum annum, nec ipſe in accipiendis artibus lentus, Medicinae vero etiam avidus, donec expertam damnavit.

Doch betrifft das ſo eben Geſagte die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft nur indirekt, und gewährt uns keineswegs einen Beweis für unſere Behauptung. Um dieſen wirklich liefern zu können, werden nothwendig höhere Thatſachen aufzuſuchen ſeyn, welche zu finden, uns aber eben ſo wenig unmöglich iſt.

So lange das Volk in Rom die geſetzgebende Gewalt, obgleich nur zum Schein, in Händen hatte, indem es bey allem Scheine ſeiner Freyheit von dem Senate durch die Auguren nach Willkühr ſich muſste lenken laſſen, ſo lan-

ge finden wir keine hierher gehörigen Gesetze. Nur erst mit der Einführung der Gesetze der so genannten 12 Tafeln, die 448 Jahre vor dem Anfange christlicher Zeitrechnung als Grundlage des peinlichen und bürgerlichen Rechtes von dem römischen Volke angenommen wurden, war es zu erwarten, daſs unter diesen Gesetzen auch solche seyn dürften, die, obgleich die gerichtliche Arzneywissenschaft dem Namen nach unbekannt war, doch die Sache selbst nicht ausschliessen würden. Diese Erwartung gieng denn auch wirklich in Erfüllung. Wir sind nämlich berechtiget, dieses aus einigen, so gar noch in den Fragmenten der Gesetze der 12 Tafeln uns übrig gebliebenen Äusserungen, und dem nach sicheren Daten bey den Römern üblichen Gebrauch der Besichtigung gewaltthätig Entleibter zu schliessen. So wurde

nach *Sueton's* Erzählung in dem Leben des Julius Cäſar, der durch 23 Wunden entſtellte Leichnam deſſelben auf obrigkeitlichen Befehl von einem Arzte, Antiſtius mit Namen, beſichtigt, und nach *Tacitus* iſt es eben ſo ausgemacht, daſs des Germanicus Leichnam, ehe er verbrannt wurde, weil der Verdacht ſich erhoben hatte, als ob er vergiftet worden ſey, vorher entblöſst, und von den Ärzten unterſucht ward. Auch kömmt noch ferner unter den Geſetzen der 12 Tafeln die gewiſs nicht ohne ärztliche Kenntniſſe zu entſcheidende Frage, von dem Zeitpunkte der Geburt eines legitimen und von dem Gatten anzuerkennenden Kindes vor; in dem Geſetze nämlich, von welchem Gellius ſpricht; Decemviri in X. menſe gigni hominem, non in XI. etc. Dieſe Decemvir'n dachten allerdings vernünftiger über den Zeitpunkt der Ge-

burt, als viele in neueren Zeiten, indem man die Verſpätung derſelben, der Legitimität ungeachtet, bis zum 13—15—19. Monate, ja wohl noch weiter, ohne Bedenken hinausſchob. Es iſt alſo, nach dem Allen zu urtheilen, entſchieden, daſs die Römer zur Erleichterung des Ganges der Gerechtigkeitspflege, wohl nicht durch Zufall dazu aufgefordert, ſondern von der Einſicht der Nothwendigkeit getrieben, dieſe Verfügungen machten. Auch müſſen wir nothwendig einen hohen Begriff von der Pünktlichkeit der Staatsverwaltung bey denſelben erhalten, wenn wir noch die Verfügungen derſelben, deren ſich keine mediciniſche Polizey zu ſchämen hat, genauer betrachten. Doch davon weiter unten.

Nach dem Untergange der republikaniſchen Verfaſſung der Römer unter

der monarchiſchen Regierung, beſonders unter dem Kaiſer Hadrian, als das ſogenannte Edictum perpetuum zu Stande kam, mit welchem zwey juridiſche Partheyen eigentlich zu Grabe giengen, nämlich die *Proculianer* und *Sabinianer;* ward eine Sammlung aus allen bis dahin bekannt gemachten Edicten der Prätoren verfertigt, worin die für die damalige Zeit brauchbaren Geſetze aufgenommen, und neue beygefügt wurden. Dieſer Codex nun war unter dem Namen: Edict. perpetuum bekannt. Auf ähnliche Art kam der *Codex Gregorianus* und auch der als Supplement des Gregorianiſchen angeſehene *Codex Hermogenianus* zu Stande. Der *Codex Theodoſianus, Juſtinianeus*, die *Inſtitutionen* u. ſ. w. welche uns jetzt den Inbegriff des römiſchen Rechtes geben, kurz: Alles beweiſst unſere Behauptung, indem

man, obzwar zu einer Zeit mehr, zur andern wieder weniger, aber doch immer, die Gesetze, wo es nöthig war, mit den ärztlichen Kenntnissen in Beziehung setzte.

Nach dieser Zeit findet man im 8ten Jahrhunderte unter *Karl dem Grossen*, eine Abtheilung des medicinischen Personale in *Ärzte* (medici) und *Physiker* (physici), welche wahrscheinlich auf dem Grunde der Anerkennung einiger Ärzte im Dienste des Staates zum Behufe der Aufklärung derjenigen Gesetze, nach denen sich nur nach Einziehung ärztlicher Notizen urtheilen lässt, beruhet. Der Begriff, welchen man mit dem Ausdrucke: *Physikus*, verband, ist zwar nur der, welchen man jetzt von dem Arzte, in wie ferne er blos medicinischer Polizeybeamter wäre, sich machen würde.

Denn der Schriftſteller, bey dem ich Erwähnung von der genannten Abtheilung gethan fand, drückt ſich darüber folgendermaſsen aus: Diſtinguunt inter phyſicum et medicum, illumque appellant, qui ſolius ſanitatis conſervandae rationem habet; atque a magiſtratu ſolarium annuum accipit, ut magna et vigili cura et providentia valetudini civium praeſit, eaque omnia, quae ad conſervandam, faciat, decernat, quae ad labefactandam, amoliatur, ut adeo quaſi ſit publicus ſanitatis magiſter, antiſtes, et juratus valetudinis cuſtos. Allein es iſt keineswegs zu läugnen, daſs derjenige, der von dem Staate beſoldet wurde, um Sorge für die Geſundheit der Bürger zu tragen, auch in Fällen, wo der Richter über Verletzungen, die an dem menſchlichen Körper ausgeübt worden, urtheilen ſollte, ſeine Erklärungen abge-

geben habe. Denn aufser dem bliebe wohl den damaligen Zeiten der Vorwurf: dafs man zwar die Heilkunde in einem Theile der Staatsverwaltung, aber nicht in dem andern, wo nicht wichtigeren, doch eben fo umfaffenden, zu benützen gewufst habe.

Das bisher in Hinficht der gerichtlichen Arzneywiffenfchaft Betrachtete möge nun für die erfte Hauptperiode zum Erweife hinreichend feyn, dafs man die Nothwendigkeit derfelben bey allen älteren kultivirten und in einer organifchen Verfaffung lebenden Völkern einfah. In einem Zeitalter der Barbarey und des Verfalls der Kultur, oder bey einem Volke, wo Kultur noch nie erwachte, wird diefe Nothwendigkeit freylich nicht gefühlt! Doktrinen, die im engen Zufammenhange ftehen, können nur durch gleichzeitige Pflege

gedeihen, und es mufste nothwendig ein Anftofs von aufsem für die gerichtliche Arzneywiffenfchaft kommen, wenn fie fich geftalten follte, und diefer kam denn auch wirklich mit der Hals-Gerichts-Ordnung Karls V., mit welcher zugleich die zweyte Hauptperiode der Gefchichte der gerichtlichen Arzneywiffenfchaft beginnet.

Nicht darum, als ob ich dafür hielte, die C. C. C. könne als Grundlage des peinlichen Rechtes gelten, thue ich hier derfelben Erwähnung. Nur ihres Einfluffes wegen auf die gerichtliche Arzneywiffenfchaft, nur deswegen, weil durch fie die Nothwendigkeit jener fo laut ausgefprochen wurde, als diefes zuvor nirgends noch gefchehen war, kann man mit vollem Rechte von ihr anfangend die zweyte und glänzendere Hauptperiode der gerichtlichen

Arzneywiſſenſchaft feſtſetzen. Der elende, jämmerliche Zuſtand der Criminalweſens-Verfaſſung, worüber ſo laute Klagen entſtanden, bewog ſchon den Kaiſer Maximilian I. auf Mittel zur Abhilfe zu denken. Dadurch ward der unter Karl V. erſt als Reichsgeſetz angenommene Entwurf des peinlichen Verfahrens, der den damaligen Reichskammergerichts-Rath, Johann von Schwarzenberg, zum Verfaſſer hatte, veranlaſst. Nach vielen Debatten von den Reichsſtänden, nach mancherley Zuſätzen konnte dieſer Entwurf alſo erſt von dem nachfolgenden Kaiſer *Karl* V. nachdem *Maximilian* I. indeſſen geſtorben war, promulgirt werden. In Bezug auf dieſe Gerichts-Ordnung heiſst es daher in dem Reichstagsabſchiede vom Jahre 1532 zu Augſpurg: Nachdem auch die Halſs- oder peinliche Gerichts-Ordnung auf jüngſt ge-

haltenem Reichs - Tag zu Augſpurg für die Hand genommen, mit zeitigem Rathſchlag in noch beſſere Ordnung geſtellt: Aber dieweil die Gebräuche der Landſchafft ungleich, auch diſs ein Werk und Sache iſt, ſo des Menſchen Seel, Ehr, Leib, Leben und Guth betrifft, darum gutes Rathſchlags und Erfahrung wohl vonnöthen: Deſshalben aus treffentlichen Urſachen Wir auch Churfürſten, Fürſten und Stände, uns auf obgemeldten Reichs - Tag vereinigt und verglichen, daſs ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abſchrifft nehmen, ſich darauf endlich entſchlieſsen, was darinn nach Art, Herkommen und Gebrauch, zu thun oder fürzunehmen ſey: Alſo, daſs ein jeder Stand auf dieſen Reichs - Tag ſein Gemüth und Meynung in ſolchem eröffnen, damit man ſich deshalben eines einhelligen Beſchluſs, wie es damit

gehalten werden ſoll, vereinigen und vergleichen mög. Demnach haben Wir auch Churfürſten, Fürſten und Ständ, nach ferner Berathſchlagung der Sachen, Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nutzens, für gut und nütz angeſehen, daſs gedachte Halſs-Gerichts-Ordnung in Druck gegeben, und in das Reich publicirt und verkünd werde, damit alle und jede unſer und des H. Reichs Unterthanen ſich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenken der Gröſs und Fährlichkeit derſelben itzt angezeigten Ordnung, den gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäſs halten mögen, wie ein jeglicher ohne Zweifel für ſich ſelbſt zu thun geneigt, und deſshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen Wir durch obgemeldte Ord-

nung Churfürſten, Fürſten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäſsigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben. Die vermöge des eben beygefügten Reichstags-Abſchiedes ſanktionirte Akte enthält nun die auffallendſten Belege zu unſerer Behauptung; aus dem ſchon oben angeführten CXLIX. Artikel derſelben und dem eben noch zum Überfluſſe anzuführenden CXLVII. erhellet dieſes auch zur Genüge. So einer geſchlagen wird (ſind die Worte, welche in dem erwähnten Entwurfe vorkommen), und über etliche Zeit darnach ſtürbe, alſo, daſs zweiffentlich wäre, ob er der geklagten Streich halben geſtorben wäre, oder nicht, in ſolchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Beweiſung geſagt iſt) Kundſchaft zur Sachen dienſtlich ſtellen, und ſollen doch, ſonderlich die Wund-Ärzte, der

Sach verſtändig, und andere Perſonen, die da wiſſen, wie ſich der Geſtorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten hab, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Geſtorbene nach den Streichen gelebt habe, und in ſolchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverſtändigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieſer Unſer Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

Aus allem bisher Betrachteten folgt die unwiderſprechliche Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, und ihrer Zuziehung im Criminalverfahren. Ich erinnere nur zunächſt an dieſes, weil es meiner Einſicht nach die meiſte Rückſicht verdient. Übrigens weiſs ich wohl, daſs zum Ganzen der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft noch manche und vielfältige

Dinge gehören, die eben auch von nicht geringem Einflusse auf das Wohl der Staatsbürger, und durch diese des Staates selbst sind. Auch diese können nur durch Ärzte entschieden werden: als da sind die vielen Veranlassungen auf geistlichen Consistorien, sich nach den Erläuterungen des Arztes zu sehnen, und die, wie man sagt, oft äusserste Verlegenheit, zu einem Beschlusse zu kommen. In wie mancherley Rücksichten endlich Erörterungen über den Gemüthszustand von bestimmten Individuen, über ihre Fähigkeit, gehörigen Gebrauch von ihren Geisteskräften zu machen, erforderlich seyen, ist so bekannt, dass man der Anführung beynahe überhoben seyn dürfte. Und wer soll denn diese Erörterungen geben? Doch nur der Arzt! Aber in wie ferne er sie giebt, stehet er gegen das Individuum, über welches solche ver-

langt werden, doch gewiſs nicht im Verhältniſſe des Arztes, ſondern vielmehr gegen diejenigen, welche ſolche verlangen, im Verhältniſſe des Interpreten eines Geſetzes, von welchem jene Gebrauch machen wollen. Wenn ſie aber genugthuende Antwort haben wollen, ſo müſſen ſie wenigſtens beſtimmt zu fragen verſtehen. Nur alsdann iſt man der Gefahr, lächerlich durch ſeine Fragen zu werden, nicht ausgeſetzt, wenn einem der Gegenſtand, über welchen man etwas Beſtimmtes fragen will, nicht ganz unbekannt iſt. Kein Richter alſo kann ohne Kenntniſs der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft beſtehen, indem, wenn man ihn auch an den Arzt verwieſe, er doch im Stande ſeyn müſste, dieſem ein Faktum ſo vorzulegen, wie es ſich verhielte, was ohne alle Bekanntſchaft mit der Sache, von der die Rede ſeyn

ſoll, keineswegs angeht. Anderntheils kann auch kein Richter, ohne mit dieſer Doktrin, nicht etwa oberflächlich, ſondern genau bekannt zu ſeyn wiſſen, wie weit ſeine Befugniſs in irgend einem Falle gehe, was er von dem gerichtlichen Arzte zu fodern habe, oder nicht.

Aber noch ein Punkt, der zunächſt den Rechtsgelehrten und ſeine Bekanntſchaft mit der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft betrifft, iſt von gröſster Wichtigkeit. Die Geſetze wollen, daſs dem in crimineller Unterſuchung Befangenen ein Anwald, der ihn vertheidige, gegeben werde, oder der Inquiſit wählt ſich ſelbſt und bittet um denſelben. Es wäre unmenſchlich, dieſe menſchlichſte aller Bitten nicht gewähren wollen. Geſetzt alſo: dieſe Bitte werde gewährt, wie ſie gewährt werden muſs. Aber

das Gesetz hat gesprochen, und des Gesetzes Herr ist nicht der Vertheidiger. Wie also in diesem Falle helfen? Es ist nur dadurch möglich, dass er zeige, das Gesetz hätte nicht so sprechen sollen. Die Gründe solchen Erweises nimmt und kann er nur aus dem Gutachten des Arztes nehmen: aber eben darum auch muss er im Stande seyn, dieses zu thun, und im Stande ist er nur dann, wenn er die nöthigen Kenntnisse der gerichtlichen Arzneywissenschaft sich erworben hat. Oder man müsste behaupten, so wie das Gericht selbst durch den Arzt die Möglichkeit zu urtheilen herbeygeführt habe, so müsse auch der Vertheidiger seine Zuflucht zum Arzte nehmen, um sich die nöthigen Momente der Vertheidigung angeben zu lassen. Aber es fragt sich bey Allem dem, wie er diese dann gebrauchen werde?! Ich wenigstens wür-

de mir von einem ſolchen Vertheidiger ſehr wenig verſprechen. Ein einziger Fehlgriff würde ſeinem Clienten das Leben koſten können, wenn er auch übrigens vielleicht zu vertheidigen gewesen wäre. Und ſolcher Fehlgriff wäre doch wahrlich von einem Vertheidiger zu befürchten, der nicht ganz die Vertheidigungsgründe in ſeiner Gewalt hätte: wie es immer bey einem ſolchen gehen muſs, der das Geſchäfte, das er übernimmt, nicht ganz zu überſehen vermag.

Um aber nicht zu lange bey dieſer zweyten Hauptperiode uns zu verweilen, ſondern unſere Unterſuchung über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft zu endigen, eilen wir, den Beweis der Einſicht eben der ſchon oft genannten Nothwendigkeit auch von, aus der dritten Hauptperio-

de hergenommenen, Thatſachen zu führen.

Da ich hier für angehende Rechtsgelehrte mehr, als für Ärzte zu beweiſen habe, ſo glaube ich nichts beſſeres thun zu können, als wenn ihnen die Selbſtbekenntniſſe eines der berühmteſten Criminaliſten, folglich gewiſſermaſsen kompetenteſten Richters in dieſer Sache, — die Selbſtbekenntniſſe, ſage ich, des berühmten Criminalrathes *F. Meiſter* aus dem *Pyliſchen* Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywiſſenſchaft hier mittheile. Wenige Criminalfälle, ſagt er: die einer Lebensſtrafe unterworfen ſind, entſcheiden ſich unmittelbar und ausſchliesſungsweiſe aus den Grundſätzen des Rechts, ſie erfordern gemeiniglich, ehe ſie zur Entſcheidung reif ſind, die Bekundung des Arztes über phyſikali-

ſche Präliminär - Fragen, und jener richtet ſich nach dieſer in dem kritiſchen Ausſchlage über Leben und Tod. Die Gutachten der Phyſiker ſtellen den Obductions - Befund in kurzen Sätzen, und gemeinhin in einer Sprache auf, zu deren Verſtändniſs eine groſse Summe anatomiſcher Kenntniſſe gehört.

Das eigentliche Gutachten iſt nur das Reſultat dieſes Befundes, wird nur als ſolches behandelt, und mit ganz kurzen Gründen, oder nur ſchlechtweg mit Verweiſung auf die Nummern des Befundes, auch wohl mit gar keinen Gründen belegt. Es gehört daher viele Kenntniſs der gerichtlichen Arzneykunde dazu, ich will nicht ſagen, zu beurtheilen, ſondern nur zu ahnden, daſs die Obduction ſchlecht vollzogen, ich will nicht ſagen, ungegründet ſey.

Ich weiſs nicht, ob ich ein beſonderes Unglück in dieſem Falle habe? Aber ſo viel weiſs ich, daſs es in meinem Criminal-Referat keine Seltenheit iſt, einen Obductionsſchein in den Akten zu finden, der nur halb befriedigt, der ein Interlocut nothwendig macht, und den die Collegia medica für ſo unvollkommen und unbrauchbar alsdann erkennen, daſs entweder der Thatbeſtand für gar nicht erhoben geachtet, oder das gerade Gegentheil der obducentiſchen Meynung angenommen wird.

F. Meiſter giebt hier auf die beſtimmteſte Art von der Welt ſeine Überzeugung von der Nothwendigkeit der Kenntniſſe der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft zu erkennen. Wie hätte er nämlich ſonſt beurtheilen wollen, ob die ihm zur Hand gekomme-

nen Obductionsſcheine befriedigten, oder nicht? Wie hätte er ſonſt Veranlaſſung nehmen können, ſich bey einem Medicinal-Kollegium Raths zu erholen? Wie hätte er die Nothwendigkeit eines Interlocut's einſehen ſollen? Niedergeſchlagen muſs man aber werden, wenn man die ferneren Bemerkungen *Meiſters* beherziget! Er fährt fort:

Dem ohngeachtet zeugt die Criminal-Regiſtratur, wie ſelten eine Anfrage über das Viſum repertum in ältern Zeiten geſchehen iſt. Ich will die Schluſsfolge nicht daraus ziehen, wie häufig von den gröſsten Criminaliſten geſündigt werden kann, aus Unkunde der Medicinae legalis. Die Sache ſpricht nur zu ſehr für ſich ſelbſt. (Ja wohl, edler Mann! ſie ſpricht aber auch nur zu ſehr dafür, daſs manche

Menſchenblut, wie Waſſer, ausgoſſen!) Als ich Criminalrath ward, war es mir gleich im erſten Gutachten verdrüſslich, mit der Miene, als verſtände ich es, die Materialien der Obductionsſcheine, die ſich auf anatomiſche Sprach- und Sachkunde durchaus zurückziehen, ohne Sinn und Verſtändniſs abzuſchreiben. Ich fieng an, mir anatomiſche und phyſiologiſche Vorbegriffe zu verſchaffen, nahm bald zu meinem Erſtaunen wahr, daſs manches Viſum repertum ſelbſt dem erſten Anfänger als höchſt zweydeutig erſcheinen muſste, und opferte von dieſer Zeit an, in meinem überhäuften praktiſchen Geſchäftskreiſe, manche Nacht und einen Theil meiner Geſundheit, dem Beſtreben auf, gründlichere Kenntniſſe mir in einem Fache zu erwerben, auf dem ſichtlich Menſchenleben beruhet.

Wer muſs hier nicht dem reifen Urtheile des Mannes von Herzen beyſtimmen? Wer muſs nicht im voraus verſichert ſeyn, daſs nur Gutes aus den Bemühungen deſſelben erfolgen konnte? Und es erfolgte auch wirklich. Hören wir ihn weiter!

Die Mühe hat ſich mir überreichlich belohnt; denn ich habe das glückliche Bewuſstſeyn, daſs z. B. vermeintliche Kindermörderinnen, denen, nach dem Viſo reperto, das Schwerdt, oder zum mindeſten der Staupenſchlag mit ewiger Feſtung gewiſs geweſen wäre, bey aller Richtigkeit der Form der Obduction, und bey aller Scheinbarkeit von Treue und Sachkunde in derſelben, bloſs dadurch gerettet worden ſind (theils bis zu gänzlicher Entbindung, theils bis auf wenige Jahre Zuchthaus), daſs die nähere Würdi-

gung des Materials des Viſi reperti ein Interlocut, und eine mit ihm gleichſtimmige Reformation von Seiten des Collegii medici veranlaſst hat.

Halbwiſſerey ? ? iſt alſo auch in dem Fache der gerichtlichen Arzneykunde um vieles beſſer, als gänzliche Unwiſſenheit, und das um ſo mehr, da ſie wenigſtens den Anlaſs giebt, von der ſachkundigen Behörde ein gründlicheres Urtheil einzuziehen. Doch hat ſie, wie natürlich, auch ihre groſsen Unbequemlichkeiten, und ohne ſyſtematiſche und gründliche Kenntniſs erreicht man den Zweck ſehr ſelten. Einmal deshalb, weil Halbwiſſerey in der Medicina legalis (forenſis) ſehr oft dazu verleitet, ein Urtheil für wahr und gründlich zu halten, das es nicht iſt, und dann, auch umgekehrt, Zweifel wider ein Gutachten zu haben, das

ganz richtig und gut iſt. Im erſten Falle ſchadet man dem Inquiſiten offenbar, im zweyten Falle ebenfalls durch unnütze Verlängerung des Arreſtes, dem Gerichtsherrn durch Anhäufung der Koſten, und ſich ſelbſt und ſeinem Collegio dadurch, daſs man ſich durch zweckloſe Anfragen in ein zweydeutiges Licht ſtellt.

In ganz gleichem Verhältniſs mit dem Criminalrath ſteht auch der Defenſor. Eine Vertheidigung, die es nicht blos dem Namen nach ſeyn ſoll, muſs die Gewiſsheit des Thatbeſtandes gründlich prüfen, und jeden gegründeten Zweifel dem Richter ſinnlich machen. Allein der Vertheidiger muſs ſich auch wohl hüten, Tadel anzubringen, wo kein Stoff dazu da iſt, und in den Augen der Ärzte lächerliche Blöſsen zu geben.

Nach einer andern Seite bedarf der Criminalrichter einer gründlichen Kunde der Medicinae legalis noch dringender, als aus dem bisher geſchilderten Geſichtspunkt. Es giebt Fälle, wo nicht die Hauptbeſtimmung, wo nur eine feinere Nüance der Entſcheidung von einer phyſikaliſchen Vorfrage abhängt. In ſolchen Fällen iſt ein Interlocut gemeiniglich zweckwidrig, weil die Koſten und der Verzug nicht mit dem Gewicht des gegebenen Umſtandes in Verhältniſs ſtehen; allein es wäre noch betrübter, wenn ſich der Richter in ſolchen Fällen die Incident - Fragen nicht ſelbſt und nicht gründlich beantworten könnte. (Der Fall, welcher hier von *Meiſter* für dieſe Behauptung angeführt wird, iſt zugleich der beweiſendſte.)

Und endlich, welche traurige Rolle ſpielt die richterliche Perſon, die

ohne viele und anſchauende Kenntniſs, mit richterlichem Anſehen und Beglaubigungskraft dem Sektionsgeſchäfte beywohnen ſoll! Welche Glaubwürdigkeit gebührt dann dem, dem das innere Auge für das fehlt, was er ſehen will? Oder genügt die Gegenwart, und die Aufmerkſamkeit ohne Sachkunde, wenn beglaubigt werden ſoll, daſs der Arzt wirklich alle die feinen Beobachtungen angeſtellt hat, die im künftigen Viſo reperto glänzen?! — u. ſ. w.

Aus allem dieſem ergiebt es ſich, daſs es kein Mittel giebt, die Unkunde des Juriſten in der Medicina legalis durch Nothbehelfe zu erſetzen. Man beſchlieſse allgemein, jedes Gutachten den Collegiis medicis zur Prüfung vorzulegen, oder den Criminalgerichten einen gelehrten Arzt zuzuordnen, (übrigens eine mit Koſten verknüpfte

Anſtalt, und alſo immer nur Projekt!) Dennoch würde von der einen Seite nur der kleinern Hälfte von Bedürfniſſen abgeholfen ſeyn, die ich oben ohne alle Übertreibung und ganz einfach geſchildert habe; von der andern hingegen würden ſich neue Inconvenienzien einſchleichen, die die Vortheile beynahe überwiegen. —

Es bleibt alſo nichts übrig, als von jedem Juriſten, der an der Criminaljuſtitz als Criminalrath, Inquirent oder Vertheidiger, Theil nehmen will, ſchlechterdings zu fordern, daſs er gründliche Kenntniſſe in der Hülfswiſſenſchaft dieſes Rechts habe.

* * *

Wer ſich aus dieſen Angaben nicht zu überzeugen vermag, nehme

noch zum Überflusse, die ihm vielleicht in mancher Hinsicht näher liegenden *Klein'schen* Annalen zur Hand. Herrn *Klein* wird man es zutrauen, dass er, ohne die Einsicht der grössten Nothwendigkeit nicht so häufige Rücksicht auf die gerichtliche Arzneywissenschaft genommen haben würde. Man ziehe jedes Handbuch des peinlichen Rechtes zu Rathe, und sehe zu, ob es nicht, und wie viel es Bestimmungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft entnehme! Wird diese ja ausdrücklich als Hilfswissenschaft des Criminalrechts angegeben. Folglich wird man auch den Schluss mit keinen Gründen abweisen können, welcher sich aus allem bisher Angeführten ziehen läſst: *die gerichtliche Arzneywissenschaft sey nach allen Rücksichten dem Richter unentbehrlich, und habe durch die mancherley Funktionen, die*

ihm zukommen, den gröſsten Einfluſs in die Staatsverwaltung.

Gehen wir aber weiter, ſo muſs es bemerklich werden, daſs eben dieſe gerichtliche Arzneywiſſenſchaft für den Juriſten, der ſie ſtudiren ſoll, in manchen Stücken ſehr zurückſchreckend, in andern ſehr unverſtändlich ſeyn und bleiben werde, wenn es nur bey dieſem Studium für ihn ſein Bewenden haben, und keine Kenntniſſe, die ſchon auf jenes, vielleicht nur indirekt, ſich bezögen, vorausgeſetzt werden ſollten. Es giebt aber eine Doctrin, die an ſich ſchon für jeden gebildeten Menſchen intereſſant, es nothwendig auch für den künftigen Richter ſeyn muſs; und dieſe Doctrin wäre die Anthropologie. In dieſer werden Begriffe erörtert, und Anſichten eröffnet, die ihn empfänglicher für das

kommende Studium der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, und dieſes ſelbſt fruchtbringender für ihn machen werden. Die Kenntniſſe der mediciniſchen Anthropologie würden ihm ohnehin auch noch von einer andern Seite wichtigen Vortheil bringen. Durch ſie könnten Staatsbeamte und Volkslehrer zugleich wirken, Aberglauben und Vorurtheile in mediciniſchen Dingen unter dem Volke zu verbannen, wenn beſonders die letzteren gehalten wären, nachdem ſie ſelbſt den nöthigen Unterricht empfangen hätten, nach Anleitung einer vorzuſchlagenden Schrift ihren Zöglingen die wichtigſten Begriffe über die Kenntniſs des menſchlichen Körpers beyzubringen.

Nothwendigkeit der medicinischen Polizey.

Die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger, und die Herstellung derselben, wenn sie verloren ist, hat für den Staat ein Interesse, auf welches keine Entdeckung in irgend einem andern Gebiete des menschlichen Wissens und Könnens, gleichen Anspruch machen kann. Der Staat besitzt desto gröfsere innere und äufsere Kraft, je stärker die Zahl seiner Bürger, oder, wie man sagt, des Volkes, ist. Da nun der Gesunde nur vermögend ist, den erfoderlichen Gebrauch von seinen Körpers - und Geisteskräften zu machen, so ergiebt sich, auch ohne noch an eine besondere Verbindlichkeit zu denken, schon daraus die Nothwendigkeit für den Staat, diejenigen Bedingungen zu veranstalten, bey wel-

chen der Bürger einer dauerhaften Gesundheit zu geniessen fähig ist. Gewaltsame Angriffe von andern, eigener Muthwille, Unbehutsamkeit, wodurch zuweilen Leben und Gesundheit zugleich verloren werden, können hier nicht in besondere Rechnung kommen. Dass Niemand gemordet, oder sonst an seiner Gesundheit beschädiget werde, kann auch die wachsamste Polizey nicht immer verhindern. Aber Irrthümer und Unwissenheit über die nothwendigsten medicinischen Dinge, und jeden Aberglauben in solchen verscheuchen, die Wege bezeichnen und vor denselben warnen, auf welchen das Volk dem Verluste seiner Gesundheit und seines Lebens gemeinhin entgegen gehet; für die Mittel im *Allgemeinen*, und in manchen Fällen, sogar *im Besondern*, sorgen, wodurch sie

wieder hergeſtellt werde; dieſes kann und ſoll jeder Staat.

Der Menſch kann, vermöge der vielfältigen, ſelbſt zur Lebensfunktion nothwendigen Verhältniſſe mit den ihn umgebenden Auſsendingen, Krankheiten niemals ganz vermeiden. Es iſt aber bey allem dem auch daran gelegen, daſs die Staatsbürger denſelben wenigſtens in möglichſt geringer Menge und nur möglichſt ſelten unterliegen, und wirklich von ihnen ergriffen, ſo geſchwind, als es geſchehen kann, und mit gröſster Sicherheit, wieder hergeſtellt werden. Dieſes iſt der Hauptzweck der mediciniſchen Polizey. Sie hat wohl auch noch gewiſſe Nebenzwecke, welche aber nur mit Erreichung ihres Hauptzweckes ſelbſt, erreichbar ſind. Einer von dieſen Nebenzwecken wäre z. B. die Beförderung

der Bevölkerung, zu dessen Erreichung nebst dem Beytrage, den die Vorschriften der medicinischen Polizey thun, aber auch andere Erfodernisse nicht fehlen dürfen.

Es ist, um den benannten Zweck zu erreichen, nicht genug, Ärzte aufzustellen, die dafür sorgen, dass nur recht wenige Bürger erkranken, oder vielmehr, wenn es möglich wäre, kein einziger von einer Krankheit ergriffen werde. Hierbey verstehet es sich noch von selbst, dass der Arzt, um zu leben, nicht auf seine Praxis angewiesen, sondern, wie jeder andere Staatsdiener, besoldet sey. Denn ausserdem würde er in dem Widerspruche mit sich selbst stehen, seine Nahrungsquelle zu verstopfen, und, um anderer Wohlseyn und Existenz zu schützen, seine eigne Existenz aufs Spiel zu setzen. Da

nun dieſer Widerſpruch nicht ſtatt finden, gleich aber der erwähnte Zweck auch nicht unerreicht bleiben ſoll, ſo fragt es ſich allerdings: wie dieſes anzufangen ſey? Allein dieſe Frage, auf welche wir nur nebenbey geführt wurden, kann hier um ſo weniger beantwortet werden, als wir nicht von einer Organiſation des ärztlichen Perſonales zum Dienſte des Staats, ſondern vorerſt nur von der Nothwendigkeit medicinifch - polizeylicher Aufſicht ſprechen, und die Überzeugung von eben derſelben hervorzubringen bemühet ſind. Solche Rückſichten müſſen uns daher erſt dann kümmern, wenn einmal allgemein nicht nur zugegeben, ſondern auch beſchloſſen ſeyn wird, daſs ſolche Aufſicht im Staate gehandhabt und allgemein ſeyn ſolle.

Aber der Ärzte im Staate ſind zu wenige, als daſs ſie unmittelbar immer

bey der Hand zu ſeyn und beſonders in mediciniſch-polizeylicher Hinſicht anzugeben vermögen, was in beſtimmten Fällen, zur Sicherung der Geſundheit Einzelner oder Aller zu thun ſey. Auch kann ja manchmal geſchehen, daſs ſchnelle und unverzügliche Hilfe bey einem in Todesgefahr ſchwebenden Individuum nöthig ſey, und der Verzug bis zur Herbeyrufung eines Arztes dem betreffenden Menſchen das Leben wirklich koſte, welches doch auſserdem hätte gerettet werden können. Man nehme z. B. einen Scheintodten; jedem ſind vielleicht Ereigniſſe bekannt worden, daſs ſolche Menſchen bey baldiger Hilfe wieder ins Leben zurücke kehrten, während andere bey gleicher Veranlaſſung des Scheintodtes, aber ſpäterer Hilfsleiſtung, unwiederbringlich dem wirklichen Tode hingegeben blieben. Manches Unglück, welches

mehrere, oder, wenn auch nur einen einzigen, Menſchen hinraffte, wäre gar nicht geſchehen, wären nur die Ortsvorſteher unterrichteter gewesen in Dingen, die ſo groſse Beziehung auf Menſchenleben haben; oder hätten diejenigen, die wirklich in der Gefahr umkamen, nur ſelbſt einigen Unterricht in Bezug auf die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Geſundheit genoſſen, wobey ſie ſich dann wohl gehütet haben würden, ſich in Gefahr zu begeben. Oder, wenn wir auch das ſchlimmſte ſetzen, ſolche ſey unvermeidlich geweſen, ſo iſt auf der andern Seite auch nicht zu läugnen, daſs derjenige, der die Gefahr kennt, wenn er ſich auch derſelben ausſetzen muſs, — wie ſich's manchmal nicht anders thun läſst, — dieſelbe oft ſchon zur Hälfte beſtanden habe.

In dem vorher Erinnerten liegen demnach die Momente zu dem zu liefernden Beweiſe der Nothwendigkeit der mediciniſch-polizeylichen Kenntniſſe, in ſo ferne ſolche von dem Arzte ohnehin, den wir deswegen hier gerade nicht einmal in Erwähnung zu bringen brauchten; dann aber auch von dem Beamten und Volkslehrer gefodert werden müſſen.

Es iſt von Wichtigkeit, die Grundſätze anzugeben, nach welchen über die in den Umfang der Sanitätspolizey gehörenden Gegenſtände gehandelt, und entſchieden werden muſs. Von der Polizey der Medicin werde ich hier nichts ſagen, indem dieſe am beſten von dem mediciniſchen Landeskollegium gehandhabt wird, und auch ſtreng genommen, nur von ihm gehandhabt werden kann. Alſo wäre

hier nur die vorläufige Frage zu beantworten: nach welchen Grundsätzen Beamte und Volkslehrer die Sanitäts-Polizey zu betrachten haben?

Kein Mensch kann, als Person, oder, was dasselbe ist, als freyes vernünftiges Wesen das Eigenthum eines Dritten werden. Also kann auch nichts, was mit der Person auf solche Art vereinigt ist, dass ihre sinnliche Thätigkeit entweder gehemmt, oder völlig zernichtet werden müsste, um damit nach Belieben zu schalten, in das Eigenthum eines Dritten übergehen. Von der Art ist nun die Gesundheit jedes Individuums. Also kann auch der Staat über diesen Punkt nicht nach Willkühr Gesetze geben, welche für die Bürger allgemein verbindliche Kraft hätten. Was für Mittel der Bürger wähle, um nach seiner Art glück-

lich und gesund zu seyn, seiner Existenz so froh, als ihm möglich ist, zu geniessen, kann durch kein Gesetz bestimmt, sondern muss lediglich ihm überlassen werden. Gehindert aber kann er, und muss er werden, wenn er zur Erreichung seines Zweckes Handlungen setzt, durch welche das Glück und die Gesundheit seiner Mitbürger ins Gedränge kömmt. Denn da der Staat für meine äussere Sicherheit Alles zu thun, die Pflicht auf sich genommen hat, was ich selbst nicht thun kann, so hat er auch natürlich jede Gefahr für meine Gesundheit und für mein Leben abzuwenden, wenn ich's nicht könnte. Mir selbst aber hat er, in Ansicht meines Thuns und Treibens zum Behufe meiner Gesundheit, blos zu rathen, aber nicht im Geringsten zu befehlen. Denn dieses würde so viel, als völlige Beraubung

meiner Freyheit ſeyn. Hingegen kann mir, den gegebenen Rath zu befolgen, niemals zur Pflicht gemacht werden.

Aber es giebt doch einen Punkt, wo Zwang gegen den Staatsbürger von Seiten der Sanitäts-Polizey eintreten kann. Dieſer Fall iſt überall vorhanden, wenn es nicht mehr blos ſeine individuelle Geſundheit, ſondern die Sicherheit des Lebens, wenn auch nicht aller, doch der meiſten, oder auch nur mehrerer, Staatsbürger gilt. So kann z. B. jeder, aus einem Lande, in welchem anſteckende Seuchen herrſchen, kommende Bürger eines beſtimmten Staates von dieſem gezwungen werden, Quarantaine zu halten, ſich einer gegen dieſe Seuche wirkſamen Behandlung zu unterwerfen, oder, wenn er weder das eine, noch das andere ſich gefallen laſſen will, dahin

zurücke zu kehren, woher er kam, und so lange aus diesem bestimmten Staate ausgeschlossen zu bleiben, bis erweislich keine Gefahr durch ihn mehr zu befürchten stehet.

Aus dem bisher Behaupteten ergeben sich nun von selbst die Folgerungen, welcher Art die Gesetze (sowohl der Medicinal- als der Sanitäts-Polizey) seyn müssen. — Nämlich: sie beziehen sich Theils auf die Pflicht des Staates, die Sicherheit jedes Bürgers zu schützen, die Angriffe auf dieselbe kommen, woher sie wollen, ohne von dem Bürger selbst in seiner Einzelnheit abgewehrt werden zu können. Für diejenigen, welche diese Gesetze angehen, sind sie absolut verbindend, und, im Übertretungsfalle unmittelbar mit einer Strafe verknüpft. Hierher gehören z. B. alle Gesetze gegen Quacksal-

ber allerley Art und beyderley Geſchlechts. Anderen Theils hat es wohl auch in dem Geſammtwillen der Staatsbürger ſeinen guten Grund, daſs für diejenigen, welche aus irgend einer Urſache, z. B. Minorennität, ſowohl abſolutem, als relativem Mangel von Kenntniſſen, (abſoluter Mangel von Kenntniſſen heiſst wohl auch im gemeinen Leben, Mangel des Verſtandes, Stupidität,) nicht ſelbſt für ſich ſorgen können, von Staats wegen geſorgt werde. Dieſes iſt das vormundſchaftliche Recht der Regierung. Wer ſich aber nicht unter die Minorennen zählet, alſo in Hinſicht ſeines Verſtandesgebrauches zum Beſten ſeiner Geſundheit mündig zu ſeyn wähnt, hat ſich um keine hierauf Bezug habenden Verfügungen, oder vielmehr Anrathungen, zu bekümmern. Wenn er nun dagegen handelt, und zu Schaden kömmt,

ſo iſt dieſes freylich ſeine eigne Schuld. Alle Geſetze, die hier gegeben werden können, ſtehen nothwendiger Weiſe unter der Categorie bloſser Nutzgeſetze, deren Verbindungskraft lediglich hypothetiſch iſt. Wer den Zweck will, muſs die Mittel zum Zwecke wollen, vorausgeſetzt, daſs dieſe die einzigen Mittel ſind, und derjenige, dem ſie vorgeſchlagen worden, keine beſſeren kennt, oder zu kennen wähnt. Daſs aber die angegebenen oder anzugebenden Mittel die allein ſicheren ſeyen, kann auf keine Art bewieſen werden. Denn wenn auch der Staat ſelbſt im Beſitze ärztlicher Kenntniſſe wäre, ſo hätte er doch kein Recht, ſich eine ſolche Einſicht beyzulegen, um ſeine Entſcheidungen für untrüglich zu erklären.

Nimmt man das Vorhergehende genau in Betrachtung, ſo folgt zweyer-

ley, was der Staat, und das in ſeinem Namen zunächſt handelnde Perſonale zu thun hätte:

Erſtens: der Staat iſt in Anſehung der Erhaltung des Geſundheitswohles der Bürger verbunden, für die allgemeinſten Bedingungen der Möglichkeit deſſelben zu ſorgen, in ſo ferne es durch Vernachläſſigung zweckmäſsiger Verfügungen und Anſtalten gefährdet iſt.

Zweytens: der Staat verhindere, daſs ſich Niemand mit der Heilung von Krankheiten, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, befaſſe, dem es erweislich, oder notoriſch an den dazu nöthigen Kenntniſſen mangelt, der alſo auf bloſses Glück hin mit dem Leben und der Geſundheit ſeiner Mitbürger eigentlich nur experimentirt.

Nach dieſen vorgängigen Auseinanderſetzungen glaube ich nun durch die Angabe und Betrachtung einiger, ſogar ſchon von den Rechtsgelehrten in der Abhandlung der Polizeywiſſenſchaft erwogenen Rückſichten, die ſich aber keineswegs ganz, bey der Ausſchlieſsung mediciniſcher Kenntniſſe, erſchöpfen laſſen, die Abſicht des hier zu führenden Beweiſes zu erreichen. Für den Rechtsgelehrten möchte hieraus die Nothwendigkeit mediciniſch-polizeylicher Kenntniſſe unmittelbar erhellen; für den Volkslehrer aber, dem dieſe Kenntniſſe eben auch angemuthet werden, könnten wohl, wenn auch nicht dieſelben, doch andere nicht minder wichtige Gründe ſich hervorthun, aus welchen einleuchtete, wie wenig er ſeinen Poſten ausfülle, wenn in ihm kein anderes Wiſſen iſt, wodurch er zum Staatszweck mit arbeite,

als welches ſich ganz unmittelbar nur auf den Religionsunterricht beziehet.

Wir ſtellten oben den Satz auf: der Staat habe deſto gröſsere innere und äuſsere Kraft, je ſtärker die Zahl ſeiner Bürger, oder des Volkes ſey. Dieſer Satz wurde dort in einer verſchiedenen Beziehung von der, welche wir hier im Sinne haben, vorgetragen; nämlich in der Beziehung auf die Geſundheit des Volkes. Abſtrahiren wir aber itzt von dieſer Beſtimmung, und ſehen blos auf die Menge der Staatsbürger, ſo erhielten wir eine Aufgabe der Polizeywiſſenſchaft, und zwar die ganz beſtimmte: über die Bevölkerung. Damit Bevölkerung gedeihe, hat der Staat verſchiedene Mittel in Händen, die er anwenden kann. Dieſer Zweck wird z. B. Theils durch Aufhebung von Hinderniſſen ſowohl der

einheimischen Vermehrung, als der Einwanderungen von aussem, erreicht, Theils durch vielerley andere Umstände befödert. Das Hauptmittel der einheimischen Vermehrung ist die Beföderung der Ehen; folglich Beseitigung alles dessen, was Abscheu gegen die Ehe zur Folge hat, oder, wenn die Folge auch nicht gerade Abscheu vor derselben ist, sie doch wegen anderer Betrachtungen nicht gerade wünschenswerth, oder auch unmöglich macht. Unter den Hindernissen werden vorzüglich folgende, freylich durch keine medicinische Maassregel hinweg zu schaffende, den ersten Platz einnehmen: Despotismus, zu grosse Ungleichheit und Sonderung der Stände, und besonders Einfluss dieser Ungleichheit auf Familienrechte; Anhäufung mehrerer Ämter in einer Person, welches die Versorgung mehrerer Subjekte hindert;

Nahrloſigkeit; Erſchwerung der Bürger- und Meiſterrechte; Luxus; Wolluſt und Verderbtheit der Sitten; Schwelgereyen, Ausſchweifungen aller Art; ein zu ſtrenges Militair-Conſcriptions-Syſtem, verſteht ſich nur dann, wenn das Militair in Hinſicht der Heyraths-Erlaubniſs völlig beſchränkt iſt, u. ſ. w. Auch gehören hierher Sitten und Lebensart des weiblichen Geſchlechtes, welche Einfluſs auf die glückliche Schwangerſchaft und Niederkunft haben; wodurch überhaupt die Geſundheit dieſes Geſchlechts leidet, und jene Verrichtungen im Gefolge ſchlechter Geſundheit für Mutter und Kind zugleich nachtheilig werden, auſserdem, daſs letzteres von einer kränklichen Mutter getragen und gebohren nur äuſserſt ſelten, oder nie eine feſte Geſundheit erhalten wird.

Nebſt dieſen genannten Hinderniſſen der Bevölkerung finden noch ſehr viele andere Umſtände ſtatt, die auch alsdann, wenn die erſten Hinderniſſe gehoben wären, doch noch den Zweck der Bevölkerung nicht erreichen lieſsen. Und hierzu gehört Alles, was in mediciniſcher Hinſicht der Erreichbarkeit deſſelben ſich entgegen ſtellen könnte. — Alſo müſsten z. B. hier in Anſchlag gebracht werden: Ehen zwiſchen nicht völlig oder gar nicht Geſunden; Mangel der Geſundheitsanſtalten, zu geringe Aufmerkſamkeit auf die Pflichterfüllung des Medicinalperſonale, ſchlechtes Apothekerweſen, Duldung der Afterärzte, Pfuſcher und Arkanenkrämerey, Mangel der Volksaufklärung in mediciniſchen Dingen, u. ſ. w. Dieſe Aufklärung des Volkes in mediciniſchen Dingen hat nun freylich ihre genauen Gränzen, und muſs

ſie haben. Denn es iſt nicht darauf abgeſehen, daſs diejenigen, welche in medeciniſcher Hinſicht zum Volke gehören, Ärzte werden ſollen, ſondern nur eine ſolche Kenntniſs ihres Körpers, und ſeiner Geſetze erwerben, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, die Wirkungen arzneylicher Mittel, ſo weit ſolche in ihrem Horizont liegen, zu beſtimmen. Denn auf ſolche Art wird es möglich, daſs ſie in Betracht der Perſon, welcher ſie ſich, bey nöthiger Anwendung von Arzneymitteln, anzuvertrauen haben, keine Miſsgriffe thun, und den Charlatan von dem gründlichen Arzte unterſcheiden lernen und ſofort keine Gefahr mehr laufen, ihre Geſundheit auf's ungewiſſe Spiel zu ſetzen.

Ehe dieſe Belehrung aber Eingang finden mag, wird es vorerſt nöthig

ſeyn, die vielen Vorurtheile und den groſsen Aberglauben über Medicin und über den Arzneygebrauch beym Volke aus aller Macht zu bekämpfen. Das gröſste Vorurtheil aber iſt wohl der Glaube an Krankheitsweſen. So lange man alſo das Volk nicht belehrt, daſs dieſes eine Chimäre ſey, ſo lange wird man ihm die Einbildung laſſen müſſen, dieſes Weſen, wie einen böſen Geiſt, durch Amulete, Räucherungen mit geweih'ten Dingen, Beſprechungsformeln u. ſ. w. vertreiben zu können; ſo lange wird es die leidige Gewohnheit beybehalten, die Zeit verſtreichen zu laſſen, wo noch von dem gründlichen Arzte Hilfe geleiſtet werden könnte. Hierher iſt eben auch der Glaube an Zauberey, an Krankheiten, als Strafen der Gottheit, von welchen man bey aller menſchlichen Hilfe doch nicht geneſen kann, wenn es ihr Wille nicht

iſt, zu rechnen. Dieſe irrigen Meinungen, z. B. von dem Vorherbeſtimmtſeyn des Lebensendes, die noch ſo häufig angetroffen werden, haben ſchon Tauſenden das Leben gekoſtet, und noch Tauſende würden durch ſympathetiſche Kuren und Schleichhandel mit ſchon zubereiteten Arzneyſtücken gemordet werden, wenn nicht die Regierung durch ihre Beamten, als ihre Mittelsperſonen, ſich des Volkes annähme, ſondern daſſelbe erſt mit eignem Schaden wollte klug werden laſſen, was es doch ſchwerlich werden würde.

Von den vorher angegebenen Hinderniſſen der Bevölkerung, die den Staat ſo intereſſirt, daſs er keine Mühe zu ſcheuen hat, um ſolche der Extenſion und dem Ertrage des Bodens, der Produktion und Fabrikation angemeſ-

ſen zu erhalten; von dieſen Hinderniſſen, ſage ich, die zwar alle beſeitiget werden müſſen, kümmern uns hier doch nur diejenigen, welche durch Beobachtung der mediciniſch-polizeylichen Vorſchriften gehoben werden können. Der Beamte eines Ortes iſt auch zugleich die obere Polizeybehörde für denſelben, und nur einem oberſten Polizeykollegium untergeordnet. Er muſs alſo die polizeylichen Kenntniſſe in ihrem ganzen Umfange, folglich auch die mediciniſch-polizeylichen, inne haben. Nur in dem einen Falle, da ein ſolcher Beamte Geſchmack an der Halbheit des Wiſſens fände, und an jedem Orte ein mit obrigkeitlicher Macht ausgerüſteter Arzt angeſetzt wäre, der ausſchlieſsend die mediciniſch-polizeylichen Verhandlungen betriebe, könnte ein ſolcher Beamte davon abſolvirt werden, ſich mediciniſch-polizey-

licher Kenntniſſe zu ermächtigen. So lange aber der Arzt, um ſich mit ſeinen Kenntniſſen zum Wohle des Staates auf eine indirektere Weiſe, als bey der Behandlung der ſich ihm anvertrauenden Kranken, in Thätigkeit zu ſetzen, erſt an die Regierung recurriren muſs, oder nicht eher handeln darf, als bis eine amtliche Requiſition an ihn ergangen iſt, ſo lange wird der Beamte auch der ſchon öfters genannten Kenntniſſe nicht entbehren können. Wie das Medicinalkollegium mit der Regierung in Verbindung ſtehet dadurch, daſs von der Regierung den Berathungen des Medicinalkollegiums Räthe beygeordnet ſind, ſo repräſentirt der Diſtriktsbeamte die Regierung für den Diſtriktsarzt, und dieſer iſt durch jenen mit der Regierung in einer mittelbaren Verbindung in Anſehung aller Fälle, welche von dem Arzte nicht

blos in Bezug auf ſeine heilkünſtlerische Akte, ſondern in ſeiner Qualität als Sanitätsrath, zu entſcheiden ſind. Denn ein ſolcher iſt jeder Diſtriktsarzt, in wieferne jeder Diſtriktsarzt mit der oberſten Medicinalbehörde des Landes zu einem und demſelben Zwecke hinarbeitet, weswegen eigentlich das Medicinalkollegium die Geſammtheit der Ärzte eines Landes vorſtellt. Durch das Geſagte werden zugleich die Verhältniſſe der Staatsbeamten zu den vom Staate aufgeſtellten Ärzten beſtimmt, und dieſe Beſtimmung iſt hier zu unſerm Zwecke weſentlich nothwendig, damit der Beamte und Volkslehrer einſehe, warum ihm die Kenntniſſe der mediciniſchen Polizey Noth thun.

Bisher iſt durch die Vorhaltung der Maaſsregeln zur Bevölkerung der Beweis der Nothwendigkeit, die medi-

cinische Polizey genau inne zu haben, für den Rechtsgelehrten vorzüglich geführt worden. Es giebt aber noch mehrere ganz vorzüglich die Behauptung dieser Nothwendigkeit stützende Argumente, welche ebenfalls aus dem Geschäftskreise des Beamten, als Polizeybehörde, genommen sind. Die noch so grosse Bevölkerung würde dem Staate zu nichts nützen, ja sie würde nicht erreicht werden können, ohne Vorsorge für die Gesundheit des Volkes, überhaupt aller Staatsbürger. Aber worauf beruhet denn die Erhaltung dieser Gesundheit? Wo liegen, wenn auch nicht alle, doch vielleicht die wichtigsten Bedingungen derselben? Welches sind die physischen (und moralischen) Ursachen der Zerstörung derselben? Es leidet wohl keinen Zweifel, dass z. B. die physische Beschaffenheit eines Landes der Gesundheit zuträglich,

oder nachtheilig, je nach den begleitenden Umſtänden, werde. So iſt aus der Geſchichte bekannt, daſs Sümpfe, Moräſte, in gewiſſen Gegenden ſogenannte endemiſche Krankheiten unterhielten; daſs ſie aber verſchwanden, ſo bald jene ausgetrocknet wurden. Es iſt ferner ausgemacht, daſs eines der erſten Erfoderniſſe des Lebens in reiner und geſunder Luft beſtehe, und daſs demnach von den Wohnungen der Menſchen alles entfernt werden müſſe, was die Atmoſphäre verunreinigt. Hierher gehören Schlachthäuſer, Gerbereyen, Werkſtätten verſchiedener anderer Arbeiter, Begräbniſsplätze u. ſ. w. Endlich will ſchon die allgemeine Polizeywiſſenſchaft vorzüglich für gute Nahrungsmittel, als eine der Hauptbedingungen der Erhaltung der Geſundheit geſorgt haben. Allein welche Nahrungsmittel gehören denn unter

die guten? Wenn die Kriterien der Güte oder Nichtgüte derſelben irgendwo beſtimmt werden, ſo hat derjenige, der für Nahrungsmittel zu ſorgen hat, daſs ſie in der gehörigen Menge, um billige angemeſſene Preiſe zu haben ſeyen, gewiſs auch mit jenen Kriterien ſich bekannt zu machen. Denn ſchlechte verdorbene Nahrungsmittel ſind ſtatt erhaltend für die Geſundheit, eher zerſtörend, und dadurch gerade das Gegentheil bewirkend von demjenigen, was erzweckt werden ſollte. Man ſiehet, wie weit eingreifend in alle Zweige der Staatsverwaltung die mediciniſch - polizeylichen Kenntniſſe ſind; man hat die häufigſten und gröſsten Nachtheile von der Vernachläſſigung derſelben nur zu ſehr ſchon gefühlt, um hier auch nur noch ein Wort zu verlieren, das dahin gienge, noch mehrere Belege zuſammen zu bringen,

aus welchen das zur Genüge Erwiesene für den Rechtsgelehrten besonders, noch mehr Gewicht erhalten sollte.

Es ist schon durch die beyden Organisations-Rescripte der Universitäten *Landshut* und *Würzburg* verfügt, daſs in der Folge jeder religiöse Volkslehrer medicinische Anthropologie zu studieren gehalten seyn solle, wovon die guten Früchte unausbleiblich seyn werden. Aber nebst diesen anthropologischen Kenntnissen, (die weder dem Rechtsgelehrten noch dem Kameralisten fremde seyn dürfen,) wäre es vorzüglich auch von künftigen Volkslehrern zu wünschen, vielleicht gar zu fodern, daſs sie medicinisch-polizeyliche Kenntnisse besitzen. Anthropologie und medicinische Polizey würden den künftigen Volkslehrer in den Stand setzen, auf einem obgleich verschiede-

nen Wege, als der Rechtsgelehrte und Kameralist, dem Staate wesentliche Dienste zu leisten, und mancher guten Anstalt, die, besonders in Sachen, die das physische Wohl des Volkes betreffen, von Niemand gröfseren Widerstand, als von dem Volke selbst, findet, den Eingang erleichtern.

Man wird mir nicht vorwerfen, ich wolle die Halbheit des Wissens, die ich oben als verächtlich an dem Rechtsgelehrten getadelt habe, dem Volkslehrer hiermit aufdringen! Ich weifs sehr wohl, dafs der Volkslehrer gegen die Polizeybehörde, wenn er selbst nicht gegen ihre Verfügungen sich vergeht, nur ein sehr indirektes Verhältnifs, als Volkslehrer, hat. Aber der Volkslehrer soll nicht frey seyn von der Pflicht des Staatsbürgers, dem Ganzen zu nützen, so viel er kann.

Selbſt wenn er blos am phyſiſchen Wohle ſeiner Gemeinde zu arbeiten ſcheint, arbeitet er doch mittelbar an ihrem moraliſchen. Das an Körper und Geiſt geſündeſte Volk wird auch zugleich das empfänglichſte für jeden guten Unterricht ſeyn. Der Volkslehrer, welcher die Liebe ſeiner Gemeinde beſitzt, iſt im Stande, den Handlungen derſelben jede ihm beliebige Richtung zu geben; nicht ſo der Beamte. Jener kann am erſten vernünftige Begriffe über körperliches Wohl und ſeine Erhaltung verbreiten, wenn er nur ſelbſt dergleichen hat. Und damit er dieſe ſich erwerbe, nur darum kann einer Regierung daran gelegen ſeyn, ihm zur Pflicht zu machen, Vorleſungen zu beſuchen, in welchen ihm jene mitgetheilt werden. Er ſoll alſo nur beſtimmt jedesmal wiſſen, worauf es bey ihm und ſeiner Gemeinde angeſehen

ſey; und weiſs dieſes jeder Volkslehrer, ſo wird weder er ſelbſt ſich künftig Pfuſchern überlaſſen, oder Kranken rathen, ihre Zuflucht zu abergläubiſchen Mitteln zu nehmen, noch dulden, daſs in ſeiner Gemeinde etwas dergleichen, weil es vielleicht von alten Zeiten her gebräuchlich war, länger geſchehe. Er wird Unterricht über ſchnelle Hilfe erheiſchende Unglücksfälle zu geben vermögen, z. B. über die nöthigen Maaſsregeln zur Wiederbelebung ſcheintodter Menſchen, und die Hilfleiſtungsregeln, bis der Diſtriktsarzt oder Wundarzt herbeygerufen werden und das Weitere beſorgen kann. Wie leicht wird ſolche Belehrung von ihm vorgebracht, die Herzen aller gewinnen, wie viele werden ihm, wenn auch nicht ihr Leben, doch die Rettung eines Theils ihres Vermögens aus den Händen der Pfuſcher und

Quackſalber verdanken? Noch mehr: in der mediciniſchen Polizey (und gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft) ſtehen dem künftigen Volkslehrer Kenntniſſe zu Gebote, welche Niemand, ſo, wie er, benutzen kann, ſelbſt in Erfüllung ſeiner Lehrerpflichten pünktlicher zu ſeyn, und manches Skandal abzuhalten, das in ſeinen Folgen verderblich für eine ganze Gemeinde werden kann. Ich will die Gegenſtände nicht nennen, von denen ich gewiſs weiſs, daſs die Volksklaſſe ſich zunächſt bey ihrem Pfarrer Raths zu erholen pflegt. Wie klein würde ein ſolcher vor ſeinem Pfarrkinde da ſtehen, wenn er ein: *ich weiſs nicht*, ſtatt des verlangten Rathes, ertheilen ſollte. Er wird alſo, wenn er beſonders noch eine kleine, oder groſse Doſis Dünkel beſäſse, und keine Frage unbeantwortet laſſen wollte, zwar eine, aber gewiſs entweder

Nichts, oder ſehr wenig, oder gar, was das Schlimmſte wäre, Unſinn enthaltende Antwort geben. Er würde in jedem Falle dem Fragenden nicht nur nicht nützlich werden,, ſondern ſehr oft, vorzüglich unter den angegebenen Umſtänden, ſchaden.

* * *

Es iſt alſo völlig entſchieden und bewieſen, was bewieſen werden ſollte; nämlich: die Nothwendigkeit der Staatsarzneykunde für den Rechtsgelehrten und Volkslehrer, als künftige Staatsdiener. Aber es folgt daraus auch weiter, daſs derjenige, der zum Zwecke gelangen will, die Mittel dazu anwenden, und da, ohne vorhergehende Kenntniſſe der Anthropologie, beſonders der ſo genannten phyſiologiſchen, dieſer Zweck nur halb, oder gar

nicht erreicht würde, auch diese, und zwar noch ehe man selbst zur Staatsarzneykunde übergehet, studiert werden müsse. Ich weiss zwar wohl, dass die Staatsarzneykunde noch mehrere Hilfswissenschaften, als die physiologische Anthropologie, voraussetze; ich werde die übrigen auch noch namhaft machen. Allein die allgemeinen Wissenschaften, welche von jedem gefodert werden, der auf höhere Bildung Ansprüche macht, glaubte ich nicht besonders anführen zu müssen, weil sie ohnehin als Vorkenntnisse jeder besondern Wissenschaft vorangeschickt werden, oder wenigstens werden sollten. Auch zweifle ich nicht, dass derjenige, dem es wirklich mit wahrer Ausbildung Ernst ist, einen solchen Studienplan befolgen werde, nach welchem nichts Neues beginnen darf, so lange noch

Bayerische
Staatsbibliothek
München

eine Doktrin rückſtändig iſt, die einer folgenden zur Grundlage diente. Von dieſer Art iſt aber die phyſiologiſche Anthropologie in Beziehung auf die Staatsarzneykunde.

Nach dieſen vorläufigen Angaben iſt es nun möglich, den Einfluſs, welchen die Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung hat, kurz und beſtimmt zu bezeichnen. Schon in der vorhergehenden Unterſuchung iſt manches berührt, was mit Aufmerkſamkeit erwogen, den Geſichtspunkt nicht verfehlen läſst, aus welchem die Staatsarzneykunde für die Staatsverwaltung betrachtet werden muſs. Hier und da findet man auch, daſs dieſe Geſichtspunkte nicht ganz vernachläſſigt wurden; beſonders aber da,

wo man einen höheren Zweck der Staatsverwaltung erkannte, als die Regulirung der verſchiedenen Abgaben je ſeyn wird.

In jedem Staate, dem es um das Wohl der Staatsbürger zu thun iſt, muſs die Staatsarzneykunde, nach ihren beyden Theilen, als gerichtliche Arzneywiſſenſchaft und mediciniſche Polizey, auf die Geſetzgebung einmal, und zweytens auf die Execution der Geſetze von dem bedeutendſten Einfluſſe ſeyn. Durch ſie wird der Rechtsgelehrte vermögend, die Vertheidigung der Unſchuld in tauſend Fällen zu bewerkſtelligen, und auf der andern Seite Menſchlichkeit zu üben in Hinſicht zu verhängender oder der Modifikation verhängter Strafen. Liſtige Betrüger werden oft nur durch und nach den Vorſchriften der Staats-

arzneykunde entlarvt, indem ſie die ihre Ausſagen widerlegenden Thatſachen auffinden lehrt. Und Vorurtheile und Irrthümer der verſchiedenſten Art, ſind ſie anders zu bekämpfen und zu entdecken, als durch eben die ſo oft ſchon erwähnten Kenntniſſe?

Die Einkünfte eines Staates werden gröſstentheils von Naturprodukten gezogen, und hierzu ſind Arbeiter, Induſtrie, vonnöthen, und dieſe werden ſich ohne Mühe bey gehöriger Volksmenge finden. In kameraliſtiſcher Hinſicht alſo kann und muſs die Staatsarzneykunde, was beſonders ihren einen Haupttheil, die mediciniſche Polizey, betrifft, äuſserſt wichtigen Einfluſs auf die Staatsverwaltung ſich zueignen. — Was von Seiten des Volkslehrerſtandes geſchehen ſoll, iſt ſchon in dem kurz vorher Bemerkten enthalten.

Das Medicinal - Kollegium.

Soll die Medicin Einfluſs in die Staatsverwaltung haben, ſo muſs ſie, wie die übrigen Staatswiſſenſchaften, durch Organe im Staat repräſentirt werden. Wie es demnach eine Juſtiz- und Civilverfaſſung giebt, ſo muſs auch die Medicin ihrer eigenen Verfaſſung ſich freuen, wodurch ſie eingreife in das Leben des Staates, und die Verhältniſſe, ſo weit ſolche in ihren Horizont fallen, beſtimmen.

Mit Recht glaubt *Troxler* in dem, was man als medicina forenſis und politia medica aufſtellte, die Tendenz nach dieſer Stufe, welche der Medicin unläugbar zukömmt, zu erkennen. Aber wie eine ſolche Medicinalverfaſſung, deren Organ das Medicinalkollegium ſeyn muſs, ſich zu den andern Stellen verhalte, und mit denſelben

kommunicire, ift vor allem zu unterfuchen. Die Antwort liegt in Folgendem;

Mufs Medicin *im Staate* feyn, fo kann fie diefes nicht anders, als dadurch, dafs fie ein Organ des Ganzen fey, und als diefes leidet fie nicht das Verhältnifs der Subordination, fondern ift unabhängig *in fich*, und dient nur dem Leben des Ganzen. Diefes Organ ift aber nun felbft das Medicinalkollegium, und daher mit den übrigen Stellen, als gleichen Organen des Staats, nur in Wechfelwirkung. In fo ferne alfo ein Staat fich in eine einzelne Form, in die von Tribunalen, von Gerichten gebildet hat, wäre das Verhältnifs der Medicinalverfaffung im Staate zu ihm felbft kein anderes, als ein Verhältnifs der Coordination in Bezug auf die andern Stellen, und nur

dem Staatsoberhaupte ſelbſt untergeordnet. Dieſes umfaſst in ſeiner Sphäre Alles in Einheit, und hat gleichſam zu ſeinen niederern Organen alle von dem Staate anerkannte Ärzte, und welche Ärzte nicht von demſelben anerkannt ſind, und die Erlaubniſs haben, Arzneykunde zu üben, dürfen auch, um der erwähnten Einheit willen, durchaus nicht geduldet werden. Das Medicinalkollegium iſt das in Bezug auf mediciniſche Geſchäfte für den Staat, was z. B. das Juſtizkollegium in ſeiner Sphäre für denſelben iſt; wie dieſes die Concentration der Gerechtigkeitspflege, ſo jenes die gleichmäſsige Concentration aller zum Dienſte des Staates abzielenden mediciniſchen Verhandlungen. Und hieraus läſst ſich der Wirkungskreis des Medicinalkollegiums beſtimmt erkennen.

Alle Regierungsbeſchlüſſe ſind durch das Staatsoberhaupt, in deſſen Namen das Regierungsperſonale handelt, ſanktionirte, und in ſo ferne auch durch den Geſammtwillen der Staatsbürger bekräftigte, Geſetze. Dieſe Geſetze müſſen nothwendig exequirt werden können, und exequiren kann ſie eben nur das Staatsoberhaupt. Dieſem kömmt alſo nothwendig zugleich und allein legislative und executive Gewalt zu. Das Regierungs- und jedes andere Kollegium iſt alſo ſelbſt, dem Staatsoberhaupte als entgegengeſetzt betrachtet, weder mehr, noch weniger, als eine Verſammlung von Unterthanen, die blos von der höchſten Gewalt beauftragt ſind, Vorſchläge zum Zwecke des Staates zu machen, Gegenſtände derſelben, als nothwendig zur Realiſirung eines Zweckes vorzulegen und zu beweiſen, und auf dieſe

Art Gesetze über diesen oder jenen bestimmten Gegenstand zu veranlassen. Handelt ein solches Kollegium wirklich, so handelt es entweder im Namen des Staatsoberhauptes, oder, wenn dieses nicht wäre, sind seine Handlungen Anmaſsungen, die als solche nicht gelitten werden können. Sie würden also, zur Notiz des Staatsoberhauptes gebracht, durch dasselbe untersagt, verhindert, und ihre Folgen, wenn sie deren nach sich gezogen hätten, auf irgend eine Art ausgeglichen werden müssen.

Von dieser so eben beschriebenen Art ist nun gerade auch das Verhältniſs des Medicinalkollegiums zur Regierung, oder besser, zum Staatsoberhaupte. Was dieses zur Vervollkommnung der Heilkunde, zur heilsamen Ausübung derselben, zur Beföderung

und Erhaltung des Gesundheitswohles seiner Bürger, kurz: in Bezug auf Medicin und ihre Anwendung immer thun mag, so geschiehet zwar alles aus der Einsicht der Nothwendigkeit, so zu handeln, welche Einsicht durch die vorgelegten und probehaltig befundenen, oder wenigstens dafür angenommenen Gründe des Medicinalkollegiums vermittelt und belebt würde. Allein dieses Kollegium hat, als solches, doch weder legislative, noch executive Gewalt, als in so ferne ihm diese von dem Staatsoberhaupte gestattet wäre; in welchem Falle es aber keinesweges selbstständig, sondern das Staatsoberhaupt durch es handelt. Auch daraus also leuchtet die gleiche Dignität des Medicinal- so wie jedes andern Kollegiums ein.

In Ansehung des Zweckes haben alle Verhandlungen des Medicinalkol-

legiums eine doppelte Tendenz, nämlich entweder Forum der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, oder der mediciniſchen Polizey zu ſeyn. Jedoch glaube ich hier die Bemerkung beyfügen zu müſſen, daſs das Recht, in letzter Inſtanz über mediciniſch-gerichtliche und dergleichen polizeyliche Gegenſtände abzuſprechen, dem Medicinalkollegium nur zukomme, in wie ferne es Organ des Staates iſt, alſo praktiſche Tendenz hat; dagegen von der wiſſenſchaftlichen Seite genommen, die mediciniſche Facultät über dem Medicinalkollegium ſtehet. — In mediciniſch-gerichtlicher Hinſicht bedarf das Medicinalkollegium Thatſachen von Seiten der Praxis, wenn es urtheilen will; und dieſe Thatſachen gehen nur aus der Unterſuchung hervor. In Anſehung der mediciniſchen Polizey kann es zwar

der Thatſachen eben auch nicht ermangeln; aber dieſe werden in einer ganz verſchiedenen Beziehung benutzet. Denn ſo wie das Medicinalkollegium im erſten Betrachte keinen andern Zweck hat, als die Läſionen des öffentlichen Lebens, (und in der Verletzung eines Staatsbürgers an ſeinem Leben, oder ſeiner Geſundheit, wird ja das Leben des Staates, d. h. das öffentliche verletzt) zu entwickeln, ſo iſt es im zweyten Betrachte als das öffentliche Leben in vorher bemerkter Bedeutung, ſelbſt beſtimmend und behandelnd anzunehmen. Hieraus ergeben ſich ſonach die Anwendungen der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft und mediciniſchen Polizey auf alle nur irgend vorkommende Fälle, über welche das Medicinalkollegium zu urtheilen haben könnte. Hieraus wird zunächſt beſtimmt, wel-

cher niederer Organe das Medicinalkollegium bedürfe, um in den Stand gesetzt zu werden, seine Funktion vollkommen auszuüben; und welche die Verhältnisse derjenigen seyen, derer es sich, als seiner Organe, bedient, und welcher Rang ihnen zukomme. — Wie es in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht zu halten sey, ist in jedem Staate durch positive Gesetze verfügt; nicht so sehr ist dagegen der andere Theil der Staatsarzneykunde gepflegt worden.

Ist das Medicinalkollegium als *Dikasterium* der medicinischen Polizey einerseits, das öffentliche Leben bestimmend und behandelnd, so ist einer seiner ersten Zwecke offenbar dieser: den kranken Bürgern zur Erlangung ihrer Gesundheit behilflich zu seyn, und die derselben im Wege liegen-

den Hindernisse zu beseitigen. Dieses kann aber nicht geschehen, ausser wenn weder von Seiten der sich damit befassenden Kunst, noch von Seiten des sie ausübenden Personale, noch von denen, an welchen sie ausgeübt werden soll, Fehler begangen werden, welche die beabsichtigte Wirkung unmöglich machten. Die Heilkunst muss also zur höchsten möglichen Volkommenheit gebracht werden; die ausübenden Personen müssen sie gewissenhaft und richtig anwenden; die Kranken selbst müssen aber auch in einer solchen Verfassung seyn, die Wirkungen der Kunst und der Heilpläne nicht an sich zu verlieren. — Alle Verhandlungen also zur Vervollkommnung der technischen Medicin, Chirurgie, alle Sorgfalt für richtige Ausübung derselben gehören zum Geschäfte des medicinischen Kollegiums,

und die nöthigen Maaſsregeln hierzu der Regierung vorzuſchlagen, iſt ſeine höchſte Pflicht.

Vervollkommnung der Wiſſenſchaften überhaupt, beſonders der Philoſophie, Naturgeſchichte, Chemie, Phyſik, ziehet von ſelbſt die Vervollkommnung der Medicin nach ſich. Wenn demnach dem Medicinalkollegium auch nicht zugemuthet werden kann, in allen Zweigen der auf die Medicin ſich beziehenden Wiſſenſchaften die ausgebreitetſten Kenntniſſe zu haben, ſo können und müſſen doch die Entdeckungen und Bereicherungen derſelben, deren Anwendung auf die Medicin dieſe ſelbſt vervollkommnen kann, dem Medicinalkollegium zu Gebote ſtehen, wenn es ſeinem Zwecke entſprechen will. Es leite alſo die Anwendung von Entdeckun-

gen auf die Heilkunde, vorzüglich aber auf den technischen Theil derselben, u. s. w. Und hier fällt noch vielleicht mehreren die Bemerkung bey, daſs das Medicinalkollegium am vortheilhaftesten, wenn sonst nichts entgegenstehet, aus Professoren der Heilkunde organisirt sey.

Für die richtige und gewissenhafte Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe wird am besten gesorgt durch Anordnungen:

1) Auf welche Art Ärzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen am besten gebildet werden.
2) Welche Anzahl von diesem Personale nach der Beschaffenheit des Landes anzustellen.
3) Welches ihre Pflichten sind, so bald sie zur Ausübung gelangen.

4) Wie Verfall der Medicin und Pfuſcherey zu verhüten.

5) Wie die Ärzte unter ſich und mit dem Medicinalkollegium, und dieſes mit der medicinischen Fakultät, d. h. mit der Medicin, als Wiſſenſchaft, in Verbindung ſeyn ſoll.

Wie aber diejenigen, an welchen alle dieſe Anordnungen in Erfüllung gebracht und realiſirt werden ſollen, dafür empfänglich zu machen, d. h. wie die Hinderniſſe, welche der Heilkunde von Seiten der Laien in derſelben entgegengeſetzt werden, zu beſeitigen ſeyen, iſt eine ſchon durch das oben Geſagte leicht zu beantwortende Frage. In's weitere Detail hier einzugehen, halte ich aber deswegen für unnöthig, weil ſeines Ortes die erfoderlichen Erklärungen und Reſul-

tate von jedem ſich ſelbſt ohne groſse Mühe gegeben und gefunden werden können.

* * *

Was hier über das Medicinalkollegium vorkömmt, diene vorerſt nur, es als Organ des Staates für die Medicin im Staate kenntlich zu machen. Als ſolches konnte es von dem vorher Vorgetragenen nicht geſondert gedacht werden; aber alle Nuançen anzugeben, war auch nicht möglich. — Die Gegenſtände ſelbſt, die es zu behandeln hat, ſind unendlich an der Zahl, und von der mannichfaltigſten Art. Iſt es daher auch thunlich, einzelne von dieſen zu fixiren, ſo war unthunlich, hier alle zu umfaſſen.

Entwurf

der

Staatsarzneykunde.

Von der

gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft überhaupt.

Vorerinnerung.

Aus der vorhergehenden Abhandlung ergiebt ſich ſchon, in welche enge Gränzen die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft einzuſchlieſsen ſey. Ich habe mir nur die äuſserſten Umriſſe derſelben hiermit zu liefern vorgenommen, hoffe aber doch, keinen weſentlichen Punkt unberührt zu laſſen. Iſt die Staatsarzneykunde als der Inbegriff von Kenntniſſen anzuſehen, welche aus den einzelnen Zweigen der Heilkunde gleichſam

coalescirend, zum Wohle des Staates angewendet werden, so gehet, dem doppelten Zwecke der Anwendung nach, welche der Staat von den Kenntnissen der Heilkunde macht, ohne weiteres die Eintheilung in gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey hervor. Die gerichtliche Arzneywissenschaft ist aber als eine Doktrin zu betrachten, welche dazu dient, dem Richter in Fällen, die nur nach Maaſsgabe ärztlicher Kenntnisse ausgemittelt werden können, zur völligen Bestimmung des fraglichen Faktums zu verhelfen.

So, wie sich bey jeder Erkenntniſs zweyerley unterscheiden läſst, nämlich: *Form und Inhalt;* so muſs das, was von einzelnen Erkenntnissen gilt, auch noch von denselben gelten, wenn sie unter sich verbunden, ein Ganzes aus-

machen. Es ist demnach auch in Hinsicht der gerichtlichen Arzneywissenschaft das Formelle derselben von ihrem Inhalte, zu unterscheiden.

Das Formelle der gerichtlichen Arzneywissenschaft kann in nichts anderem, als in der Bestimmung der Beschaffenheit des gerichtlich-medicinischen Gutachtens, und der Art bestehen, zu den Daten des Gutachtens zu gelangen. Das Besondere, was den Inhalt hergiebt, besteht in den Fällen, über welche das Urtheil des Arztes verlangt wird. Und in diesem letzten Anbetrachte ist es natürlich, daſs der Arzt mit den Gegenständen der Heilkunde bekannt sey, die darauf Bezug haben.

Es giebt demnach zwey Theile der gerichtlichen Arzneywissenschaft:

1) einen *formellen*, damit das Urtheil des gerichtlichen Arztes brauchbar für den Richter werde:

2) einen materialen, oder die Angabe der Gegenſtände, wenigſtens nach ihren allgemeinſten Beziehungen, über welche ein Urtheil vom Arzte gefodert wird.

Nach dieſer hiermit vorgezeichneten Ordnung läſst ſich, wie ich verſichert zu ſeyn glaube, Alles zur gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft gehörige völlig befriedigend aufſtellen.

Erster, oder formeller Theil der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

Erstes Kapitel.

Umfang und Zweck derselben.

Jeder Gegenstand, der, dem Richter vorgelegt, die Beschaffenheit hat, nur nach den Kenntnissen der Heilkunde (und anderer dem Arzte nöthiger Hilfswissenschaften) beurtheilt werden zu können, ist eben darum von dem gerichtlichen Arzte, vor aller Sentenz, zu erörtern. Es erhellet daraus, wie groſs der Umfang der gerichtlichen Arzneywissenschaft sey, und welche Summe von Kenntnissen bey der Möglichkeit so mannichfaltiger zu

erörternder Fälle erfodert werde. Man glaubte wohl ehemals, die Materialien der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft richtig nach den verſchiedenen Titeln der Rechtswiſſenſchaft zu vertheilen. So gab es z. B. einen Theil der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, der ſich mit Anwendungen auf das bürgerliche Recht beſchäftigte; einen andern, der ſich auf das kanoniſche und Criminalrecht bezog, und endlich einen, der die Fälle der Anwendung heilkundiger Kenntniſſe auf das Kriegsrecht?? behandelte. Allein, da die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft fortſchreiten kann, ohne auf dieſe Rechtstitel Rückſicht zu nehmen, ſo kam man billiger Weiſe von einer ſolchen Anordnung des Syſtems zurücke, durch welche wahrſcheinlich der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft die unſchickliche Benennung: *juris-*

prudentia medica war zugezogen worden. Unterdeſſen iſt es unläugbar, daſs in alle dieſe Rechtstheile einſchlagende Fälle dem Arzte zur Begutachtung vorgelegt werden können. Allein es verſtehet ſich wohl, daſs dieſes keine den Titeln der Rechtsgelehrtheit entſprechende Eintheilung einer von derſelben ganz verſchiedenen Doktrin begründen, ſondern nur die Gröſse ihres Umfanges beurkunden könne.

Der Zweck der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft aber iſt durch die Beſtimmung des Begriffes von ihr ſchon vollſtändig mit beſtimmt. Nämlich: dieſer iſt kein anderer, als die möglichſt genaue Erörterung eines Faktums durch die Kenntniſſe der Heilkunde. Überall alſo, wo ein beſtimmter Fall eine ſolche Erörterung zur Möglichkeit einer richterlichen Sen-

tenz erheischet, tritt die Heilkunde als bestimmend ein, und wird zur so genannten *medicina forensis.* Gesetzt aber auch, der Richter bedürfe, weil er selbst im Stande wäre, aus sich die nöthigen Erläuterungen zu nehmen, keiner solchen von Seiten eines Arztes, so ist diese Selbstaufklärung doch keineswegs als ein richterlicher, sondern als ein blos ärztlicher Akt zu betrachten.

Aus dem festgesetzten Begriffe und dem angegebenen Zwecke der gerichtlichen Arzneywissenschaft entwickeln sich, wie von selbst, die zwey folgenden Fragen: *erstens*, welche Kenntnisse der Medicin (und anderer nicht eigentlich medicinischer Doktrinen) sind zur besagten Erörterung gerichtlicher Fälle nöthig? *Zweytens*, wie sind sie anzuwenden, dass der

vorgesetzte Zweck am besten erreicht werde?

Noch vor der Beantwortung dieser Fragen möge mir erlaubt seyn, einige Bemerkungen über das Verhältniss der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu den übrigen Theilen der Heilkunde zu machen.

Die Kenntnisse, aus denen das System der gerichtlichen Arzneywissenschaft sich bildet, sind zugleich in der Totalität des heilkundigen Wissens enthalten, und werden demnach nicht durch die gerichtliche Arzneywissenschaft, sondern durch die Stelle, welche sie im Systeme der Heilkunde selbst einnehmen, ihrer Wahrheit nach, begründet. Ich erinnere mich, in einigen Handbüchern der gerichtlichen Arzneywissenschaft Expositionen

gefunden zu haben, welche die Ausmittelung irgend einer die Heilkunde interessirenden Wahrheit betrafen. Sie waren hier in der That völlig am unrechten Orte. Die gerichtliche Arzneywissenschaft enthält nur die Principien, nach welchen die gerichtlichen Fälle bestimmt werden, zu deren Beurtheilung medicinische Kenntnisse nothwendig sind. Sie kann daher keine eignen Gründe enthalten, die in ihr selbst gelegen wären, den Arzt zu bestimmen, was er über den Fall urtheilen soll; sondern wenn derley Gründe vorkommen, so können sie nirgend anders woher entnommen seyn, als aus einer der eigentlichen zur Heilkunde gerechneten Doktrinen, deren Wahrheit schon vorher ausgemacht und völlig entschieden seyn muss. Denn es wäre ausserdem für den Arzt unmöglich, in solchem Falle bestimmt

zu urtheilen: er müſste lediglich auf dem weiten Felde der Wahrſcheinlich- oder Möglichkeiten, mit denen dem Richter nicht gedient iſt, herumtappen.

Zweytes Kapitel.

Hilfskenntniſſe der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft.

Es iſt hier die vorhin aufgeſtellte Frage zu beantworten: welche Kenntniſſe der Medicin (und anderer nicht eigentlich mediciniſcher Doktrinen) zur Erörterung gerichtlicher Fälle nöthig ſeyen? Was nun die nöthigen Kenntniſſe zum Behuf einer pünktlichen Beſtimmung gerichtlicher Fälle, nach Principien der gerichtlichen Arz-

neywiſſenſchaft, betrifft, ſo iſt es wohl unbezweifelt richtig, daſs vorzüglich die zunächſt anzugebenden Doktrinen zu denſelben müſſen gerechnet werden:

1) *Anatomie.* Wie nöthig dieſe ſey, bedarf wohl keines weit ausholenden Beweiſes. Die Sache iſt für ſich klar. Denn die Anatomie iſt das eigentliche Unterſuchungsmittel einer groſsen Menge von, in die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft einſchlagenden, Fällen, und muſs dem unterſuchenden Perſonale gröſstentheils, nach Maaſsgabe der entdeckten Läſionen, die Daten zu dem zu fällenden Urtheile liefern. Hierzu dient nicht nur die Anatomie des geſunden Körpers, ſondern auch vorzüglich die ſogenannte pathologiſche, um zur genauen Be-

ſtimmung zu gelangen, was für Verletzungen urſprünglich, als Folgen gewaltſamer Einwirkungen jeglicher Art geſetzt wurden, oder die ſchon vor der Verletzung vorhandenen Abnormitäten in der Form und Struktur von gewiſſen Körperstheilen, und die durch ſolche bewirkten Vorgänge zu enträthſeln. Comparative Anatomie ſey übrigens von dem gerichtlichen Arzte nicht minder geehrt, als die vorher benannten Zweige.

2) *Phyſiologiſche Anthropologie.* Aus Abgang phyſiologiſcher Kenntniſſe wäre es in der That unmöglich, über verſchiedene Gegenſtände, worüber der Arzt von dem Richter gefragt werden kann, wirklich oft gefragt wird, die nöthige Auskunft zu geben. Verlangt man

Beyſpiele, um die Nothwendigkeit phyſiologiſch - anthropologiſcher Kenntniſſe im Beſondern zu dokumentiren, ſo erinnere ich nur an die ſonſt ſchon bekannte Lungenprobe, an die Unterſuchungen über Jungfrauſchaft u. ſ. w., welcher letzte Gegenſtand nun zwar freylich in die Geburtshilfe gezogen wurde, ob gleich die Kenntniſſe, nach welchen hier entſchieden werden muſste, rein phyſiologiſch ſind, und in der Geburtshilfe, welche übrigens für den gerichtlichen Arzt eben auch unentbehrlich iſt, keinen anderen Gebrauch haben, als zu Lehnſätzen (Lemmata) und Anknüpfungspunkten für die eigentlich geburtshelferiſchen Kenntniſſe zu dienen.

3) *Pathologie.* Der gerichtliche Arzt wird oft in den Fall kommen, ſeine

Entſcheidung über Krankheitszuſtände, auf richterliche Auffoderung, abgeben zu müſſen. Es leuchtet unmittelbar ein, daſs er ſolches Geſchäft, der hierzu nöthigen Kenntniſſe entbehrend, entweder nur ſehr oberflächlich, wenn ihm jene Kenntniſſe nur in geringem Grade zu Gebote ſtünden, oder vielmehr, gar nicht, beſorgen könne. Und wer weiſs es nicht, daſs oft von ſolchen Unterſuchungen das Wohl mehrerer Menſchen, ganzer Familien, abhängt? Der Arzt muſs daher in der *allgemeinen* und *ſpeciellen* Pathologie vollkommen bewandert ſeyn. Um nur ein Beyſpiel zu geben, ſo ſetze man den Fall: es werde von ihm gefodert, über den Grad einer beſtimmten Krankheit, über die Folgen, den Ausgang derſelben u. ſ. w. ſich be-

ſtimmt zu erklären; wie ſollte er, von jenen Kenntniſſen verlaſſen, dieſes zu leiſten vermögend ſeyn! Beyde, Phyſiologie und Pathologie, ſind enge mit einander verbunden, und natürlicher Weiſe ihre Fortſchritte, von dem gerichtlichen Arzte beſonders, durchaus nicht zu ignoriren.

4) Eben ſo wichtig iſt die Kenntniſs dér *Therapie*, beſonders der *ſpeciellen*, und aller ihr verbundenen Doktrinen. Es können Fälle eintreten, da über die Richtigkeit des Heilverfahrens, über die Anwendung gewiſſer Heilmittel u. ſ. w. geurtheilt werden ſoll. Zwar werden derley Fälle, als zur medicinischen Polizey gehörig, von mehreren betrachtet, und dieſe haben auch in gewiſſer Hinſicht wirklich

nicht Unrecht. Denn die medicinische Polizey hat z. B. zu bestimmen, wer Arzneykunde ausüben dürfe; aber von der gerichtlichen Arzneywissenschaft wird die Beurtheilung gefodert, ob das Heilverfahren nicht kunstwidrig, und der, solches sich zu Schulden kommen lassende, Arzt ferner unter der Zahl der Ärzte zu dulden sey? Kurz: die gerichtliche Arzneywissenschaft behauptet auch hier ihren Charakter, *judicial zu seyn.* Verbunden mit der Therapie ist die Arzneymittellehre: und wie oft werden dem gerichtlichen Ärzte vorgefundene, Verdacht erweckende Arzneymittel vorgezeigt, um über ihre Eigenschaften und Wirkungen auf den menschlichen Organismus dem Richter Licht zu geben.

5) Zu gleichem Zwecke, nämlich: um über die Wirkungen und die Natur gewiſſer Körper Aufklärung zu verbreiten, in wie ferne ſolche mit dem menſchlichen Körper in Beziehung ſtehen, oder ſtanden, und ſich für denſelben beſonders mehr oder minder zerſtörend bewieſen; zu dieſem Zwecke, ſage ich, kann die vertrauteſte Kenntniſs der *Chemie* gar nicht entbehret werden. Man nannte die Chemie in dieſer Beziehung gerichtliche Chemie; allein im ſtrengen Sinne giebt es nichts weniger, als ſolche, auſser, wenn das: *gerichtlich*, eben ſo, wie bey der Heilkunde überhaupt, nicht mehr heiſsen ſoll, als zum Behufe des Richters dienend: wie dieſes ſchon oben von der Benennung; gerichtliche Arzneywiſſenſchaft, bemerkt wurde.

6) Unentbehrlich ist die Kenntniſs der *Chirurgie.* Es ist eben nicht nöthig, daſs der gerichtliche Arzt praktiſcher Chirurg ſey; denn nicht jeder Arzt findet Geſchmack an der Ausübung der Chirurgie, und ganz unmöglich wird demjenigen ſolche Ausübung ſeyn, der viele andere Kranke zu beſorgen hat. Unterdeſſen kann ihm, wie keinem Arzte überhaupt, beſonders noch als Diſtriktsarzte, die genaue Bekanntſchaft mit der theoretiſchen Chirurgie doch keineswegs erlaſſen werden, weil er, als ſolcher, die Aufſicht über die Chirurgen ſeines Diſtriktes führen, und denſelben in ſchwierigen Fällen, wenn ſie ſich Rathes bey ihm erholen, ſolchen, wie er am meiſten paſſend iſt, muſs geben können.

7) Naturgeschichte endlich ist, so wie solche keinem gebildeten Menschen fremd seyn sollte, dem gerichtlichen Arzte noch ganz besonders nothwendig. Mehrerer Beyspiele nicht zu erwähnen, erinnere ich hier nur an einen Fall, der in *Pyl's* Auffätzen u. s. w. vorkömmt. Es war nämlich hier die Frage zu untersuchen: ob von einem Mohren und einer weifsen Frau ein weifses Kind gebohren werden könne? Wer in der Naturgeschichte des Menschen bewandert ist, muss wohl wissen, dass hier ein Mulatte zur Welt kommen werde, und kann darum der Anführung hypothetischer Zeugungstheorien überhoben seyn. Noch andere Beyspiele wären der Menge nach anzuführen, wenn man auf diese Art den Beweis der Nothwendigkeit auch naturge-

ſchichtlicher Kenntniſſe für den gerichtlichen Arzt erſchöpfen wollte. Ob dieſes übrigens gleich eine äuſserſt leichte Arbeit wäre, ſo halte ich doch dieſelbe für eben ſo überflüſsig, als leicht, und glaube es bey dem Geſagten für itzt bewenden laſſen zu können.

Drittes Kapitel.

Erforderniſſe eines mediciniſchen Urtheils für den Richter.

Nachdem erörtert iſt, welche Kenntniſſe vor andern zur Beſtimmung gerichtlicher Fälle nöthig ſeyen; gehen wir zur zweyten Frage über, nämlich: wie ſind dieſe Kenntniſſe anzuwenden, daſs der vorgeſetzte Zweck erreicht

werde? Diese Frage hat offenbar keinen andern Sinn, als diesen: von welcher Art muss das medicinische Urtheil seyn, damit es brauchbar für den Richter werde? Soll es nun brauchbar für den Richter seyn, so ist dieses nur dadurch möglich, dass es den Bedingungen entspreche, die es zum Gebrauche für gewisse Personen, nämlich, das Richterpersonale tauglich machen. Es kömmt daher, ausser der Wahrheit seines Inhaltes, hier hauptsächlich auf die Form desselben an. Die vorzüglichsten Rücksichten bestehen in dem Vortrage desselben und in einer bestimmten Anordnung der Sätze. Die Absicht dabey ist zweyerley, erstens: dass es zu seiner Bestimmung deutlich und hinlänglich, und dass es keinem Missbrauche ausgesetzt sey. (Erhard.)

Um dieser Absicht zu entsprechen, werden erstens gewisse Formalien, die

durch Gesetze vorgeschrieben sind, nicht übersehen werden dürfen. Es ist dieses um so dringender, als sonst, blos wegen des Mangels der nöthigen Einhaltung jener Formalien, das seinem Inhalte nach richtigste medicinische Gutachten von dem Richter, als illegal, müßste oder würde zurückgewiesen werden. Zweytens: beziehen sich auf diese Formalien wieder Kautelen, die der gerichtliche Arzt nicht vernachläßsigen darf, wenn er sich nicht allerley Unannehmlichkeiten selbst zuziehen will.

a) *Nöthige Formalien.* Ohne noch die Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft angegeben, oder auch nur nöthig zu haben, dieses zu thun, ist es eine gemeinschaftliche Bestimmung eines jeden medicinischen Gutachtens; daſs im Eingange desselben

bemerkt werde, auf wessen Befehl, oder Verlangen? von wem? ob von einem Arzte oder Chirurgen? oder von beyden zugleich? ob von einem Distriktsarzte? zu welchem Zwecke und in wessen Gegenwart? die Untersuchung vorgenommen, und das Gutachten gegeben worden sey. Die Formel könnte hier ungefähr folgende seyn: dem Verlangen z. B. des Justizamtes zu N. N. zufolge, und zwar in Gegenwart des Amtmannes N. N. des Actuars P. ist von Endesunterzeichneten die Untersuchung X. u. s. w. vorgenommen worden u. d. gl. Zunächst folgt, was der Arzt an dem Gegenstande der Untersuchung selbst gefunden und beobachtet, dann, was er von andern erfahren habe, und endlich die Reflexionen darüber. Zum Schlusse wird die Versicherung beygefügt, dass der Arzt, oder, wer sonst das Urtheil

fällt, mit der gehörigen Behutſamkeit Alles unterſucht und mit reifer Überlegung und nach Gewiſſen beurtheilt habe.

Dieſes allgemeine Formular leidet nun, je nach den Gegenſtänden, die unterſucht und über welche geurtheilt werden ſoll, mancherley Modificationen, die nach den Gegenſtänden ſich richten. Dieſe ſind aber von vierfacher Art:

1) Beurtheilung des körperlichen Zuſtandes eines Menſchen an ſich,
2) Beurtheilung dieſes Zuſtandes, in wie ferne ihn ein anderer hervorgebracht hat,
3) Beurtheilung deſſen, was von jemanden über den eigenen oder fremden körperlichen Zuſtand ausgeſagt wird, und endlich

4) Beurtheilung der Wirkungen äuſse-
rer Einflüſſe auf den menſchlichen
Körper.

Nach dieſen vier Rubriken richten ſich alle Veränderungen, in dem Formulare im *Allgemeinen*, und jedes dieſer ſo modificirten Formulare iſt wieder paſſend auf alle unter einer jeden ſolchen Rubrike enthaltene Unterabtheilungen.

Bey den eben angegebenen, gewiſſermaſsen noch generiſchen, Beſtimmungen treten nun folgende Veränderungen des Formulares in der Anordnung der Sätze ein. Iſt ein mediciniſches Urtheil (Gutachten) über den körperlichen Zuſtand eines Menſchen *an ſich* zu fällen, ſo folgt am natürlichſten, nach dem oben benannten, oder einem andern ähnlichen Eingange, die

Beſchreibung deſſelben, dann die Angabe desjenigen, was der Arzt zum Behufe ſeines Gutachtens an ihm beobachtete, dann die Ausſagen anderer Menſchen, vielleicht der Angehörigen des Unterſuchten, endlich ſein beſtimmtes Urtheil, wenn er ein ſolches abgeben kann, oder, wenn dieſes nicht iſt, ſeine Zweifelsgründe, zuletzt der Schluſs, nach obiger Form. Tritt der zweyte Fall ein, d. h. iſt der körperliche Zuſtand eines Menſchen zu beurtheilen, in ſo ferne er von einem dritten hervorgebracht worden, ſo wird nach der Beſchreibung des Menſchen, an welchem eine That ausgeübt wurde, der beſondere Zweck der Unterſuchung angegeben. Es ſey z. B. der Leichnam eines Ermordeten zu unterſuchen, ſo könnte dieſe Formel oder eine ähnliche gebraucht werden: dem Verlangen des Juſtizamtes zu N. N. zufolge, und

zwar in Gegenwart des Amtmannes N. N. des Actuars P. auch zweyer Zentſchöppen, begaben wir Endesunterſchriebene (Arzt und Wundarzt) uns nach N. um den Leichnam des ermordet gefundenen X. zu unterſuchen. Hier folgt nun nach dem Befunde des Arztes alles von ihm ſelbſt beobachtete, dann Erläuterungen, welche allenfalls durch Ausſagen von anderen zu erhalten waren, dann die Beurtheilung, welche Folgen aus den gefundenen Verletzungen abſolut fließsen mußsten, und welche blos zufällig durch anderweitige Umſtände geſetzt wurden, und endlich, was von dieſen Folgen nothwendig dem Verletzenden beyzumeſſen ſey. Iſt der zu unterſuchende Verletzte noch am Leben, ſo wird gewöhnlich die Unterſuchung nur dem Arzte oder dem Wundarzte aufgetragen, und er hat ſich hier ebenfalls nach den allgemeinen

Vorſchriften des Formulares zu bequemen, und nach der Beſchreibung des Gegenſtandes ſeiner Unterſuchung, das an ihm Gefundene, dann die ſchon eingetretenen Folgen, dann diejenigen, die noch eintreten werden, und endlich ihre Beurtheilung, wie oben, auseinander zu ſetzen.

Iſt der Fall der mediciniſchen Begutachtung von der dritten Art und betrifft Ausſagen von dem eigenen oder fremden körperlichen Zuſtande, ſo kann entweder nur der Arzt, oder nur der Wundarzt beauftragt werden, ein mediciniſches Urtheil darüber zu fällen. Und hier kömmt wieder zuerſt die Beſchreibung des fraglichen Menſchen, dann, das über und von ihm Ausgeſagte, dann, die Beurtheilung, ob es wahr, oder nicht wahr ſey, und endlich die Prüfung, ob Irrthum oder of-

fenbarer Betrug die Urſache der Unwahrheit ſey!

Bey den Unterſuchungen, die etwas Lebloſes, aber in ſo ferne, als ſolches mit dem menſchlichen Körper in einer ihm ſchädlichen Verbindung, entweder ſtehet, oder ſtand, zu ihrem Objekte haben, kann der Arzt nichts anderes thun, als daſs er, nach der naturbeſchreibenden Methode, die in die Sinne fallenden Merkmale zuerſt angebe, dann die über ſolchen Gegenſtand aufgek[illegible]en Behauptungen, endlich ſeine eigenen näheren Unterſuchungen folgen laſſe, zuletzt jene Behauptungen beurtheile, und Rückſicht auf den Umſtand nehme, ob nicht Irrthum oder Betrug mit untergelaufen ſeyn könne.

Dieſe ſämmtlichen Formulare hat der Arzt, wie ſchon erinnert wurde,

auf alle ihm vorkommende Fälle anzuwenden; indem es unmöglich ist, für jeden individuellen Fall ein eignes Formular zu bestimmen, weil sonst alle mögliche Fälle vorher müsten berechnet werden, was aber keinesweges angehet.

b) *Kautelen.* Der Richter, zu dessen Gebrauch das medicinische Urtheil bestimmt ist, kann nur von dem Gewissen und Zuverlässigen Gebrauch machen, denn seine Sentenz soll sich jederzeit als gewiss und unbezweifelbar aussprechen. Daher muss der Arzt in seinem Urtheile nur dasjenige als gewiss aufstellen, wozu ihn das Zuverlässige seiner Kenntnisse berechtigt, und solches von dem noch Zweifelhaften mit grösster Präcision unterscheiden. Diese Präcision schliesst die Deutlichkeit des Urtheils in sich, und

deutlich wird es für den Richter seyn, wenn es, so viel möglich, mit Umgehung aller besondern Terminologie, die nur dem vollkommen ausgebildeten Arzte verständlich ist, abgefaſst wird. Dabey ist es dem Arzte unbenommen, die gewöhnlichen Kunstausdrücke mit beyzusetzen. Oft ist die Lage der Dinge bey gerichtlich-medicinischen Untersuchungen von der Art, daſs es dem Arzte unmöglich ist, Alles so genau, als es unter veränderten Umständen hätte geschehen können, zu entdecken und zu bemerken. Daher ist besonders bey Obductionen nöthig, den Ort, die Zeit, u. s. w. nicht unbemerkt zu lassen, wann und wo untersucht wurde. Meistens dieser Kautelen wegen scheint die Gegenwart des Richters, eines Actuars und wenigstens zweyer Zeugen durch die Gesetze verfügt worden zu seyn.

Richter, Actuar, Arzt und der gegenwärtige Chirurg unterſchreiben das Obductionsprotocoll; das nach dieſem von dem Arzte verfaſste Gutachten aber wird vom Arzte und Chirurgen unterſchrieben, im Falle letzterer nicht anderer Meinung wäre. Hat er eine andere Meinung, ſo dürfte es gut ſeyn, ihm zu geſtatten, daſs er ſolche beſcheiden vortrüge, und ein eigenes Gutachten übergäbe.

Leidet eine Unterſuchung keinen Aufſchub, können alſo wegen Kürze der Zeit die ſonſt vorgeſchriebenen Formalitäten nicht eingehalten werden, ſo iſt es hinlänglich, wenn der Arzt einen unbeſcholtenen Mann zum Zeugen nimmt, welcher das von dem Arzte, oder einem andern geführte Protocoll mit unterſchreibe.

Anmerkungen: Der Bericht des Arztes über die Art und Weiſe der geführten Unterſuchung, über das durch dieſelbe Entdekte und die Beurtheilung deſſelben, zum Zwecke der Grundlage der richterlichen Sentenz, führt den Namen: *Viſum repertum*, oder *Fundſchein*, oder *Obductions-Atteſt.*

Der Ausdruck, *Obduction* wird nur von der Unterſuchung von Leichnamen gebraucht, und iſt entweder *innere*, oder *äuſserliche.*

Die äuſserliche iſt hinreichend, wenn die Urſache des Todes wirklich und unbezweifelt durch ſie *allein* dargethan werden kann, oder wenn nur äuſsere Verletzungen zu unterſuchen ſind, wozu man durch Autopſie, oder Gebrauch der Hände, oder der Sonde gelangen kann.

Die innere Unterſuchung durch *Sektion* des Leichnames iſt nöthig, wenn die äuſserliche Unterſuchung nicht hinreichend zur Ausmittelung der Urſache des Todes befunden würde. Man unterſucht alsdann nicht nur die Höhlen des Kopfes, der Bruſt, des Unterleibs; ſondern auch, nöthigen Falls, die Rückenwirbelhöhle, den Schlund, den Hodenſack, die weibliche Scheide u. ſ. w. Hat man in einer Höhle die hinreichende Urſache des Todes gefunden, ſo iſt die Öffnung der übrigen zwar nicht abſolut nothwendig, aber doch ſehr räthlich.

Verhältniſs des zur gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft gehörigen mediciniſchen Perſonales zum Richter, und wechſelſeitige Pflichten.

Da die Diſtriktsärzte und Wundärzte, oder die ſo genannten *Phyſici* und Zentchirurgen von dem Staate, als das zur gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft gehörige Perſonale aufgeſtellt und in Pflichten genommen ſind, ſo kömmt es eigentlich nur dieſen zu, diejenigen mediciniſchen Akte auszuüben, die den Zweck der Beſtimmung eines Faktums zum Gebrauche für den Richter haben. Theils wegen der Gröſse des Diſtriktes aber, theils aus anderen, z. B. Verhinderungsgründen, aus mancherley Urſachen, kann eine auf der Stelle nöthige Unterſuchung einem

anderen Arzte von dem Richter übertragen werden, der jenen aber zuvor beeidigt, ehe er das Geſchäfte beginnt. Auch kann der Richter in Fällen, wo z. B. die weibliche Schaamhaftigkeit zu ſchonen iſt, die Unterſuchung einer Hebamme auftragen, wobey derſelbe aber doch einige Rückſichten zu beobachten hat. Denn nicht über alle ſolche Fälle möchte eine Hebamme Competenz zu urtheilen haben. Sie müſsten alſo nur bey Sachen von minderer Wichtigkeit zugezogen und noch dabey von dem Arzte über dasjenige unterrichtet werden, worauf ſie vorzüglich zu ſehen hätten.

Wenn nun einem fremden Arzte, oder dem Diſtriktschirurgen, oder der Hebamme eines Ortes, entweder in Abweſenheit des Diſtriktsarztes, oder wegen anderer Hinderniſſe deſſelben, oder

wegen Schonung der Inquisitin, eine Untersuchung aufgetragen würde; so ist der Distriktsarzt verpflichtet, das Gutachten eines solchen fremden Arztes, oder seines Distriktschirurgen, zu revidiren, und sich die ihm nöthig scheinenden Erläuterungen zu verschaffen; von der Hebamme, welche eine Untersuchung nach vorgängigem Unterrichte vornahm, sich mündlich Bericht erstatten zu lassen; das Gutachten über das von der Hebamme angeblich Gefundene, wenn ein solches nöthig ist, auszufertigen, und die erfoderlichen Erläuterungen beyzufügen. Im Falle aber, daſs er Anstand an der Richtigkeit solcher Untersuchung fände, hat er den Richter darauf, durch Anführung seiner Zweifelsgründe, aufmerksam zu machen, wenn seine Zweifel durch an die Hebamme selbst gestellte Fragen nicht gelöst wurden.

In jedem Falle hat er das nach der Aussage der Hebamme verfertigte Gutachten von der Hebamme unterschreiben zu lassen, und dasselbe entweder mit seiner eigenen Beglaubigung, oder mit seinen Gegengründen dem Richter zu übergeben.

Der gerichtliche Arzt, so wie der Wundarzt, haben ferner die Pflicht, auf Requisition des Richters, ohne Zeitverlust, die ihnen aufgetragene Untersuchung zu unternehmen. Jedoch leidet diese Willfährigkeit einige Einschränkungen. So sind sie z. B. nicht schuldig, wenn ihnen zugemuthet würde, einen schon gänzlich, oder auch nur gröfstentheils in Fäulnifs übergegangenen Leichnam zu obduciren, hierin dem Richter zu willfahren. Denn theils kömmt bey solchen Umständen die Obduction zu spät, und

es läſst ſich wegen zu groſser Veränderung der Theile durch die Fäulniſs keine genaue Unterſuchung und daher kein zuverläſſiges Reſultat aus derſelben mehr erwarten, theils wäre bey der wirklichen Unternehmung ſolcher Obduction, wo nicht das Leben, doch die Geſundheit der Obducenten ſelbſt in zu augenſcheinlicher Gefahr. Hat aber ein Arzt dennoch Muth genug, unter ſolchen Umſtänden ein ſolches Unternehmen zu beginnen, ſo hängt dieſes von ihm ab, verdient aber im Unterlaſſungsfalle nicht den mindeſten Tadel. Zumuthungen, die ſeiner Würde offenbar nachtheilig ſind, muſs er, als ein Mann, männlich geradehin von ſich weiſen. Eine ſolche erniedrigende Anmuthung wäre es: wenn ein Arzt und Wundarzt den Auftrag erhielten, (wie es doch ſchon geſchah) vom Galgen gefallene Inquiſiten in Geſell-

ſchaft von Scharfrichtern zu unterſuchen, um zu ſehen, ob ſie auch — — kunſtmäſsig gehenkt waren! (Pyl's N. Mag. für gericht. Arzneyk.)

Der Arzt hat endlich die Pflicht, den gegenwärtigen Richter auf Alles ſchon bey der Obduction aufmerkſam zu machen, und ihm die nöthigen Erörterungen zu geben, was auf das Faktum ſich bezieht; aber auch im Gegentheile ſich aller Bemerkungen über das rechtliche Verhältniſs des Gegenſtandes zu enthalten, und hierin nicht im Geringſten maaſsgebliche Vorſchläge zu thun.

Das Verhältniſs des Arztes und Wundarztes bey Obductionen iſt das der Dependenz: der Arzt dirigirt die Obduction, und des Wundarztes Pflicht iſt, demſelben in Allem behilf-

lich zu ſeyn, Alles nach Angabe des Arztes mit Pünktlichkeit zu thun; aber ſich auch nicht zu weigern, dem Arzte das Obductionsgeſchäft ſelbſt ganz zu überlaſſen, wenn dieſer es zu übernehmen, für nöthig erachtete. Der Leichnam iſt von dem Diſtriktswundarzte zur Obduction vorzubereiten; doch iſt dieſe Vorbereitung, z. B. Reinigung des Körpers nur erſt in Gegenwart des Zentperſonales vorzunehmen, weil es, beſonders manchmal ſehr intereſſant und in der Folge vielleicht erſt Licht verbreitend über manchen Umſtand iſt, genau zu wiſſen, in welcher Lage, und wo und wie der Gegenſtand der Unterſuchung gefunden ward. Die Sorge für die nöthigen Inſtrumente und für ihre gute Beſchaffenheit, die anſtändige Behandlung und Beſorgung des Leichnams nach Vollendung der Obduction gehört ebenfalls in die

Sphäre der Pflichterfüllung des Wundarztes. Auch ist dem Wundarzte, so wie überhaupt dem ganzen Personale strenges Stillschweigen über alles Beobachtete und Entdeckte zu empfehlen, weil oft schon übereilte oder auch nur gutmüthige Geschwätzigkeit Einfluss auf die nachfolgenden richterlichen Akte hatte, oder doch haben kann. Gleiche Regeln hat der Wundarzt zu beobachten, wenn er in minder wichtigen Fällen allein Untersuchungen zu führen hat.

Beyde, sowohl Arzt als Wundarzt, sollen, wenn bey fortgesetzter Untersuchung neue Zweifel entstünden und folglich neue Erörterungen nöthig würden, jedesmal sogleich bereit seyn, dieselben zu lösen, wenn ihr ferneres Urtheil verlangt wird. Ausserdem aber ist es gewöhnlicher, dass sich bey sol-

chen neuen aufſtoſsenden Schwierigkeiten und Zweifeln, die Gerichten an ein Medicinalkollegium, oder an eine medicinische Facultät wenden.

Da nach dem Obigen auch nicht eigends dazu angenommene Ärzte und Wundärzte, so wie Hebammen, zur Ausrichtung medicinisch-gerichtlicher Geschäfte gebraucht werden, so müssen auch diesen gewisse Pflichten in gerichtlicher Beziehung obliegen. Der Distriktsarzt und Chirurg sind als die öffentlichen medicinischen Beamten ihres Distrikts zu betrachten, und haben die Aufsicht über das ganze in solchem Distrikte sich aufhaltende medicinische Personale. Soll daher Ordnung im Geschäftsgange seyn, so muſs jeder solche Arzt und Wundarzt dem gerichtlichen Arzte die Anzeige über ihnen bekannt gewordene Verletzungen des öffentli-

chen Lebens, über jedes ſchnelle, verdächtige Abſterben eines Menſchen u. ſ. w. zu machen, angehalten werden, damit der gerichtliche Arzt ſolche zur Notiz des Richters bringe. Iſt der gerichtliche Arzt ſelbſt abweſend, oder verhindert, ſo hat jener die Anzeige ſelbſt zu machen, und ſich nach dem Auftrage des Richters zu fügen, und als den gerichtlichen Arzt zu betrachten, der in alle Pflichten des aufgeſtellten gerichtlichen Arztes eintritt. Von den Hebammen iſt zu fodern, daſs ſie alle auf ihr Geſchäft ſich beziehende, ihnen bekannt werdende Vorfälle dem gerichtlichen Arzte anzeigen, z. B. Verheimlichungen der Schwangerſchaft, Beſchädigung und Mord der Neugebohrnen, oder den Tod angeblich todt gebohrner Kinder, Beſchädigungen der Gebährenden u. ſ. w. Der gerichtliche Arzt iſt dann verbunden,

den ihm nöthig scheinenden Gebrauch von solchen Anzeigen zu machen, und ist im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich. Damit er sich aber, im Falle er die erfoderlichen Maaſsregeln nicht ergriffe und die Sache hinterher doch klagbar würde, nicht allenfalls mit nicht geschehener Anzeige entschuldigen könne, so ist dem- oder derjenigen, welche eine Anzeige machen, zu ihrer eigenen Sicherheit zu rathen, sich eine Bescheinigung der geschehenen Anzeige von dem gerichtlichen Arzte ausstellen zu lassen, und diesem, eine solche jedesmal auszustellen, vom Gerichte selbst, oder bey seiner Anstellung von der Regierung, der Befehl zu ertheilen.

Man siehet hieraus die Gröſse und Wichtigkeit der Pflichten, welche das zur gerichtlichen Arzneywissenschaft

gehörige Perſonale zu erfüllen hat. Es läſst ſich hingegen aber auch voraus berechnen, daſs die gegenſeitigen Pflichten des Gerichtes nicht von minderem Belange ſeyn werden. Gegen ſo viele Foderungen an den Arzt, hat dieſer dagegen auch wieder, und zwar ſehr billige, Anfoderungen an den Richter.

Vor allen hat der Richter dafür Sorge zu tragen, daſs dem unterſuchenden ärztlichen Perſonale keine Hinderniſſe, welcher Art ſie ſeyn mögen, in den Weg gelegt werden, und daſs demſelben Nichts fehle, deſſen Abgang die Unterſuchung weniger zuverläſſig, in Hinſicht der daraus zu ziehenden Reſultate zweifelhaft und unſicher machen könnte. Es verſteht ſich aber wohl, daſs das Fehlende durchaus nicht in der Macht des Arztes ſey;

denn sonst würde dieser dafür zu sorgen haben. Ein Beyspiel möge zur Erläuterung dienen! Man beauftragt den Arzt, ein todt gefundenes Kind zu obduciren, dessen Mutter vielleicht schon in gefängliche Haft gebracht worden ist, und von welcher der Richter schon einiges auf das zu obducirende Kind Bezug habende in Erfahrung gebracht hat. Das Erfahrene ist entweder wahr, oder nicht, und kann in der Folge noch weitere Erörterungen von Seiten des Arztes nothwendig machen. Diesen würde sogleich abgeholfen, wenn dem obducirenden Arzte das dem Richter schon Bekannte mitgetheilt würde, um darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen. Bedenkt man noch, daſs solche hinterher erst einzuholende Erörterungen das Elend des Inquisiten, dem selbst die Gerechtigkeit in gewisser Hinsicht noch

Schonung ſchuldig iſt, verlängern, bedenkt man, daſs die Unterſuchungskoſten oft bey ſolchen Verzögerungen ungeheuer wachſen, ſo iſt die Foderung billig, dem Arzte die ſchon geführten Akten und Alles, was der Richter vor der Unterſuchung des Arztes ſchon weiſs, demſelben mitzutheilen. Und dadurch geſchieht ja gewiſs kein Eingriff in den rechtlichen Vorgang der Sache von Seiten des Arztes. Bey Unterſuchungen über Geiſteszerrüttungen, ſie mögen wahr, oder angeſchuldigt ſeyn, die zuerſt beym Gerichte vorgebracht werden, dient es ohnehin zur Abkürzung des Verfahrens, und zur vorgängigen Aufklärung des Arztes, wenn ihm die Unterſuchungsakten zur Erörterung der ſtrittigen Punkte eingehändigt werden.

Es kann bey Unterſuchungen ſich ereignen, daſs der gerichtliche Arzt, wegen Kürze der Zeit, oder ſonſtigen Urſachen, nicht Alles, was zu beſorgen wäre, ſelbſt beſorgen kann. Hier mag der gerichtliche Arzt z. B. bey Vergiftungen einem Apotheker die Unterſuchung des ſogenannten *Corporis delicti* übertragen, und der Richter hat dieſen beſonders zu verpflichten, daſs er mit Pünktlichkeit das übertragene Geſchäft vollende. Übrigens wäre zu wünſchen, daſs der gerichtliche Arzt, wenn es ſeyn kann, derley Unterſuchungen immer ſelbſt vornehme, oder wenigſtens unter ſeiner Aufſicht dieſelben vornehmen laſſe. Doch iſt in allen den Fällen, in welchen chemiſche Unterſuchungen beſonders, auch auſser der vorhin angedeuteten Beziehung, z. B. bey Prüfungen verdächtiger Nahrungsmittel oder verdächtiger Ge-

tränke, der Apotheker, als Sachverständiger, von dem Richter zu verpflichten und dem gerichtlichen Arzte, als Gehilfe in solchen Arbeiten, beyzugeben, um, im nothwendigen Falle, auch als Zeuge dienen zu können.

In anderer Beziehung hat der Richter wohl noch manche andere Pflicht gegen den Arzt, so wie dieser gegen jenen; welche aber, als hierher nicht gehörig, dieses Orts übergangen werden müssen.

Fünftes Kapitel.

Wirkung des ärztlichen Gutachtens auf die Überzeugung des Richters.

Der gerichtliche Arzt ist in Ansehung des Richters als Zeuge, und

ſein Gutachten als ein ſchriftlich gegebenes Zeugniſs von dem, was er ſah, beobachtete, und nach ſolchen Beobachtungen urtheilt, zu betrachten. Soll demnach ſein Gutachten rechtskräftig ſeyn, ſo muſs es alle Eigenſchaften, unter denen ein Zeugniſs gültig iſt, ebenfalls beſitzen. Der gerichtliche Arzt muſs alſo öffentlichen Glauben (fides publica) und dann die Präſumtion für ſich haben, über das, was er bezeugt, vollkommen unterrichtet zu ſeyn.

Was alſo vorerſt die Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Arztes und ſeine Wahrhaftigkeit, als Zeuge, betrifft, ſo beruhet dieſe, wie bey jedem andern Zeugen, auf folgenden Momenten; er iſt im Dienſte des Staates und hat demnach die Präſumtion der Unbeſcholtenheit für ſich; dabey ſey

er untadelhaft in ſeinem Leben, notoriſch und unerſchütterlich rechtſchaffen; unerſchrocken, keines Menſchen Macht und Anſehen ſcheuend; nicht weichherzig, aber voll Menſchenliebe; und vorzüglich verwahrt gegen jeden, auch nur den geringſten, Schein von Partheylichkeit. Wegen dieſer letzteren werden daher gegen ihn, gleiche Maaſsregeln, wie gegen jeden andern Zeugen in Fällen gelten, in welchen an ſeiner Wahrhaftigkeit Zweifel entſtünden, und ihm demnach entweder ein anderer Arzt als Zeuge, beyzugeben, oder demſelben das ganze Unterſuchungsgeſchäfte zu übertragen. Dieſe Fälle nun können ſehr verſchieden ſeyn. Ich gebe hier nur einige derſelben an. Die zur Unterſuchung gekom mene Perſon könnte den gerichtlichen Arzt zu irgend einer Zeit ſehr beleidigt haben, oder auch von der an-

dern Seite, in irgend einer genauen Verbindung mit ihm ſtehen. Am vernünftigſten würde es freylich von ihm ſeyn, die Unterſuchungen ſolcher Art ſelbſt von ſich abzulehnen, was ihm aus bewegenden Gründen nicht verweigert werden dürfte, ſo wenig, als er angehalten werden könnte, einer Unterſuchung, die ſeine Eltern, Geſchwiſtrige, Weib und Kinder beträfe, ſelbſt beyzuwohnen, oder ſie gar zu verrichten. Unter ſolchen Umſtänden wäre ihm ſogar nicht einmal die Reviſion des von einem anderen ausgefertigten Gutachtens zuzumuthen. Das ausgefertigte Gutachten müſste aber doch alle Rechtskraft haben, weil derjenige, der es verfaſste, vollkommen an die Stelle und in die Pflichten des ordentlichen gerichtlichen Arztes getreten wäre.

Käme aber bey allem dem die Klage über einen ſolchen gerichtlichen

Arzt vor, er habe aus Partheylichkeit, oder aus einer andern sträflichen Ursache, z. B. durch Bestechung bewogen, falsche Umstände berichtet, sie seyen hernach zur Vergrösserung oder Verringerung des faktischen Befundes, und des nach diesem zu fällenden Urtheiles, so wäre er, im Falle des wirklichen Erweises dieser Beschuldigung, als falscher Zeuge, mit Verlust seines Amtes nicht nur und aller bürgerlichen Ehre zu bestrafen, sondern ihm auch streng zu untersagen, sich aller ärztlichen Praxis fürs Weitere, unter noch härterer Ahndung im Übertretungsfalle, zu enthalten, weil einem solchen Arzte nothwendiger Weise kein Menschenleben heilig, und er für nichts mehr, als für einen privilegirten Mörder anzusehen seyn würde.

Was zweytens die Kenntnisse des Arztes, über einen bestimmten Fall als

Zeuge auftreten zu können, anbelangt, ſo hat der gerichtliche Arzt dieſe Präſumtion offenbar für ſich: nur darf der Richter nicht mehr verlangen, als der Arzt zu leiſten verbindlich iſt, und nicht weiter gehen wollen, als wozu er in dem Gutachten des Arztes hinreichenden Grund findet.

Die nur erſt genannte Präſumtion der gehörigen Kenntniſſe beruhet darauf, daſs der gerichtliche Arzt vor aller Anſtellung von dem Medicinalkollegium geprüft, und nur dann, wenn er tüchtig befunden iſt, von der Regierung dekretirt wird. Eben ſo gewiſs iſt anzunehmen, daſs er ſich alle durch die Fortſchritte der Medicin ſelbſt neu hervorgehende Kenntniſſe zueignen werde. Bliebe er in dieſen zurücke, ſo wäre er ſeinem Poſten nicht länger gewachſen.

Gehet man nun von dem Zwecke der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft ſelbſt aus (m. ſ. das erſte Kap.), ſo leuchtet aus der Beſtimmung deſſelben unmittelbar ein, daſs es nur um die genaue Erörterung des *Faktums* zu thun ſey; folglich in Abſicht des Faktiſchen dem Gutachten alle rechtliche Kraft zukommen müſſe. Es folgt aber auch ferner, daſs der Richter, ſobald das Faktum unwiderſprechlich iſt, nicht im Geringſten mehr eine Befugniſs habe, von demſelben abzuweichen. Das Gutachten enthält aber auch zugleich die Beurtheilung des Faktums, und es wurde ſchon erinnert, daſs der Arzt bey der Beurtheilung genau das Gewiſſe und Zuverläſſige, wozu ihn ſeine Kenntniſſe berechtigen, von dem, was blos wahrſcheinlich oder gar nur möglich ſey, abſondern und beſtimmt unterſcheiden müſſe. Die Beurtheilung

des Faktums kann alſo in doppelter Hinſicht betrachtet werden; entweder als poſitive Behauptung, und iſt ſolche auch wirklich, oder als wahrſcheinlichſter Fall unter mehreren möglichen. Steht die Beurtheilung des Arztes als poſitive Behauptung feſt, ſo hat der Richter ſich auch gerade nur an dieſe zu halten, und keineswegs zu Gunſten des Inquiſiten eine gelindere Beurtheilung zur Grundlage ſeines zu ertheilenden Spruches zu nehmen. Alles, was er hier thun kann und darf, beſteht darin, daſs er die Unterſuchungsakten an ein Medicinalkollegium verſchicke, und das Urtheil deſſelben abwarte. Fällt dieſes eingeholte Urtheil dem des Arztes gleichlautend aus, ſo iſt auch der letzte Grund der Möglichkeit eines gelinderen Verfahrens abgeſchnitten.

Stellt der Arzt aber in ſeiner Beurtheilung die Sache als blos wahrſchein-

lichen, oder wahrſcheinlichſten Fall auf, ſo iſt dem Richter dadurch manches ſelbſt überlaſſen. Er kann, wenn der Arzt vielleicht mehrere Fälle anführte, unter allen andern, denjenigen auswählen, der am meiſten für ſeine Anſicht paſst; ſind aber die Gründe für jeden ungleich, natürlich denjenigen, für den die meiſten Gründe ſprechen. Bey gleichen Gründen aber würde es grauſam und Beweis eines gegen alle Humanität verhärteten Herzens ſeyn, wenn er ſich gerade denjenigen auswählte, der ihm in der Vollſtreckung eines Urtheils die meiſte Strenge erlaubte. Vielmehr iſt in ſolchen Fällen immer die gröſsere Milde empfohlen worden, und die Geſetze billigen nicht nur, ſondern befehlen ſelbſt die Menſchlichkeit. — Schlüge nach einem ſolchen Urtheile die verurtheilte Parthey den Weg der Appellation ein, ſo müſs-

te der Richter ſich es gefallen laſſen, und das Gutachten ſelbſt mit allen Unterſuchungsakten einer höheren medicinischen Behörde zur neuen Beurtheilung übergeben werden.

Dieſes iſt nach meiner Meinung Alles, was über den formellen Theil der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft ſich ſagen läſst, und hier in einem bloſen Umriſſe geſagt werden darf.

Zweyter, oder materialer Theil der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft.

Fälle, welche ein mediciniſches Urtheil nöthig machen.

Die nach allgemeinen Angaben von den Gegenſtänden der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, welche in der vorhergehenden Abhandlung vorgetragen wurden (m. ſ. das 3te Kap.), mußten dort angeführt werden, um die nöthigen Beſtimmungen über das Formular des mediciniſchen Urtheils verſtändlicher zu machen. Der Inhalt eines ſolchen Urtheils wird aber jedesmal durch einen einzelnen Fall gegeben, und die Ordnung erfodert es, wo nicht alle, doch die wichtigſten Fälle, und

die am öfterſten vorkommen, in ihren Beziehungen kenntlich zu machen.

Alle zu einem mediciniſchen Urtheil qualificirte Zuſtände des Menſchen können aber nach dem oben Vorgetragenen, unter folgende Geſichtspunkte gebracht werden: 1) Beurtheilung des körperlichen Zuſtandes eines Menſchen *an ſich* betrachtet; 2) Beurtheilung deſſelben, in wie ferne er in einen gewiſſen Zuſtand durch andere verſetzt wurde; 3) Beurtheilung der Ausſagen über den eigenen oder fremden körperlichen Zuſtand, und endlich 4) Beurtheilung der Wirkungen äuſserer Einflüſſe auf den Organismus. Es iſt hiernächſt nur die Frage, welche beſondere Gegenſtände unter jede von dieſen vier Rubriken, die eben ſo viele beſondere Abſchnitte begründen, geſtellt werden dürften? Eine vorgängi-

ge tabellarische Übersicht derselben wird, wie ich hoffe, wenn nicht für nothwendig, doch auch nicht für überflüssig erklärt werden.

Erster Abschnitt.

I. Kap.

Beurtheilung des menschlichen Alters.

II. Kap.

Über die Konstitution eines Menschen überhaupt, ob er stark oder schwach sey?

III. Kap.

Männliches und weibliches Zeugungsvermögen.

IV. Kap.

Schwangerschaft und Geburt.

V. Kap.

Angebohrene Fehler.

VI. Kap.

Gesundheit, — Krankheit, — Leben und Tod.

VII. Kap.

Selbstentleibungen.

Zweyter Abſchnitt.

I. Kap.

Beſtimmungen des Grades der Verletzungen.

II. Kap.

Zweifelhafte, muthmaſslich von einem Thäter herrührende Todesarten,

a) ungebohrner und neugebohrner Kinder,

b) Erwachſener.

III. Kap.

Verletzungen und Tod durch mechaniſches Einwirken.

IV. Kap.

Verletzungen und Tod durch chemiſches Einwirken.

Dritter Abſchnitt.

I. Kap.

Geſetzwidrige Befriedigung der Geſchlechtsluſt und ihre Folgen *).

*) Ich glaube, dieſe Materie hier einreihen zu dürfen, weil Unterſuchungen der Art doch nur erſt nach vorgängiger Anzeige bey dem Richter beginnen, und dieſelben ſich blos auf die Verifikation ſolcher Anzeige beziehen.

II. Kap.

Verhehlte Krankheiten und andere körperliche Zuſtände.

III. Kap.

Vorgeſchützte Krankheiten und andere Zuſtände.

IV. Kap.

Angeſchuldigte Krankheiten und andere Zuſtände.

Vierter Abſchnitt.

I. Kap.

Über ſchädliche Einflüſſe auf den menſchlichen Körper überhaupt.

II. Kap.

Unterſuchungen verdächtiger Nahrungsmittel.

III. Kap.

Unterſuchungen verdächtiger Getränke.

IV. Kap.

Unterſuchungen zur Ausmittelung von Giften.

* * *

Anmerkung. Da man die vorzüglich im letzten Abſchnitte genann-

ten Gegenſtände gröſstentheils zur medicinischen Polizey rechnet, ſo kann ich wohl nichts anders, als den Vorwurf erwarten; ich habe die Gränzen der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft zu weit ausdehnen wollen. Allein ich muſs darauf zu bemerken bitten; daſs die Gegenſtände der mediciniſchen Polizey in ſehr vielen Fällen dieſelben mit denen der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft ſind, wodurch freylich ihre Beziehung, als zur mediciniſchen Polizey gehöriger Gegenſtände ſich ändert, und Rechtsfälle entſtehen, die den Richter nöthigen, das Urtheil des Arztes einzuholen. Nur dann aber, wenn die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft keine andere, als vor das Criminalforum gehörige, Fälle zu beurtheilen hätte, könnten und müſsten mehrere Gegenſtände, die zur gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft noch gezogen wer-

den, ganz und gar wegfallen, dafür aber würde das sogenannte System derselben mächtig zusammenschrumpfen.

Erster Abschnitt.

Beurtheilung des körperlichen Zustandes eines Menschen an sich betrachtet.

Erstes Kapitel.

Beurtheilung des menschlichen Alters.

Der Ausdruck *Alter*, in Beziehung auf den Menschen, begreift den ganzen Zeitverlauf, der zwischen seiner Entstehung und seinem Tode in der Mitte liegt. Während seiner Existenz und den derselben verknüpften an und mit ihm vorgehenden Veränderungen

treten oft, durch ſeine eigene oder fremde Schuld, Fälle ein, über welche ein richterliches Urtheil, nach Vernehmung des Arztes, ergehet; und dieſe ſind hauptſächlich folgende:

1) Beſtimmung des Alters eines Kindes vor der Geburt, um die Zeit und Dauer der Schwangerſchaft, oder nach einer, frühzeitigen oder zur richtigen Periode eingetretenen Geburt, um die Reif- oder Unreifheit des Neugebohrnen zu entſcheiden.

2) Beſtimmung des Alters eines todtgefundenen Erwachſenen, oder todt- oder ausgeſetzt und lebendig gefundenen Kindes, um vielleicht, im entſtehenden Verdachte, die Mutter deſſelben zu entdecken.

3) Beſtimmung von dem Alter abhängender Fähigkeiten zu gewiſſen körperlichen Zuſtänden, z. B. Schwangerſchaft, oder zu gewiſſen Rechten und Pflichten.

4) Entſcheidung über den Tod oder das Leben ſchon lange abweſender Menſchen.

Anmerkung. Zur Beſtimmung des Alters eines Kindes vor der Geburt, iſt die genauere Kenntniſs der durch die Schwangerſchaft in dem Weibe geſetzten Veränderungen nöthig. Daher die Kriterien zu dieſer Beurtheilung aus jener Lehre erſt genommen und hier übergangen werden müſſen. Um aber die übrigen hierher gehörigen Fragen beantworten zu können, nehmen ſowohl die Rechtsgelehrten, als die gerichtlichen Ärzte mancherley Ein-

theilungen des Alters an, die sich auf einander beziehen sollten, um sich gehörig zu verstehen.

Das ganze menschliche Alter theilt sich (nach der Geburt) meines Erachtens, in medicinisch - gerichtlicher Beziehung, am besten in fünf Hauptperioden, deren jede wieder ihre, von der Entwickelung und dem Wachsthume des Menschen, von seiner völligen Zeitigung, seinem anscheinenden Stillstande, und seiner sichtbaren Abnahme hergenommenen Unterabtheilungen hat. Jene fünf Hauptperioden aber sind: 1) die Kindheit, 2) die Jünglingsjahre, 3) das männliche, 4) das angehende und 5) das hohe Alter.

1) Das Kindesalter unterscheidet sich nach seinen Unterabtheilungen durch folgende Kriterien:

a) Das neugebohrene Kind in den drey, — vier ersten Tagen. Eine hochrothe Hautfarbe, die sich allmählig ins Gelbe ziehet, eine saftreiche Nabelschnur, das Kindspech (meconium) die Grösse der Fontanelle u. s. w. charakterisiren das neugebohrene Kind; bey todten ist nebst einigen von diesen Merkmalen, noch auf die Beschaffenheit sämmtlicher Eingeweide, vorzüglich des Herzens, der Lungen, der Harnblase,? u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Je weiter sich ein solches z. B. todt gefundenes oder ausgesetztes Kind von der Periode seiner Geburt entfernt, desto schwieriger wird die Bestimmung des eigentlichen Alters, bis ungefähr nach dem Verlaufe

b) der sechsten Woche. Vor dieser Zeit finden wir meistens das Kind

in einem tiefen nur durch Bedürfnisse und Leiden störbaren Schlafe. Alle Organe scheinen noch unentwickelt; allein in der sechsten Woche ungefähr scheint die erste Dämmerung des bisher schlummernden Bewufstseyns anzubrechen; seine Empfindungen scheinen zur Bestimmtheit zu gelangen; das Ohr horcht den Tönen, das Auge sehnt sich nach dem Lichte u. s. w. Bey todten gelten noch die (unter a) erwähnten Zeichen.

c) Das erste Lebensjahr. Die gröfsere Länge und Festigkeit der Knochen, die kleinere Fontanelle, die Keime der Zähne, oder der schon begonnene Durchbruch einiger von denselben, der gewöhnlich in die Zeit des 7—9ten Monats fällt; bey todten, die Veränderungen in den schon erwähnten Eingeweiden, z.

B. das Verhalten der *Euſtachiſchen* Klappe, die insgemein in einem Jahre verwächſt u. ſ. w. bezeichnen dieſes Alter.

d) Das Alter vom zweyten bis zum zehnten, — eilften Jahre. Vom zweyten Jahre an, ſchreitet die körperliche und geiſtige Ausbildung merklicher fort, und verräth ſich durch deutlicheres Bewuſstſeyn ſowohl der umgebenden Dinge, als ſeiner inneren Zuſtände. Die Fontanelle verknöchert; die Schneidezähne erſcheinen am Ende des erſten, und die kleinen Backenzähne im zweyten und dritten Jahre; bis endlich am Ende des ſiebenten alle Wechſelzähne vorhanden ſind. Durch dieſe Zeichen erkennt man dieſes Alter bey lebenden Subjekten; bey todten giebt die Gröſse und Vollkommenheit

des Körpers Aufschlufs. Nimmt man die Mittelgröfse eines Neugebohrenen zu 18 Zollen an, und setzt, nach Beobachtungen, das Wachsthum des Kindes im

1sten Jahre	betrage	6	Zoll,
2ten	- -	4	-
3ten	- -	3	-

so erhält man einen, so viel nöthig, zuverläfsigen Maafsstab dieses Alters. Vom 7—11ten Jahre gehet der Wechsel der Zähne vor sich; die grofsen Backenzähne fangen vom 10ten Jahre an hervorzubrechen; mit dem zunehmenden Wachsthume werden die Glieder gerundeter, völler, von bestimmterem Muskelumrisse; die Entwickelung der Geisteskräfte gehet schnelleren Schrittes vorwärts u. s. w. Bey todt gefundenen Subjekten entscheiden bis zum

13 — 14ten Jahre, die ſogleich anzugebenden negativen Merkmale

2) des Jünglings- und Jungfrauenalters, oder des Mannbarwerdens und der Mannbarkeit. Von nun an ſind die Perioden des Alters nicht mehr ſo genau bemerklich zu machen, daſs ein Irrthum um ein, — zwey, — vier Jahre nicht nothwendig, aber auch deswegen ſehr verzeihlich würde. Der Eintritt in dieſes Alter charakteriſirt ſich durch Erwachen des Geſchlechtstriebes. In beyden Geſchlechtern erſcheinen die Schaamhaare, und die Haare in den Achſelhöhlen; die Stimme und der ganze Habitus des Körpers ändert ſich; beym männlichen Geſchlechte keimen die Barthaare hervor und die Saamenabſonderung in den Hoden beginnt; bey Jungfrauen erſcheint die Monatsperiode und die Brüſte

ſchwellen an. Einige Schriftſteller ſetzen den Anfang der Mannbarkeit für das Mädchen ins zwölfte, dagegen für den Jüngling ins vierzehnte Jahr; andere für beyde Geſchlechter um zwey Jahre ſpäter. Übrigens würde es fruchtlos ſeyn, dieſes Alter genau beſtimmen zu wollen, denn es fällt ſo wohl bey verſchiedenen Völkern, als bey einzelnen Individuen in ungleiche Jahre. Klima, Nahrung, Lebensart u. ſ. w. veranlaſſen hier mancherley Abweichungen, worüber *Büffon* u. a. Beyſpiele ſammelten. Dieſes Alter dauert bis ins 24—25ſte Jahr. Ob jemand früher für *majorenn* zu erklären ſey, oder was ſonſt noch für rechtliche Beſtimmungen eintreten, das muſs den gerichtlichen Arzt nicht kümmern.

3) Das männliche Alter. Man nennt diese Periode auch das *stehende Alter;* es begreift den Zeitraum der Volljährigkeit bis in das funfzigste beym männlichen, und das fünf- sechs- und vierzigste Jahr beym weiblichen Geschlechte. Die physische, eben so die geistige, Ausbildung hat in dieser Periode ihre höchste Stufe erreicht, und es findet, ausser der des Fettes, keine Zunahme mehr statt.

4) Das angehende Alter. Die Periode des angehenden Alters (Senium), fängt mit der ersten, obzwar noch unmerklichen Abnahme des Körpers an, die Haut schrumpft allmählich zusammen, wird schlapp; die Haare fangen an sich zu bleichen; das Gedächtniss nimmt allmählig ab, die Einbildungskraft versagt ihre Dienste, Verstand und Beurtheilungskraft

zeichnen ſich noch am meiſten aus, u. dgl.

5) Das Greiſen- oder höchſte Alter. Es fängt mit dem 60ten Jahre an; die Haare werden vollends gänzlich grau, die Sinne ſchwinden, die Haut legt ſich in tiefe, vielfache Runzeln. Die Bewegungen des Körpers, ſowohl willkührliche, als unwillkührliche werden äuſserſt langſam, ſo, daſs nach *Marquet's* Beobachtung, die Pulsſchläge bis auf 40, 30, 24 herabſinken; die Steifigkeit der Gelenke und Krümmungen des Rückgrathes iſt äuſserſt beträchtlich. Die Arterien verknorpeln oder verknöchern, u. ſ. w. Endlich verſagen alle Organe ihren Dienſt, und der Tod tritt durchs Alter ein.

Bey der Frage nach dem Tode eines Abweſenden läſst ſich nichts bewei-

ſen, ſondern nur höchſt wahrſcheinlich machen, wenn er auch 90 — 100 oder noch mehrere Jahre alt wäre.

Zweytes Kapitel.

Über die Konſtitution eines Menſchen überhaupt.

Die Kenntniſs der Konſtitution eines Menſchen iſt dem Richter nothwendig, in ſo ferne bey der Vollziehung einer, beſonders körperlichen Strafe, beſtimmt werden ſollte, was ein Individuum aushalten könne oder nicht, wenn es nicht auf den Tod des Sträflings angeſehen iſt. Denn man kann nicht läugnen, daſs bey verſchiedener Konſtitution, oft diejenige Züchtigung, welche in Anſehung eines Individuums von robuſter Konſtitution, gelind zu nennen iſt, bey einem an-

dern schwächeren Subjekte äusserst hart und mit Folgen für die Gesundheit und das Leben des Sträflings verknüpft seyn würde, die, obzwar dem Buchstaben des Gesetzes angemessen, dem Geiste desselben fremd wären.

Unter der Konstitution eines Menschen verstehet man dieses Orts, den Grad, der ihm, als Individuum zukommenden Gesundheit, oder besser; den in seinem Organismus liegenden Grund solcher Gesundheit: d. h. die ihm normalmäfsig zukommende Energie der Lebensthätigkeit. — Da nun die Lebenserscheinungen als Produkte des Wechselverhältnisses äusserer Einflüsse und des Indifferenzvermögens des Organismus zu betrachten sind, so kann wohl die Konstitution durch eben diese Lebenserscheinungen bezeichnet und ausgemittelt werden.

Der gerichtliche Arzt hat bey vorkommenden Fällen nach folgenden Momenten zu entſcheiden: ein nach ſeiner Individualität vollkommen geſundes Subjekt, d. h. das ſo geſund iſt, als es je war, und ſeiner Art nach ſeyn kann; oder, das eine robuſte Konſtitution beſitzt, kann der Regel nach das Doppelte, — Dreyfache von dem ertragen, was daſſelbe unter entgegengeſetzten Umſtänden, oder ein anderes Subjekt unter gleichen Umſtänden, bey ſchwächlicher Konſtitution, nicht ohne Nachtheil würde ertragen können. Die Merkmale einer ſtarken Konſtitution im *Allgemeinen*, und gleich vollkommener von jener abhängender Geſundheit werden demnach ſeyn: 1) Leichtigkeit aller Körpers- und Geiſtesverrichtungen, 2) geringer, oder gar kein Nachtheil von Anſtrengungen des Geiſtes und des Körpers für die zur Repro-

duktion des Organismus nöthigen Vorgänge, 3) geringer Einfluſs von allerley Beſchäftigungen auf die nöthigen Bewegungen des Athemholens, des Kreislaufes u. ſ. w. 4) Geringer Nachtheil von Veränderung der Gewohnheiten, veränderten Speiſen, Getränken, ſowohl in Abſicht der Quantität, als der Qualität; von den Veränderungen der Zeit des Schlafens und Wachens, des Aufenthaltes, der Temperatur und Witterung, des Klimates u. dgl.; 5) Freyheit der Aufmerkſamkeit auf die inneren Zuſtände ſowohl, als die äuſseren Dinge. Auf das Gegentheil des durch dieſe Merkmale Bezeichneten iſt aus der Negation derſelben, oder doch der vorzüglichſten und meiſten zu ſchlieſsen.

Bey der Beurtheilung der Konſtitution iſt aber noch auf mehrere, ſehr

verſchiedene Momente beſonders Rückſicht zu nehmen, durch deren Zuſammenwirken die einem Individuum zukommende Konſtitution veränderlich iſt. Dieſe Rückſichten beziehen ſich nämlich auf das Alter und Geſchlecht, angebohrene Mängel und ſchon erlittene Krankheiten, auf die durch dieſelben afficirten edleren, oder minder wichtigen Organe, z. B. die Lungen; ferner auf gewiſſe Zuſtände, als Schwangerſchaft u. ſ. w.

Drittes Kapitel.

Über männliches und weibliches Zeugungsvermögen.

Wie oft Fragen bey Gerichten über männliches und weibliches Zeugungsvermögen vorkommen, iſt weltbekannt; eben ſo iſt aber auch bey den-

ſelben angenommen, das ärztliche Urtheil darüber, vor aller Sentenz einzuholen. Dieſes Urtheil iſt denn auch in Rückſicht beyder Geſchlechter nöthig, 1) wenn ein oder der andere Ehegatte ſolches Vermögen dem andern abſpricht; 2) wenn daſſelbe nach geſetzwidrigen Beyſchlafe von dem Beklagten geläugnet, oder 3) jemanden angeſchuldigt wird, dem es der Regel nach ſonſt nicht zukömmt, z. B. einem ganz jungen Subjekte. Bey Klagen wegen des Übermaaſses im Genuſſe, und einer darnach zu erkennenden Eheſcheidung, wird beſonders die Rückſicht auf die beyderſeitige Geſundheit der Ehegatten, die meiſtens auch vorgeſchützt wird, nicht übergangen werden dürfen; ob, und wie groſsen Schaden die Geſundheit aber leide, iſt nach andern Gründen, als die hier angeführt werden können, zu beurtheilen.

Das Zeugungsvermögen bey noch nicht mannbaren, oder ſehr alten Subjekten wird ſich nach den, über die Beurtheilung des Alters, angegebenen Kriterien entſcheiden laſſen; wo noch kein Saame, oder keiner mehr abgeſondert wird; wo die Monatsperiode noch nicht, oder nimmermehr gegenwärtig iſt, findet in *der Regel* noch kein, oder kein Zeugungsvermögen mehr ſtatt. Doch iſt hierbey die Beobachtung nicht ganz auſser Acht zu laſſen, daſs Weiber, die jene Periode nie hatten, doch Mütter wurden, aber freylich nur in äuſserſt ſeltenen Fällen.

Geſetzt aber auch, daſs das Alter dem Zeugungsvermögen eines Individuums zuſage, ſo giebt es doch a) bey dem Manne ſowohl, als b) dem Weibe verſchiedene, theils abſolute, theils relative Hinderniſſe deſſelben, die mit dem Alter nicht zuſammen hängen.

a) Die Urſachen des Unvermögens zum Beyſchlafe und zur Zeugung beym Manne, ſind theils allgemeine, theils beſondere. Zu den erſteren gehören; zu groſse Schwäche des Körpers; unangenehme eingewurzelte Leidenſchaften, z. B. Haſs gegen die Ehefrau; Ausſchweifungen in der Wohlluſt vor der Ehe; zu groſse Fettigkeit des Körpers, u. ſ. w. Zu den beſondern rechnet man: Mangel oder Fehler der Hoden; groſse Waſſer- und Fleiſchbrüche, verwachſene beträchtliche Brüche; Scirrhen, Narben in dem Innern der Harnröhre, Fiſteln im Mittelfleiſche, Geſchwüre der Proſtata, Blaſenſtein, Verwachſungen der Saamenbläschen; Mangel des männlichen Gliedes, enorme Krümmung deſſelben bey Erektionen, Lähmung deſſelben u. dergl.

b) So wie die Urſachen des männlichen Unvermögens zum Beyſchlafe und zur Zeugung ſich in allgemeine und beſondere theilten, ſo iſt es auch beym Weibe. Unter die allgemeinen werden gezählt: zu groſse Körperſchwäche, wie beym Manne; Unerſättlichkeit im Beyſchlafe; heftige andauernde Leidenſchaften; allerley Krankheiten, Onanie u. ſ. w. Unter den beſondern ſtehen oben an: die Zwittergeſtalt, die zu lange Klitoris; zu groſse Enge oder Weite der Geburtstheile; gänzliche Verſchloſſenheit (Atreſia), Mangel des Uterus, der Ovarien, Fehler des Muttermundes, z. B. Scirrhen, Krebs; nicht zurückzuhaltende Vorfälle und Brüche, Polypen, Waſſerſucht des Uterus u. dgl.

Welche von den erwähnten Fehlern abſolut oder blos relativ, heilbar,

oder durchaus unheilbar ſeyen, iſt nicht ſo ſchwer zu entſcheiden.

Viertes Kapitel.

Unterſuchungen über Schwangerſchaft und Geburt.

Unterſuchungen erwähnter Art ſtehen in vielerley rechtlichen Beziehungen und werden in ſehr verſchiedenen Fällen dem gerichtlichen Arzte aufgetragen; z. B. 1) wenn die Schwangerſchaft oder Geburt verheimlicht oder vorgeſchützt wird (das letzte vielleicht deswegen, um ein fremdes Kind unterzuſchieben); 2) wenn Verdacht einer vorausgegangenen Geburt, oder eines beföderten Abortus (bey Unehelichen) entſtehet, oder nach Ausmittelung der Beföderung des letzten, das Alter des Abortus zu beſtimmen iſt; endlich 3)

wenn über die Anerkennung einer *frühreifen* oder verspäteten, doch aber als legitim angegebenen Geburt gerichtlich erkannt werden ſoll.

Die Beſtimmung des Daſeyns der Schwangerſchaft iſt, beſonders in ihrer erſten Hälfte, nie ganz gewiſs. Das Ausbleiben der monatlichen Periode, Brechen, Ekel, Krämpfe, Ziehen und Dickerwerden des Unterleibs, Schwellen und Hartwerden der Brüſte u. ſ. w. können auch Folgen krankhafter Veränderungen des weiblichen Organismus ſeyn. (Jedoch werden, wenn dieſe Zufälle von Krankheit herrühren, auch anderweitige krankhafte Erſcheinungen nicht ausbleiben.) Das empfohlene Touſchiren, und die bemerkten Veränderungen am Uterus laſſen ebenfalls keinen gewiſſen Schluſs zu; ſelbſt die von *Stein* als ſehr zuverläſſi-

ges Zeichen angegebene Ründung des vorher länglichten Queerſpaltes der Öffnung des Muttermundes, iſt durch *Loder's* u. a. Gegengründe ziemlich um ihren Kredit gekommen.

Deutlicher und zuverläſſiger werden die Zeichen der Schwangerſchaft mit ihrer zweyten Hälfte. Die Bewegungen des Kindes, die volleren, härteren, bey'm Drucke Milchwaſſer ausſondernden Brüſte; die hohe, über den Nabel hinaus ragende, umgränzte Geſchwulſt des Leibes; der höher ſtehende, wulſtige, dicke Muttermund; das Gefühl des Abgleitens eines rundlichen Körpers, und des gleich darauf erfolgenden Herabſinkens deſſelben (des Kindskopfes nämlich) beym Touſchiren; die Unterſuchung bey verſchiedener Stellung und Lage der Schwangeren, die Gleichheit der Erſcheinungen;

dabey die Abwesenheit aller Krankheitsäusserungen, erhöhen den Grad der Wahrscheinlichkeit bis fast zur völligen Gewissheit. — Hieraus ergiebt sich auch zunächst die Beurtheilung verheimlichter und vorgeschützter Schwangerschaften, wenn sie regelmäßsig und die Früchte im Uterus befindlich sind. Falsche Schwangerschaft, z. B. mit einer Mola, Polypen im Uterus, Gebährmutterwassersucht, u. s. w. werden nach ihren eigenen Merkmalen beurtheilt.

Ob eine Schwangere, oder andere mit ihrer Bewilligung, oder auf ihr Verlangen, einen Abortus beföderten, ist meistens Resultat richterlicher Untersuchung nach entstandenem Verdachte, oder geschehener Anzeige. Über die grössere oder geringere Leichtigkeit des Vonstattengehens und die

Konkurrenz dazu gebrauchter Mittel urtheilt der Arzt nach der Zeit der Schwangerſchaft; und über dieſe läſst ſich einige Gewiſsheit aus der Betrachtung der Gröſse und des Gewichtes, nebſt der Ausbildungsſtufe des Foetus hoffen, die nach folgender Tabelle zu berechnen ſind.

Wachsthum und Gewicht des Foetus nach den Monaten:

1 Monat	$\frac{3}{4}$ — 1 Zoll	— 18 — 20	Gran.	
2 -	$1\frac{1}{4}$	- — 37 — 40	-	
3 -	$1\frac{1}{4}$	- — $3\frac{1}{2}$ — 4	Qtch.	
4 -	$1\frac{1}{2}$	- — 4 — 6	Loth.	
5 -	2	- — 16 — 20	-	
6 -	2	- — $1\frac{1}{2}$ — 2	℔.	
7 -	2	- — $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$	-	
8 -	3	- — 5 — $6\frac{1}{2}$	-	
9 -	4	- — 7. 8. 9.	-	

Die Schwangerſchaft dauert regelmäſsig neun Sonnen- oder zehn

Monds-Monate; ein um, oder auch einige Tage vor dem Abflusse dieser Zeit gebohrnes Kind ist reif, ausgetragen. Ein im 7ten, 8ten, Anfange des 9ten Monats gebohrnes Kind nennt man eine Frühgeburt, welche mehr, weniger noch die Spuren der Unreife hat; was vor dem 7ten Monate gebohren wird, ist Abortus, und die nach der normalgemäfsen Geburtszeit erfolgte Geburt, z. B. am Ende des 10ten, im 11ten, 12ten, 13ten Monate, heifst man eine verspätete Geburt (partus serotinus) für die man wohl noch einige Tage über die Normalzeit, aber zuverläſſig keine Monate könnte gelten lassen, was auch manche positive Gesetze immer darüber verfügen mögen.

Ob ein Weib erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit gebohren ha-

be? kann nur durch die noch gegenwärtigen Veränderungen, die eine erſt kürzlich überſtandene Geburt bezeichnen, ausgemittelt werden; z. B. Abfluſs der Lochien, Milch in den Brüſten, Falten der Bauchdecken, Weite und Schlappheit der Scheide, Kerben an und um die Öffnung des Muttermundes u. ſ. w.

Fünftes Kapitel.

Über die hauptſächlichſten angebohrenen Mängel, — Bildungsfehler.

Angebohrene Mängel, Bildungsfehler nenne ich hier jede Abweichung irgend eines oder mehrerer Körpertheile des Foetus von der gewöhnlichen Bildung, welche durch auſser oder in ihm ſelbſt liegende Momente entſtanden, von demſelben ſchon mit zur

Welt gebracht werden. Nur diejenigen, welche Gegenſtände rechtlicher Fragen werden können, ſollen erwähnt werden. Man unterſchied hierbey α) unter ſogenannten Hermaphroditen und β) Miſsgeburten. Die hierbey entſtehenden rechtlichen Fragen ſind: 1) über die Zeugungsfähigkeit der Hermaphroditen, über ihre und der Miſsgeburten Erbfähigkeit; 2) über die ihnen zu geſtattende Erlaubniſs zur Verehligung; 3) über die Adminiſtration der Taufe u. ſ. w.

α) Unter einem Hermaphroditen oder Zwitter verſtand man ſonſt ein mit den Geburts- und Zeugungsgliedern beyder Geſchlechter begabtes Geſchöpf, und hielt dafür, Mann und Weib wäre in einem ſolchen zugleich vereinigt. Der Aberglaube ſpielte auch wohl hier ſeine Rolle

und gaukelte den Menſchen allerhand Unglück vor, das durch dieſe Miſsgeburten *vom erſten Range?* angedeutet werde. Daher war es in einigen der älteſten Staaten erlaubt, ſie zu tödten, und, nach des *Livius* Verſicherung, befahl ein Geſetz von *Romulus*, dieſelben ins Waſſer zu werfen. Solche Hermaphroditen nun kennt zwar der Botaniker, aber der Naturforſcher des Menſchen nicht.

Bey allen ſogenannten Hermaphroditen fand und findet man blos äuſserſt abnorme Bildung der Geſchlechtstheile, ſo daſs man oft zweifelhaft werden, oder gleich nach der Geburt eines ſolchen gar nicht beſtimmen kann, zu welchen von beyden Geſchlechtern er gehöre, und darum oft die Zeit der gröſseren Ausbildung

abwarten muſs. Zur Zeit des Mannbarwerdens iſt dieſe Geſchlechtsbeſtimmung überall am leichteſten.

Giebt es nach dem kurz vorher Erinnerten keine wahren Zwitter, ſondern gehören ſie zu einem von beyden Geſchlechtern, ſo werden ſie entweder männliche oder weibliche, oder die Entſcheidung, zu welchem Geſchlechte ſie zu rechnen, nicht mit völliger Gewiſsheit zu geben ſeyn. In Anbetracht der Unterſuchung von ſogenannten Zwittern iſt vorzüglich auf die Beſchaffenheit, Lage, Bildung und Gröſse der äuſseren Geburtstheile zu ſehen; je mehr ſie den normalgebildeten, männlichen oder weiblichen Geſchlechtstheilen ſich nähern, deſto leichter iſt für ein oder das andere Geſchlecht zu entſcheiden; je gröſser die abnorme Bildung, deſto ſchwerer iſt die Entſchei-

dung. Männliche Zwitter ſind mit einem wahren männlichen Gliede, aber meiſtens mit einem eingezogenen, eine Spalte, wie die äuſseren weiblichen Geſchlechtstheile, bildenden Hodenſacke, begabt; da hingegen, wenn die äuſseren weiblichen Geſchlechtstheile, die Öffnung der Mutterſcheide, gleichwohl mit einem dem männlichen Gliede ähnlichen Körper vorhanden ſind, dieſer doch nie für etwas anderes, als für eine miſsbildete Klitoris, anzuſehen iſt, beſonders wenn ſich an der Spitze keine Öffnung findet, dieſelbe mit keiner Vorhaut völlig bedeckt, und am Rande der Eichel von der Vorhaut und den ſchwammigten Körpern nicht geſondert, auch wohl in der Nähe noch eine beſondere Öffnung für die Harnröhre gegenwärtig iſt. Den männlichen Hermaphroditen, bey welchen alle dieſe Bedingungen eintreten,

könnte vielleicht die Erlaubniſs zur Verehligung öfters, aber den weiblichen nur in den ſeltenſten Fällen ertheilt werden.

β) Man unterſcheidet noch die eigentlichen Miſsgeburten von den Ungeſtalten. Eine wahre Miſsgeburt ſollte entweder ganz ohne Kopf, oder doch ohne groſses und kleines, oder ganz ohne das kleine Gehirn gebohren werden, oder einen wirklichen Thiereskopf haben?? (Monſtrum.) Alle übrige Abweichungen in der Bildung der Theile, ſey es Mangels, oder Überfluſſes, oder völlig abnormer Lage und Beſchaffenheit wegen, zählt man unter die Ungeſtalten (Portentum). Nach der eben angegebenen Beſtimmung läſst ſich die zweckmäſsigſte Eintheilung der Ungeſtalten feſtſetzen, nämlich entweder ſolche

a) die einen oder mehrere, äuſsere oder innerliche Theile des Leibes zu viel haben;

b) ſolche, bey denen ein oder mehrere, äuſserliche oder innerliche Theile fehlen;

c) ſolche, bey welchen irgend ein oder mehrere Theile zu groſs, zu klein, oder ſonſt abnorm gebildet ſind.

Nach dieſen Rubriken läſst ſich eine Klaſſifikation der Ungeſtalten entwerfen.

Ob wahre Miſsgeburten erbfähig ſeyen? iſt eine von den Rechtsgelehrten verneinte Frage; ob man ſie taufen ſolle? — mögen die Theologen entſcheiden.

Sechstes Kapitel.

Unterſuchungen über Geſundheit, — Krankheit, — Leben und Tod.

In gerichtlicher Hinſicht kommen wohl nie Fragen über dieſe Gegenſtände um ihrer ſelbſt willen, ſondern nur in der Abſicht vor, um die Entſtehungsart plötzlicher und gefährlicher Krankheiten, bey ſchon entſtandenem Verdachte einer beſtimmten Urſache, auszumitteln, und in andern Fällen zu beſtimmen, ob z. B. 1) neugebohrene, todt gefundene Kinder gelebt haben, 2) unter oder vor der Geburt geſtorben und folglich todt gebohren ſeyen; 3) wer von zweyen zugleich todt gefundenen Menſchen der erſte verſtorben ſey.

Was die Erörterungen über Geſundheit und darauf beruhende Tauglichkeit zu gewiſſen Dienſten, z. B.

zum Soldatendienſte betrifft, ſo kann das Nöthige hierüber aus dem über die Konſtitution eines Menſchen (m. ſ. das zweyte Kap.) überhaupt Geſagten entnommen werden. In ſolcher Beziehung können auch Beſtimmungen über Kränklichkeit und Krankheit vorkommen; über beſtimmte Krankheiten in beſtimmten Verhältniſſen der Kranken wird ſich die erfoderliche Auseinanderſetzung tiefer unten ergeben. Es ſind alſo hier nur die oben noch folgenden Fragepunkte zu betrachten.

Eine der Ausmittelung der Todesarten neugebohrener, todt gefundener Kinder vorhergehende Unterſuchung iſt die Beantwortung der Frage: ob ein Kind vor der Geburt noch gelebt habe, oder ſchon vor oder unter derſelben geſtorben ſey? Der Tod eines Kindes lange vor der Geburt kann nur dann

keinem Zweifel unterliegen, wenn die Unterſuchung gleich nach der Geburt vor ſich gehet. Todtengeruch, blaue, braune Flecken der Haut, ſtarke Übereinanderſchiebung der Kopfknochen, leicht zerreiſſende, ſtinkende, ſchlappe Nabelſchnur, Beginnen der Fäulniſs in den Eingeweiden u. ſ. w. ſind für die Annahme des Todes lange vor der Geburt ſprechende Kennzeichen. Iſt der Tod aber kurz vor der Geburt, unter oder gleich nach derſelben, wegen Schwäche des Kindes und mangelnder Hilfe, die Reſpiration zu beginnen, erfolgt, ſo kann nur die richtig angeſtellte Lungenprobe den Ausſchlag geben.

Der Zweck dieſer Probe iſt kein anderer, als der Beweis, daſs ein Kind, das nicht geathmet, auch nicht ſelbſtſtändig auſserhalb der Mutter gelebt

habe. Aus bloſsem Miſsverſtande über dieſen Zweck ſind alle gegen die Lungenprobe gemachte Einwürfe von jeher entſtanden. Es leuchtet zur Genüge ein, mit welcher Vorſicht verfahren werden müſſe, da (wie noch manche, wenn auch nicht Ärzte, glauben) keineswegs Alles mit dem *Zuſehen*, ob die Lungen im Waſſer unterſinken, oder nicht, abgethan iſt. Vielmehr beachte man noch alle Veränderungen, welche nach Beobachtungen und der Natur der Sache gemäſs durch die Reſpiration hervorgebracht werden, und vergleiche dieſe mit dem Verhalten der Lungen im Waſſer. Finden ſich bey einem Kinde die Bruſt mehr gewölbt, das Zwerchfell gegen die Bauchhöhle mehr geebnet, die Lungen aufgelockert, die Bruſthöhle anfüllend, und in ihnen ſchäumendes Blut, bedecken ſie das Herz, ſind die Gefäſse derſelben von

einer beträchtlicheren Quantität Blutes voll u. ſ. w., ſchwimmen ſie noch ganz, oder ſtückweiſe, mit und ohne das zugleich herausgenommene Herz im Waſſer, ſo hat das Kind ſicher geathmet; denn durch das Lufteinblaſen können ſie zwar auch zum Schwimmen gebracht, aber die andern nur durch wirkliche Reſpiration möglichen Veränderungen nicht erzeugt werden. Das Gegentheil, nämlich das Unterſinken der Lungen erfolgt, wenn auch nicht geathmet wurde, oder wenn Verhärtungen, Knoten in denſelben und Vereiterungen ſtatt finden. Auch können bey ſchon vorgeſchrittener Fäulniſs eines Kindes, die Lungen, ohngeachtet nicht geathmet wurde, wegen durch die Fäulniſs entwickelter Luft, ſchwimmen. Die hydroſtatiſche Lungenprobe macht ſowohl die *Plouquet'ſche* als die *Daniel'ſche*, überflüſsig.

Wenn übrigens Mutter und Kind, oder Weib und Mann zugleich todt gefunden würden, so ist, wegen oft entstehender Erbschaftsstreitigkeiten, eine von dem Arzte zu beantwortende Frage: *wer zuerst gestorben sey?* Diese Frage ist allerdings oft sehr schwierig, oft unmöglich zu beantworten. Haben positive Gesetze über solche Fälle nichts verfügt, so hat der Schwächere die Präsumtion des zuerst erlittenen Todes für sich. Haben beyde zugleich gewaltsamen Tod erlitten, so ist wahrscheinlich derjenige zuerst gestorben, der am meisten von jener Gewalt auszustehen hatte. — Was ist aber von der Festsetzung des Kammergerichts zu *Wetzlar* zu halten, daſs in zweifelhaften Fällen *jederzeit* die Präsumtion für den früheren Tod der Mutter gelte?!

Siebentes Kapitel.

Über Selbſtentleibungen.

Wer ſich auf irgend eine Art ſeines Lebens *abſichtlich* beraubt, iſt ein Selbſtmörder. Verhandlungen über den Selbſtmord, als ſolchen, entſtehen aber eigentlich nie vor Gericht, ſondern nur im Falle des Zweifels, ob nicht ein angeblicher Selbſtmörder durch fremde Gewaltthätigkeit umgekommen ſey. Der Gegenſtand dieſer Unterſuchung iſt alſo eine genaue Angabe derjenigen Kennzeichen, nach denen geſchloſſen werden könne, ob ein blos noch angeblicher Selbſtmörder wirklich Hand an ſich gelegt habe. Wer durch Unglücksfälle, Unvorſichtigkeit u. ſ. w. ſein Leben einbüſste, iſt, weil die Abſicht, ſich zu morden, fehlte, zwar kein Selbſtmörder, wird aber, wegen der Gleichartigkeit des ge-

richtlichen Verfahrens, in eben diese Klasse, doch nur in letzter Beziehung, gesetzt.

Der Selbstmord wird auf sehr verschiedene Art ausgeübt: nämlich entweder durch Erhängen, Erschiessen, Ertrinken, Herabstürzen von der Höhe, oder durch schneidende Instrumente, — am öftersten durch Vergiftung und vielleicht eine durch Selbsterstickung.

Der Tod durchs Erhängen characterisirt sich durch schwarzblaues, aufgetriebenes Gesicht, hervorgequollene Augen, heraushängende Zunge, Überfüllung, oft Zerreissung der Blutgefässe des Gehirns, durch sugillirten Eindruck an der Stelle des angelegten Strickes, durch Anhäufung eines schwärzlichen Blutes vor und in der rechten Vorkammer und Kammer des

Herzens u. ſ. w. Todte, welche man mit dieſen Merkmalen erhängt findet, ſind, bey dem Mangel anderweitiger Zeichen von Gewaltthätigkeit, immer im Verdachte des Selbſtmordes. Deſſen Halswirbelbeine aber verrenkt oder gar gebrochen, bey wem deutliche Spuren der Gegenwehr vorhanden ſind, der hat ſich ſicher nicht ſelbſt erhängt; und bey wem die Zeichen des Todes durch's Erhängen nicht vorkommen, der ward ſicher nach ſeinem Tode von anderer Gewaltthätigkeit, erſt aufgehängt.

Beym Selbſtmorde durch Erſchieſſen findet ſich die Schuſswunde meiſtens am Kopfe durch die Gaumendecke, an der Bruſt durch's Herz, ſeltener durch den Unterleib. Die Richtung des Schuſſes mehr nach oben, die einer gewiſſen Körpersſtellung entſpricht, verbrannte und vom Pulver

geschwärzte Finger, versengte Kleidungsstücke an der Stelle des Schusses u. s. w. beweisen gewöhnlich den Selbstmord.

Was den im Wasser erlittenen Tod betrifft, so ist, ob sich einer vorsätzlich, oder nicht, ertränkte, nicht mit Gewissheit, wohl aber, ob er schon todt ins Wasser geworfen wurde, wenn er noch nicht zu lange darin lag, zuverlässiger zu bestimmen. Vor allem ist aber die Todesart der Ertrinkenden auszumitteln. Man nahm ehemals an, die Ertrinkenden stürben apoplektisch. Auch mag dieses in manchen aber gewiss den seltensten Fällen nicht geläugnet werden. Allein der Schlagfluss gehet hier der Erstickung vorher; bey solchen Subjekten wird man auch den blutigen mit Wasser und Luft vermischten Schaum in der Lunge und Luftröh-

re nicht finden, den man doch bey andern im Waſſer Erſtickten antrifft. Dagegen ſiehet man bey dieſen apoplektiſch im Waſſer geſtorbenen die Gefäſse des Kopfes manchmal mit Blut angefüllt, das Geſicht aufgetrieben und blau, die Augen roth und hervorſtehend. Die Ertrinkenden, welche an Erſtickung ſterben, ſcheinen zur Zeit der Inſpiration umzukommen. Denn Trotz des Sträubens gegen die Nothwendigkeit des Athmens, dehnt die Wärme die Luft in den Lungen doch aus, und dieſe und vielleicht noch mehr der Mangel des Oxygens nöthigt zum Aus- und Einathmen, welches vielleicht dazu noch mit geöffnetem Munde verrichtet wird. Mit dieſer Inſpiration dringt folglich zugleich Waſſer in die Luftröhre und die Lungen, welches mit der darin enthaltenen Luft ſchäumt; wobey zugleich die Erſti-

ckung eintritt. Nicht mechanifch alfo tritt die Flüffigkeit in die Lungen, fondern noch bey Lebzeiten mit der Infpiration, und vielleicht wird auch hier fchon Waffer verfchlungen.

Aus der Bemerkung, dafs die Ertrinkenden, welche nicht apoplektifch fterben, unter der Infpiration erfticken, folgt die Bedeutfamkeit eines in die Bauchhöhle hinabgedrückten Zwerchfelles, eines aufgetriebenen Bauches und erhabenen Bruftkaftens für den Tod im Waffer. Bey im Waffer Erftickten finden alfo die obigen Zeichen und eine allgemeine Flüffigkeit des Blutes im ganzen Körper ftatt; bey Apoplektifchen ift der Tod durch Ertrinken aus den negativen Zeichen anderweitiger Gewaltthätigkeit eher noch beftimmbar, auf welche überhaupt Rückficht genommen werden mufs.

Ob ein von groſser Höhe herabgefallener und mehr, weniger zerſchmetterter Menſch, Selbſtmörder, oder aus Unvorſichtigkeit, oder von andern böslicher Weiſe herabgeſtürzt ſey, läſst ſich durch keine phyſiſche Merkmale, auſser vielleicht im Falle des Herabſtürzens durch andere aus den Zeichen der Gegenwehr, die aufgefunden würden, beurkunden.

Der Selbſtmord durch ſtechende, ſchneidende Inſtrumente iſt nach der Richtung der Wunde, nach dem Orte der Verwundung, z. B. Einſchneiden des Halſes, nach der Menge und Beſchaffenheit der Wunden zu beurtheilen. Finden ſich an einem Entleibten mehrere Wunden, deren jede für ſich plötzlich tödten müſste, ſo iſt derſelbe offenbar kein Selbſtmörder.

Selbſtvergiftungen erhellen nur aus rechtlichen Beweiſen; höchſtens nur aus einer ſolchen Menge beygebrachten, beſonders widerlich ſchmeckenden, ätzenden Giftes u. ſ. w., daſs es jeder, dem es ohne Wiſſen beygebracht werden ſollte, nicht genieſsen würde.

Von Erſtickten wird meiſtens der (abſichtsloſe) Selbſtmord präſumirt; auch iſt durch kein phyſiſches Merkmal, als allenfalls durch offenbare Spuren der Nothwehr auszumitteln, daſs ein Erſtickter an einen Ort, wo nicht athembare Luftarten ſich befanden, gebracht, oder daſs ihm alle Luft gänzlich entzogen worden ſey.

Zweyter Abſchnitt.

Beurtheilung des körperlichen, von einem andern hervorgebrachten, Zuſtandes.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen des Grades von Verletzungen.

Alle Verletzungen des menſchlichen Organismus ſind im Allgemeinen nur von doppelter Art: entweder ſie heben ſogar die Möglichkeit der Exiſtenz deſſelben unmittelbar und nothwendig auf, oder derſelbe kann bey gewiſſen eingetretenen Bedingungen noch fortbeſtehen, und jene Verletzungen, wenn ſie ſeine Exiſtenz gefährten, können dieſes nur auf eine bedingte und mittelbare Weiſe thun. Diejenigen Verletzungen, deren unmittelbare und

nothwendige Folge der Tod iſt, ſind auch in Anſehung ihres Grades ſich nothwendig gleich und unter denſelben kann keine weitere Eintheilung mehr Platz greifen; der Tod mag auf der Stelle, oder lange oder kurz nachher erfolgen, wenn er nur unausbleiblich und durch keine Kunſt mehr abzuwenden iſt, ſo thut dieſes doch nichts zur Sache. Um dem Miſsverſtande vorzubeugen, in welchem der Ausdruck: *unmittelbare Folge*, genommen werden könnte, bemerke ich nur noch, daſs zwiſchen dem Tode und der Verletzung kein Mittelglied mehr eingetreten ſeyn dürfe, als Veranlaſſung des Todes, und daſs der Ausdruck ſelbſt ſich gar nicht auf die Zeit beziehe.

Alle Verletzungen von vorerwähnter Beſchaffenheit begründen abſolute Lethalität, und hierbey kömmt es gar

nicht auf die Zeit an, innerhalb welcher der Tod eintritt. Verletzungen aber von der Art, daſs ſie den Tod nur auf bedingte und mittelbare Weiſe zur Folge haben, können, in wie ferne jedes dazwiſchen einwirkende, den Tod erſt hervorbringende Moment zufällig heiſsen mag, auch nur für zufälliglethal angeſehen werden. Denn der Verletzte würde ohne jenes acceſſoriſche Moment nicht geſtorben ſeyn, und der Thäter iſt nur für ſeine That und ihre unmittelbaren Folgen, nicht aber für etwas, woran er keine Schuld hat, (rechtlich) verantwortlich zu machen.

Von einer Seite an die abſolute Lethalität rührend, von der andern aber mit der zufälligen verwandt, iſt der Begriff der *Lethalität an ſich.* Denn ohne die Hilfe der Kunſt iſt die

unausbleibliche Folge der an ſich lethalen Verletzung der Tod; auf der andern Seite kann er durch zweckmäſsige, baldige Hilfe abgewandt werden: daſs aber dieſe Hilfe nicht ſogleich angewendet werde, iſt und bleibt ein, obwohl ſehr trauriger, Zufall. Der Tod entſtehet hier allerdings zwar nothwendig wegen des Mangels der Hilfe, aber eben darum nicht abſolut, — ſondern lediglich *relativ-* oder *hypothetiſch - nothwendig.* Bey der blos zufälligen Lethalität findet hingegen auch dieſe hypothetiſche Nothwendigkeit in Rückſicht der Verletzung, nicht einmal Platz.

Zufolge des Geſagten könnte man die Grade der Gefahr und Tödtlichkeit in folgender Stufenreihe aufnehmen: Verletzungen von der erſten Art ſind abſolut und unmittelbar, die von der

zweyten hingegen nur auf bedingte und mittelbare Weiſe, und zwar a) in Anbetracht der unausbleiblichen Folgen wegen des Mangels zweckmäſsiger Hilfe, hypothetiſch-nothwendig, und b) wegen eines dazwiſchen tretenden, den Tod begünſtigenden oder erſt hervorbringenden, Momentes blos zufälliglethal.

Unter die abſolut-tödtlichen Verletzungen gehören alle, wodurch entweder die Möglichkeit der Äuſserungen der Senſibilität, oder der Irritabilität, oder der Reproduktionskraft für den geſammten Organismus aufgehoben wird. Mehrere Verletzungen von der Beſchaffenheit, daſs jede für ſich ſchon zu den hypothetiſch-nothwendig tödtlichen gerechnet werden, und endlich ſo viele blos zufällige Verletzungen, daſs den Folgen derſelben unmöglich

Einhalt geſchehen könnte, machen ebenfalls abſolute Lethalität. Bey einer relativ-nothwendig tödtlichen Verletzung kann zwar die Heilbarkeit nicht eben angeſtritten, aber eben ſo wenig zuverläſſig behauptet werden, ſondern es gilt nur ſo viel gewiſs, daſs der Tod ohne die Hilfe der Kunſt unvermeidlich iſt. Dieſen Verletzungen kömmt daher das Prädikat der höchſten Lebensgefährlichkeit zu, und die Behutſamkeit will bey Unterſuchung ſchwer Verletzter hierauf Rückſicht genommen wiſſen.

Zufällig tôdtliche Verletzungen ſind an ſich immer unbedeutend, werden es aber erſt wegen anderer Umſtände. Zu dieſen gehören: 1) zweckwidrige Behandlung des Arztes und Wundarztes, 2) vorherige, anderweitige Krankheit, 3) hohes oder ſehr zartes

Alter, reizbare Konſtitution des Kranken und Vernachläſſigung der Hilfe, 4) Fehler in der Diät, dem Verhalten und muthwillige Ausſchweifungen u. dgl.

Zweytes Kapitel.

Zweifelhafte, muthmaſslich von einem Thäter herrührende Todesarten.

Die muthmaſslich von einem andern herrührenden Todesarten werden entweder durch mechaniſches und chemiſches Einwirken, oder durch Entziehung eines zum Leben nothwendigen Reitzes, z. B. der Nahrungsmittel, und übermäſsige Anwendung eines Reitzes hervorgebracht, aber darum hier beſonders betrachtet, weil die Unterſuchung doch einiges Ungleichartige

mit den Materien der folgenden Kapitel hat, wo meistens die Art des Todes leichter bestimmbar ist. Die Frage über die eigentliche Todesart eines Menschen kömmt vor sowohl

a) beym Verdachte eines geflissentlichen Abortus und dem Tode Ungebohrener und Neugebohrener Kinder, als auch

b) bey erwachsenen, auf verschiedene Weise umgekommenen Menschen.

a) Wenn die Lungenprobe blos auszumitteln bestimmt ist, ob ein Kind selbstständig ausserhalb der Mutter gelebt habe (m. s. das 6te Kap. I. Abschn.) und über die eigentliche Todesart nichts festsetzt, so geziemt es sich dagegen hier, die Todesart der ungebohrenen, vorzüglich aber

neugebohrenen Kinder zu erforſchen, die allem Anſcheine nach, mit dem Vermögen, ein von der Mutter unabhängiges, ſelbſtſtändiges Leben zu führen, gebohren wurden.

Die unmittelbare und abſichtliche Tödtung des Foetus im Mutterleibe geſchieht durch Einbringung ſcharfer, verletzender Inſtrumente in den Fruchthälter: *Haller* gedenkt einer hierzu abzweckenden Methode der Italienerinnen; ob aber hierbey die Mutter ſelbſt nicht der Gefahr gröſserer und geringerer Verletzungen ausgeſetzt ſey, iſt eine andere Frage. — Mittelbar, abſichtlich ſowohl, als unvorſätzlich könnte der Foetus wo nicht ertödtet, doch ſein Abgang befödert werden durch alles, was den Leib heftig erſchüttert und Lostrennung des Mutterkuchens von dem Fruchthälter und

heftigen Andrang des Blutes und Blutflüsse verursacht; endlich durch entweder sehr reitzende, besonders durch auf den Uterus, für *specifik!* wirkend gehaltene, oder sehr schwächende Mittel. Es gehören folglich hierher heftiges Springen, Tanzen, Schläge auf den Leib, Fall, und Zusammenpressen desselben; heftige Gemüthsbewegungen, Husten, Brech- und Niesmittel, Gifte, drastische Purganzen, unmittelbarer Reitz des Muttermundes, z. B. mit den Fingern, zu häufiger, wohllüstiger Beyschlaf u. s. w. Aus den Umständen wird auf die Absicht des Thäters geschlossen, wenn sie nicht schon vorher erwiesen ist. Hier noch die Frage: giebt es eigentliche Abortivmittel? Sind das Sevenbaum-Kraut und Öl, der Safran, die Sabadille, die Myrrhe u. s. w. wirklich solche Mittel?!

Neugebohrene Kinder ſind entweder reif, oder nicht, aber doch lebensfähig (vitales). Unreife ſind um ſo mehr, auch ohne alle Gewaltthätigkeit, dem Tode ausgeſetzt, je weiter ſie noch von der eigentlichen Geburtszeit entfernt ſind. In Anſehung der Todesarten neugebohrener, reifer und unreifer, aber doch lebensfähiger Kinder iſt nun die Frage: ob ſolche gewaltſam waren, zu beantworten. Die Unterſuchung hat mehrere Punkte zu berückſichtigen: nämlich ſolche Gewaltthätigkeiten ſind entweder von *gröberer* oder *feinerer* Art, demnach mit gröſserer oder geringerer Zerſtörung des organiſchen Baues verbunden. Daher ſind die Fontanellen, weil durch Druck, und die Naſen, Ohren, die Rachenhöhle, weil durch feine, ſtechende Inſtrumente der Tod herbeygeführt werden kann, immer zu unter-

ſuchen. Finden ſich aber Verletzungen gröberer Art, Verwundungen, Sugillationen, Verrenkungen der Hals- und Rückenwirbel, Zerſchmetterungen, ſo läſst ſich ihre Entſtehung manchmal zum Theil aus den Umſtänden bey der Geburt ausmitteln, ob die Schwangere unverſehens, vielleicht ſtehend gebohren und das Kind ſo einen Fall auf harte, untenliegende Körper gethan habe. Oft wird, die wahre Todesart zu verheimlichen, eine gewiſſe Stellung bey der Geburt, ſchon angegeben.

Die Erſtickungsgefahr iſt, beſonders bey ſchwächlichen Neugebohrenen, immer beträchtlich. Beym Verdachte einer abſichtlichen Erſtickung, vorzüglich ſtarker Kinder, ſind daher die Merkmale genau zu ſichten, ob ein ſolches Kind nicht wegen des im

Munde, in der Luftröhre vorhandenen, mehr, weniger konſiſtenten Kindswaſſers und Schaums habe erſticken müſſen.

Die Zeichen der Erdroſslung ſind leichter auszumitteln. Die Erdroſslung kann aber auch durch Umſchlingung der Nabelſchnur, durch Zuſammenziehung des Muttermundes um den Hals des Kindes bey ſchweren Geburten, geſchehen ſeyn, das Kind iſt alſo todt gebohren, und hier entſcheidet die Lungenprobe.

Bey Verblutungen wegen abſichtlich nicht unterbundener, zu kurz abgeſchnittener oder geriſſener Nabelſchnur, läſst ſich zwar die Verblutung phyſiſch, aber die Abſicht, zu tödten, nur durch rechtliche Beweiſe herſtellen. Unwiſſenheit, Hilfsloſigkeit der Mutter

können die Urſachen der Verblutung ſeyn. Mangel des Blutes im Herzen und allen Gefäſsen charakteriſiren dieſe Todesart.

Den Tod durch Erfrieren, oder übermäſsige Wärme bezeichnen die bekannten Phänomene.

Häufiger iſt vielleicht der Hungertod, beſonders bey unehlichen Kindern, und wird nur ſelten geahndet. Abmagerung des ganzen Körpers, Mangel an Blut, Leere und Verengerung des Magens und Darmkanals, ſchnell um ſich greifende Fäulniſs ſind die Zeichen dieſes Todes.

b) Muthmaſslich von andern umgebracht ſind Erwachſene, bey denen die Zeichen des Selbſtmordes nur undeutlich ſich finden, wo demnach

der Todte eben ſo gut Selbſtmörder, als ermordet ſeyn kann: aber wegen des Ortes, der Lage und aller Umſtände wahrſcheinlich wird, daſs er keinen Selbſtmord begieng.

Mehrere Wunden an ungewöhnlichen Stellen des Körpers, welche zum Selbſtmorde gewöhnlich nicht gewählt werden, und die ſich der Todte (wahrſcheinlich) nicht beybringen konnte, — ſie ſeyen nun Schuſs - Hieb- Schnitt - Stich - oder gequetſchte Wunden, — machen den Selbſtmord unwahrſcheinlich.

Bey Vergiftungen iſt immer beſonders eine groſse Quantität Giftes, wenn es vorzüglich keine narkotiſchen Subſtanzen ſind, verdächtig, und bey

Erſtickungen an ungewöhnlichen Orten, z. B. in Kloacken, im Waſſer,

bey andern Zeichen von Gewaltthätigkeit ein Thäter zu vermuthen.

Der Tod durch Verhungern-*lassen* mittelt sich nur durch rechtliche Beweise aus, welche die physische Merkmale des Verhungertseyns bestätigen.

Ergäbe sichs je, daſs ein Mensch durch starke elektrische Schläge seines Lebens beraubt würde, was an sich leicht möglich ist, so dürfte die Ausmittelung der Todesart schon schwerer seyn. Denn die zweigartig am Körper sich verbreitet findenden Risse und Sugillationen sind im Grunde nicht wesentlich, und die gröſsere Flüssigkeit des Blutes und schnellere Fäulniſs des Körpers eben so wenig zuverlässig beweisend.

Drittes Kapitel.

Verletzungen und Tod durch mechanisches Einwirken.

Jede mechanische Verletzung wirkt entweder den Zusammenhang organischer Theile unmittelbar mit ihren Funktionen zugleich aufhebend, wohin alle Wunden gehören, oder die Lage und den normalen Zusammenhang der Theile zugleich mit ihren Verrichtungen, obzwar ohne unmittelbare Trennung, blos stöhrend. Von welchem Grade der Gefahr und Tödtlichkeit solche Verletzungen seyn mögen, läſst sich zwar im *Allgemeinen* aus dem Obigen (m. s. das 1te Kap. II. Abschn.) ermessen, aber noch genauer und zuverläſsiger nach der Wichtigkeit der afficirten Organe bestimmen.

Die unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Aufhebungen des Zusam-

menhanges der organiſchen Theile ereignen ſich durch verſchiedene Werkzeuge und verſciedenen Gebrauch derſelben, z. B. durch Hieb, Stich, Schnitt, Schuſs, Schlag, Stoſs u. ſ. w. Von dieſen Verletzungen ſchränken ſich die Stich- und Schnittwunden noch am meiſten auf die gerade getroffene Stelle ein, da im Gegentheile die übrigen Verletzungsarten ſich über die getroffene Stelle mehr, weniger, je nachdem die Gewalt wirkte, hinaus erſtrecken, wie z. B. ein Schlag oder Schuſs im höheren oder minderen Grade erſchütternd auf den ganzen Körper wirkt, und mehrere Theile durch Quetſchung beſchädigt. Schnitt- und Hiebwunden ſind im Durchſchnitte minder gefährlich, als Stichwunden, am gefährlichſten ſind Quetſchungen und Erſchütterungen des Körpers.

Man unterſcheidet bey der Beurtheilung der mannichfachen Verletzungen, nach den verſchiedenen beſchädigten Theilen, Verletzungen des Kopfes, des Halſes, der Bruſt, des Unterleibs und der Extremitäten.

Die Verletzungen des Kopfes ſind vielfacher Art und am häuſigſten. Sie treffen entweder die allgemeinen weichen Bedeckungen und Knochen des Schädels, oder die in der Höhle des Kopfes enthaltenen Theile und die am Geſichte gelagerten Sinnesorgane, und werden durch ſpitzige, ſchneidende oder ſtumpfe Werkzeuge, oder durch Hinwerfen an den Boden u. ſ. w. beygebracht. Stich- und Hiebwunden, wenn ſie nicht durchdringen, ſind gewöhnlich nicht ſo gefährlich und für wenig mehr, als einfache Hautwunden zu betrachten. Gehen aber ſolche

Wunden tiefer, werden groſse Gefäſse verletzt, oder iſt das hauende Inſtrument ſtumpf, daſs Hirnerſchütterung entſteht, an gewiſſen Theilen, z. B. den Schläfemuskeln, der Galea aponeurotica, dem Pericranium Quetſchungen u. ſ. w. hervorgebracht werden, ſo hat ſolche Verletzung offenbar mehr auf ſich, und kann beſonders nach dem Grade der Erſchütterung auf der Stelle tödtlich ſeyn. Verletzungen der äuſseren Sinnesorgane haben nur meiſtens partiellen oder totalen Verluſt ſolchen Sinnes zur Folge.

Die gefährlichſten Kopfverletzungen ſind die durch ſtumpfe Körper. Brüche, Riſſe, Gegenriſſe der Schädelknochen, dabey Erſchütterung des Gehirns, Extravaſate über, unter den Hirnhäuten, in der Subſtanz des Gehirns und auf der Schädelgrundfläche,

Entzündung der Häute, Eyterung derselben und anderer Theile des Gehirns ſind die Urſachen des Todes. Erſchütterung im höchſten Grade, bis in die Markſubſtanz eindringende Verletzungen, Riſſe im Grunde des Schädels und Extravaſat in demſelben, in den Hirnhöhlen, Zerreiſsungen der Hirngefäſse u. ſ. w. ſind abſolut-lethal.

Zum Halſe gehören die Halswirbel, mit dem darin befindlichen Rückenmarke, die Luft- und Speiſeröhre, die Carotiden, die äuſseren und innern Halsvenen, beträchtliche Nervenſtämme und Muskeln und Drüſen. Die Verletzungen des Halſes ſind je nach den betroffenen Theilen mehr, weniger gefährlich.

Durch die Halswirbel dringende Wunden, Brüche und vollkommene

Luxation derſelben, ſtarke Erſchütterungen, Wunden der Carotiden, der innern Halsvenen (die äuſsern können nämlich unterbunden werden), Verletzungen der Nerven vom achten Paare, des Intercoſtalnervens ſind abſolut-lethal, des Stimmnervens ſehr gefährlich u. ſ. w.

Schnitt- Stich- und Hiebwunden der Luft- und Speiſeröhre ſind mehrentheils zufällig-tödtlich; bey gänzlicher Durchſchneidung iſt die Verletzung zwar gefährlicher und im Falle des Mangels paſſender Hilfe gewiſs tödtlich, doch hat man Beyſpiele, daſs auch eine ganz durchſchnittene Luftröhre wieder geheilt wurde. Quetſchungen des Halſes werden nach ihren Folgen beurtheilt.

Die durch verſchiedene, äuſsere und innere Organe gebildete Bruſt iſt

den mannichfachsten, durchdringenden und blos äusserlichen Verletzungen unterworfen. Ohne Zweifel sind die durchdringenden Brustwunden, sie treffen was für innere Theile immer, bey weitem gefährlicher, als der blos äusserlichen und weichen Theile, auch fallen sie am öftersten absolut-lethal aus. Verrenkungen und Brüche der Rückenwirbel, die Wunden der Gefässe unter dem Schlüsselbeine, der Zwischenribbenarterien zunächst dem Rückgrathe, Wunden der Lungen zugleich mit den grossen Luft- und Blutgefässen, Quetschungen, (wodurch Erstickung) und Erschütterungen im höchsten Grade, (wodurch oft Zerbersten der Lungenflügel, des Herzens, oder seiner grösseren Gefässe hervorgebracht wird) alle Wunden des Herzens ohne Ausnahme, und der zu ihm gehenden Nerven, und diejenigen des Herzbeu-

tels, die groſse Anſammlung von Flüſſigkeit zur Folge haben; Verwundungen des Speiſeſaftganges, der vena azygos, und aller in der hinteren Höhle des Mittelfelles liegender Organe; alle groſse Verletzungen des Zwerchfelles, (gleichviel, ob des tendinöſen oder muskulöſen Theiles), ſind als abſolutlethal anzuſehen; — nur wenn das Zwerchfell nahe bey den Ribben, in gleicher Richtung ſeiner Faſern, und nicht zu beträchtlich verletzt iſt, kann keine abſolute Lethalität angenommen werden. —

Relativ-nothwendig tödtlich ſind Brüche und Verrenkungen der Rippen, beſonders zu beyden Seiten, (wo auch oft, wenn mehrere Rippen gebrochen und die Lungen und überhaupt wichtige Organe verletzt ſind, der Tod plötzlich erfolgt); Verletzungen der Bruſt-

arterie, der vom Rückgrathe entfernteren Zwiſchenribbenarterien, Quetſchungen der Bruſt und Erſchütterungen, doch in minderem Grade u. ſ. w. Sind nach einem Bruche des Bruſtbeins Anſammlungen von Feuchtigkeiten unter demſelben entſtanden, und nicht beſeitigt worden, wie es z. B. durch den *Trepan* geſchehen kann, ſo gehört hierher auch dieſer Fall.

Nach dem Geſagten erhellet, welche Bruſtverletzungen blos zufällig-lethal ſeyen.

Zum Unterleibe gehört alles, was auf der einen Seite durch das Zwerchfell und das Becken, andererſeits durch die Bauchmuskeln und die Lendenwirbel eingeſchloſſen iſt. Man theilt den Unterleib der genaueren Bezeichnung und Verſtändlichung wegen in mehrere

beſtimmte Regionen. Die Unterleibsverletzungen ſind durchdringend, oder nicht, und bey der Angabe der Verletzungsſtelle wird der Ausdruck der verſchiedenen Regionen gewählt. Durchdringend können Wunden ſeyn, ohne deswegen innere Theile zu verletzen; dann geben ſie aber Anlaſs zu Vorfällen der zunächſt liegenden Eingeweide, zur Entzündung, zum Brande u. ſ. w. Hieb- und Schnittwunden am Unterleibe ſind im Durchſchnitte weniger gefährlich, als Stich- und beſonders Schuſswunden, da vorzüglich die letzteren auch wegen der Erſchütterung ſo nachtheilig ſind. Daher werden Fälle, Stöſse, Schläge auf den Unterleib, vor allem auf den ſo nervenreichen Magen, oft plötzlich tödtlich.

Abſolut-lethal ſind Verletzungen des Unterleibs, wenn die groſsen Ge-

fäſse in demſelben, z. B. die Aorta, die Hohl - und Pfortader, die Milchſaftröhre, überhaupt ſolche Gefäſse gelitten haben, zu denen keine Kunſt gelangen kann, um ſie zu unterbinden. Eben ſo verhält ſichs mit tiefen Einriſſen der Milz, Leber, und ihrer groſsen Gefäſse, mit den Wunden der Gallenblaſe, des Gallen- und gemeinſchaftlichen Leberganges; ferner mit den Verwundungen der Nierenblutgefäſse, der Harnleiter und Harnblaſe, wenn dem ſich ergieſsenden Blute und Harne kein Ausweg aus der Leibshöhle zu verſchaffen und die Ergieſsung nicht zu ſtillen iſt. Auſserdem beweiſst der Steinſchnitt zur Genüge, daſs man *irrig* jede Verwundung der Harnblaſe für abſolut - lethal erklären würde.

Verletzungen des Magens, der Gedärme, des Gekröſes und Netzes,

der Magendrüſe (pancreas), u. ſ. w. ſind nicht von gleichem Grade der Tödtlichkeit, oft, wie die verbeſſerte Chirurgie lehrt, gar nicht einmal ſo gefährlich, als man ſonſt glaubte. Es kömmt beym Magen darauf mit an, ob er leer oder voll war: bey allen dieſen Theilen aber, ob den aus gröſseren verletzten Gefäſsen ergoſſenen Feuchtigkeiten der Ausfluſs verſchafft und die Quelle deſſelben verſtopft werden könne. Gröſsere, komplicirte Verletzungen, Erſchütterungen, Quetſchungen mehrerer Eingeweide, Fälle, Schläge auf die Lendenwirbel und Beckenknochen werden gar oft unvermeidlich tödtlich; desgleichen alle Verletzungen der groſsen Eingeweidenerven.

Was die Verletzungen beyderſeitiger Geſchlechtstheile betrifft, ſo ſind dieſe wohl ſelten abſolut-lethal. Beym

weiblichen Geschlechte ist auf Schwangerschaft, im Falle einer Verletzung, wegen der Folgen, besonders zu sehen. Misshandlungen von allerley Art veranlassen nicht selten den Tod der Frucht, oder der Mutter und Frucht zugleich. Verletzungen der Saamengefäfse bey Männern innerhalb des Leibes, sind wegen nicht zu stillender Verblutung, absolut-lethal. Verwundungen des männlichen Gliedes, Quetschungen der Hoden u. s. w. sind je nach den Umständen, mehr, weniger gefährlich.

Bey Verletzungen der Extremitäten können die Muskeln, Blut- und Lymphgefäfse, die Nerven oder Knochen beschädigt werden. Die Gefahr und Tödtlichkeit hängen von der Grösse der Verletzung und allenfalsigen Komplicirung ab.

Verletzungen der grofsen Schenkelarterie und Vene, gleich bey ihrem Eintritte in den Schenkel aus dem Unterleibe, folche Verletzungen der Axillargefäfse, dafs der folgende Blutflufs und andere Folgen nicht angehalten werden können, find abfolut - lethal: hingegen durchdringende Wunden, befonders des Knie- und Ellenbogengelenkes u. f. w. relativ - nothwendig - lethal. Eben fo gehören hierher grofse Verletzungen durch Quetfchung und Brüche, wenn Konvulfionen und Brand hinzukommen. Nach diefen Angaben erhellet zugleich, welche Verletzungen der Extremitäten für blos zufällig-lethal anzufehen feyen.

Viertes Kapitel.

Verletzungen und Tod durch chemisches Einwirken.

Chemiſches Einwirken auf den menſchlichen Körper iſt von verſchiedener Art. Ich faſſe aber in dieſem Kapitel alles zuſammen, was entweder durch Entziehung, z. B. der Luft, oder durch Übermaaſs, auf eine wirklich chemiſche, oder nur der Tendenz nach chemiſche Weiſe (bey dieſer Tendenz bleibt es, ſo lange das auf den Organismus Wirkende die Lebensthätigkeit deſſelben nicht zerſtört hat) der Geſundheit und dem Leben des Menſchen nachtheilig iſt. Daher glaube ich, mit Recht, hier zuvörderſt die Unterſuchung über den Tod durch Vergiftung, Erſtickung, übermäſsige Anwendung der Wärme und Kälte u. dgl. an ihrem eigentlichen Platze abzuhandeln.

Man ſtritt ſich lange ſchon, und noch wird unter den Ärzten über den eigentlichen Begriff eines Giftes geſtritten. Ich kenne dieſe Streitigkeiten, und wünſche, daſs ſie beſeitiget wären; aber zum Glücke braucht der gerichtliche Arzt nicht ſonderliche Notiz davon zu ſeinem Behufe zu nehmen, und kann mit der allgemeinſten Beſtimmung dieſes Begriffes ſchon zufrieden ſeyn. — Gift iſt und heiſst jeder Körper, der auch in kleiner Gabe auf den Menſchen wirkend, das Leben entweder gefährdet, oder plötzlich tilget, *ohne ſich, wie die Anſteckungsſtoffe, im Organismus fortzuerzeugen und zu vermehren.* Die Wirkung der Gifte iſt nicht ſpecifiſch, ſondern vielmehr mit jener der übrigen Naturkörper, die gröſsere Heftigkeit ausgenommen, völlig übereinkommend. Vergiftet iſt derjenige, deſſen Leben durch irgend eine

ſolche in oder an den Körper gebrachte Subſtanz entweder gefährdet oder gänzlich zerſtöret wurde; ſolche Subſtanz mag *ätzend*, oder *betäubend*, oder *austrocknend* gewirkt haben. (Dieſe Bezeichnungen ſind lediglich von der ſinnlichen Wirkungsart der Stoffe hergenommen.) Man hat noch einige Eintheilungen der Gifte, die aber über die eigentliche Wirkung derſelben keine weitere Aufklärung geben; z. B. in *mineraliſche*, *vegetabiliſche* und *animaliſche*, und ferner in *eindringende*, *incitirende* und *eindringend - incitirende*. Endlich fragt es ſich, ob es ein abſolutes Gift gebe, oder ob vielmehr der Begriff ſelbſt lediglich relativ ſey?

In Anbetracht der Gefahr und des Grades der Tödtlichkeit der Vergiftungen tritt die (im erſten Kap. II. Abſchn.) angegebene Stufenreihe wieder ein,

und es giebt Vergiftungen vom ersten, zweyten, dritten Grade der Tödtlichkeit. Es ergiebt sich demnach hier ein völliger Parallelismus mit dem oben Erinnerten, welchem man die Grade der Verletzungen durch Erstickung einigermaſsen anpassend machen könnte. Denn oft ist der anscheinend Erstickte noch nicht wirklich todt, sondern wird es erst wegen des Mangels der Hilfe, z. B. ein vor kurzer Zeit ins Wasser gerathener, aber auch bald wieder herausgezogener Mensch, oder er stirbt wegen anderer zufälliger Ursachen, wobey die Einwirkung des erstickenden Mediums zwar als entfernteres, aber nicht als Hauptmoment wirkte.

Daſs ein Mensch vergiftet sey, läſst sich dann vorzüglich vermuthen, wenn, nach vorhergehendem, völligen oder doch relativen Wohlbefinden, *auf ein-*

mal heftige Magen- und Bauchſchmerzen, Brennen im Schlunde, im Magen u. ſ. w. Ekel, Würgen, wirkliches Erbrechen, Beklemmung und äuſserſte Beängſtigung, ungleicher, oft wechſelnder Puls, groſse Abgeſchlagenheit des ganzen Körpers, Zittern und Kälte der Glieder, kalte Schweiſse, zerſtörtes Geſicht, Durchfälle, oder ſchneller Tod eintreten.

Wenn ätzende Gifte verſchluckt werden, ſo entſtehen, in höherem oder minderem Grade, je nachdem die Quantität des verſchluckten Giftes gröſser oder kleiner war, folgende Wirkungen: ſehr heftiges Brennen im Schlunde, im Magen und Darmkanale, häufiges Aufſtoſsen, Krämpfe, beſonders in den Waden, Konvulſionen, heftiges Würgen, Erbrechen, blutiger Durchfall, — der Tod. In den Leichen durch ätzen-

de Gifte umgekommener Menſchen ſoll die Fäulniſs nicht ſobald, als in den durch betäubende Gifte umgekommenen, erfolgen; der Magen vorzüglich, dann die Gedärme, ſind entzündet, brandig und angefreſſen. Die Haare fallen bey leichtem Anziehen aus u. ſ. w.

Bey verſchluckten betäubenden Giften ſind die Magenſchmerzen gering und einigermaſsen drückend; dabey Ekel, manchmal Erbrechen, Schwindel, Irreſeyn, ſtierer Blick, Bewegungsloſigkeit der Pupille, Konvulſionen, Ohnmachten, Schlummerſucht, — Tod. In den Leichen keine, oder nur geringe Entzündung der Gedärme; der Magenmund verengert; blaue, ſchwarze Flecken auf der Oberfläche des Körpers; leichtes Ausgehen der Haare, ſchnellere Fäulniſs u. dgl.

Die austrocknenden Gifte können als *eindringend - incitirende* angesehen werden. Vorzüglich gehören hierher die Bleygifte: diese reitzen offenbar und bringen, in grosser Quantität in den Körper gebracht, Entzündungen, Kolicken, in geringerer Quantität, Verstopfungen, z. B. der Milchgefässe, und Auszehrungen hervor.

Die genauere Kenntniss dieser verschiedenen Gifte wird sich tiefer unten ergeben (s. d. vierte Kap. IV. Abschn.).

Erstickung ist jeder gewaltsame Tod von gehemmter, oder plötzlich unterdrückter Respiration. Bey Erstickten tritt am öftersten der Fall ein, dass sie nur scheintodt sind, und des Arztes Pflicht erfodert, sich besonders hier um die Kennzeichen des wahren Todes vom Scheintodte zu bekümmern.

Übrigens werden hier nur diejenigen Erſtickungen betrachtet, die nicht durch mechaniſche Gewalt, z. B. Zuſammendrücken der Bruſt, fremde, in die Luftröhre gebrachte Körper, ſondern durch ſchädliche, mephitiſche Ausdünſtungen, z. B. durch Kohlendampf, hervorgebracht werden. Die allgemeinen Kennzeichen des Erſtickungstodes ſind folgende. Ohne Zweifel trifft die Hemmung der Reſpiration zunächſt den Kreislauf des Blutes: die aufhörende Ausdehnung der Lungen verurſacht, daſs dem Blut aus der rechten Herzkammer der Durchgang durch die Lungen gleichſam verwehrt und ſo nothwendig auch keines mehr in das linke Herz gelangen kann. Eine unausbleibliche Folge dieſes Hinderniſſes iſt zuvörderſt Anſammlung des Blutes in den Lungen ſelbſt, die daher ſtrotzen und eine dunkle blaue Farbe bekom-

men; desgleichen mufs in der rechten Vorkammer fowohl, als im rechten Ventrikel des Herzens und in der Hohlader das Blut fich anfchoppen. Das Geficht, das Äufsere der Bruft und des ganzen Körpers zeigen blaue, fchwärzliche Flecken u. f. w. Mitunter zerreifsen durch übermäfsige Anfchoppung des Blutes, befonders im Hirnfchädel, kleinere oder gröfsere Gefäfse und es entftehet ein Extravafat in demfelben, und in diefem Falle könnte die Folge Schlagflufs feyn, woraus erhellet, dafs entweder eigentliche Erftickung, oder Schlagflufs die Todesarten derjenigen feyn werden, die wegen gehemmter Refpiration, die hemmende Urfache mag feyn, welche fie will, fterben.

Die Gefahr durch übermäfsige Einwirkung der Wärme wird beftimmt

durch den Grad der Verbrennung, durch die Wichtigkeit der verbrannten Theile, durch die Ausdehnung der verletzten Stellen u. ſ. w., woraus ſich ergiebt, daſs hier eben ſo, wie bey anderweitigen Verletzungen, die oben beſtimmten Stufen ſtatt finden.

Der Tod durch Erfrieren wird zuverläſſig vermöge eines Schlagfluſſes hervorgebracht. Die Zeichen des Erfrierens ſind allgemein bekannt.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung der Ausſagen über den eigenen und fremden körperlichen Zuſtand.

Erſtes Kapitel.

Geſetzwidriger Beyſchlaf und ſeine Folgen.

Der Gegenſtand dieſes Kapitels iſt von der gröſsten Wichtigkeit und äuſserſt umfaſſend. Die mannichfaltigen Unterſuchungen und Erörterungen, welche hierüber bey Gerichten vorzukommen pflegen, verdienen eine genaue Auseinanderſetzung, die ich, ſo viel möglich, zu geben bemühet ſeyn werde. Es handelt ſich nämlich hier vorzüglich über folgende Punkte: 1) über blos unehlichen Beyſchlaf, mit beyderſeitiger Einwilligung; 2) über

abgezwungenen Beyſchlaf oder Nothzucht, und 3) über unnatürliche Befriedigung des Geſchlechtstriebs, — und ihre phyſiſchen Merkmale. Es kömmt ſchon oben (m. ſ. das vierte Kap. I. Abſchn.) einiges zugleich hierher Gehörige vor; das Fernere geziemt uns nun folgen zu laſſen.

Uneheliche Schwangere und Mütter, die ſich einem Manne freywillig hingaben, verhehlen oft ihre Schwangerſchaft, oder nicht Schwangere geben eine ſolche vor, oder ſie wird ihnen angeſchuldigt, je nachdem der Zweck iſt, den man zu erreichen gedenkt. Im Anſchuldigungsfalle, Schwängerer zu ſeyn, läugnet derſelbe oft ſogar, daſs er ſolcher auch nur ſeyn könne, z. B. wegen Impotenz, oder der Nichtübereinſtimmung der Zeit der Geburt mit dem angeblichen Termine der Em-

pfängnifs. Diefe und andere Ausflüchte macht oft der Schwängerer, um fich von Zahlung der Alimentationsgelder und einer Abfindung mit der Gefchwächten zu befreyen. Der Gegenbeweis der Fähigkeit zu zeugen, und der wirklichen Uebereinftimmung der Zeit der Geburt und Empfängnifs, aus den Kenntniffen der Geburtshilfe, wird nach dem Obigen (m. f. das 3te u. 4te Kap. I. Abfchn.) zur Entfcheidung und gegentheiligen Überzeugung beytragen. So verhält es fich in allen ähnlichen Fällen.

Wichtiger ift die Unterfuchung über den abgezwungenen Beyfchlaf oder die fo genannte Nothzucht, welche man in *die verfuchte* und wirklich *vollbrachte* eingetheilt hat.

Die verfuchte Nothzüchtigung qualificirt fich als folche zwar nicht zu

einer Unterſuchung des gerichtlichen Arztes, weil die eigentlichen Merkmale derſelben nothwendig fehlen müſſen. Auch laſſen die Zeichen angeblich wegen Widerſetzung gegen ſolches Attentat erlittener Gewaltthätigkeit von Seiten des Thäters, nicht gerade auf den Verſuch der Nothzüchtigung ſchliefsen, indem ſolches Vorgeben einer Frauensperſon wohl auch einen andern Grund haben kann. Iſt der Verſuch wirklich geſchehen und das Weib hat durch die Anſtrengung der Nothwehr Schaden an ſeiner Geſundheit genommen, ſo iſt der gerichtliche Arzt darüber allerdings zu hören.

Im Falle der Angabe einer vollendeten Nothzucht iſt vorerſt die Frage nach der Möglichkeit derſelben zu beantworten. Offenbar ſetzt dieſelbe von Seiten des Mannes eine ſolche Überle-

genheit über das Weib voraus, daſs aller Verſuch von ihrer Seite, die wirkliche Vollendung zu verhindern, fehlſchlagen muſste. War dieſes nach genaueſter Unterſuchung der Umſtände der Fall nicht, ſo hat das Weib die Präſumtion der Einwilligung gegen ſich. Eine ſtarke, geſunde, erwachſene Perſon wird daher, ohne Überliſtung, mit vollem Bewuſstſeyn, von *Einem* Manne ſchwerlich genothzüchtigt werden können; und nur durch vereinte Gewalt mehrerer Männer, oder durch Liſt, durch vorhergehende Berauſchung und Betäubung, durch plötzlichen Überfall, bey groſser Schwäche des Körpers, z. B. nach kurz vorher überſtandenen Krankheiten, zu überwältigen ſeyn. — Ob aber eine Schlafende ohne ihr Wiſſen ſtuprirt werden könne? iſt eine von vielen bejahete, von anderen verneinte Frage.

Am öfterſten wird verſucht und gelingt die Nothzucht noch unreifer und nicht erwachſener Mädchen. Die Disproportion der Geſchlechtsorgane, die gewaltſame Einbringung des männlichen Gliedes in die engen Geburtstheile verurſacht nicht nur dem Mädchen heftige Schmerzen, Quetſchungen und Zerreiſsungen der zarten Theile; oft ſtarke Blutungen, Entzündung, Verhaltung oder freywilligen Abgang des Urins, des Stuhlganges, Beſchwerden, oder Unvermögen im Gehen; ſondern auch einem ſolchen Manne Beſchädigungen, z. B. Zerreiſsung des Bändchens der Vorhaut, Entzündungen, Exkoriationen; oft wird er auch von der Genöthigten ſelbſt verletzt. Daher iſt die Unterſuchung der Geſchändeten und des Schänders zugleich, aber auf friſcher That, erfoderlich. Bey völlig reifen Mädchen und Frauen wird die

Unterſuchung wegen Mangel der Zeichen an den Geſchlechtsorganen nichts entſcheiden.

Ob eine Genothzüchtigte ſchwanger werden könne, iſt eine andere hier zu erörternde Frage, weil Schwangere oft vorgeben, genothzüchtiget worden zu ſeyn. Ich ſehe keinen Grund, die Möglichkeit zu läugnen, ob ich gleich überzeugt bin, daſs es höchſt ſelten der Fall ſeyn werde. Doch iſt die Urſache, warum es nicht geſchehe, welche gemeinhin angegeben wird, nicht befriedigend. Dieſe Urſache ſoll in dem Mangel der den Beyſchlaf begleitenden wohllüſtigen Empfindung liegen. Dagegen ſprechen die Ausſagen von Frauen, welche ohne die geringſte wohllüſtige Empfindung dennoch empfangen zu haben verſichern.

Was die unnatürlichen Befriedigungsarten der Geschlechtsluft betrifft, fo ift diefe entweder Onanie, oder Sodomie, oder Vermifchung einerley Gefchlechtes, oder Büfsung der Gefchlechtsluft durch künftliche Priape, oder Leichenfchändung. Die erfte wird felten ein Gegenftand gerichtlicher Unterfuchung; die Sodomie (die Vermifchung mit Thieren), läfst fich wohl nur bey Ertappung auf der That ausmitteln; die Vermifchung mit demfelben Gefchlechte, — beym weiblichen mittels eines regelwidrig grofsen Kitzlers, — entdeckt fich auf gefchehene Anzeige, deutlich genug durch die Unterfuchung der verdächtigen Frauensperfon.

Werden aber Knaben zur Befriedigung der Gefchlechtsluft von Männern mifsbraucht (Päderaftie), fo find die Folgen bey den Mifsbrauchten auch

hier bald ſichtbar; dieſe beſtehen in Entzündung und Lähmung des Afters, Stuhlzwang, in Unvermögen zu gehen und kretſchendem Gange, Schlaffheit des Körpers, zuſammengefallenem, blaſſem Ausſehen, mattem Blicke, Auszehrung u. ſ. w.

Die Leichenſchändung iſt ein ſeltenes, aber doch auch vorkommendes Laſter. Nach *Haller* ſoll ſie bey blos ſcheintodten Mädchen mit dem Erfolge vorgenommen worden ſeyn, daſs ſelbe, ohne zu wiſſen, von wem? ſchwanger wurden. — Anzeigen einer Leichenſchändung ſind: veränderte Lage der Glieder des Körpers und gewaltſam von einander geſpreitete Beine; gewaltſame Erweiterung der Geburtstheile; zerriſſene Scheidenklappe (bey Jungfern); Spuren von ergoſſenem Samen in der Scheide, an den äuſse-

ren Theilen, an der Todtenkleidung u. f. w.

Zweytes Kapitel.

Verhehlte Krankheiten und andere körperliche Zuſtände.

Krankheiten und andere körperliche Zuſtände werden verſchiedener Urſachen wegen verhehlt und verborgen gehalten. Es kömmt hier auf die in dieſem und den folgenden Kapiteln zu erörternden Fragen an: 1) welche Krankheiten geben zu Eheſcheidungsklagen Anlaſs? 2) welche machen zu öffentlichen Ämtern und zur Verwaltung des eigenen Vermögens untauglich und heben die Fähigkeit, gültige Teſtamente zu machen, gültige Zeugniſſe zu geben u. dgl. auf? und 3) welche befreyen von gewiſſen Strafen und Pflichtleiſtungen, z. B. von

der Militärpflichtigkeit? u. s. w. In diesen Fragen sind die Ursachen, wenigstens die meisten, ausgedrückt, wegen welcher Krankheiten verhehlt, vorgeschützt und angeschuldigt zu werden pflegen. Hier znnächst von den verhehlten Krankheiten und anderen körperlichen Zuständen.

Verhehlte Krankheiten sind entweder körperliche, ansteckende, erbliche,? oder so genannte Gemüthskrankheiten. Für bestimmt ansteckend sind alle jene Krankheiten zu halten, welche sich mittels eines in einem kranken Individuum entwickelten Stoffes (der sich in dem Körper forterzeugt und vermehrt), auf andere Individuen fortpflanzen und in denselben in der vorigen Form wieder hervortreten. So erzeugt das Lustseuchegift nur die Lustseuche, das Pestgift nur

die Peſt und das Pockengift nur die Pocken.

Zu den Krankheiten, welche verhehlt werden, verdient vor andern die Luſtſeuche gezählt zu werden. Ausſchweifende, davon angeſteckte Ehegatten verhehlen ſie aus Furcht vor der Eheſcheidungsklage, und ſolche, die eben in den Eheſtand zu treten, im Begriffe ſind, aus Furcht vor dem Rückgange der Sponſalien. Auſserdem gehört aber die Luſtſeuche mit allen übrigen anſteckenden Krankheiten, nur in anderer Beziehung, auch vor das Forum der mediciniſchen Polizey. Die Kennzeichen der veneriſchen Anſteckung ſind leichter beym männlichen, ſchwerer beym weiblichen Geſchlechte zu finden. So iſt z. B. beym weiblichen Geſchlechte die Entdeckung und Unterſcheidung des Trippers ſchon ſehr

schwierig. Die Erforschung der vorhergegangenen Umstände, des ganzen Verlaufes der Krankheit, mancher besonders charakteristischer Zufälle, dabey aber noch die gröſste Vorsicht möge der Arzt nie vergessen. Geschwüre an den Geschlechtstheilen, im Halse, kallöse, speckichte Ränder derselben, gelbliche, kupferfarbene, breite, nicht erhabene Hautflecken, Knochengeschwülste, die ungleich und äuſserst schmerzhaft und umschrieben und die Schmerzen vorzüglich Nachts am heftigsten sind, werden als Beweise der vorhandenen Lustseuche zu betrachten seyn.

Die Lungensucht kann wegen des Ekels unter Eheleuten, besonders, wenn sie schon vor geschlossener Ehe vorhanden war, aber verhehlt wurde, als Grund zur Ehescheidung angesehen

werden. Eben so verhält es sich auch mit der Epilepsie, verhehltem Wahnsinne, verhehlten ekelhaften Krankheiten, z. B. dem Aussatze, dem Kopfgrinde u. s. w. Die Verhehlung von Krankheiten, derer nachher erfolgende weitere und unaufhaltsame Verbreitung ganze Länder unglücklich machen könnte, z. B. der Pest, der Pocken, verdient die schärfste Ahndung.

Was ich von der Verhehlung des Wahnsinnes sprach, gilt natürlich nur von dem periodischen, indem er nicht verhehlt werden kann, wenn der Kranke nicht beträchtliche, freye, lichte Zwischenräume hat. Unter Wahnsinn, oder besser, Geisteszerrüttung überhaupt, verstehet man, zum Behufe der gerichtlichen Arzneywissenschaft, jede Abweichung von der dem gesunden Menschen gewöhnlichen Denk- und

Handlungsweiſe, wodurch jemand unfähig wird, gehörigen und beliebigen Gebrauch von ſeinen Geiſteskräften zu machen. Die Urſache davon iſt entweder permanent, oder vorübergehend.

Verhehlte Schwangerſchaft und Geburt entdeckt ſich nach dem Obigen (m. ſ. das 4te Kap. I. Abſchn.): auch der Tod eines Menſchen kann oft, wegen ſtrafbarer Urſachen, verhehlt werden.

Drittes Kapitel.

Vorgeſchützte Krankheiten und andere körperliche Zuſtände.

So verſchieden die Urſachen ſind, weswegen Krankheiten und andere körperliche Zuſtände verheimlicht werden, ſo verſchieden und noch verſchiedener

können diejenigen ſeyn, weswegen man jene vorſchützt. Furcht vor Strafen, die Abſicht, den Richter zur Minderung derſelben zu bewegen, überhaupt, Mitleid zu erwecken, oder eine Handlung zum Nachtheile eines andern ungeſtraft begehen, oder eine Pflichtleiſtung unterlaſſen zu können, ſind die Urſachen der Simulation.

Beynahe die meiſten Krankheiten können vorgeſchützt (ſimulirt) werden, einige mit gröſserem, andere mit geringerem Grade der Wahrſcheinlichkeit; am öfterſten aber werden, beſonders von geübteren, ſchlaueren Betrügern, ſolche gewählt, deren Entdeckung dem Arzte ſchwer, deren Nachbildung aber dem Betrüger leicht gelingt. Hierher gehören Mangel der Sinne, ſchmerzhafte Krankheiten, Geiſteszerrüttungen, das Heimwehe, Lun-

genſucht u. ſ. w. Manche körperliche Zuſtände betreffend, welche ſimulirt zu werden pflegen, ſo rechnet man unter dieſe, die Impotenz, Schwangerſchaft, Kröpfe, Brüche, alte Geſchwüre, Vorfälle, Lähmungen u. dgl.

Mangel der Sinne, wenn er vorgeſchützt iſt, wird oft nur durch Überraſchung entdeckt, indem man dem angeblichen Blinden mit gefährlichen, verletzenden Werkzeugen vor das Auge fährt, dem Tauben durch unvermuthetes Fragen paſſende Antworten entlockt, wodurch, wenn ein ſolcher Tauber zugleich ſtumm zu ſeyn vorgiebt, der doppelte Betrug ſich offenbart. So verurſacht man dem angeblich Gefühlloſen Schmerzen und beobachtet ſein Verhalten, dem Lahmen Furcht und den Schein naher Gefahr, während man ihn hilflos läſst, um zu ſehen, ob

er nicht von ſelbſt ſich entferne; endlich kann man ſchmerzhafte Mittel, die aber zur Heilung auch auſserdem beytragen würden, anwenden, und ihren Erfolg und das Benehmen des angeblich Kranken bemerken. Bey ſchmerzhaften Krankheiten richtet man ſein Augenmerk vorzüglich auf das Allgemeinbefinden des Kranken, und die Folgen, welche nicht ausbleiben, ſo ferne die vorgegebene Krankheit wirklich gegenwärtig wäre.

Diejenigen, welche ſich ſchwerer Verbrechen ſchuldig machten, ſimuliren manchmal Verrückungen, um nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Nebſt dem ſchon erwähnten *periodiſchen* Wahnſinne gehört noch hierher der *fieberhafte* und *chroniſche*; die Abweichung von der gewöhnlichen Denk- und Handlungsweiſe beſchränkt

ſich nur auf einen beſtimmten Gegenſtand, oder auf alle immer vorkommende Gegenſtände, und äuſsert ſich in heftigen Ausbrüchen oder nicht. — Vom Wahnſinne unterſcheidet ſich der Blödſinn, der eher in einem Mangel aller Vorſtellungen, als in unrichtiger Verbindung derſelben beſtehet. Dummheit iſt vom Blödſinne dem Grade nach verſchieden.

Öfters wiederholte Unterſuchung, Überraſchung und genaue Beobachtung, Erkundigung nach den vorausgegangenen Umſtänden, nach dem jemaligen Befinden, und dem Charakter des angeblich Wahnſinnigen, nach dem Geſundheitszuſtande ſeiner Eltern, können die Wahrheit der Angabe beſtätigen oder widerlegen.

Häufig werden Epilepſie, St. Veitstanz, Hyſterie und andere Nerven-

krankheiten ſimulirt. Die angegebenen treten paroxysmenweiſe ein, und ſind an ihren beſtimmten Äuſserungen leicht erkennbar. So charakteriſirt ſich z. B. die Epilepſie durch Mangel des Bewuſstſeyns, der Empfindlichkeit, durch konvulſiviſche Bewegungen der Glieder, des ganzen Körpers, Schaum vor dem Munde, durch Unbeweglichkeit der Pupille u. ſ. w.

Bildet der Betrüger dieſe Erſcheinungen ſo nach, daſs der Betrug durch kein anderes Mittel zu entdecken wäre, ſo iſt die Anwendung ſchmerzhafter Mittel nicht zu miſsbilligen, nur, daſs es mit Einwilligung des Richters geſchehe. Durch derley ſchmerzhafte Mittel entdecken ſich auch oft allein Lähmungen, die ſimulirt wurden.

Zur Entdeckung von vorgeblichen Brüchen, Vorfällen, Geſchwülſten u.

dgl. ist die Untersuchung des Körpers hinreichend; nachgemachte Geschwüre aber weichen durch eine richtige Heilmethode, während welcher man dem damit Behafteten Mittel und Gelegenheit entziehet, solche zu unterhalten.

Impotenz wird simulirt, einmal, um der Anschuldigung, Schwängerer und Vater eines Kindes zu seyn, auszuweichen, dann aber auch, um den andern Ehegatten zur Ehescheidungsklage, welche der Mann selbst wünschet, zu bringen: die Schwangerschaft betreffend, so kann diese simulirt werden, um der Privilegien der Schwangeren theilhaftig zu seyn. Die Untersuchung richtet sich nach den oben angegebenen Momenten (m. s. das 3te und 4te Kap. I. Abschn.).

Angeſchuldigte Krankheiten und andere körperliche Fehler.

Krankheiten werden angeſchuldigt, um anderer Ehre zu kränken, ſie gewiſſer Vortheile verluſtig zu machen, gegebene Zeugniſſe, gemachte Teſtamente zu entkräften, Eheſcheidungen zu bewirken u. dgl. m. Die zu veranſtaltende Unterſuchung iſt einerſeits von derſelben Art, wie bey den verhehlten Krankheiten, andererſeits aber doch, wegen der Erleichterung von Seiten deſſen, dem eine Krankheit angeſchuldigt wird, die er wirklich nicht hat, keineswegs ſo ſchwierig, als ſie dort gewöhnlich gemacht wird. Es fragt ſich nur, welche Krankheiten gemeinhin angeſchuldigt werden?

Am öfterſten werden wohl ohne Widerrede Verrückungen angeſchul-

digt, um rechtliche Handlungen, deren Folgen man gerne vereiteln möchte, rechtsunkräftig zu machen. Denn der Verrückte kann weder ſein eigenes Vermögen verwalten, noch ein gültiges Teſtament machen, noch ein gültiges Zeugniſs geben, oder ein öffentliches Amt verſehen; *er iſt bürgerlich todt*, und keine ſeiner Handlungen hat die geringſte Rechtskraft. Daher wird von unzufriedenen Erben, um ihr Loos zu verbeſſern, dem Erblaſſer die Anſchuldigung der Verrückung gemacht u. ſ. w.

Auf gleiche Weiſe wird aber auch oft von manchen, die eine ſtraffällige Handlung begiengen, zu ihrer Entſchuldigung, Zorn, Trunkenheit vorgegeben; woher die Frage entſteht, ob dieſe Zuſtände die Imputabilität der Handlungen aufheben? Schon die älteſten Weiſen ſagten von dem Zorne, er

ſey ein vorübergehender Wahnſinn; in ſo ferne wäre alles, was von dieſem gilt, auch auf jenen anwendbar. Ferner iſt der Menſch für dasjenige, was er in der Trunkenheit gethan, zwar keineswegs, wohl aber dafür verantwortlich, daſs er ſich eben betrank. Indeſſen möge der Arzt die Entſcheidung dieſer Fragen lieber dem Rechtsgelehrten anheim ſtellen, da zu ihrer Löſung eben keine mediciniſche Kenntniſſe gehören.

Wichtiger und zur Unterſuchung für den Arzt geeignet ſind andere Krankheitsanſchuldigungen, z. B. ekelhafter und anſteckender Übel; in dieſe Klaſſe gehören: die *veneriſche* Krankheit, Ausſchläge, Grind, bösartige Geſchwüre, der Krebs, die Epilepſie, die Lungenſucht, die am öfterſten dazu dienen, um daher Veranlaſſung zu ei-

ner Ehescheidungsklage zu nehmen. Wie diese Krankheiten zu untersuchen seyen, oder vielmehr, wie die Wahrheit der Aussagen hierüber zu prüfen sey, erhellt sattsam aus den bisherigen Anführungen; eben so müssen auch die Anschuldigungen der Impotenz, Unfruchtbarkeit und Schwangerschaft nach den schon vorgetragenen und ihres Orts öfters nachgewiesenen Momenten beurtheilt werden.

Als eine Ursache der Unfruchtbarkeit wird zu erhöhete Sensibilität in der Art, daſs während des Beyschlafes Konvulsionen und epileptische Zufälle entstehen und die Vollbringung desselben verhindern, angegeben. Bey'm Weibe so gut, wie bey'm Manne, kann dieser Zufall statt finden. Wie? wenn das Weib dem Manne, oder der Mann dem Weibe solche Anschuldigung macht.

Auf welche Art kann der Arzt darüber zur Gewiſsheit gelangen? Welche Mittel ſind ihm — hier anzuwenden erlaubt? —

Vierter Abſchnitt.

Beurtheilung der Wirkungen äuſserer Einflüſſe auf den menſchlichen Organismus.

Erſtes Kapitel.

Über ſchädliche Einflüſſe auf den menſchlichen Körper überhaupt.

Daſs unſere Abſicht hier nicht die ſeyn könne, alle ſchädlichen Einflüſſe auf den menſchlichen Körper zu muſtern, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Es

ist nur die Rede von denjenigen äusse-ren Dingen, die theils zu den gewöhn-lichen Reizen gerechnet werden, aber gerade darum, wenn sie bey irgend ei-nem Menschen zerstörende, oder we-nigstens Gefahr drohende Wirkungen erzeugen, dieses nicht vermöge ihrer eigenthümlichen Qualitäten, sondern wegen fremder Ingredienzen und an-derweitiger mit ihnen vorgegangener Veränderungen zu thun, Verdacht er-wecken. Dieses ist sehr oft der Fall mit den Nahrungsmitteln und Geträn-ken, von welchen man alsdann be-hauptet, dass sie eine giftige Eigenschaft angenommen haben und durch giftige Substanzen verunreinigt und verdorben seyen. Und ob die medicinische Poli-zey gleich das Geschäfte hat, für die gehörige Menge und vorzüglich gute Qualität von Nahrungsmitteln und Ge-tränken zu sorgen, so ist doch, im Falle

eingetretener Verfälſchungen, der wirkliche Thatbeſtand durch den gerichtlichen Arzt herzuſtellen, in wie ferne die Sache dann nicht mehr ein polizeyliches Anſehen behält, ſondern ſich zu criminellen Verhandlungen eignet.

Die Wichtigkeit der Sache erfodert daher vor allem, die allgemeinen Geſichtspunkte anzugeben, nach denen jede Beurtheilung der erwähnten äuſseren Dinge, und ihres Einfluſſes auf den menſchlichen Körper zu unternehmen ſeyn möge. Was die *im Beſondern* nöthigen Unterſuchungsmomente betrifft, ſo verſtehet es ſich ohnehin, daſs ſehr vieles der Urtheilskraft des Arztes überlaſſen wird, da nicht jeder Fall angegeben werden kann.

Es können gerichtliche Unterſuchungen von erwähnter Beſchaffenheit

in allen den Fällen entſtehen, wo nach dem Genuſſe beſtimmter Nahrungsmittel und Getränke, ganze Familien entweder auf der Stelle, oder auch erſt nach, einige Zeit hindurch, fortgeſetztem Genuſſe, ſterben oder erkranken. Speiſehändler und Wirthe hönnen mancherley Veränderungen mit ihren Speiſewaaren und Getränken, auch wenn ſie ſolche als ſchädlich erkennen, des Gewinnes und Abgangs wegen, zum Nachtheile der Geſundheit vornehmen, die wohl mit Hilfe der Kunſt zu entdecken, aber dem Unwiſſenden nicht bemerklich ſind. Die Genieſsenden ſelbſt haben oft das Genoſſene ſo wenig im Verdachte des ihnen entſtandenen Nachtheiles, daſs ſie vielmehr ſich nicht erinnern wollen, was für Urſachen es doch nur ſeyn mögen, wodurch ſie zu dem vorhandenen Übelbefinden gekommen, oder die gar ſchon einem oder

mehreren von ihren Angehörigen das Leben geraubt haben.

Von demjenigen Arzte, der hier die Unterſuchung unternehmen will, fodere ich, daſs er

1) die Qualitäten der genoſſenen Nahrungsmittel und Getränke genau kenne, um beſtimmt urtheilen zu können, wie und was ſie, in ihrem ganz reinen und unverdorbenen Zuſtande in den menſchlichen Körper gebracht, wirken:

2) daſs er wiſſe, welches diejenigen Verfälſchungsarten ſeyen, die gewöhnlich vorgenommen werden, und ſie beſtimmt unterſcheide von den Verderbniſſen, die entweder als Folge natürlicher Vorgänge, z. B. der Witterung bey Verderbniſſen des

Getreides, oder des ſich-ſelbſt-Überlaſſenſeyns gewiſſer Stoffe, oder ihrer Aufbewahrungsart zu betrachten ſind.

3) Da begreiflich der Genuſs des Fleiſches mancher kranken Thiere äuſserſt gefährlich für die Geſundheit ſeyn, ſolche Thierkrankheiten aber verhehlt werden hönnen, um das Fleiſch an ſolchen leidender geſchlachteter Thiere zu verkaufen, ſo muſs er zum Behufe der endlichen Entſcheidung aus den allenfalls zu erhaltenden Daten die Krankheit des Thieres und ihren Zuſammenhang mit der Krankheit, an welcher diejenigen leiden, die davon genoſſen, auszumitteln im Stande ſeyn.

Unterſuchungen verdächtiger Nahrungsmittel.

Der Menſch ziehet ſeine Nahrung meiſtens, oder vielmehr ganz und gar entweder aus dem Thier- oder Pflanzenreiche. Alle Nachtheile, welche durch den Genuſs der aus beyden Naturreichen genommenen Nahrungsſtoffe entſtehen können, hier aufzuzählen, würde uns von unſerm Zwecke entfernen. Vielmehr haben wir uns dieſes Orts nur um diejenigen zu kümmern, die aus beſtimmten ſchädlichen Eigenſchaften derſelben hervorgehen, die entweder verhehlt, oder von andern des Gewinnes, oder ſonſtiger Urſachen wegen hervorgebracht worden ſind.

Der erſte Fall, daſs nämlich die ſchädlichen Eigenſchaften von Nahrungsmitteln verhehlt werden, iſt äu-

ſserſt häufig und betrifft am öfterſten die aus dem Thierreiche genommenen Speiſen, oder die ſo genannten Fleiſchſpeiſen. Untauglich zur Nahrung und höchſt gefährlich, wenn auch nicht wegen des Ekels, doch ſchon wegen ſeiner veränderten Beſchaffenheit, iſt das Fleiſch von Thieren, welche die Wuth haben. Beyſpiele ſprechen dafür, daſs Menſchen, die von dem Fleiſche wüthiger Thiere eſſen, ebenfalls wüthend werden. Eben ſo nachtheilig iſt der Genuſs des Fleiſches von Thieren, die mit der Viehſeuche behaftet waren, ausgefallen; es iſt demnach auſser Zweifel, daſs derjenige, der ſolche Thierkrankheiten verhehlte, um keinen Schaden wegen eines kranken Thieres zu nehmen, ſondern es mit guter Art noch anzubringen, durchaus kriminell zu behandeln wäre. Der Erweis des Thatbeſtandes iſt theils aus den gleich

oder bald nach dem Genuſſe erfolgten Zufällen, theils, wenn man noch Fleiſch von ſolchen Thieren haben kann, durch Verſuche an ganz geſunden fleiſchfreſſenden Thieren, theils durch die Beobachtung der geſchwind erfolgenden Fäulniſs ſolchen Fleiſches u. ſ. w. zu führen.

Was die aus Vegetabilien bereitete Nahrung betrifft, ſo verdienen hier wohl die verſchiedenen Getreidearten und das Mehl die vorzüglichſte Rückſicht: denn dieſe werden, beſonders bey herrſchender Theurung, oft ſo von gewinnſüchtigen Menſchen verfälſcht, daſs ihr Genuſs lebensgefährlich oder wirklich tödtlich iſt. Man weiſs, daſs Kalk, Sand, Gyps, Kreide u. ſ. w. unter das Mehl gemiſcht wurden; man weiſs, daſs Bleyweiſs, andere Bley- und Mercurialpräparate abſichtlich un-

ter das Mehl in Häuſern gebracht wurden, um Vergiftungen leicht und unentdeckt zu bewerkſtelligen. Bey der Unterſuchung hat man ſich zum Theile eben ſo zu verhalten, wie unten bey den Giften weiter vorkommen wird; theils können einige der erwähnten Zumiſchungen ſchon dadurch beſtimmt werden, daſs man die Farbe des Mehles genau betrachte, es zwiſchen den Fingern reibe, ein wenig davon auf die Zunge bringe, wodurch groſse Quantitäten beygemiſchten Sandes, Kalkes u. dgl. ſich entdecken laſſen.

Drittes Kapitel.

Unterſuchungen über verdächtige Getränke.

In Hinſicht der Getränke verdient das Waſſer, als das allgemeinſte, die

grölste Aufmerkſamkeit. Die damit vorzunehmenden Unterſuchungen gehören in allen den Fällen vor das Forum des gerichtlichen Arztes, in welchen der Verdacht einer vorgegangenen Vermiſchung deſſelben mit Giften ſich erhebt, welche leider! keineswegs, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine Chimäre iſt.

Nebſt dem Waſſer, können auch andere Getränke, Branntwein, Wein und Biere, entweder aus Gewinnſucht, oder anderen ſträflichen Abſichten, verfälſcht und dadurch Anlaſs zu nöthigen Unterſuchungen gegeben werden. So kann der Käufer Klagen gegen den Verkäufer erheben, daſs er von ihm durch verfälſchte Waare ſey hintergangen worden; und die Herſtellung des Thatbeſtandes macht die chemiſche Unterſuchung nothwendig. Oder es entſtehen

bey mehreren Menſchen nach dem Genuſs eines Getränkes gefährliche Zufälle, die auf eine Verfälſchung ſchlieſsen laſſen: wer ſieht nicht ein, daſs dadurch oft weit ausſehende gerichtliche Verhandlungen geſetzt werden müſſen, die nur durch und mit der Unterſuchung einen feſten Punkt darbieten, auf welchen der Richter weiter bauen kann?

Wenn alſo nach dem Genuſſe von gewiſſen Getränken Zufälle der Vergiftung und Krankheiten entſtehen, die nicht von dem Übermaaſse im Genuſſe herrühren, auch in anderweitigen nachzuweiſenden Urſachen keinen hinlänglichen Grund haben, ſo iſt die Vermuthung vollkommen gerechtfertigt, die Urſachen ſolcher Zufälle in den genoſſenen Getränken zu ſuchen; geſchieht aber noch gar eine Anzeige darüber, ſo

ist das Gericht zur Untersuchung vollends genöthigt. — Wer siehet hier nicht deutlich das oben Gesagte bestätiget: daſs die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft bey der Identität mancher ihrer Gegenstände, nur ihrem Zwecke nach sich unterscheiden!

Es entsteht vor allem die Frage: welches die nothwendig schädlichen Verfälschungen der Getränke seyen? Der Branntwein wird wohl nicht eigentlich mit Absicht verfälscht, indem die Ursachen, welche sonst zu Weinverfälschungen Anlaſs geben, bey ihm hinwegfallen. Geschähe es aber, und würde zur Verfälschung eine allgemein als schädlich anerkannte Substanz gebraucht, so wäre die Sträflichkeit der Absicht ohne Weiteres dargethan.

Durchaus nachtheilig, oft früher oder ſpäter tödtlich iſt der Genuſs von Weinen, die mit Alaun, mit Zuſätzen von Arſenik, oder ätzendem Sublimat, durch Bleymittel, Spiesglanz u. ſ. w. verdorben ſind. Die Unterſuchung ſolcher Weine iſt dieſelbe, wie die der Gifte. Wie ſind aber Verfälſchungsmittel aus dem Pflanzenreiche zu entdecken?

Schädliche und äuſserſt nachtheilige Verfälſchungen des Bieres geſchehen durch die Körner des Stechapfels, durch Mohnſaft, durch Nieſswurz, Aloe, Tobak u. ſ. w., welche die Stelle des Hopfens vertreten ſollen, aber ſtatt deſſen dumm, ſchläfrig, betäubt machen, Schwindel erregen, oft heftiges Erbrechen, Durchfälle hervorbringen, und den Tod verurſachen können.

Es braucht keines Beweises, daſs diejenigen, welche ſich die erwähnten Verfälſchungen zu Schulden kommen laſſen, für Giftmiſcher anzuſehen und als ſolche nach aller Strenge zu beſtrafen ſind.

Viertes Kapitel.

Unterſuchungen zur Ausmittelung von Giften.

Es iſt aus dem oben Geſagten erſichtlich (m. ſ. das 4te Kap. II. Abſchn.) und erhellet eben auch aus den kurz vorhergehenden Kapiteln, daſs die folgenden Unterſuchungen ſich auf dieſelben zurücke beziehen.

Wenn man durch die Heftigkeit der entzündlichen Zufälle bey einem Menſchen und durch den (nach dem

Grade der Vergiftung) schneller oder langsamer erfolgenden Brand, auf den Verdacht ätzender Gifte geführt wird, so ist, nach Bemerkung der äusserlichen Veränderungen, die Untersuchung nebst der Berücksichtigung der gewöhnlichen Vergiftungswege (durch den Mund), auch auf die Nase, Lungen, den Mastdarm und die weibliche Scheide zu richten. Die Veränderungen dieser Theile sind jedesmal genau anzumerken, und jede vorfindliche fremdartige Substanz muss sorgfältigst (in einem reinen Gefäse) aufbewahrt werden. Der Grad der Entzündung und des Brandes und ihre Ausdehnung im Munde, Schlund und Magen, die Abschälungen der innern Häute (wo sie vorkommen), welche man in den enthaltenen Flüssigkeiten des Magens schwimmend findet, die Zusammenschnürungen am Ein- und Ausgange

desselben u. s. w. mache der Arzt aufs pünktlichste bemerklich. Die Beschaffenheit der Lungen, der Leber, des Herzens und des Blutes verdient eine ganz eigene Rücksicht. — Sind Pflanzenstoffe zur Vergiftung gebraucht worden, die sich noch unverdaut vorfinden, so ist die Betrachtung ihrer Gestalt, ihrer Farbe und ihres Geruchs dienlich, um zu entdecken, ob sie zu den ätzenden Pflanzengiften gehören. Im Falle diese Kriterien nicht hinreichend sind, so kann man einem Thiere davon beybringen, und auf die Erscheinungen achten, wobey aber die äusserste Behutsamkeit im Schliessen von den Wirkungen gewisser Stoffe bey Thieren auf ihre Wirkungen bey Menschen, zu empfehlen ist.

Wird es nach den im Leben erlittenen Zufällen und den Erscheinungen

bey der Sektion des Leichnams wahrscheinlich, daſs mineraliſche Gifte gewirkt haben, ſo wird folgendes Verfahren zur Gewiſsheit verhelfen.

1) Wenn eine beträchtliche Quantität einer pulverartigen, klumpichten Subſtanz vorhanden iſt, ſo trocknet man eine Portion derſelben und verbrennt ſie zum Theile auf einem (rothglühenden) Kupferbleche; während ein reines Eiſenblech dicht über die Flamme gehalten wird. Der weiſse bey'm Verbrennen aufſteigende Dampf, der ſchwarze Fleck im Kupferbleche, der allenfalſige Knoblauchsgeruch, die Verwandlung des weiſsen aufgeſtiegenen Schmauches in einen flockigten Kalk, der ſich verbreitende, erſtickende Dampf laſſen der Ordnung der Erſcheinungen nach entweder auf Arſenik, oder

Zink, oder Queckſilberſublimat ſchlieſsen.

2) Ein Theil des Pulvers wird in einem reinen Gefäſse (Glaſe), zur folgenden Unterſuchung aufbewahrt und beliebig, z. B. mit einem Buchſtaben des Alphabets, A. bezeichnet.

3) Die aus dem Magen und Darmkanal erhaltenen Flüſſigkeiten werden beſonders aufbewahrt und wie im vorigen Falle, z. B. mit B. bezeichnet.

4) Wenn des im Magen und Darmkanal Enthaltenen ſehr wenig iſt, um mehrere Unterſuchungen damit anzuſtellen, ſo kann *die innere Fläche des Magens und Darmkanals* rein abgeſchabt und das Erhaltene durch C. unterſchieden werden.

5) Unter eben dieſer Bedingung iſt es nöthig, das Ausgebrochene und mit Tüchern Aufgewiſchte in ſiedendem Waſſer auszuſpülen und die Flüſſigkeit mit der Bezeichnung D. verſehen, aufzubewahren.

6) Alles Verdächtige in der Wohnung des Vergifteten wird noch beſonders zu Gegenverſuchen mit der Bezeichnung E. unter gerichtliches Siegel gelegt.

7) Die chemiſche Prüfung gehet nun hauptſächlich auf die unter A. B. und C. bezeichneten Stoffe. Die Flüſſigkeiten B. und C. werden jede beſonders mit deſtillirtem Waſſer zuſammen, — und von dem allenfalls zu Boden gefallenen Pulver abgegoſſen, wobey man ſich aber wohl hütet, von dieſen Flüſſigkeiten nichts zu verſchütten.

8) Das aus beyden Flüſſigkeiten erhaltene Pulver wird nun mit deſtillirtem (oder reinem Fluſs-) Waſſer zuſammen gegoſſen, filtrirt, das Rückbleibſel getrocknet, gewogen und mit einer beliebigen Bezeichnung, z. B. α) verſehen; die ſämmtlichen abgegoſſenen Flüſſigkeiten aber werden zuſammen geſchüttet und mit Nro. I. bezeichnet.

9) Die Flüſſigkeit Nro. I. wird nun von neuem durch reines Druckpapier filtrirt; das im Filtrum zurück Gebliebene wird mit einer hinlänglichen Quantität Waſſers mehrere Stunden im Waſſerbade gekocht, von neuem durchgeſeihet, das im Filtrum zurück Gebliebene mit der Bezeichnung β) aufbewahrt, das durchgelaufene Waſſer hingegen mit der Flüſſigkeit Nro. I. zuſammen bis zu einem

Pfunde abgedampft und der Reſt mit Nro. II. bezeichnet.

10) Wenn ein hinreichender Vorrath von dem Pulver A. vorhanden iſt, ſo wird ein Theil davon in hinlänglicher Menge kochenden Waſſers aufgelöſst und damit auf folgende Art, wie mit der Flüſſigkeit Nro. II. verfahren. Zur Vergleichung werden die Pulver (α und β) geprüft.

11) Die Flüſſigkeit, Nro. II. wird in drey gleiche Theile, die wir X. Y. Z. benennen wollen, getheilt.

Tröpfelt man nun zur Flüſſigkeit X. zerfloſſenes Weinſteinöl, bis kein Niederſchlag mehr erfolgt, hinzu, und iſt der Niederſchlag röthlich; ſo iſt alle Wahrſcheinlichkeit, daſs Queckſilberſublimat zur Vergiftung

diente. Iſt nun der Theil X. von dem Niederſchlage abgegoſſen, ſo tröpfelt man Kupferſalmiak ſo lange hinzu, bis, im Falle eines ſich zeigenden Niederſchlages, keiner mehr erfolgt. Grüngelblicher Niederſchlag deutet Arſenik an, und der Knoblauchsgeruch beym Verbrennen giebt den Ausſchlag. Der Mangel dieſes ſo gefärbten Niederſchlages iſt zugleich der ſicherſte Beweis der Abweſenheit des Arſeniks. Ein weiſser Niederſchlag bey demſelben Experimente bezeichnet den Queckſilberſublimat; ein blaugrüner den Kupferkalk; ein ins Blaugrüne ſpielender weiſslichter die Gegenwart des ſogenannten Höllenſteins (argentum nitricum); erfolgt aber gar kein Niederſchlag, und verändert ſich die Farbe der Flüſſigkeit aus der blauen in

eine grüne, so ist Brechweinstein mit im Spiele.

Anmerkung. Vermuthet man ein arsenikalisches Mittelsalz, und ist eine alkalische Beschaffenheit der zu prüfenden Flüssigkeit vorhanden, so mittelt man dieses vor der Anstellung der Versuche mit den folgenden Theilen der Flüssigkeit Nro. II. durch Hinzutröpfeln von Lackmus- und Brasilienholztinktur vorerst noch aus, und tröpfelt dann Essig hinzu, bis die Flüssigkeit mit der Lackmustinktur roth wird, mit der Brasilienholztinktur aber die rothe Farbe behält.

Nun giesst man zur Flüssigkeit Y. eine gleiche Menge siedenden Kalkwassers und achtet auf die dabey erfolgenden Erscheinungen. — Ein weisses, schwer niederfallendes Präcipitat be-

zeichnet jedes Arſenikgift, Opperment ausgenommen, welches der Kupferſalmiak entdeckt. Des Verbrennungsverſuches brauche ich nicht mehr zu erwähnen; er dient allezeit zur Beſtätigung. Dagegen unterſcheidet ein gelbbrauner Niederſchlag den Sublimat; ein grüner das Kupfer; ein weiſser den Brechweinſtein; ein ſchwärzlicher ins Graue ſich ziehender aber den Höllenſtein u. ſ. w.

Zur Flüſſigkeit Z. Schwefelleberluftwaſſer hinzugegoſſen, bis ſich dieſelbe nicht mehr trübt, beweiſst durch eine pommeranzengelbe, bald ſich niederſchlagende, Wolke, Arſenik; (Opperment ausgenommen). Ein gelbbrauner, ſogleich ins Weiſse gehender Niederſchlag deutet auf Sublimat; ein braunſchwarzer auf die Gegenwart von Kupfer; ein ziegelfarbiger auf Brech-

weinſtein; ein faſt ganz ſchwarzer auf Höllenſtein.

In Fällen, wo zwar die Proben mit Kupferſalmiak Arſenik anzeigten, aber die andern Verſuche wegen ſeiner Verbindung mit Schwefel nicht angiengen, dient bey hinreichender Menge Pulvers (ſowohl von A. als α und β) die Sublimation, die Schmelzung Eines Theiles von beſagtem Pulver mit vier Theilen Kupferfeile, und die Reduktion des Pulvers, unter Correſpondenz der, dem Arſenik zukommenden, Erſcheinungen.

Das Queckſilberſublimat verräth ſich noch beſonders durch Schwarzwerden beym Hinzuthun von rohem Queckſilber und beym Reiben mit Kalkwaſſer. — Die Gegenwart des Kupfers beſtätigt ſich durch Auflöſen der ver-

dächtigen Subſtanz in Salzſäure und Zutröpfeln von Salmiakgeiſt, worauf ein grünlichter, ſich bey fortgeſetztem Zutröpfeln wieder auflöſender Bodenſatz entſteht, der dann die Flüſſigkeit grün färbt. — Der Höllenſtein entdeckt ſich noch beſonders durch ſeine Reduktion und ſeine bekannte Wirkungen auf die Haut: und den Zinkvitriol erkennt man dadurch, daſs er, nach ſeiner Auflöſung durch fixes Alkali niedergeſchlagen und den Niederſchlag mit Kohlenſtaub und Kupfer geſchmolzen, gelbes Kupfer giebt; aus der abgegoſſenen Flüſſigkeit aber kryſtalliſirt ſich Glauberſalz.

Die Unterſuchungen über betäubende Gifte concentriren ſich auf den Grad der ſchnellen Fäulniſs, die Ausdehnung des Magens und der Gedärme; auf die geringe Konſiſtenz einiger

Stellen im Magen und in den Gedärmen; auf die Überfüllung mit Blut, und die Beſchaffenheit der Leber und Milz, die als ſehr blutreiche Organe äuſserſt ſchnell faulen; beſonders aber kann das im Magen und Darmkanal Gefundene, welches man, wie ſchon erinnert wurde, Thieren beybringt, und am meiſten die Geſchichte des Verſtorbenen Aufklärung geben.

Vergiftungen durch austrocknende und ſo genannte zuſammen ſchnürende Mittel entdeckt man durch die bemerkten Veränderungen in dem Magen, im Darmkanal, beſonders im lymphatiſchen Syſteme des Unterleibes. Zuſammenſchnürungen, Anſchwellungen der meſaraiſchen Drüſen, der Speiſeſaftsgefäſse ſind die Folgen ihres Einwirkens. — Bekanntlich gehören unter die austrocknenden Gifte alle

Bleypräparate. Man entdeckt ihre Gegenwart am beſten durch Schwefelleberluftwaſſer, welches auch zur Ausmittelung der Verfälſchung von Weinen durch Bleypräparate dient.

Medicinische Polizey.

Über den Zweck, den Umfang, und die Eintheilung der medizinischen Polizey.

Der Zweck der medicinischen Polizey ist, wie aus dem oben über die Nothwendigkeit derselben Gesagten erhellet, kein anderer, als die Erhaltung und Beföderung der Gesundheit der Staatsbürger, und die Wiederherstellung derselben, wenn sie verloren ist. Zu dem Umfange der medicinischen Polizey muss demnach Alles gerechnet werden, was zur Erreichung dieses Zweckes, wenn auch nur entfernter Weise, mit beyzutragen vermag. Es versteht sich folglich, ohne alle umständliche

Beweisführung, sehr leicht, daſs eben deswegen, weil die an ſich heterogenſten Dinge doch mittels irgend einer erhaltenden oder zerſtörenden Wirkung mit der Geſundheit und dem Leben der Staatsbürger in Beziehung ſtehen können, der Umfang der mediciniſchen Polizey gewiſſermaſsen unendlich genannt werden dürfe. Daher kann auch beym ſorgfältigſten Detail nie behauptet werden, daſs *alle mögliche* Gegenſtände angegeben und erſchöpfend behandelt ſeyen. Demzufolge können und müſſen nur die Hauptrückſichten ausgehoben und, ſo viel möglich, vollſtändig dargeſtellt werden.

Dem angegebenen Zwecke gemäſs betrachtet die mediciniſche Polizey den Menſchen vorerſt in doppelter Rückſicht: nämlich entweder als geſund, oder als krank. Was er in beyderley Rückſicht bedarf, iſt ein gleich wichti-

ger Gegenſtand ihrer pünktlichſten Vorſorge.

Betrachtet man den Menſchen in ſeinem geſunden Zuſtande, ſo ergeben ſich drey verſchiedene Anſichten, nach denen ſich alle Vorkehrungen für die Erhaltung und Beföderung ſeines Geſundheitswohles richten. Hierbey muſs ich noch zuvor bemerken, daſs ich dafür halte, die mediciniſche Polizey habe den Menſchen nur erſt, aber dann auch ſogleich, nach ſeiner Geburt in ihre Sorge zu nehmen; denn die Vorſorge für den noch nicht gebohrenen Menſchen kann nur ſehr indirekt ſeyn, und die mediciniſche Polizey hat Alles gethan, was ſie kann, wenn ſie die Schwangeren in ihre beſondere Obhut nimmt. — Dieſes vorausgeſetzt, verdienen 1) die Vorkehrungen zur Erhaltung und Beföderung der Geſundheit der Staatsbürger in den verſchiedenen

Perioden ihres Lebensalters *an* ſich betrachtet, 2) in Beziehung auf äuſsere die Geſundheit erhaltende und befödernde Dinge, 3) in Beziehung auf diejenigen äuſseren Potenzen, welche das Leben und die Geſundheit gefährden, die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. In Anbetracht des kranken Zuſtandes aber gehören 4) alle zur Wiederherſtellung der Geſundheit und des Lebens mitwirkende Anſtalten nothwendig hierher. Das Ganze der mediciniſchen Polizey zerfällt alſo in vier Hauptabſchnitte, denen die betreffenden Kapitel, wie folgendes Schema ausweiſet, untergeordnet ſind, und in welchen das nähere Detail ſich ergiebt.

Erſter Abſchnitt.

I. Kap.

Sorge für die Neugebohrnen und für ihre phyſiſche Erziehung, bis zum Anfange der Pubertät.

II. Kap.

Sorge für die mannbar werdenden Jünglinge und Mädchen.

III. Kap.

Über die Beförderung gesunder Ehen.

IV. Kap.

Sorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen.

V. Kap.

Sorge für das hohe und höhere Alter, und absebende Staatsbürger.

Zweyter Abschnitt.

I. Kap.

Sorge für gehörige Quantität und Qualität der Nahrungsmittel, und sogenannte Speisezuthaten.

II. Kap.

Sorge für die Güte der Getränke.

III. Kap.

Sorge für Reinigkeit der Luft und gesunde Bauart der Wohnungen.

IV. Kap.

Sorge für Bequemlichkeit und Sicherheit auf den Strassen.

V. Kap.

Sorge für öffentliche Ruhe und Vergnügungen.

Dritter Abschnitt.

I. Kap.

Vorsorge bey allgemeinem und Privatunglücke durch Wasser- und Feuersgefahr, durch gefährliche Handwerke und Beschäftigungen, Hungersnoth u. s. w.

II. Kap.

Vorkehrungen gegen ansteckende, epidemische und endemische Krankheiten.

III. Kap.

Vorkehrungen gegen Thierkrankheiten, in Bezug auf den Menschen und gegen Beschädigungen durch Thiere.

IV. Kap.

Vorkehrungen gegen Verletzungen durch Muthwillen, Bosheit, Unvorsichtigkeit u. s. w. bey Zusammenkünften einer grossen Menschenzahl.

Vierter Abschnitt.

I. Kap.

Sorge für gehörige Kranken- Irren- und Gebähranstalten.

II. Kap.

Über die Anstellung von Ärzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern und Thierärzten.

III. Kap.

Bildung und Aufnahme der Krankenwärter.

IV. Kap.

Rettungsanstalten zur Wiederbelebung scheintodter Menschen.

Erster Abschnitt.

Vorkehrungen zur Erhaltung und Beföderung der Gesundheit in den verschiedenen Perioden des menschlichen Alters an sich betrachtet.

Erstes Kapitel.

Sorge für die Neugebohrenen überhaupt, und ihre physische Erziehung bis zum Anfange der Pubertät.

Alle medicinisch-polizeyliche Vorkehrungen zur Erhaltung und Beföderung der Gesundheit des künftigen Staatsbürgers können eigentlich erst nach seiner Geburt in ihrer vollsten Wirksamkeit eintreten. Denn Alles, was vor seiner Geburt in Bezug auf ihn geschehen mag, gehet doch nur zunächst auf das Wohlseyn der Mutter,

von welchem dann freylich das Wohl der Leibesfrucht mit abhängt. Im Grunde ist die Vorsorge des Staates für den künftigen Staatsbürger gleich nach seiner Geburt auch am nöthigsten, und es fragt sich nur, wie sie sich am vorzüglichsten äussern könne? —

Es ist kein Zweifel, dass sehr viele Neugebohrene entweder unter der Geburt, oder gleich nach derselben aus Ungeschicklichkeit, und ungestümmer Hilfsleistung halbunterrichteter oder ganz unwissender Hebammen umkommen. Dagegen ist kein anderes Mittel möglich, als solchen Hebammen, wo sich dergleichen noch finden, ihr bisheriges Geschäfte geradehin abzunehmen; statt ihrer wohlunterrichtete aufzustellen, und jenen dagegen bey schwerer Ahndung zu untersagen, sich je wieder als Hebammen brauchen zu lassen. Nur in dem Falle, wenn sie von

neuem Unterricht nähmen, und bey einer künftigen Prüfung vollkommen beſtünden, könnten ſie wieder an einem andern Orte angeſetzt werden. Wollten ſie ſich aber wieder Schülerinnen zu werden, nicht gefallen laſſen, ſo hätte es bey der obigen Unterſagung ſein Verbleiben.

Neugebohrene Kinder ſind oft, beſonders bey ſchweren Geburten, ſcheintodt, und können durch behutſame Anwendung der paſſendſten Mittel zum Leben gebracht und erhalten werden. Eben ſo gewiſs iſt es aber auch, daſs ſolche, beſonders ſehr ſchwache Kinder, durch tumultuariſches Verfahren erſt umgebracht werden. Oft liegt die Urſache der nicht beginnenden Reſpiration in mechaniſchen Hinderniſſen, die ſich in der Mundhöhle befinden, und nach deren Entfernung jene ſogleich beginnt. Oft ſind aber die Urſachen

des Scheintodes auch von ganz anderer Art. Jede Hebamme ſoll daher einen vollſtändigen Unterricht darüber erhalten, welches Verfahren zur Rettung ſcheintodter Menſchen nöthig ſey, weil ſie (im Vorbeygehen geſagt) auch bey ſonſtigen Arten des Scheintodes in jeder Gemeinde leicht zu haben ſind, und bis ein Arzt oder Wundarzt herbeygerufen wird, einſtweilen wenigſtens das *Allgemeine* beſorgen können.

Jedes neugebohrene Kind hat die Hebamme ſorgfältig zu unterſuchen, und zuzuſehen, ob und welche Fehler der erſten Bildung bey demſelben vorhanden ſind. Finden ſich dergleichen, ſo hat ſie die Anzeige dem Diſtriktsarzte oder Wundarzte auf der Stelle zu machen; ſich dabey aber ſelbſt alles Rathgebens, wodurch oft die Zeit zur gründlichen Hilfe verſplittert wird, zu enthalten, auch keineswegs, unter ir-

gend einem Vorwande, Arzneyen für die Mutter oder für das Kind auszugeben. Davon ſind begreiflich diejenigen Mittel ausgenommen, die zur Rettung ſcheintodter Menſchen nöthig ſind, in Anbetracht welcher eine Hebamme beſonders belehrt wurde. In jedem anderen, ganz beſtimmten Falle müſste ſie aber mit dem Diſtriktsarzte ſchon Rückſprache genommen haben und von ihm mit Arzneymitteln verſehen und zu deren Anwendung ermächtiget worden ſeyn.

Noch eine Urſache des öfteren Todes der Neugebohrenen iſt die Taufe in der Kirche bey ſtrenger Kälte. Es giebt manche Volkslehrer, die, man weiſs nicht, ob aus Bequemlichkeit oder aus religiöſem Vorurtheile? hartnäckig, vorzüglich auf dem Lande, darauf beſtehen, daſs das neugebohrene Kind zur Kirche gebracht und dort ge-

tauft werde. Umgekehrt wollen oft die abergläubischen Eltern, wenn auch der Geistliche Gegenvorstellungen machte, ihr Kind in der Kirche getauft haben. Es wäre daher zu wünschen, daſs von der Polizey im Winter die Taufe in der Kirche zu ertheilen, streng verboten, und genau über diesem Verbote gehalten würde. Das sich dagegen auflehnende Vorurtheil und der Anfangs lärmende Aberglaube würden wohl einer vernünftigen Belehrung sehr bald nachgeben.

Am meisten wird wohl durch die Fehler der ersten Wartung und Pflege die Sterblichkeit der Neugebohrenen befödert. Enormes Einpätschen, allzustarkes Wiegen, Unreinlichkeit, das Darreichen von schlafmachenden Mitteln, welche bequeme Mütter und Wärterinnen wählen, um die Kinder einzuschläfern, sind die Quellen von

Krankheiten und nicht ſelten die Urſachen des Todes. Aber auch hiervon abgeſehen, und diejenigen Kinder, die von ſorgloſen Müttern und Ammen im Schlafe vielleicht erdrückt werden, abgerechnet, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daſs noch weit mehrere Kinder an den Folgen ſchlechter und unzweckmäſsiger Ernährung entweder ſterben, oder für ihr ganzes künftiges Leben dem Siechthume und unabſehbarer Kränklichkeit überliefert werden. Es iſt nicht ſelten, daſs Mütter, welche ihre Kinder ſelbſt ſäugen wollen, unter dem Prätexte, ſolche leicht die Bruſt annehmen zu machen, dieſelben die erſten Tage ohne Nahrung liegen laſſen, bis (wie ſie ſagen) die Milch eingetreten ſey. Unterdeſſen wird mit Manna- und Rhabarbarſäftchen auf das Kind losgeſtürmt und nicht ſelten ſo lange mit dieſem Ausfegen des Darmkanals

fortgefahren, daſs das Kind ſchon in den erſten Tagen ſeines Lebens recht eigentlich krank gemacht wird, und nachher die Bruſt der Mutter um ſo weniger und ſchwerer annimmt. Man belehre alſo die Mutter allgemein über die Nachtheile ſolchen Verfahrens: man belehre ſie, daſs durch das frühzeitigſte Anlegen des Kindes alle Laxierſäftchen überflüſsig und durch die erſte Muttermilch (Coloſtrum) die gefürchteten Unreinigkeiten am erſten und ſicherſten entfernt werden.

Allein, was dann zu thun, wenn die Mutter, da ſie doch könnte, ihr Kind ſelbſt zu ſtillen, ſich entſchlüge? Hier iſt nichts zu thun, als daſs die Polizey mit Strenge eintrete und es allgemein zum Geſetze mache, *daſs jede Mutter ihr Kind ſelbſt ſäuge*, es ſey dann, ſie werde durch Krankheit, Untauglichkeit der Brüſte u. ſ. w. davon

abgehalten. Welche Mutter aber wegen Eitelkeit und Furcht, ihre Schönheit ?? über ihrer Pflichterfüllung einzubüſsen, das Muttergefühl übertäubt; die werde von Polizey wegen gehalten, eine Amme anzunehmen, welche aber vorher erſt in Anbetracht ihrer Geſundheit von dem Arzte zu prüfen iſt.

Hat das Kind an der Mutter- oder Ammenmilch genug Nahrung, ſo wäre es thöricht, ihm noch weiter etwas reichen zu wollen. Allein iſt entweder nicht hinreichende Quantität Milch vorhanden, oder ſetzt ſich die Mutter oder Amme öfters ſolchen Veranlaſſungen aus, nach denen es nicht räthlich wäre, das Kind anzulegen; oder iſt daſſelbe ſchon 2 — 3 Monate alt; oder hat die Mutter Zwillinge zu ſäugen; ſo muſs das Kind nothwendig auch andere Nahrung bekommen. Am gerathenſten iſt es dann, ihm eine verdünn-

te Thiermilch zu geben und ſo nach und nach andere Nahrungsmittel zuzulegen, z. B. Fleiſchbrühe mit Eyergelb, — und aus dem Pflanzenreiche Zwieback oder Wecke in Suppen u. ſ. w. Doch alles hierher gehörige auseinander zu ſetzen, würde zu weitläufig ſeyn, und es iſt am beſten, durch allgemein geleſene Volksſchriften, z. B. den Kalender, dieſen Unterricht für das Land, für gebildetere Mütter durch eigene faſsliche Schriften zu verbreiten. In Hinſicht des Entwöhnens iſt nur noch zu erinnern, daſs dieſes nie zu plötzlich geſchehe, indem ja wohl bekannt iſt, daſs ſchnelle Veränderung der gewöhnten Nahrung nicht einmal dem Erwachſenen, geſchweige einem Kinde zuträglich iſt.

Man hüte ſich wohl, weder durch Verzärtelung, noch eine zu weit getriebene Abhärtungsſucht dem Kinde zu

ſchaden; die Natur liebt das *Allmählige*, und ſo verfahre man auch mit den Kleinen.

Die intellektuelle Erziehung des Kindes beginnet da, wo es zu ſprechen anfängt, auch dieſe muſs noch ſo betrieben werden, daſs ſie die Ausbildung und Zeitigung des Körpers nicht verhindere. — Jetzt ſind die Sinne des Kindes in ihrer gröſsten Thätigkeit und breiten ſich den äuſseren Gegenſtänden begierig entgegen. Das Auffaſſen gehet ſchnell von ſtatten, und die Bezeichnungen des Aufgefaſsten werden getreu bewahrt. Daraus entwickeln ſich die Regeln, nach welchen beſtimmt werden muſs, mit welchen Gegenſtänden der erſte Unterricht, der natürlich den Eltern zukömmt, zu beginnen ſey.

Iſt das Kind bis zum 6ten Jahre herangewachſen; dann iſt es Zeit, daran zu denken, ob es in die Schule zu

ſchicken, oder privat fort zu unterrichten ſey. In beyden Fällen, man entſcheide ſich nun für den Privat- oder öffentlichen Unterricht, iſt darauf zu ſehen, daſs Kinder nicht zu lange, und vor dem 10ten Jahre nicht über eine Stunde anhaltend ſitzen. Denn dadurch gerathen ſie in Zerſtreuung und auf allerley Bewegungen, die zur Onanie verleiten. Das Beſte wäre, nach hergeſagter Lektion es den Kindern frey zu ſtellen, in der Schule zu bleiben, oder in eine bey der Schule befindliche Anſtalt, in welcher Unterricht in angemeſſenen körperlichen Beſchäftigungen gegeben würde, ſich zu verfügen.

Nach dem 12ten Jahre kann eine anhaltendere Aufmerkſamkeit gefodert werden; ſomit wäre der Unterricht darnach zu modificiren. In Hinſicht körperlicher, harter Arbeiten aber, z. B.

beym Bauern- und ſo genannten Handwerksſtande dürfte die polizeyliche Aufſicht keineswegs fehlen, indem es für die ganze folgende Entwickelung wichtigen Einfluſs hat, daſs der Knabe oder das Mädchen gehörige Kräfte, zu der denſelben angemutheten Arbeit beſitze.

Vergnügungen der Kinder in dieſen Jahren ſollen nie anders, als unter der Aufſicht der Eltern, und an den gewöhnlichen *Spieltagen* unter Aufſicht der Lehrer ſtatt finden. Gefährliche Spiele, das Baden an unſichern Orten (obzwar ſonſt nichts dringender, als Reinlichkeit zu empfehlen iſt), anſtrengendes Ringen, das ſo ſehr eingeriſſene Klettern u. ſ. w. ſind geradehin zu unterſagen, auch ſolche Vergnügungen durchaus nicht zu dulden, wobey ſich ſchon Erwachſene, auf Koſten der Kleinen unter gutem Prätexte zum ſehen und geſehen werden, Gelegen-

heit machen; wie dieſes an manchen Orten der Fall mit den ſo betittelten Kinderbällen iſt.

Für Waiſen- und Findelkinder muſs der Staat entweder dadurch ſorgen, daſs eigene Waiſen- und Findelhäuſer unterhalten werden; oder ſolche Kinder müſſen an untadelhafte Nähreltern, gegen angemeſſene Vergütung von Seiten des Staates, in Verpflegung gegeben werden. Zuverläſſig würde das Erſtere vorzuziehen ſeyn, wenn nur ſolche Inſtitute eine zweckmäſsige Einrichtung hätten, weil auf dieſe Art die Aufſicht über die Zöglinge unmittelbarer gehalten und die nöthigen Vorkehrungen ſogleich getroffen werden könnten. Würden aber aus Mangel einer wohleingerichteten Anſtalt Waiſen- und Findelkinder bey eigenen Nähreltern in Verpflegung gegeben werden müſſen, ſo ſollte dieſe

Übergabe nie an kinderlose Personen, sondern an solche geschehen, von denen man weiss, dass sie einige Kenntnisse von der nöthigen Behandlung solcher Kleinen haben, und so viel Liebe zu ihnen besitzen, dass keine Vernachlässigung zu besorgen stehe. Hierbey könnten sie noch besonders von den Behörden ihres Aufenthaltsortes unter Aufsicht genommen und ihnen bedeutet werden, dass sie nur gegen ein von ihren Behörden ausgestelltes *Attest* über ihre sorgfältige und gute Behandlung der Pfleglinge die Verpflegungskosten zu erheben, widrigenfalls die Übergabe ihrer Pfleglinge an bessere und sorgfältigere Pflegeltern zu befahren haben sollten.

Sorge für die mannbar werdenden Jünglinge und Mädchen.

In dem erſten Theile der Staatsarzneykunde wurde ſchon erinnert, welches die Zeichen des Anfanges der Mannbarkeit ſowohl für den Knaben, als für das Mädchen ſeyen. (M. ſ. das 1te Kapit. des material. Theils. Abſchn. 1.) Die groſsen in dieſer Periode vorgehenden Veränderungen und ihre Folgen machen die Nothwendigkeit einer doppelten Vorſorge, beſonders in phyſiſcher Rückſicht, erſichtlich genug. Alles alſo, was die phyſiſche Entwickelung der mannbar werdenden Jugend auf irgend eine Art zu hindern vermag, werde mit der gröſsten Vorſicht beſeitiget! Nun wird man ſich aber leicht darüber vereinigen können, daſs die phyſiſche Entwickelung und ſogar das

Leben durch Nichts mehr gefährdet werde, als durch das eben ſo zerrüttende, als gewöhnliche Laſter der Onanie, und überhaupt durch zu frühe Befriedigung des Geſchlechtstriebes.

Man kann hierbey über dieſen Punkt die Regel aufſtellen; daſs die Befriedigung des Geſchlechtstriebes ſicher um ſo zerrüttendere Folgen zurücke laſſen werde, je unnatürlicher die Befriedigungsart, und je jünger folglich unentwickelter das fragliche Individuum war, das ſolcher Ausſchweifung ſich überlieſs.

Pädagogen und Ärzte haben vielfältig und mit löblichem Eifer ihre Bemühungen vereinigt, um jenem verderblichen Laſter zu begegnen. Mancherley Vorſchläge wurden gemacht und wieder verworfen, ſobald man von einem neuen Vorſchlage hörte. — Ich geſtehe aufrichtig, daſs ich keinen

Weg im *Allgemeinen* zu bezeichnen und zu versichern getraue, er möge der sicherste oder gar der einzige seyn, der in jedem Falle, aufs strengste eingehalten zum erwünschten Ziele führen könne. Indessen möchte vielleicht auf folgende Weise manches Nützliche geleistet werden:

1) Man dulde nie, dass die Jugend, besonders nach Zurücklegung des 12ten Jahres, müssig sey, sondern sehe darauf, dass sie ihren Kräften angemessene körperliche, oder Geistesbeschäftigung innerhalb bestimmter Zeit habe. Eltern, welche ihre Kinder nicht zu bestimmter Beschäftigung anhalten, werden gewarnt, und ist dieses fruchtlos geschehen, mit einer Strafe belegt. Elternlosen Kindern giebt der Staat die nöthige Beschäftigung. Durch solche Verwahrung gegen Zerstreuung aller Art,

wird ſchon eine der hauptſächlichſten Quellen verſtopft, aus welchen jenes Laſter wenigſtens ſehr oft zu entſpringen pflegt.

2) Man geſtatte das Beyſammenſeyn von Jünglingen und Mädchen nicht anders, als unter der Aufſicht untadelhafter Perſonen, vor welchen die Jugend Achtung hat, und derer Beyſpiel ſie vor Ausſchweifungen ſichert.

3) Vorzüglich ſey man auf Alles aufmerkſam in Erziehungshäuſern und ſo genannten Penſionsanſtalten, wo mehrere Jünglinge (oder Mädchen) zuſammen wohnen, und gemeinſchaftliche Schlafzimmer haben. Es iſt ausgemacht, daſs in ſolchen Communitäten ſchon oft der Grund zum körperlichen und geiſtigen Ruine manchen Jünglings und manchen Mädchens gelegt wurde. Es iſt aber eben ſo ausgemacht, daſs den Vor-

ſtehern oft nur aus Unachtſamkeit oder aus Mangel der gehörigen Kenntniſs der wenigſtens Verdacht erregenden Erſcheinungen ſolches Laſter ihrer Zöglinge unbemerkt blieb. Gleiche Achtſamkeit verdienen nicht nur, ſondern erfodern auch nothwendig alle öffentlichen Schulen.

Es iſt zu dem Ende erfoderlich, die Merkmale, bey derer Daſeyn Onanie zu vermuthen ſteht, hier in aller Kürze anzugeben. Zugleich hüte man ſich aber ſorgfältigſt, die wichtige Behutſamkeitsregel zu überſehen, jeden Verdacht nicht ſofort für hinlänglich begründet zu halten, und durch unüberlegtes Nachforſchen in dem empfänglichen Gemüthe der Jugend Eindrücke anzuregen, die dem gewöhnlichen Gange der Natur gemäſs wohl erſt viel ſpäter ſich geäuſsert hätten.

Die Merkmale der Onanie ſind entweder allgemeine oder beſondere; die allgemeinen haben in Beziehung auf beyderley Geſchlecht, die beſonderen in Anſehung des männlichen einerſeits, und des weiblichen Geſchlechtes andererſeits, Bedeutung.

Allgemeine Merkmale: Dieſe ſind bey jedem Geſchlechte allgemeine Schwäche des Körpers, vorzüglich nach langer Dauer des Übels; dumpfe Kopfſchmerzen, Blödigkeit und Schmerzen der Augen, ein unangenehmes Gefühl längs des Rückgrathes; Niedergeſchlagenheit des Geiſtes, ohne eine anderweitige bekannte Urſache; Unfähigkeit zu anhaltender Geiſtes- und Körperſanſtrengung; öfters rothe, matte, trübe Augen und Aufgedunſenheit des Geſichtes, vorzüglich um die Augen, die manchesmal mit bläulichen Ringen an der untern Augenliedgegend gleich-

ſam eingefaſst ſind. (Jedoch können dieſe Merkmale nur bey der Abweſenheit aller anderen Krankheitsurſachen bedeutend werden, und folgende Umſtände die Vermuthung beſtätigen, nämlich: langer und unnöthiger Aufenthalt an geheimen Orten, woher die Verdächtigen bleich und zuweilen tiefathmend, oder mit den Zeichen der ſo genannten Erhitzung zurücke kommen; genauer Umgang mit jungen, ebenfalls verdächtigen Leuten; Flecken in Hemden und Betten; häufiges Schwitzen der Gegend um die Geburtstheile; bemerktes, gleichſam unwillkührliches öfteres Jucken an den Geſchlechtstheilen u. ſ. w.) Wenn übrigens der Polizey die Aufſicht auf Alles, was zur Ordnung ſowohl in phyſiſcher, als moraliſcher Rückſicht gehört, und was ohne Kränkung der urſprünglichen Rechte des Einzelnen geſchehen kann,

gebührt, ſo iſt die Abwendung dieſes die Geſundheit ſo ſehr zerrüttenden Unfugs gewiſs einer der erſten Gegenſtände ihrer kräftigſten und wachſamſten Vorſorge. Hierbey wird ſie freylich am beſten dadurch wirken, daſs ſie Eltern und alle, die Elternſtelle vertreten, zu beſonderer Wachſamkeit auffodert, und ihnen ſolche zur Pflicht macht.

Beſondere Merkmale.

a) in Rückſicht auf das männliche Geſchlecht, ſind

Schlaffheit der Geſchlechtstheile; z. B. ein ſchlaffer, herabhängender Hodenſack; ſchlaffes männliches Glied, und ſolche Vorhaut, welche ſich leicht über die Eichel des Gliedes wegſchieben läſst; eine klebrichte, weiſsgräulichte zwiſchen Eichel und Vorhaut ſich befindende Feuchtigkeit u. ſ. w.

b) In Ansehung des weiblichen Geschlechtes, können

Angeschwollenheit der Schaamlefzen, ungewöhnlich feuchte Mutterscheide, sehr empfindliche, lange Klitoris, Schlappheit der äusseren Geburtstheile, ungewöhnlich stark fliessende monatliche Periode, bey fehlender anderweitiger Krankheitsursache, zum Beweise der Befangenheit in diesem Laster gelten.

Wenn bey solchen Vorkehrungen nebenher auch itzt noch dafür Sorge getragen wird, dass die mannbar werdende Jugend auf der einen Seite nicht mit unverhältnissmässiger Arbeit überladen, auf der andern aber doch nicht unbeschäftigt gelassen werde; wenn einst an die Stelle der geistlosen und doch Geist und Körper verderbenden Romane eine geistvollere Lektüre tritt; wenn das allzufrühe Eheschliessen be-

ſchränkt, und nur bey den dringendſten Umſtänden, die Eheverbindung unter der geſetzlich beſtimmten Zahl von Jahren geſtattet wird; nur dann hat man einen kräftigen mannbaren Nachwuchs ſowohl des männlichen als weiblichen Geſchlechtes, ſich zu verſprechen, und wird zugleich weniger für geſunde Ehen zu ſorgen haben, als es itzt Noth thut, weil ſich dieſe alsdenn von ſelbſt wohl ergeben werden.

Drittes Kapitel.

Über die Beföderung geſunder Ehen.

Es iſt ohne allen Zweifel, daſs eine der Natur, den verſchiedenen Nahrungsquellen und der übrigen Lage eines Landes angemeſſene Volksmaſſe einer der hauptſächlichſten Geſichtspunkte des Staates ſeyn müſſe. Nur hat aber der

Staat eine ſieche Menge für nichts weiter, als für einen unnützen läſtigen Haufen von Leuten, die da auf Koſten der arbeitenden Klaſſe leben, zu betrachten, folglich dem Zuwachſe derſelben nach allen Kräften zu ſteuern. Es iſt aber dabey, Unglücksfälle von allerley Art abgerechnet, durch welche mancher thätige Staatsbürger in Siechthum und Unbehilflichkeit verſetzt wird, noch eine andere wichtige Quelle des Zuwachſes ſiecher und elender Körper dadurch möglich, daſs die Ehen zwiſchen kränklichen und zur geſunden Kindererzeugung untüchtigen Individuen nicht verhindert werden. Dieſes iſt allerdings dem Staatszwecke zuwider, und ihm kömmt deswegen die Sorge zu, die nöthigen Maaſsregeln, ſo weit es ohne Kränkung der urſprünglichen Menſchenrechte geſchehen kann, dagegen zu ergreifen. Und hier ent-

ſteht nun vorerſt die Frage: welche Eheverbindungen unter die nicht zuläſſigen zu ſetzen ſeyen?

Die Antwort auf dieſe Frage ergiebt ſich leicht, wenn man bedenkt, daſs dem Staate vorerſt an Erzielung des nöthigen geſunden Nachwuchſes, dann aber auch an Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung im *Allgemeinen*, und endlich an Beföderung des Familienglückes durch die Ehe, als ſolche, Alles gelegen ſeyn müſſe. Jede Eheverbindung alſo, in welcher weder das Eine, noch das Andere erreicht wird, kann von dem Staate keineswegs gut geheiſsen werden; am wenigſten aber kann dieſes der Fall mit den Eheverbindungen zwiſchen ungeſunden Individuen ſeyn. Einrichtungen über dieſen Gegenſtand mögen zwar Anfangs den Schein der Härte haben, auch wohl manche Klagen dagegen ſich er-

heben; aber vor's erſte iſt ſchon itzt auffallend Miſsgeſtalteten die Verehlichung nicht erlaubt; andertens kann man überzeugt ſeyn, daſs die Vernünftigen, und die Anfangs vielleicht tobende Menge, wenn ſie zur Vernunft käme, dem Staat am Ende doch danken würden.

Man kann drey Klaſſen von Eheverbindungen aufſtellen, von denen die zwey erſteren nur in gewiſſer Beziehung, die von der dritten aber in aller Beziehung, den Beynamen der ungeſunden mehr oder weniger verdienen: nämlich a) zu frühe Verehlichungen, noch ehe der Körper die gehörige Reife erlangt hat; b) Ehen zwiſchen Individuen ſehr ungleichen Alters; c) ungeſunde Ehen, bey vorfindlicher unheilbarer Krankheit, manchmal gar von anſteckender Art, auf einer, oder auf beyden Seiten. Es verſteht ſich

wohl von ſelbſt, daſs der letzte Punkt vorzüglich alle Aufmerkſamkeit verdient.

a) Niemand wird es läugnen, daſs von den Erzeugern die gute Beſchaffenheit der Erzeugten vorzüglich, am meiſten aber von der völligen Reife der Eltern, abhänge. Der Gang der Natur bey den Thieren muſs uns nothwendig ſchon auf dieſes Räſonnement führen. Und ſorgfältige Beobachtung ſolcher Menſchen, die ſich ſehr frühezeitig verehlichten, oder der Venus auſser der Ehe ihre Opfer brachten, beweiſet hinlänglich die Folgen ſolcher Eilfertigkeit. Nicht zu gedenken, daſs von unreifen Eltern nur unkräftige Früchte zu erwarten ſind, ſo tritt vielmehr die wichtigere Bedenklichkeit noch hinzu, ob ſolche Mütter ihre Früchte auch nur bis zur Zeit der Reife

tragen werden. Sie können demnach nur klein und unvollkommen (in der Regel) ſeyn, wenn ſie anders nicht vor der Zeit unreif gebohren werden. Durch öfters wiederkehrende Abortus werden alſo ſolche Mütter, wie die unbärtigen Väter durch Rückendörre, Blutſpeyen, Lungenſucht u. ſ. w. vor der Zeit aufgerieben.

b) Auſserdem, daſs ungleiche Ehen die ehliche Fruchtbarkeit verhindern, können ſie auch, beſonders in einiger Hinſicht, ungeſund heiſsen. Zwar ſind Verbindungen ſchon betagter Männer mit jungen Mädchen noch immer eher zu dulden, als das Gegentheil, weil das Zeugungsvermögen bey'm Manne weitere Gränzen hat, als bey'm Weibe. Unterdeſſen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daſs manches junge feurige Weib den alten

Eheherrn vor der Zeit zum Grabe begleitete, als aufserdem vielleicht geschehen wäre; oder dafs sie aus Überdrufs ihn mit anderen Männern vertauschte. So ist es eben auch im umgekehrten Falle. Endlich ist doch in der That nicht zu übersehen, dafs so enge Verbindung eines jugendlichen Individuums mit einem abgelebten nachtheilig für die Gesundheit des ersteren seyn wird.

c) Vor der Angabe der Krankheiten, wodurch Ehen ungesund werden, können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs nicht einmal mit den Verehlichten immer ihre Krankheiten absterben, sondern dieselben wenigstens die *Anlage* dazu ihren allenfallsigen Nachkommen zur Erbschaft von Geburt aus mitgeben. Dieses vorausgesetzt, handelt sichs um die fraglichen Krankheiten selbst.

Es gehören hieher (unter zu bestimmenden Umständen) die Epilepsie, die aber zuweilen durch die Ehe geheilt wird; Wahnsinn, besonders periodischer, bey langen lichten Zwischenzeiten; selbst dem geheilten Wahnsinnigen wäre die Verehlichung, wegen des zu befürchtenden leichten Rückfalles, nicht zu gestatten: alle Arten von Auszehrungen; ansteckende unheilbare Krankheiten, z. B. Krebs: alle Unvermögen begründende Krankheiten.

Von Seiten des weiblichen Geschlechtes kömmt noch Missstaltung des Körpers in Bezug auf die Bildung des Beckens, wodurch Frauenzimmer unfähig werden, Kinder zu gebähren, hinzu. Lässt auffallende Missstaltung so etwas vermuthen, so könnte allerdings vor der Erlaubniss zur Verehlichung hierin eine Untersuchung

durch Sachverſtändige verhängt werden. (Übrigens iſt auf das im 3ten Kap. des I. Abſchn. der gerichtl. Arzneykunde Geſagte zurückezugehen.)

Um hierin noch ſicherer zu gehen, und von allen Krankheiten, woran heurathsluſtige Individuen leiden, Notiz zu erhalten, müſsten Eltern, Vormünder und Pfleger gehalten ſeyn, eine möglichſt treue Anzeige von allem zu machen, was ihnen in Anbetracht der Geſundheitsumſtände ihrer Pflegempfohlenen bekannt iſt, wenn eines derſelben ſich verehlichen wollte. Hebammen wären beſonders anzuweiſen, den Eltern allenfalſige organiſche Fehler, die ſie bemerken können, nach der Geburt ſogleich, am beſten vorerſt dem Vater des Neugebohrenen, anzuzeigen, damit ſich letztere auf keinen Fall mit Unwiſſenheit entſchuldigen können.

Am vorzüglichſten endlich wäre bey Neuverehlichten ein paſſender Unterricht über das Verhalten in der Ehe, zur Erhaltung der Geſundheit. Dieſer Unterricht wäre am beſten von den Eltern und Schullehrern, die eigene Vorſchriften darüber erhalten müſsten, zu ertheilen. Den Geiſtlichen, aber nur den katholiſchen, möchte ich denſelben, wegen leicht einzuſehender Gründe, nicht zumuthen.

Viertes Kapitel.

Sorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen.

Wenn wir auch bisher nicht beſonders von den Maaſsregeln für die Bevölkerung ſprachen, ſo verſteht ſich's doch ſehr leicht, daſs dieſe eine nothwendige Folge von der durchgängigen

Handhabung des in den vorigen Kapiteln Gesagten seyn werde. Aber hierbey wollen wir doch noch bemerklich machen, daſs die gehörige Sorgfalt für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen hinzu kommen müsse, wenn der beabsichtigte Zweck seiner ganzen Ausdehnung nach erreicht werden soll.

A) Was zunächst für die Schwangeren zu thun ist, muſs sich sowohl auf die verehlichten, als unehlich Schwangeren (und auf die letzteren in noch höherem Grade) erstrecken. Es ist nicht genug, daſs man sie der Privilegien ruhig genieſsen lasse, welche die Gesetze ihnen gestattet haben; es wird auch noch gefodert, daſs man jede ihnen angethanene Miſshandlung streng ahnde, und sie von Staats wegen für unverletzlich erkläre. Ein Mann, der seine schwangere

Gattin miſshandelte, ſie zu harten, ihr nachtheiligen Arbeiten anhielte, müſste hart geſtraft, und jeder, der eine Schwangere miſshandeln ſähe, und ſich ihrer nicht annähme, zu gleicher Strafe, wie der miſshandelnde ſelbſt, verurtheilt werden. Dagegen ſey Schwangeren unterſagt, an Orten, wo groſser Zuſammenlauf von Menſchen ſtatt findet, wegen leicht möglicher Beſchädigung, zu erſcheinen, und, z. B. auf Bällen die anſtrengenden und ermüdenden Tänze mitzumachen. Jeder frappante, ſchreckende, Abſcheu erregende Anblick werde von ihnen abgehalten! daher ſollten Schwangere an ſo mancherley *Spektakeln*, mit denen müſsige Menſchen die müſsige Menge unterhalten, keinen Antheil nehmen; ſo wie ſolche am vernünftigſten vielmehr gar nicht gedul-

det werden dürften. Von unehlich Schwangeren gilt wohl die gleiche Sorgfalt; um ſie aber eintreten laſſen zu können, müſste man Mittel und Wege haben, jedesmal mit Gewiſsheit zu wiſſen, wer in dem Falle unehlicher Schwangerſchaft ſich befinde.

Um dieſes jederzeit in Erfahrung zu bringen, könnten vielleicht folgende Maaſsregeln das Ihrige beytragen: man ſuche nämlich die Furcht und Schaam, als Mutter eines unehlichen Kindes verrathen zu ſeyn, dadurch zu entfernen, daſs man den unehlich Schwangeren alle thunliche Unterſtützung angedeihen laſſe; indem man ihnen die *unentgeldliche* Aufnahme in die Gebähranſtalt (wenn ſie unbemittelt ſind), die Unterbringung ihrer Neugebohrenen, und die gröſste Verſchwiegenheit über ihr gehabtes Unglück zu-

ſichert, und alle Strafen, denen unverehlichte Mütter ſonſt unterliegen, aufhebt. Dagegen kann eine weit härtere Strafe auf die Verheimlichung auſserehlicher Schwangerſchaft geſetzt, und ſowohl den Schwangeren, als den Hebammen, die Notiz von der Schwangerſchaft haben, unter Androhung derſelben auferlegt werden, die Anzeige von ſolchem Zuſtande gehörigen Ortes zu machen u. ſ. w.

B) Für die Gebährenden iſt das meiſte gewonnen, wenn dafür geſorgt wird, daſs tüchtige Geburtshelfer und eben ſolche Hebammen gebildet, und in hinlänglicher Menge angeſtellt werden. Unverehlichte Gebährende werden in das Gebährhaus aufgenommen und verpflegt. Perſonen, die von dem Geburtsgeſchäfte, z. B. auf dem Lande, übereilt werden, ehe ſie an Ort und Stelle kommen, müſſen

in dem nächſten Orte untergebracht, und, im Falle ſie arm ſind, auf Gemeindekoſten verpflegt werden. — Da ſich bey den Gebährenden oft die ſchädlichen Folgen von allerhand üblen Gebräuchen während der Schwangerſchaft, erſt nachher äuſsern, ſo wäre ein allgemein verſtändlicher Unterricht, der auf das Verhalten während der Schwangerſchaft ſowohl, als bey dem Geburtsgeſchäfte ſelbſt ſich erſtreckte, gewiſs von dem gröſsten Nutzen, und die Polizey ſollte denſelben zu veranſtalten ſich die äuſserſte Mühe geben.

Den Hebammen iſt noch beſonders aufzugeben, daſs ſie im Falle einer regelwidrigen Geburt, welche ſie nicht ſelbſt zu vollenden ſich getrauen, oder nicht vollenden können, nicht erſt lange warten, und die Zeit verlieren; ſondern ſogleich einen Geburtshelfer rufen

zu laſſen, den Rath geben, oder vielmehr darauf dringen. Auch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daſs manche dagegen eifern, den Hebammen geburtshilfliche Operationen, auſser der Hilfsleiſtung bey den ſo genannten regelmäſsigen Geburten, zu lehren, aus dem faden Grunde, weil dieſe in die Sphäre der Geburtshelfer gehören. Ich läugne dieſes nicht von den Fällen ſolcher Geburten, die durch künſtliche Anwendung, groſse Vorſicht, Geſchicklichkeit und mitunter auch beſondere Körpersſtärke erfodernder Inſtrumente zu bewerkſtelligen ſind. Aber manche wollen ja der Hebamme nicht einmal eine Wendung geſtatten! Wo iſt aber immer ſogleich ein Geburtshelfer zu haben? Damit alſo dem Geburtshelfer, im Falle er zu finden iſt, einige Batzen nicht entgehen, ſoll die Gebährende, wenn das Unglück will,

daſs er eben nicht zu treffen iſt, noch Stunden lang leiden, oder elendiglich zu Grunde gehen? Was daraus folge, iſt zu erſichtlich, als daſs mehreres zu ſagen, nöthig wäre?

C) Eben ſo ſehr iſt für die Erhaltung der Geſundheit der Wöchnerinnen zu ſorgen, damit ſie weder durch Verſchulden der Geburtshelfer, noch der Hebammen, noch ihrer eigenen Angehörigen leiden. Es iſt daher gut, den Hebammen umſtändlichen Unterricht über die Pflege der Wöchnerinnen zu ertheilen, und darauf zu halten, daſs ſie die Entbundenen in den ſechs oder acht erſten Tagen unter keinem Vorwande gänzlich verlaſſen: auch müſsten ſie, im Falle bedenklicher Zufälle, ſogleich wegen der Herbeyrufung eines Arztes beſorgt ſeyn. Alle Wochenviſitten wären, wenn auch nicht immer als ge-

rade nachtheilig, doch als läſtig, ganz zu verhindern; und wenn manche Männer von ihren erſt kurz vorher entbundenen Frauen die Verrichtung aller ehehin gewöhnten Arbeiten ungeſtümm fodern, ſo hätten die Hebammen dieſes zu unterſagen, und, wo nicht auf ihre Vorſtellungen geachtet würde, die Anzeige davon dem Ortsvorſtande, oder dem Diſtrikts-arzte zu machen, welcher dann auf Koſten eines ſolchen Mannes ſich an Ort und Stelle zu verfügen und über die Fähigkeit der Wöchnerinn zur Übernahme der gefoderten Arbeiten pflichtmäſsig zu begutachten hätte.

Sorge für das hohe und höhere Alter und die ablebenden Staatsbürger.

Jede Klaſſe von Staatsbürgern und jedes Alter hat ohne Widerrede gleiche Anſprüche auf die Staatsvorſorge, in Abſicht auf die allgemeine Geſundheitspflege; ſelbſt der Sterbende kann nicht von derſelben ausgenommen ſeyn. Daſs eine beſtimmte Klaſſe im *Beſonderen* wieder gröſsere Aufopferungen von ihm erheiſcht, gehört nicht hieher; obgleich von dem, was er dieſen thut, um Krankheiten, die nur zu oft anſteckender Art zu ſeyn pflegen, zu verhüten, jeder Einzelne gleichen Vortheil ziehet. Doch hiervon tiefer unten!

Die Staatsſorge für das hohe und höhere Alter muſs ſich in mediciniſch-polizeylicher Hinſicht auf mehrere Gegenſtände einlaſſen, über welche man

gewöhnlich nur mit zu grofser Gleichgültigkeit hinwegſieht. Nämlich: entweder iſt blos für die Erhaltung der Geſundheit dieſer Menſchenklaſſe im *Allgemeinen* zu ſorgen; dann gelten alle Regeln auch hier wieder, welche der Staat für die allgemeine Geſundheitspflege einzuhalten hat: oder es iſt noch nebenbey Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe zu nehmen, unter welchen gewiſſen Individuen dieſes Alters, ohne beſagte Staatsvorſorge, ihre ohnehin ſchon kümmerliche Exiſtenz noch mehr verkümmert werden müſste.

Die erwähnten für das Alter ungünſtigen Verhältniſſe können aber beſonders folgende ſeyn:

1) wenn durch Arbeit und Alter gleich ſehr erſchöpfte Menſchen in Dürftigkeit ſich befinden, und entweder gar keine, oder eben auch nur dürftige Angehörige haben:

2) wenn diejenigen, welchen ſolche Individuen angehören, zwar das Vermögen, ſie zu unterſtützen, aber den guten Willen nicht haben, es wirklich zu thun; ſondern vielmehr Alles dazu beytragen, ihrer bald möglichſt, oft durch einen kummervollen Tod, entledigt zu werden.

Betrachtet man den erſten Punkt, ſo iſt leicht einzuſehen, daſs die dürftigen Alten, welche gar keinem Geſchäfte mehr vorzuſtehen, und nicht wenigſtens einen Theil ihres Unterhaltes ſich zu erwerben vermögen, auch übrigens keine, oder eben ſo dürftige Angehörige, als ſie ſelbſt ſind, haben, ganz vorzüglich zur Aufnahme in ein Verſorgungshaus, oder in ein ſogenanntes Hoſpital, geeigenſchaftet ſind. Dagegen kann der, obgleich dürftige, aber zu irgend einem Geſchäfte, das ihm einen Theil ſeines Unterhaltes abwirft,

nicht untaugliche Alte, begreiflicher Weiſe, noch nicht in ein Verſorgungshaus aufgenommen werden. Allein er ſoll auch keineswegs darben, ſondern auf Vermittelung des Staates durch eine Zulage zu dem Verdienten eine für ſein Alter möglichſt erträgliche und frohe Exiſtenz haben. Aber woher die nothwendigen Koſten dazu aufbringen? — Die nöthige Summe kann von den milden Beyträgen zur Unterſtützung der Armen, wozu die Menſchlichkeit auffodert, und wozu der Staat die vermögenderen Bürger ermuntert, und ſogar anhalten kann, aufgebracht werden. Dieſes ſind die wahren Armen, denen Unterſtützung gebührt; wer durch ſeine Arbeiten ſeinen ganzen Unterhalt verdienen kann, und nicht verdienen mag, der iſt nicht arm, ſondern ein Müſsiggänger, den man zur Arbeit zwingen muſs.

Was den zweyten Punkt betrifft, so ist es vorerst billig, dass alte, ausgearbeitete Menschen, von denen, welche die Früchte ihrer Anstrengungen genossen und noch geniessen, nicht blos kärglich, sondern nach Kräften, verpflegt werden. Der Staat bestrafe also an dem Alter begangene Misshandlungen dieser Art auf das empfindlichste und nehme die Misshandelten auf die kräftigste Weise in Schutz.

Erkranken endlich solche Individuen, so ist zwar in Ansehung der in Versorgungshäuser aufgenommenen Subjekte für ärztliche Hilfe meistens ziemlich gut, aber bey den ausser solchen Häusern befindlichen Armen weniger, oder gar nicht gesorgt. Schon der Umstand, dass die letzteren in grossen Distrikten zerstreut leben müssen, macht ihre Besorgung schwer; und da sie gewöhnlich am öftersten krank sind,

ſo wird die Schwierigkeit, ihnen die mögliche Hilfe angedeihen zu laſſen, nur noch gröſser.

Es wäre daher am beſten, in jedem Diſtrikte für bedeutendere Krankheitsfälle unter dieſer Klaſſe von Menſchen, eine eigene Verpflegungsanſtalt zu haben, wodurch dem Diſtriktsarzte ſein Geſchäft erleichtert, den Kranken aber zu ihrer Geneſung geſchwinder verholfen würde, und die übrigen Staatsbürger, wenn ſolche Krankheit anſteckender Art wäre, geſicherter blieben.

Zweyter Abschnitt.

Vorkehrungen in Beziehung auf äussere, die Gesundheit erhaltende und befördernde Dinge.

Erstes Kapitel.

Sorge für gehörige Quantität und Qualität der Nahrungsmittel und so genannte Speisezuthaten.

Es braucht kaum erinnert zu werden, dass, wenn auch die Gegenstände, von welchen wir oben (m. s. das 2te und 3te Kapit. Abschnitt IV. des material. Thls. der gerichtl. Arzneyk.) schon einmal sprachen, hier wieder aufgenommen werden, doch die Betrachtungsweise der Natur der Sache gemäss, von der obigen völlig verschieden werde seyn müssen. Es scheint daher auch keine besondere Rechtfertigung dieses doppelten Anführens derselben Gegen-

ſtände mehr nöthig zu ſeyn, indem der Grund davon aus der Berückſichtigung des Zweckes der mediciniſchen Polizey und der gerichtlichen Arzneykunde erſichtlich genug iſt. Wir gehen demnach zur Sache ſelbſt!

Nach richtigen Folgerungen, aus dem Grundſatze, daſs die Regierung dasjenige für die Erhaltung und Beföderung der Geſundheit im *Allgemeinen* zu thun habe, was nicht von den Kräften einzelner Bürger abhängt, läſst es ſich leicht beurtheilen, daſs dieſelbe auch nothwendig für die gehörige Quantität und Qualität der Nahrungsmittel ſorgen müſſe. Sie hat alſo die Veranſtaltungen zu machen, daſs eine hinlängliche Anzahl von Gewerben vorhanden ſey, welche ſich mit der Herbeyſchaffung von Nahrungsmitteln abgeben, und dieſelben unter ihre Aufſicht zu nehmen. Allein, damit dieſe

den nöthigen Vorrath halten können, wird erfodert, daſs ſie *im Groſsen* und um nicht zu hohe Preiſse einzukaufen, im Stande ſeyen. Dieſes iſt daher die vorzüglichſte Sorge des Staates.

Was die verſchiedenen Arten von Nahrungsmitteln angeht, ſo iſt wohl die Eintheilung derſelben, in animaliſche und vegetabiliſche, als die vorzüglichſte allgemein bekannt. Ich ſpreche hier nicht davon, welche Speiſen dem Menſchen an ſich angemeſſener ſeyen, die animaliſchen, oder die vegetabiliſchen? Man hat langwierige Streitigkeiten über dieſe Frage geführt, während die Erfahrung für die Zuträglichkeit der gemiſchten Nahrung entſchied. Im Ganzen iſt derjenige am geſündeſten, welcher bey der Mäſsigkeit im Genuſſe, ſich der gröſsten Abwechslung in den Speiſen bedienen kann.

A) Animalische Nahrung.

Sie wird entweder aus dem Fleische und den Produkten zahmer, oder so genannter Hausthiere, z. B. Milch, Eyern u. s. w. bereitet, oder sie bestehet in so genanntem Wildpret, oder in Fischen. Fürs erste sollen also die Fleischer, oder Metzger, immer nur gesunde Thiere schlachten, und um dieses zuverlässiger zu erzwecken, sachverständige Männer, als öffentliche Viehbeschauer angestellt werden. Zwar giebt es Krankheiten der Schlachtthiere, deren Fleisch demungeachtet ohne allen Schaden genossen werden kann, wenn man nur den Eckel vor demselben zu überwinden vermag, falls der Geniessende selbst um jene Krankheiten wüsste. Um ein Beyspiel zu geben, erinnere ich nur an die so genannten *Finnen* (grando) der Schweine, wozu auch mehrere Krankheiten an-

derer Schlachtthiere gerechnet werden können.

Die Viehbeſchauer werden natürlich vorerſt die Geſundheit der Schlachtthiere überhaupt zu unterſuchen haben. Als Regeln zur Beurtheilung der Geſundheit kann man folgende Merkmale aufſtellen; das Thier iſt nämlich geſund,

1) wenn es munter umherſieht, und weder Kopf noch Ohren hängen läſst;
2) wenn ſeine Stellung gerade, und die äuſseren Theile, beſonders die Ohren, normalmäſsig warm ſind;
3) wenn ſämmtliche Verrichtungen, die ihm, *nach ſeiner Art*, zukommen, richtig von Statten gehen, z. B. iſt bey wiederkauenden Thieren darauf zu ſehen, ob ſie normalmäſsig wiederkauen.
4) Das Daſeyn oder die Abweſenheit äuſserer Gebrechen lehrt die Autopſie

und die ſorgfältige Unterſuchung aller ſichtlichen Theile kennen.

Findet ſich keine Krankheit, iſt das Thier nicht zu jung, nicht von Hunden abgehetzt, ſo kann es ohne Bedenken geſchlachtet und verkauft werden. — Was aber insbeſondere das Abhetzen anbelangt, ſo lehrte ja die Erfahrung von Hetzjagden, daſs abgehetztes Wild leicht und geſchwind in Fäulniſs übergehe, und geſtattet einen analogiſchen Schluſs auf unſere abgehetzten Schlachtthiere. Wenn auch für die Genieſsenden eben kein weiterer Nachtheil entſtünde, ſo kann ſchon das Ausſehen eines ſolchen Fleiſches ecklen Perſonen ſchädlich werden. Die Aufmerkſamkeit der Sanitätspolizey iſt aber noch beſonders bey herrſchenden Seuchen unter den Thieren zu verdoppeln: denn mancher Eigenthümer möchte vielleicht da ſein ſchon erkranktes Thier, damit er es

noch an den Mann bringe, um einen geringeren Kaufpreis abgeben, und der gewinnsüchtige (oder betrogene?) Käufer das Fleisch desselben, gewissenlos genug, wieder zum Nachtheile der Gesundheit der Geniessenden verkaufen. Vorzüglich ist unter solchen Umständen jedem, ausser den privilegirten Fleischern, aller Fleischverkauf streng zu untersagen: diese selbst aber sind der genauesten Aufsicht zu unterwerfen. Dass übrigens bey gleichen Umständen die Produkte von Thieren einer eigenen Aufsicht unterliegen, versteht sich wohl von selbst.

Was die Aufsicht über die Wildprets- und Fischhändler anbelangt, so ist von den ersteren zu fodern, dass sie kein anderes Wildpret zum Verkaufe ausbieten, als welches erst kürzlich erlegt worden, und keine Spuren von Verderbniss hat; von letzteren aber, dass

die Fische noch leben, oder erweislich vor kurzem erst abgeschlagen worden. Da aber zuweilen das Wild sowohl, als auch die Fische, so wie überhaupt jedes lebende Wesen, an Krankheit leiden, so wird über den ersten Punkt von den Jägern, über den zweyten von anderen sachverständigen Männern von Zeit zu Zeit, der grösseren Sicherheit wegen, Nachricht einzuziehen seyn. Und weil es auch Fischarten giebt, die ohne Schaden gar nicht genossen werden können, so ist an Orten, wo derley sich finden, mit der Bekanntmachung derselben, z. B. in öffentlichen Nachrichtsblättern, nicht zu säumen.

(Erörterung der Thierkrankheiten, welche nach der Erfahrung, den Genuss des Fleisches derselben für die Gesundheit nachtheilig machen.)

Endlich wird noch bestimmt werden müssen, wie lange das Fleisch der

vorerwähnten Thiere aufbewahrt werden dürfe, und wann es aufhöre, zum Verkaufe geeigenschaftet zu seyn. Folgende Tabelle *) mag hierüber das Nöthige lehren:

	Im Sommer.	Im Winter.
Hirsch- oder Rothwildpret	4 Tage.	— 8 Tage.
Schweine-Wildpret	6 -	— 10 -
Hase - -	3 -	— 6 -
Fasan und Birkhahn -	4 -	— 10 -
Rind und Schwein -	3 -	— 6 -
Schöpsen -	2 -	— 4 -
Kalb und Lamm -	2 -	— 4 -

B) *Vegetabilische Nahrungsmittel.*

Allgemeiner noch, als der animalischen, wird die Nothwendigkeit der vegetabilischen Nahrung gefühlt. Das Brod ist hier einer von den Hauptartikeln. Die Regierung hat also nothwendig für die gehörige Quantität und Qualität des Korns zu sorgen. So lange kein wirklicher Getreidemangel in einem Staate vorhanden ist, kann man

*) Vergl. Franks medic. Polizey.

noch keineswegs ſagen, daſs eine Hungersnoth bevorſtehe; denn gewöhnlich heiſt es nur dann ſo, wenn es wirklich an Körnern fehlt. Allein dieſs iſt auch das Schlimmſte; denn Seuchen und äuſserſt mörderiſche Krankheiten ſind die gewöhnlichen Folgen dieſes Mangels. Daſs derſelbe nicht durch Kornjuden von allen *Religionen* nicht abſichtlich herbeygeführt werde, dieſes iſt's, wofür die Regierung beſondere Sorgfalt haben muſs. Und dieſem Unfuge wird am beſten dadurch abgeholfen, daſs von Staats wegen für den Fall der Noth Getreidemagazine errichtet werden.

In Hinſicht der Qualität des Getreides iſt theils die abſichtliche Verfälſchung deſſelben, theils diejenige Verunreinigung nicht zu überſehen, welche durch Krankheiten des Getreides, oder durch Aufwachſen ſchädlicher

Pflanzen mit demſelben, entſtehet. Da abſichtliche Verfälſchungen doch meiſtens mit dem Mehle vorgenommen werden, und von dieſen das Nöthige ſchon anderswo erinnert wurde, ſo mögen hier nur diejenigen Verunreinigungen erwähnt werden, die in Krankheiten des Getreides ſelbſt, oder in der Zumiſchung fremder Saamen, wegen des gleichzeitigen Aufwachſens unter dem Getreide, beſtehen, und den Genuſs des daraus bereiteten Brodes gefährlich machen.

Zuerſt ſcheint hier des ſo genannten Mutterkorns (Secale Cornutum) erwähnt werden zu müſſen, welches eine dem Roggen ganz eigene Verderbniſs iſt, und den Verdacht der ſo mörderiſchen Kriebelkrankheit noch zur Zeit auf ſich liegen hat; mit welchem Rechte, iſt hier nicht der Ort, zu entſcheiden. Die Schädlichkeit des Mutter-

kornes ſowohl, als des Getreidbrands und des Roſtes iſt, trotz der einigermaſsen widerſprechenden Erfahrungen darüber, doch ſo ziemlich auſser Zweifel; wenn auch die ihnen zugeſchriebenen, ſchrecklichen Folgen von ihnen allein entſtunden. Eben ſo wichtig iſt die Sorge, daſs nicht ſtatt reiner Körner ſolche verbraucht werden, denen fremde Saamen, z. B. des *Feldrettigs*, des *bromus ſecalinus*, des *Tollhabers*, und des *Ackerkümmels* beygemiſcht ſind. Was die Beymiſchungen anderer fremder Saamen betrifft, ſo hat man eben nicht gefunden, daſs ſie nachtheilig wären; dennoch geben ſie kein nahrhaftes Brod, und die Käufer werden um ihr Geld betrogen.

Die Bereitung des Mehls iſt ein anderer äuſserſt wichtiger, die gröſste Sorge der Sanitätspolizey erheiſchender Gegenſtand. Die Mühlen und Mül-

ler ſind daher beſonders unter Aufſicht zu nehmen, damit dem Mehle weder Sand, von den allzuweichen Mühlſteinen, was ohne Schuld der Müller, noch andere Dinge beygemiſcht werden, was abſichtlich von denſelben, bey groſser Theurung, geſchehen kann. Wegen gröſserer Leichtigkeit der Verfälſchung, iſt es ferner nicht räthlich, den Müllern den Mehlhandel zu erlauben. Den Bäckern endlich iſt gehörig aufzuſehen, daſs ſie gutes Mehl zum Backen des Brodes nehmen, ſolches nach richtigem Gewichte und vollkommen ausbacken, es keineswegs ſogleich, als es aus dem Ofen genommen wird, verkaufen, und daſs es immer in nöthiger Menge zu haben ſey. Allein, da es leicht ohne die Schuld des Bäckers geſchehen kann, daſs das Brod das gehörige Gewicht nicht habe, ſo iſt begreiflicher Weiſe nicht ſo ſehr auf dieſen Umſtand, als

auf die übrige gute Beſchaffenheit deſſelben zu ſehen.

Auſser den bisher gemachten Erinnerungen verdient noch die übrige Pflanzenkoſt, beſonders in Städten, wohin ſolche meiſt vom Lande gebracht wird, darum eine ganz eigene Rückſicht, weil am öfterſten vielleicht aus wirklicher Unkunde, zuweilen aber auch aus Gewinnſucht, gute Gemüſe mit ſchädlichen Gewächſen vermiſcht werden können. Unkunde iſt es, wenn ſolche ſchädliche Gewächſe unter eſsbaren, oder ſtatt derſelben auf dem Lande genoſſen werden. Es verſteht ſich, daſs wer die Aufſicht über dieſen Gegenſtand führen will, oder ſoll, mancherley Kenntniſſe beſitzen müſſe. Allerdings würde es am gerathenſten ſeyn, allgemeine Belehrung von den Merkmalen ſolcher ſchädlichen Gewächſe zu verbreiten, weil nur dadurch manches

Unglück, das sonst den Unerfahrnen trifft, abgewehrt werden kann. Die vorzüglichsten hierher gehörigen Vegetabilien sind aber die so genannte Hundspetersilie, der Wasserschierling, der grosse Schierling, die Wurzeln und Saamen des Bilsenkrauts, die Beeren der Tollkirsche und verschiedene Schwämme u. s. w.

C) *Speisezuthaten.*

Zu den vorzüglichsten und unentbehrlichsten Speisezuthaten gehören das Salz und der Essig. Da diese, nebst einigen andern, einmal nach der hergebrachten Lebensart nicht entbehrt werden können, so ist für eine hinlängliche Quantität und gehörige Qualität allerdings zu sorgen. Die Qualität des Salzes sowohl, als des Essigs hängt aber eigends einmal von der guten Bereitungsart, dann von der vorsichtigen

Aufbewahrung derſelben ab. Da nämlich beyde die auflöſsliche Theile der Gefäſse, in welchen ſie aufbehalten werden, ſehr leicht auflöſen, ſo können ſie unmöglich weder in kupfernen, noch bleyernen Geſchirren ſtehen, ohne durch die Auflöſung von Kupfer- oder Bleytheilen dem Genieſsenden nach der Hand ſchädlich zu werden; eine Bemerkung, die auch in Hinſicht der Bereitung oder Aufbewahrung anderer Speiſen in ſolchen Geſchirren alle Beherzigung verdient.

Aus Gründen, welche wir ſchon angaben, und die auch ſonſt einleuchtend ſind, hat die mediciniſche Polizey auf die übrigen Speiſezuthaten, wie die vielerley Gewürze, als Sachen des Luxus, keine andere Rückſicht zu nehmen, als dieſe, daſs bey einem ſich erhebenden Klagefalle, über den Verkauf ſchlechter, verdorbener, oder falſcher

Waare der Verkäufer, nach Maaſsgabe der Verſchiedenheit des Falles, beſtraft werde u. ſ. w.

Zweytes Kapitel.

Sorge für die Güte der Getränke.

Es iſt nicht genug, daſs der Staat dafür ſorge, daſs Getränke nicht abſichtlich verunreinigt, verfälſcht und vergiftet werden; ſondern es iſt auch noch auſserdem erfoderlich, daſs darauf Bedacht genommen werde, diejenigen Nachtheile, die von Getränken ohne Zuthun irgend eines Menſchen entſtehen können, ſo viel, als möglich, beſeitiget werden. So iſt z. B. manches Waſſer, wie es aus der Quelle kömmt, dem Trinkenden mehr oder weniger ſchädlich, ohne daſs er es vermuthet; ſo ſind manche Arten von Wein

vor einer gewiſſen Zeit getrunken, offenbar nachtheilig. Aber weder der Wirth, der ſolchen Wein, *ohne ſein Wiſſen*, verkauft, noch der Trinkende, der ihn auſserdem nicht getrunken hätte, ſind Schuld an ſolchem Schaden, ſondern diejenigen, deren Pflicht es wäre, für das Wohl der Bürger zu wachen und dieſelben über dasjenige, was ihnen Noth thut, zu belehren.

Wir haben hier das nothwendigſte und zugleich das allgemeinſte aller Getränke, nämlich das Waſſer, zuerſt in Betrachtung zu ziehen.

Das Waſſer iſt entweder Quell-, Fluſs-, Brunnen-, Schnee- oder Regenwaſſer, u. ſ. w. Je nach dieſer Verſciedenheit enthält es mancherley Beſtandtheile, welche es als Getränke ſowohl für Menſchen, als Thiere, mehr oder weniger zuträglich machen. Es iſt jedesmal zu wiſſen nöthig, welches

diese Bestandtheile seyen, um theils vor dem Gebrauche solcher Wasser zu warnen, theils zu ihrer Verbesserung etwas thun zu können. Wie der Grund, aus dem das Wasser entspringt, oder, über welchen es hinläuft, verschieden ist, so werden seine Bestandtheile wechseln, so, daſs man von der Kenntniſs des Bodens auf die Beschaffenheit des Wassers leicht schlieſsen kann. — Am reinsten ist das aus felsichtem Grunde entspringende Quellwasser, das über Kiesel und Sandsteine fortläuft; wo es aber Kalkerde, Marmor, überhaupt auflösliche Substanzen antrifft, da nimmt es mehr oder weniger in sich davon auf, und es hängt dann von der Quantität und Qualität des aufgenommenen Antheils ab, ob und wie sehr es nachtheilig werde. Den nächsten Platz nach dem Quellwasser verdient ohne Zweifel das aus rein gehaltenen Flüssen, auſser zur Zeit

von Überschwemmungen; dagegen ist das in tiefen Brunnen unbewegt stehende Wasser, aus besondern Gründen, weit weniger zu empfehlen; und ihm noch ein reines Schneewasser sogar vorzuziehen. Überhaupt ist es ein Kennzeichen guten Wassers, wenn es hell und rein, bald mit Seife schaumt; wenn Hülsenfrüchte in solchem bald sich weich kochen; wenn es in der Ruhe keinen Bodensatz macht, und auch gekocht und nach einiger Zeit abgegossen, keinen Rückstand hinterläſst. Ist aber eines oder das andere der Fall; finden sich noch in gewissen Gegenden unter den Menschen allerley Beschwerden, z. B. Kröpfe, Verstopfungen in den Eingeweiden, Beschwerden in der Nierengegend u. s. w. leiden an diesen nur die stärksten Wassertrinker, während die übrigen, welche es eben mit dem Wasser nicht sonderlich halten, davon

frey bleiben, ſo iſt ſolches gewiſs nicht ganz rein, und die Bewohner ſolcher Gegenden müſſen über die Verbeſſerungsart deſſelben, wenn nicht von Grund aus geholfen werden kann, hinlänglich belehrt werden. Damit aber auſserdem das Waſſer nicht verunreinigt werde, iſt die gröſste Aufſicht auf die Waſſerleitungen, Brunnen und Flüſſe nöthig; jede Verunreinigung der Brunnen iſt daher auf das ſtrengſte zu ahnden; bey Flüſſen und Bächen iſt dahin Bedacht zu nehmen, daſs, wenn Waſſer zum Gebrauche für Menſchen, oder auch nur für Thiere daraus zu ſchöpfen iſt, dieſes nicht anders, als an einem beſtimmten Orte geſchehen dürfe, unterhalb deſſen denn gleichwohl erlaubt werden kann, verſchiedene Geſchäfte, z. B. das Einweichen des Hanfs und des Flachſes u. ſ. w. vorzunehmen. In Hinſicht der Waſſerleitungen iſt es noch

eine eigene Rückſicht, daſs ſie in einer gehörigen Tiefe unter der Erde laufen, damit das Waſſer weder im Winter gefriere, noch im Sommer der nöthigen Kühle entbehre. Daſs übrigens die brauchbarſten Materialien zu den Röhren bey Waſſerleitungen zu verwenden ſeyen, verſteht ſich von ſelbſt.

Wie es übrigens mit den anderen Getränken, z. B. dem Weine, Branntwein, dem Biere u. ſ. w. zu halten ſey, iſt nach folgenden Momenten zu ermeſſen. Die Polizey beſtimmt überhaupt, daſs junge Weine und junges Bier nicht ausgeſchenkt werden dürfen, bis ſie gehörig abgelegen ſind. Da aber nebſtdem Verfälſchungen vorgehen können, ſo iſt vorerſt bey der Entdeckung derſelben der Fälſcher ſtreng zu beſtrafen. Und um demſelben die Entſchuldigung, als ob er beym Kaufe ſolchen Getränkes hintergangen wor-

den ſey, nicht zu gut kommen zu laſſen, ſo wäre jeder Wirth zu verbinden, jedesmal die Anzeige davon zu machen, wenn er Wein einlegte, und dieſer ſofort, gegen Erſtattung der aufgelaufenen Koſten von Seiten des Wirths, zu prüfen. Ferner dürfte auſser den privilegirten Wirthen keinem erlaubt ſeyn, Wein auszuſchenken, es ſey denn, daſs er vorher geprüft worden wäre. Endlich könnten von Zeit zu Zeit, ohne daſs die Wirthe etwas davon vorher erführen, Weinproben in den Kellern ſelbſt genommen und die nöthigen Unterſuchungen damit angeſtellt werden; womit die Wirthe ſelbſt alle Urſache hätten, zufrieden zu ſeyn, indem dadurch offenbar das Publikum mehr Vertrauen auf die Güte der Getränke bekommen müſste. In Anſehung der Ausmittelung der Güte des Bieres und der Reinheit

des Branntweins gelten ähnliche Maaſsregeln; doch dürfte noch wegen des letzteren eine eigene Belehrung, und beſondere Aufſicht auf die zum Branntweinbrennen nöthigen Geräthſchaften erfoderlich ſeyn.

Drittes Kapitel.

Sorge für die Reinigkeit der Luft und geſunde Bauart der Wohnungen.

Nebſt dem gehörigen Vorrathe und der gehörigen Güte der Nahrungsmittel und der Getränke, iſt nichts zur Erhaltung der Geſundheit erfoderlicher, als die Reinigkeit der Luft, welche je nach der verſchiedenen Bauart der Wohnungen befödert oder verhindert werden kann.

Die Urſachen, wodurch die Luft verunreinigt werden kann, ſind zu

mannichfaltig, als daſs es hinreichte, nur die vorzüglichſten zu nennen: denn in einer Sache, die ſo groſsen Einfluſs auf Menſchenleben und das Wohl des Staates hat, iſt auch der ſcheinbar unbedeutendſte Umſtand nicht gering zu achten. Vor allem wird demnach hier der Begriff: *geſund*, zu erörtern ſeyn, damit man doch wiſſe, was die Ausdrücke: *geſunde* Luft etc. ſagen wollen, ob ich gleich glaube, daſs man ſich hier eines anderen, beſtimmteren Ausdruckes bedienen ſollte. Der Begriff, *geſund:* von einer Sache gebraucht, bezeichnet nur ein beſtimmtes Verhältniſs des Dinges zu einem Organismus. Man kann folglich nie behaupten, dieſes oder jenes Ding ſey *an ſich*, oder als ſolches geſund, ſondern es iſt dieſes nur unter beſtimmten Umſtänden. Geſund iſt daher Alles, was dem normalen Vonſtattengehen der Funktionen

des Organismus föderlich ist. Nun ist es ausgemacht, dass die Mischung der Lebensluft und des Stickgases, in dem Verhältnisse 27 : 73 das Athmen der Thiere und Menschen, und dadurch ihr Leben am besten unterhalte. Diese Mischung macht die eigentliche atmosphärische Luft aus, deren Reinigkeit eben darin besteht, dass sie von jeder andern Beymischung befreyt sey. Dieses ist aber, streng genommen, nie der Fall; indem die atmosphärische Luft noch manche andere Gasarten und Dünste in geringerer Quantität, z. B. kohlensaure Luft, den Dampf von brennenden Körpern, Wasserdünste u. s. w. in sich aufnimmt. Es ist also dafür zu wachen, das Alles, was die Luft verunreinigen kann, z. B. gewisse Beschäftigungen, als Schlachthäuser, besonders beym Mangel gehöriger Reinlichkeit, Gerbereyen, dann Begräbnissplätze, das

Röſten von Erzen im Groſsen, Düng-
gruben u. ſ. w. von den Wohnungen
und Verſammlungsplätzen der Men-
ſchen, entfernt werde. Oder, wenn
ſolche Entfernung nicht immer mög-
lich, ſo iſt wenigſtens dem daraus ent-
ſtehenden Nachtheile nach Kräften zu
ſteuern. Es ſey daher Niemanden er-
laubt, die Luft verunreinigende Dinge
in den Straſsen, vor den Häuſern auf-
geſchichtet liegen zu laſſen, z. B. Miſt,
ſondern jeder werde gehalten, derley
Sachen entweder während der Nacht,
oder am früheſten Morgen, an abgele-
gene Orte zu ſchaffen, oder wenigſtens
in wohl bedeckten Gruben zu verwah-
ren. Jede Verunreinigung der Straſsen
durch hingeworfene todte Thiere, oder
durch Exkremente von Menſchen wer-
de an dem Thäter geahndet, wenn er
entdeckt wird; alles Eckelhafte ent-
weder von ihm, oder auf ſeine Koſten

hinweggeſchafft. Eines der Hauptmittel, die Verunreinigung der Straſsen durch menſchliche Exkremente zu verhüten, iſt die Errichtung öffentlicher Abtritte. Denn vor der Hand wäre es ſehr hart, Fremde, z. B. Landleute, die in eine Stadt kommen, und gewiſſe Bedürfniſſe oft ſo dringend fühlen, daſs ſie ohne Nachtheil der Geſundheit nicht unbefriedigt bleiben können, auch noch beſtrafen wollen.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit und nöthigen Erneuerung der Luft ſowohl, als auch zur Erreichung mehrerer anderer, der Geſundheit der Bewohner heilſamer Vortheile, trägt ganz vorzüglich die Bauart und die Reinlichkeit der Wohnungen bey. Es iſt zwar allerdings wahr, daſs hierin, da die menſchlichen Wohnungen ſchon meiſtens beſtimmt ſind, weniger gethan werden kann. Aber was nicht durch-

aus angehet, ſollte doch bey den erſt aufzuführenden Gebäuden, nicht auſser Acht gelaſſen werden! Es wird ſich alſo hier zwar nur vorzüglich von den neu aufzuführenden Gebäuden, und von der nöthigen Aufſicht auf die Reparaturen der alten handeln; aber die Regierung hat auch dafür Sorge zu tragen, daſs in den ſchon beſtehenden Wohnungen Reinlichkeit gehandhabt werde. Dieſes wird am beſten gelingen, wenn ſie das Glück, durch ihr Beyſpiel und paſſende Verfügungen, am meiſten aber durch Belehrung, Ordnungsliebe unter den Bürgern zu erwecken.

Die Regierung hat durch beſondere Baukommiſſionen dafür zu wachen, daſs in Hinſicht der Geſundheit der Bewohner und der Feſtigkeit der Gebäude nichts mangle. Dieſe beyden Stücke machen die Hauptſache aus. Will der Staat mehr verlangen, beabſichtigt er die

Gleichförmigkeit der Gebäude, besonders in Städten, und eine gewisse Zierde derselben, so ist dieses für den künftigen Bewohner etwas sehr zufälliges. Er kann nämlich in diesem Punkte ohne äusserste Härte, und Beeinträchtigung des Familienwohls dem einzelnen Bürger nicht befehlen, ein Haus mit diesen oder jenen Kosten, wohl aber ein gesundes und festes Gebäude aufzuführen.

Zur Gesundheit eines Hauses gehöret vor allem seine Lage; ob es nicht auf sumpfigem, feuchtem Grunde erbaut sey? Ob die gehörige Bewegung und Erneuerung der Luft bey und in demselben statt finde? Es fragt sich, wie die Baumaterialien beschaffen seyen? Es sind daher Versuche darüber anzustellen, und die Resultate davon bekannt zu machen. Endlich ist auf die ganze Anlage des Gebäudes, besonders des Erdgeschosses, Rücksicht zu nehmen,

und keineswegs zu dulden, daſs, ohne eine Erhöhung von wenigſtens 3 Schuhen, Wohnzimmer u. ſ. w. angelegt werden. Da der freye Zutritt des Lichtes zu den Wohnungen ſo wohlthätig iſt, ſo verdient es wohl beſondere Aufmerkſamkeit, daſs das Licht nicht verbaut werde. Bey der Anweiſung des Platzes für Gemächer zum ökonomiſchen Gebrauche iſt begreiflicher Weiſe nöthig, daſs man ſich nach der Natur der Dinge richte, die darin aufbewahrt werden ſollen. Am wichtigſten erſcheint aber nothwendig die Anlage der Abtritte. Von der ſchlechten Anlage derſelben hängt die Verunreinigung der Luft in den menſchlichen Wohnungen zu ſehr ab, als daſs ſie übergangen werden könnten.

Es verſteht ſich übrigens alles Geſagte ganz beſonders auch von den öffentlichen Gebäuden, z. B. Theatern,

Kirchen, Schulen u. ſ. w. die von einer groſsen Menſchenmenge beſucht ſind, und wo folglich deſto gröſserer Nachtheil für Leben und Geſundheit in vielem Betrachte entſtehen kann.

Viertes Kapitel.

Sorge für Bequemlichkeit und Sicherheit auf den Straſsen.

Wenn man die vielen Unglücksfälle erwägt, wodurch Menſchen um ihr Leben, oder wenigſtens um ihre Geſundheit kamen, weil ſchlechtes Pflaſter in den Städten, und zu ſchnelles Reiten und Fahren auf den Straſsen den Fuſsgänger nicht ſicherte; und ſchlecht unterhaltene Landſtraſsen wegen der Vernachläſſigung des Baues oder der Reparatur ſchadhafter Brücken das Umfallen der Laſtwagen oder das Einſtürzen

der Brücken begünſtigten, wodurch oft mehrere Menſchen auf einmal verunglückten; ſo ſiehet man die Nothwendigkeit der gröſsten Sorgfalt für dieſen Gegenſtand ohne Weiters ein.

Es wird alſo beſtändig darauf geſehen werden müſſen, daſs das Straſsenpflaſter in gutem Stande erhalten werde. Denn es wäre in der That wünſchenswerther, gar keines, als ein ſchlechtes zu haben, weil manches Unglück ausbleiben, und Fahrende ſowohl, als Fuſsgänger von ſelbſt behutſamer ſeyn würden. Allein auch die Möglichkeit einer Beſchädigung an der Geſundheit und dem Leben von dieſer Seite ſoll aufgehoben werden, wenn nur nicht Ungeſchicklichkeit und eigener Muthwille an den Beſchädigungen Schuld ſind.

Die Güte des Straſsenpflaſters wird durch mancherley Rückſichten be-

ſtimmt. Die Steine ſollten nicht zu klein, und von vorzüglicher Härte ſeyn; die zu kleinen verrücken ſich leicht, machen Unebenheit, und geben ſo Gelegenheit zu häufigem Fallen; weiche Sandſteine zerbröckeln ſich ſehr bald, und werden auſserdem noch auf eine andere Art läſtig. Liegt das Pflaſter nicht auf feſtem Grunde, ſondern blos auf Sand, ſo iſt das Weichen der Steine ebenfalls nicht zu vermeiden. Eine fernere Eigenſchaft gut gepflaſterter Straſsen iſt, daſs ſie zu beyden Seiten abhängig, in der Mitte erhaben ſeyen, und von den Enden ein gleicher Abhang gegen den erſten, der von der Mitte der Straſse aus läuft, ſich hinneige, um gleichſam eine Rinne zu beyden Seiten, des leichteren Abfluſſes der Unreinigkeiten wegen, zu erhalten. Allein ſolcher Abhang möchte vielleicht am beſten nur 2—3 Zolle, von der

Mitte einer breiten Strafse an gerechnet, betragen dürfen, um zur Winterszeit die Gefahr des ohnehin häufigen Abgleitens, bey entstehendem Eise, nicht noch mehr zu befödern. Zu beyden Seiten breiter Strafsen könnten die Enden mit Plattsteinen belegt und eine und die andere den Hin- und Hergehenden angewiesen, der mittlere Theil den Reitenden und Fahrenden aber zugetheilt werden. Dieses ist besonders in volkreichen Städten von gröfster Wichtigkeit. Engere Strafsen, die mehr von Fufsgängern, als von Reitenden oder Fahrenden gewählt werden, sind besonders auf die Bequemlichkeit und Sicherheit von jenen zu berechnen.

Die Beschädigungen anbelangend, welche den Menschen, in bewohnten Orten, auf den Strafsen treffen können, so rühren sie einmal von schadhaften Dächern und Häusern, von dem auf-

gebrochenen Pflaster selbst, und dann von schnellem Reiten und Fahren ganz besonders her. Es ist demnach durchaus zu verbieten, und nicht etwa blos zur Winterszeit darauf zu halten, dass man weder schnell reite, noch fahre, damit nicht Kinder, oder alte, oft taube Leute, die nicht einmal durch ein den Pferden angehängtes Geläute gewarnt werden können, Schaden nehmen. Jeder Reiter und Führer eines Wagens ist im Übertretungsfalle zu bestrafen, und, damit keine Entschuldigung des Nichtwissens eintrete, jedem Fremden beym Eintritte in eine Stadt das erwähnte Verbot bekannt zu machen. Strassen, an denen gebaut wird, oder in welchen schadhafte Gebäude ausgebessert werden, sind nach Umständen, besonders zur Nachtzeit, am Ein- und Ausgange zu sperren, und die aufgebrochenen Stellen allenfalls, zur grösseren Sicher-

heit, wenn es besonders in den Strassen laufende, aufgebrochene Kanäle sind, sorgfältig zu bedecken. — Da es endlich geschehen kann, dass durch Herabfallen der Ziegeln, der Dachrinnen und der sogenannten Dächerdrachen (oder was sonst für Vorrichtungen an denselben sind, um die Vorbeygehenden zur Regenzeit mit Wasser zu überströmen), mancher Mensch verletzt werde, so versteht sichs wohl von selbst, dass jedem Hausbesitzer zur Pflicht gemacht werde, sein Dach im Jahre wenigstens einmal, wenn nicht Stürme wütheten, ausserdem aber jedesmal nach solchen besteigen, und jene scheusslichen Zierrathen sogleich wegnehmen zu lassen.

Alles Gesagte muss nothwendig, unter den nöthigen Modificationen, auch vom Landstrassenbaue gelten. — Was aber noch nebenbey die Sicherheit auf den Strassen in den Städten zur

Nachtzeit und auf den Landstrassen überhaupt betrifft, so ist wohl das beste, in den Städten eine Zeit festzusetzen, wo jeder, dessen Geschäft es nicht anders mit sich bringt, nach Hause sich zu begeben hat, und keine Saufgelage, die oft mit Raufereyen auf den Strassen, denen auch der Unschuldigste nicht immer entgeht, zu dulden: dann aber, in Hinsicht der Sicherheit auf den Landstrassen, durch Militär (wie dieses in unserm Vaterlande geschieht), alles verdächtige, liederliche Gesindel aufheben und über die Gränze bringen zu lassen.

Fünftes Kapitel.

Sorge für öffentliche Ruhe und Vergnügungen.

Jeder, der des Tages Last und Arbeit trug, bedarf zur Stärkung des er-

matteten Körpers der nächtlichen Ruhe, die ſich um ſo wohlthätiger erweiſst, je ununterbrochener ſie iſt: jeder, ſowohl derjenige, der mit Geiſtesanſtrengung, als der mit körperlicher Arbeit ſich beſchäftiget, bedarf aber auch, jener zur Erholung des Geiſtes, dieſer des Körpers, zuweilen eines angemeſſenen Vergnügens. Bey den öffentlichen Vergnügungen, beſonders den ſogenannten Volksergötzlichkeiten, hat die mediciniſche Polizey eine allerdings wichtige Funktion, wenn dasjenige, was gemeinhin ſolche an ſich nützliche Vergnügungen nachtheilig für das Leben und die Geſundheit macht, beſeitiget werden ſoll.

Da ich erklärte, was ich unter der Sorge für die öffentliche Ruhe verſtehe, ſo brauche ich dieſen Ausdruck nicht weiter zu rechtfertigen, ob ich zwar wohl weiſs, daſs man von öffentlicher

Ruhe sonst auch in einem ganz anderen Sinne spricht. Diese Ruhe, die Ruhe des Schlafes, ist wahrlich das wenigste, was man einem Menschen gönnen kann, der vielleicht in den Armen des Schlafes seiner Leiden und seiner Noth vergisst; aber er ist in anderer Hinsicht für den ermüdeten Gesunden und den schmachtenden Kranken das nothwendigste. Durch Untersagung alles Schwärmens auf den Strassen zur Nachtzeit, durch das Verbot alles lärmenden Gesanges, oder vielmehr entehrenden Brüllens, sowohl in Gast- als Privathäusern, kann dieser Zweck erreicht werden. Zum unnöthigen Brüllen gehöret manchesmal das Anrufen der wachhabenden Soldaten, an dem man es nur zu leicht hört, wenn es die Kräfte, auch der stärksten Lunge, übersteigt, wo es wahrscheinlich ein Beweis von Bravour seyn soll. Es ist wahr, die zunächst woh-

nenden gewöhnen ſich nach und nach an ſolche Unterbrechungen ihrer Ruhe in geſunden Tagen; aber wie peinigend muſs ſo etwas einem Kranken ſeyn? Und verdient denn dieſer nicht noch mehrere Rückſicht?

In Anſehung der öffentlichen Vergnügungen, findet nun freylich der Art derſelben nach, bey verſchiedenen Nationen, groſse Verſchiedenheit ſtatt. Der Städter hat ſeine Bälle, ſeine Caſino's, Konzerte und hier und da Theaterbeluſtigungen; der Landbewohner ſeine Kirchweihfeſte, ſeine Faſtnachtsergötzungen, ſein Johannisfeuer und an verſchiedenen Orten noch mancherley luſtig ſcheinende, aber in ihren Folgen oft um ſo traurigere Herkömmlichkeiten.

Da jeder Menſch ſchon an ſich ſo manchen Anreiz findet, ſich in Geſellſchaft anderer zu ergötzen, ſo hat die

Polizey (in medicinischem Betrachte) vorzüglich alles dem Leben und der Gesundheit Nachtheilige zu entfernen; unsinnige Belustigungen aber gar nicht zu dulden. Was sie noch bey solchen Versammlungen in nicht medicinischem Betrachte thun mag, kann uns hier alles nicht kümmern. Nun ist aber das Tanzen die Hauptbelustigung bey den Bällen; und da aus diesem so manche Zerstörung der Gesundheit entspringt, so kann und soll die Art und Dauer eines jeden Tanzes, in dieser Rücksicht, bestimmt, und so gar angegeben werden, wenn zu tanzen gestattet sey. — Hier kommen aber ganz besonders gewisse Zustände des weiblichen Geschlechtes, z. B. Schwangerschaft und die eben fliessende monatliche Reinigung in Betracht. Keiner Schwangeren ist demnach das, vorzüglich den Körper heftig erschütternde, Tanzen zu erlauben;

und dringt ſich ein in der Schwangerſchaft bemerklich vorgeſchrittenes Frauenzimmer unter die Reihen der Tanzenden, ſo ſollte ſie weggewieſen werden. Damit eben menſtruirende Perſonen ſich durchs Tanzen nicht zerrütten, indem ſie durch Erhitzung und nachfolgende Abkühlung des Körpers Anlaſs zu vielerley Krankheiten geben, ſo wäre Belehrung von Seiten der Mütter über die nachtheiligen Folgen, und bey allenfalſiger Entdeckung dieſes Zuſtandes, unausbleibliche Wegweiſung vom Balle vielleicht das ſicherſte Mittel. Auſserdem könnte auch die Mutter für ihre Tochter, der Mann für ſeine Gattin u. ſ. w. verantwortlich gemacht werden. Gleiches gilt von den Caſino's; daſs mancherley Erfriſchungen nicht ſogleich bey noch erhitztem Körper genommen werden, iſt bey ſolchen Gelegenheiten eine der mediciniſchen

Polizey würdige Sorge. Aus dem obigen ergiebt ſich endlich, daſs für Feſtigkeit, Geſundheit und Geräumigkeit hierzu beſtimmter Gebäude müſſe geſorgt, und die Überfüllung mit Menſchen nicht dürfe zugegeben werden. Gerade ſo iſt es aber auch mit Konzertſälen und Theatern zu halten.

Bey dem Kirchweihfeſte auf dem Lande, das am beſten an einem Tage gefeyert wird, iſt die Nothwendigkeit derſelben polizeylichen Aufſicht auf die Arten, ſich zu vergnügen, wohl auſser Zweifel. Da in jedem Städtchen und Dorfe gleiche Gelegenheit, ſich zu beluſtigen, ſtatt findet, ſo wäre jedem Bewohner zu unterſagen, einen fremden Ort zu beſuchen, wodurch die öfteren Prügeleyen auf Leben und Tod wohl ihr Ende am erſten erreichen dürften. Die mannichfachen Popanzereyen aber zur Faſtnachtszeit, am Johannistage und

bey anderen Gelegenheiten, ſind nicht länger zu dulden, indem ſie theils zum Zwecke haben, anderen, beſonders Kindern, Schrecken einzujagen, theils auch Erwachſene durch ihre Unbeſonnenheiten oft verunglücken.

Dritter Abſchnitt.

Vorkehrungen in Beziehung auf diejenigen äuſseren Gegenſtände, welche das Leben und die Geſundheit gefährden.

Erſtes Kapitel.

Vorſorge bey allgemeinem und Privatunglücke durch Waſſer- und Feuersgefahr, Hungersnoth, gefährliche Handwerke und Beſchäftigungen u. ſ. w.

Vor allem ſcheint es nothwendig zu ſeyn, uns hier über die Begriffe von

allgemeinem und *Privatunglücke* zu verſtändigen, um auch zur Subſumtion anderer Gegenſtände unter die aufzuſtellenden Sätze den Weg zu bahnen, indem die Aufzählung aller, unter dieſe Rubrike gehörigen Dinge nicht wohl angehet. Wir verſtehen aber unter *allgemeinem* Unglücke jeden widrigen Zufall, der nicht blos ein oder das andere Individuum, ſondern die Mehrheit oder wenigſtens eine groſse Anzahl von Staatsbürgern, unabwendbar durch ihre Kräfte, betrifft. Im Gegentheile wäre ein Privatunglück ein ſolcher widriger Zufall, der nur Ein oder das andere Individuum beträfe, ohne ſeiner Natur nach ausbreitbar auf mehrere zu ſeyn, z. B. das Lebendig - begraben - werden. Die allgemeinen Unglücksfälle anbelangend, ſo ſind ſie meiſtens durch fürchterliche Naturerſcheinungen, z. B. Überſchwemmungen, Erdbeben, Feuers-

brünſte, oder Krieg und Hungersnoth herbeygeführt; da Privatunglücke mehr von Sorgloſigkeit, Unerfahrenheit, eigenen oder fremden Muthwillen entſtehen.

A) Allgemeine Unglücksfälle.

Gegen diejenigen allgemeinen Unglücksfälle, die durch Naturerſcheinungen, z. B. Überſchwemmungen, Stürme, Feuersbrünſte, Miſswachs u. ſ. w. hervorgebracht werden, kann ſehr wenig, oder vielmehr gar nichts von Seiten der Regierung, wenigſtens unmittelbar, aber doch Einiges mittelbar gethan werden. Bey Überſchwemmungen iſt darauf zu ſehen, daſs, ſo viel als möglich, es an keiner Anſtalt zur Rettung der ſich in Gefahr befindenden Menſchen fehle; daſs an einem beſtimmten, ſichern Orte, wenn doch jemand verunglückte und man ſeiner

wieder habhaft würde, ſchon alle Wiederbelebungsmittel und das zu den Verſuchen nöthige Perſonale vorhanden ſey; daſs die der Waſſergefahr am meiſten ausgeſetzten Gebäude und ihre Bewohner, ſammt ihrem Eigenthume in vorzügliche Aufſicht genommen werden u. ſ. w. Es iſt zu jedem dieſer Zwecke ſchon vorher eine beſondere Abtheilung von Menſchen zu ernennen, damit im Nothfalle jeder ſogleich auf ſeinem Poſten ſey. Da bey Überſchwemmungen zur Winterszeit das Eis die gröſsten Verwüſtungen anrichtet, ſo ſind diejenigen Gebäude, gegen welche der Strom vorzüglich antreibt, auch beſonders zu befeſtigen.

Bey Erdbeben läſst ſich zwar ſehr wenig thun; aber es könnte doch und muſs dafür geſorgt werden, daſs durch den Einſturz der Gebäude Verunglückte ſogleich herausgegraben, und wenn ſie

noch am Leben ſind, mit gröſster Pünktlichkeit verpflegt werden. Beſtätigte ſich's, daſs Gegenden, welche ſonſt dem Erdbeben ausgeſetzt waren, nun, nachdem durch Erdeinſtürze tiefe Höhlen ſich bildeten, davon befreyt bleiben, ſo hätte die Regierung, von der Richtungslinie der Erderſchütterungen her, ſolche Gruben und Höhlen graben zu laſſen.

Feuersbrünſten wird durch gut unterhaltene Löſchanſtalten begegnet. Das helfende Perſonale muſs in zwey Klaſſen abgetheilt ſeyn; ein Theil ſey blos angewieſen zur Rettung der gefährdeten Menſchen; und hier iſt es nöthig, daſs ein Chirurg in der Nähe ſich aufhalte, um die Beſchädigten ſogleich zur Beſorgung zu übernehmen. Wer zur Rettung der Effekten und zum Löſchen zu beſtimmen ſey, iſt eine andere Frage. Feuersbrünſte entſtehen oft durch

Einſchlagen des Blitzes in Gebäude, wobey oft mehrere Menſchen verunglücken. Dieſem kann abgeholfen werden dadurch, daſs man Wetterableiter in gehöriger Menge errichte, und manchen unſinnigen Gebräuchen ſteuere, welche der Aberglaube ausgedacht hat, um die Gewitter, die von Hexen und Schwarzkünſtlern entſtehen ſollten, zu vertreiben, z. B. das Glockenläuten.

Wie der, wegen vorausgegangenen Miſswachſes, entſtandenen, oder zu befürchtenden Hungersnoth zu ſteuern ſey, erhellet zur Genüge aus dem oben Geſagten.

Ohne Zweifel gehören Seuchen unter Menſchen und Thieren zu den allgemeinen Unglücksfällen; wegen ihrer Wichtigkeit widme ich vorzüglich den erſtern das folgende Kapitel.

B) Vorkehrungen gegen Privatunglücke.

Ich rechne zu den hierher gehörigen Privatunglücken alle Unfälle, die von der Art ſind, daſs durch Polizeyvorkehrungen geholfen werden kann; z. B. Abwendungen der Beſchädigungen von gewiſſen Handwerken und Beſchäftigungen. Ohne Stockung in den Geſchäften des menſchlichen Lebens ſind wohl nicht alle Privatunglücke zu vermeiden, aber Beſchädigungen durch Muthwillen oder Sorgloſigkeit eines Dritteren ſind möglichſt zu verhüten. Daſs die Handwerker bey ihren Arbeiten, z. B. Maurer, Zimmerleute, Müller u. ſ. w. keinen Schaden nehmen, kann lediglich von ihrer Sorgfalt abhängen; damit aber durch ſie kein anderer leide, ſo werden beym Niederreiſsen und Aufſchlagen von Gebäuden die Straſsen, in denen dieſes vorgeht,

zu ſperren ſeyn. Den Müllern iſt noch aufzugeben, daſs ſie die Mühlſteine mit eiſernen Reifen beſchlagen laſſen, um ihr Zerſpringen zu verhindern.

Durch freyes Herumlaufen von Thieren, beſonders von Pferden, Heerdochſen und überhaupt ſtöſsigem Viehe kommen oft nicht nur Kinder, ſondern auch Erwachſene zu Schaden. Dieſem Unfuge iſt auf das ſtrengſte entgegen zu arbeiten; ſo wie darauf zu ſehen, daſs beſpannte Wagen und überhaupt Pferde nie auf den Straſsen ohne Aufſeher ſtehen gelaſſen werden. So ſollen auch biſſige Hunde nie freygelaſſen, ſondern von den Eigenthümern an Stricken bey ſchwerer Strafe geführt, oder wenigſtens mit Maulkörben verſehen werden.

An volkreichen von Flüſſen durchſtrömten Orten iſt es nicht ſelten der Fall, daſs ein Menſch in die Gefahr des Ertrinkens geräth. Hier ſollte in der

Nähe der ſämmtliche Rettungsapparat vorhanden ſeyn, und unter der Aufſicht der zunächſt wohnenden Medicinalperſon ſtehen, um keine Zeit zur Wiederbelebung zu verlieren.

Endlich wäre es eines der gröſsten Unglücke, lebendig begraben zu werden. Dieſes Unglück könnte vielleicht mehrere treffen, wenn häufige Krankheiten herrſchen, und ſehr viele Menſchen ſterben, mit denen man, aus Beſorgniſs der Verbreitung der Seuche, zur Begräbniſs eilt. Ein Leichenhaus, wo die Todten unter Aufſicht gehalten, nicht eher begraben werden dürfen, bis die Gewiſsheit des Todes ausgemittelt wäre, weiſst ſich, als ſehr nothwendig aus. Jede Miſshandlung der Sterbenden, es ſey aus Unverſtand, aus Vorurtheilen, oder gar aus Bosheit, gehört hierher, und die Polizey kann in der That nicht aufmerkſam genug ſeyn.

Einrichtung des Leichenhauses, Personale bey demselben u. s. w.

Zweytes Kapitel.

Vorkehrungen gegen ansteckende, epidemische und endemische Krankheiten.

Die Natur der Sache bringt es so mit sich, daſs wir vor allem uns verständlich machen, was sowohl anstekende und epidemische, als endemische Krankheiten seyen? Es giebt ansteckende Krankheiten, ohne epidemisch oder endemisch zu seyn, und umgekehrt epidemische oder endemische Krankheiten, ohne, wenigstens ursprünglich, kontagiös zu seyn. Alle Kontagien, oder Ansteckungsstoffe lassen sich bequem unter zwey Klassen bringen; davon die einen eine fieberhafte, die anderen eine Krankheit ohne Fieber hervorbringen. Jeder Ansteckungsstoff (*Contagium* im

ſtrengſten Sinne) bewirkt ſchon auſser aller unmittelbaren Berührung mit einem kranken Körper, durch das *bloſe Vehickel der Luft*, die ihm entſprechende Krankheit, und hat die Eigenſchaft, ſich in dem leidenden Individuum fortzuerzeugen und durch das erwähnte Vehickel auf andere organiſche Individuen übergetragen, dieſelbe Krankheitsform hervorzubringen. In einem ſolchen Falle entſteht jedesmal eine fieberhafte oder ſo genannte akute Krankheit: z. B. die Peſt, das gelbe Fieber, die Pocken, Maſern, das Scharlachfieber, u. ſ. w. Dagegen giebt es andere Anſteckungsſtoffe, welche nur durch unmittelbares An- oder Einbringen an oder in den organiſchen Körper dieſelbe Krankheitsform erzeugen, womit aber niemals urſprünglich ein fieberhafter Zuſtand verbunden iſt; z. B. veneriſche Krankheit, Krätze u. ſ. w.

Das veneriſche Gift erzeugt ſich zwar ebenfalls in den organiſchen Körpern, in welche es einmal aufgenommen wurde, fort, wird aber von einem Individuum zum andern nur auf vorbeſagte Art übergetragen. Ich möchte dieſe Krankheiten *miasmatiſche* und den ſie hervorbringenden Stoff Miasma *) nennen. — Epidemiſch heiſsen von allgemein wirkenden Einflüſſen erzeugte Krankheiten, welche eine groſse Menſchenmenge zugleich befallen, z. B. Krankheiten von Hungersnoth; daſs bey ſolchen Epidemien zuletzt ſich ein Contagium entwickeln und eine contagiöſe Epidemie entſtehen könne, iſt bekannt genug. Endlich verſteht man

*) Da ich beſtimmt genug angebe, was ich unter *Contagium* und *Miasma* verſtehe, ſo befürchte ich hier keinen Vorwurf, wenn meine Erklärungen nicht durchaus zu den recipirten Meinungen paſſen, beſonders, weil beynahe alle bekannte Definitionen unter ſich ſo ſehr verſchieden ſind.

unter *endemischen* Krankheiten diejenigen, welche einer bestimmten Gegend, oder einem bestimmten Erdstriche eigen, aus Ursachen entspringen, die in jener Gegend, oder jenem Erdstriche einheimisch sind, sie mögen hernach von der Natur des Bodens, oder von klimatischen Beschaffenheiten abhängen.

Alle Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten erster Klasse sind von doppelter Art: erstens und hauptsächlich kömmt es auf die Verhütung des Eindringens der ansteckenden Seuche an. Es ist bekannt, was strenge Cordons- und Quarantaineanstalten dagegen vermögen; denn man hielt ja durch diese Mittel die in gewissen Ländern wüthende Pest von den benachbarten Staaten fast allein ab. Die Hauptsache bey diesen Anstalten ist, dass kein wirklich, oder auch nur wahrscheinlich

angesteckter Mensch sich durchzuschleichen vermöge; und dann alle den Ansteckungsstoff aufzunehmen fähige Waaren und Materialien abgewiesen werden. Äussern sich aber zweytens Spuren der Ansteckung bey einzelnen Staatsbürgern, so ist begreiflich die strengste Sonderung der Kranken von den Gesunden nöthig, und auch diejenigen, die mit den Kranken umgehen, sind von dem Umgange mit Gesunden auszuschliessen. Alles, was die Kranken oder Verstorbenen brauchten, ist, ehe es die Gesunden wieder benutzen, gehörig zu reinigen, oder auch, nöthigen Falles, zu verbrennen. Die Hauptsache ist aber, nachdem die Seuche einmal im Staate sich zeigt, nicht mehr die blose Sonderung, sondern es fragt sich dann vorzüglich nach den Mitteln, den Ansteckungsstoff unwirksam zu machen, und die Atmosphäre, als sein

Vehickel, von ihm zu reinigen. Zu diesem Zwecke dienen die von *Guiton-Morveau* und nach ihm von mehreren anderen empfohlenen Räucherungen, die schon mit Nutzen gegen das gelbe Fieber in Anwendung gebracht wurden, ganz besonders. Die Regierung hat demnach jeden zum Gebrauche dieser Schutzmittel eben so zu verbinden, wie sie die Einimpfung der Kuhpocken gegen die Menschenblattern zu befehlen, nicht nur befugt, sondern die Widerspenstigen dazu anzuhalten, so gar verpflichtet ist.

(*Nähere Erörterung der erwähnten Cordons- und Quarantaineanstalten u. s. w.*)

Was die zweyte Klasse der oben besagten ansteckenden (*miasmatischen*) Krankheiten anbelangt, so verdient unter diesen die Lustseuche die gröſste

Aufmerkſamkeit. Die Nothwendigkeit, ihr zu ſteuern, iſt längſt eingeſehen worden; aber das Wie? hat ſeine eigene Schwierigkeiten. Die zur Errichtung von Bordellen riethen, verfehlen nicht nur ihres Zweckes, ſondern es liegt in einem ſolchen Vorſchlage noch eine eigene Art von Niederträchtigkeit. Denn was heiſst wohl Bordelle privilegiren, oder ihre Exiſtenz auch nur dulden, anders, als die Fortdauer einer Zerſtörungsurſache der Geſundheit begünſtigen, oder in einem andern Geſichtspunkte, — eine Klaſſe von Menſchen zur Nichtachtung, oder vielmehr zur Verachtung ihrer Menſchenwürde verleiten? Die Regierung arbeite demnach aus allen Kräften dieſem Übel entgegen, und die Polizey hindere nicht nur die öffentliche Gaſſenhurerey, ſondern hebe auch alle Hurenwirthſchaften auf, und räche je-

de Verführung an dem Verführer mit äuſserſter Strenge. Wer ſich zu dem erniedrigenden Geſchäfte des Zuführens gebrauchen läſst und überwieſen wird, deſſen unausbleibliche Strafe ſey der Verluſt ſeiner bürgerlichen Ehre. Berüchtigte Huren ſind in Arbeitsanſtalten ſo lange unterzubringen, bis ſie zuverläſſige Beweiſe der Beſſerung gegeben haben. Um endlich dem Hange zur Wohlluſt ein Gegengewicht bey manchen zu ſetzen, die nicht ſowohl aus der Überzeugung von der innern Verwerflichkeit der Geſinnung, ſich ihr zu ergeben, als wegen der Folgen der Befriedigung ſich vielleicht enthalten, ſo könnten diejenigen, derer Wandel muſterhaft iſt, öffentlich ausgezeichnet, und in Ertheilung der Heyrathsconceſſionen und anderer Vorzüge vor den notoriſch ausſchweifenden begünſtigt werden, und arme, nur durch ihre Ar-

muth an der Verheyrathung gehinderte Mädchen, im Falle ihres guten Betragens, eine Ausſteuer erhalten.

Die Vorkehrungen gegen epidemiſche und endemiſche Krankheiten, nach obiger Beſtimmung, beſtehen hauptſächlich in der Hinwegräumung der allgemein wirkenden, bekannten Urſachen, z. B. der Hungersnoth, und in der Verbeſſerung der eine Gegend ungeſund machenden Verhältniſſe. Die Regierung läſst alſo durch ihre Ärzte dieſe Urſachen aufſuchen, und trifft nach dem Berichte derſelben die nöthigen Verfügungen. Entwickelt ſich durch eine Epidemie ein wirkliches Contagium, und die Epidemie wird folglich contagiös, ſo richten ſich natürlich alle hier zu nehmende Maaſsregeln nach dem obigen Vorgetragenen u. ſ. w.

Vorkehrungen gegen Thierkrankheiten, in Bezug auf den Menſchen und gegen Beſchädigungen durch Thiere.

Auſser der Beziehung, in welcher die Thierkrankheiten zu dem Wohle der Menſchen nach dem ſchon Vorgetragenen ſtehen, wo es ſich nämlich blos von dem Genuſſe des Fleiſches kranker Thiere handelt; (m. ſ. das 1te Kapit. des vorhergehenden II. Abſchn.) tritt hier noch eine ganz beſondre Rückſicht ein. Die Krankheit eines Thieres kann ja von der Art ſeyn, daſs wirklich mehr von ihm zu befürchten ſtehet, ſo lange es lebt, als wenn es einmal todt iſt, beſonders, wenn ein ſolches Thier nicht einmal zu denjenigen gehört, derer Fleiſch gewöhnlich geſpeiſst wird. Man ſieht leicht ein, daſs hier von der ſogenannten Waſſerſcheu

die Rede ſeyn werde. Am häufigſten werden wohl die Hunde, auſserdem aber auch Katzen, Wölfe und andere Thiere, ja ſogar Vögel von der Wuth befallen, und theilen ſie den von ihnen gebiſſenen Thieren und Menſchen mit.

Da ſich dieſe Krankheit nicht nur von den Thieren auf den Menſchen, ſondern auch von den Menſchen zu Menſchen fortpflanzt, ſo muſs derjenige, der hier Vorſchläge zur Abwendung des Übels machen will, folgende Fragen beantworten: welches ſind die Zeichen der Krankheit bey den Thieren? Wodurch äuſsert ſie ſich bey den Menſchen? Wie kann ſie ſowohl bey den erſten, als auch bey den letzten verhütet werden? — Man ſchlieſst auf die Wuth (oder Waſſerſcheu), vorzüglich bey den Hunden aus folgenden Umſtänden: das Thier wird traurig und

mürrisch, sogar gegen die Liebkosungen seines Herrn; sucht die Einsamkeit; bekömmt thränende, trübe und matte Augen; ist gleichgültig gegen das ihm vorgesetzte Fressen und zeigt meistens einigen Widerwillen gegen jede Flüssigkeit. Bemerkt man einmal diese Erscheinungen, so ist es Zeit zum Einsperren des Thieres und zur genauen Beobachtung. — Den Ausbruch erkennt man durch die Zunahme der erwähnten Zeichen und das Hinzutreten neuer Phänomene: es scheint nun seinen Herrn gar nicht mehr zu kennen und beisst ohne Unterschied um sich; läuft unruhig, mit hängendem Kopfe, herausgestreckter Zunge, schäumendem Maule und eingezogenem Schwanze, erst langsam, dann geschwinder, hin und her, bald geraden Weges, bald in die Queere, und fliehet vor Allem, was glänzt, oder den Anschein einer Flüs-

ſigkeit hat. (Doch will man dieſe Waſſerſcheu nicht gerade als ein beſtimmt charakteriſirendes Merkmal der Wuth jedesmal, ſondern zuweilen wüthige Hunde auch geraden Laufes durch Flüſſe, auf welche ſie eben ſtieſsen, ſchwimmend beobachtet haben. — Geſunde Hunde weichen endlich ſchon von Ferne, und beſonders in dieſer Periode der Wuth, den wüthigen aus, derer Augen nun glänzendroth, derer Zungen grau und ſchmutzigbleyfarben, und derer Haare emporgeſträubt ſind. Auch itzt noch beiſsen ſie um ſich, geben aber allmählich in ihrem langſameren Laufe alle Zeichen der gröſsten Ermattung, indem ſie bald taumelnd umfallen, und unter der letzten Anſtrengung, ſich noch einmal aufzuraffen, ſterben.

Wird irgend ein Menſch von einem der Wuth verdächtigen Hunde ge-

bissen, so ist es wohl der Klugheit gemäss, diesen nicht so fort todt zu schlagen oder zu erschiessen; sondern vielmehr einzusperren, um auch zu sehen, ob der Verdacht wirklich gegründet sey. Widrigenfalls würde ein solcher Mensch unnöthig geängstiget und eben so unnöthig die schmerzhafte Behandlung ertragen. Zeigt es sich aber, dass das verdächtige Thier wirklich wüthig war, so wird man um so zuversichtlicher die bekannten Mittel, dem Ausbruche der Wuth bey dem Verletzten vorzukommen, anwenden. Diesem selbst aber halte man die Überzeugung von der wirklichen Wuth des Thieres, von dem er verletzt ward, so viel, als möglich, verborgen! Die Behandlung vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit bey dem Gebissenen, ist bis jetzt das einzige Schutzmittel; denn von allen von der Wuth angeblich Ge-

heilten iſt noch erſt zu unterſuchen, ob die Krankheit wirkliche Wuth (hydrophobia vera) und nicht vielmehr die ſogenannte von freyen Stücken entſtehende Waſſerſcheu (hydrophobia ſpontanea, ſive nervoſa) war?

Die Anſteckung durch das Wuthgift verräth ſich zunächſt durch die entweder an der offenen, oder ſchon vernarbten Wunde ſich zeigenden Veränderungen: im erſten Falle wird die Wunde heftig entzündet; ſchmerzt auſserordentlich, und wird, wenn ſie auch eitern zu wollen ſcheint, dennoch bald trocken; der Schmerz zieht ſich längs des Laufes des Nerven, und zuweilen ſind die nächſten lymphatiſchen Gefäſse gleichſam geſpannt, entzündet, *und darum ſichtbar.* Im zweyten Falle fängt die ſchon vernarbte Wunde an, aufzuſchwellen, ſich zu entzünden, und wieder aufzubrechen, und miſs-

färbig zu werden. Es entsteht nun Fieber, Niedergeschlagenheit, Liebe zur Einsamkeit; der Kranke ist meistens beständig mit Schweiss bedeckt; bald äussert sich Sehnenhüpfen, äusserste Empfindlichkeit, Trockenheit und ein schmerzliches brennendes Gefühl von Zusammenschnürung des Rachens. Nach vorhergegangenen öfteren innerlichen Schaudern erfolgt endlich der wirkliche Ausbruch der Wasserscheu, und die Kranken sterben oft schnell unter einer bis zum höchsten Grade gestiegenen Raserey. Die ersten Merkmale der Wasserscheu halten gewöhnlich 5—7 Tage, kürzere Zeit bey reizbaren, längere hingegen bey trägen Constitutionen an.

Da es das Interesse der Regierung selbst erfodert, den Ärzten Gelegenheit zur Entdeckung richtiger und zuverlässiger Heilmethoden so mörderischer

Krankheiten, als die Wuth ist, zu geben, so könnte sie diesen Zweck auf folgende Art wohl am besten zu erreichen suchen. Finden sich wüthige Thiere, so wäre die Veranstaltung zu treffen, daſs sie durch sichere Verwahrung unschädlich gemacht und dann Heilungsversuche an ihnen angestellt würden; um endlich auszumitteln, ob ein, — und welches? — Mittel die Krankheit zu heben im Stande sey? Begreiflich müſste, ehe man ein allenfalls so gefundenes Mittel bey einem Menschen anwendete, dasselbe an verschiedenen Thieren erprobt worden seyn, und nur mit gröſster Vorsicht beym Menschen angewendet werden. Von dem Aufbewahrungsorte solcher zu den erwähnten Versuchen geeigneter Thiere müſsten alle gesunde Thiere sorgfältig entfernt und eigene Aufseher und ein eigener Arzt bestellt werden,

welcher letztere an eine ärztliche Kommiſſion zu berichten und ihre allenfallſigen Vorſchläge zu Verſuchen in Vollzug zu ſetzen hätte. Fügte ſichs aber, daſs man eines wüthigen Thieres an einem Orte nicht habhaft werden könnte, ſo wären ſogleich die nächſten Gemeinden davon zu benachrichtigen, und vermittelſt eines allgemeinen Aufgebotes die Erlegung deſſelben zu bewerkſtelligen, jedes an dieſer Krankheit zu Grund gegangene Thier aber mit Haut und Haar wenigſtens 7—8 Schuhe tief zu vergraben, ſo wie auch alle verunreinigten Geräthſchaften, die ſowohl bey Menſchen, als Thieren gebraucht wurden, mehrerer Sicherheit wegen, zu vertilgen, und die beſpuckten Wände und Fuſsböden in den Zimmern friſch andünchen und mit Lauge aufwaſchen, als auch die Krippen in

den Ställen mit Vorſicht reinigen zu laſſen.

Was die Sicherſtellung der Thiere, beſonders der Hunde, gegen die Wuth angeht, ſo iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daſs ſie unverdorbene Speiſen und reines Getränke erhalten; weder zu groſser Kälte, noch Hitze ausgeſetzt und an der Befriedigung des Geſchlechtstriebes nicht gehindert ſeyen; daſs man ſie nicht zu necken und biſſig zu machen ſuche, u. ſ. w. Was beſonders den letzten Punkt betrifft, ſo iſt ja bekannt, daſs ſchon ohnehin der Biſs eines zornig gemachten Thieres für den Verletzten nicht ohne Gefahr der Wuth ſey.

Endlich gehört noch beſonders hierher, daſs die Regierung, wenn es in einem Lande ſo genannte reiſsende Thiere giebt, alle Mühe zu ihrer Vertilgung anwende: oder auch auſser-

dem die genaueſte Aufſicht auf dieſelben in Thiergärten, und wenn ſie zur Schau herumgeführt werden, halten laſſe.

Viertes Kapitel.

Vorkehrungen gegen Verletzungen durch Muthwillen, Bosheit, Unvorſichtigkeit u. ſ. w. bey Zuſammenkünften einer groſsen Menſchenzahl.

Wir hatten im Verlaufe ſchon einmal Gelegenheit, die Erinnerung zu machen, daſs auch die gröſste Sorgfalt der Polizey nicht immer hinreiche, zu verhindern, damit nicht irgend jemand durch eigenen oder fremden Muthwillen, durch Bosheit und Unvorſichtigkeit Schaden an ſeinem Leben oder an ſeiner Geſundheit nehme. Was aber in einzelnen Fällen nicht

immer thunlich ist, kann unter veränderten Umständen, wo die Wachsamkeit der Polizey schon, anderer Rücksichten wegen, thätig ist, manchmal leicht erzweckt werden.

Da es unmöglich ist, alle Arten anzugeben, wie Menschen entweder durch fremden Muthwillen, oder durch Bosheit und Unvorsichtigkeit, bey mancherley Gelegenheiten, in grossen Zusammenkünften verletzt werden; so versteht es sich wohl von selbst, daſs wir nur von denjenigen Arten hier sprechen, die öfters vorkommen, oder doch vorkommen können. Es wird hierbey erhellen, daſs das über solche Fälle Vorzutragende sich leicht nach den veränderten Umständen modificiren lasse; so wie denn überhaupt Alles auf die richtige Subsumtion unter eine Regel ankömmt.

Der Fälle, in welchen bey volkreichen Zusammenkünften Menschen durch Muthwillen, Unvorsichtigkeit, oder offenbare Bosheit an ihrer Gesundheit, oder an ihrem Leben beschädiget werden können, lassen sich so viele denken, daſs es, alle hier anzugeben, wo nicht völlig unnütz, doch wenigstens äuſserst weitläufig seyn würde. Wir zeichnen daher, mit kurzer Bemerkung der nöthigen, polizeylichen Vorkehrungen, einige der vorzüglichsten in der Hoffnung aus, daſs sich die erfoderlichen Modificationen, wenn der gerade vorkommende Fall einmal anders wäre, leicht durch eigenes Nachdenken werden finden lassen. Für denjenigen, der nicht selbst denken mag, sind ohnehin alle Regeln überflüſsig; denn er wird sich, auch bey vorhandener Regel, doch schwerlich, oder gar nicht, bis zu einer rich-

tigen Subſumtion unter dieſelbe erheben.

Es geſchieht oft, beſonders auf dem Lande, daſs bey gewiſſen Feyerlichkeiten, wozu eine groſse Volksmenge hinſtrömt, zur gröſseren Verherrlichung des Feſtes, und mitunter zu ihrem eigenen Vergnügen, die jungen Dorfsbewohner durch Schieſsen ihre Theilnahme zu beweiſen, ſich beſtreben. So gehet es z. B. bey Hochzeiten angeſehener Dorfsbewohner, an manchen Orten, auch trotz des Verbotes, noch am Frohnleichnamstage, und auf Kirchweihen. Theils der Behandlung der Gewehre unkundig, theils aber zu unvorſichtig und leichtſinnig, richten dieſe unerfahrene Schützen mancherley Unglück an, daſs zwar zunächſt oft ſie ſelbſt, nicht ſelten aber auch einen oder mehrere aus

der Zahl der herbeygekommenen Neugierigen trifft. Und hat man denn endlich nie die Erfahrung gemacht, daſs junge, gegen einander ſeit langer Zeit her, ſchon erboſste Leute nur auf eine ſolche Gelegenheit warteten, um ihrem Grolle mit guter Manier Luft zu machen, und ihrem wirklichen oder blos eingebildeten Beleidiger unbemerkt Eines, wie man ſich gewöhnlich ausdrückt, anzuhaben? Müſſen hier nicht noch mehrere Urſachen in Anſchlag gebracht werden, die nur zu leicht blutige Auftritte erwecken? Man bedenke, was hierbei der Miſsbrauch des Weines thut! Wie leicht Jemand durch ein einziges, oft nur unüberlegtes Wort beleidigt, ſich Theilnehmer wirbt, um ſeinem Gegner mit Gewalt oder Liſt zu Leibe zu gehen!

Die Polizey darf es bey Raufereyen letzterer Art am wenigſten darauf ankommen laſſen, daſs die gegenwärtigen friedlichen Menſchen ſich ins Mittel legen werden. Ich kann mir dieſen Fall nur dann als möglich denken, wenn die Zahl der Ruhe wünſchenden den Lärmenden abſolut überlegen, ſich verbände, mit Gewalt die Ruhe wieder herzuſtellen. Ein oder der andere Gutgeſinnte aber wird es in der That für beſſer halten, ſich hinweg zu begeben, als abwehren zu wollen; da die Erfahrung lehrt, daſs gewöhnlich diejenigen am übelſten berathen ſind, die ohne obrigkeitliches Anſehen ſich als Ruheſtifter darſtellen wollen. Es iſt daher erfoderlich, daſs bey ſolchen Gelegenheiten ſtrenge Aufſicht gehalten, und die geringſte Widerſetzlichkeit gegen eine autoriſirte Perſon hart geſtraft werde. Dann

würde die Wahrheit des Satzes: exempla movent, ſich bald erhärten. Ich kann folglich nicht umhin, dem Vorſchlage Frank's beyzuſtimmen, wenn er ſpricht: „was hindert alſo, daſs die Polizey ihr Anſehen und Vollmacht, auf der Stelle, und auf alle Fälle demjenigen übertrage, der ſich zuerſt bey gefährlichen Streiten einfinden wird, und daſs ſie ein allgemeines Geſetz gebe, daſs bey ſolchen Auftritten jeder Bürger als Polizeyperſon zu betrachten ſeyn ſolle, wider welche ein noch ſo geringer Ungehorſam, jede Widerſpenſtigkeit oder Vergreifung, eben ſo geahndet werden würde, als hätte ſolche gegen die Obrigkeit ſelbſten, die nicht allemal zeitlich genug herbeygerufen werden kann, Platz gefunden: denn warum ſollte nicht auf jeden rechtſchaffenen Bürger, im Nothfall, alles Anſehen der nicht

allgegenwärtigen Polizey übertragen werden können?

Hier glaube ich auch noch Folgendes in Anregung bringen zu dürfen: nämlich, die Polizey wache dafür, dafs Niemand, etwa Militärperfonen ausgenommen, mit Waffen, fie mögen Namen haben, wie fie wollen, an den Verfammlungsorten einer grofsen Menfchenzahl eingelaffen werde. Wer folche heimlich bey fich trüge und entdeckt würde, der möchte fich wohl mit Nichts entfchuldigen können, und wäre mit aller Strenge zu beftrafen.

Befchädigungen aus Muthwillen und Unvorfichtigkeit anbelangend, fo möchte es wohl oft eintreffen, dafs beyde gleiche Schuld an vorgefallenem Unglücke hätten. — Spielereyen mit Schiefsgewehren in den Händen un-

kundiger Leute, Abbrennen von Feuerwerken, die unvermeidlichen Geſchäfte in Laboratorien, ſchlechte Aufſicht auf Pulvermagazine u. ſ. w., verdienen hier ganz beſonders beachtet zu werden. Durch letztere werden nicht nur die unmittelbaren Arbeiter, ſondern auch die in der Nähe wohnenden faſt immer mehr oder minder beſchädiget. Daher erfodern dieſe Magazine eine eigene Auswahl des Platzes zu ihrer Anlage, und die in denſelben Arbeitenden bey ſtrenger Aufſicht einen eigenen Unterricht. Im Ganzen kann die Polizey auf den Verkauf und die Aufbewahrung des Schieſspulvers nie aufmerkſam genug ſeyn. Niemals ſollte es an junge unerfahrene Leute, die es wahrſcheinlich zu Spielereyen brauchen, abgegeben werden dürfen! — Was noch beſonders die Laboratorien von mancherley Art betrifft, ſo iſt be-

greiflicher Weiſe auf ihre ganze Anlage zu ſehen, damit ſie weder den in denſelben beſchäftigten Perſonen (wofür dieſe, wenn ſie ſachverſtändig ſind, ſchon ſelbſt ſorgen werden), noch den Nachbaren Schaden bringen.

Übrigens erinnern wir noch zum Überfluſſe, daſs nebſt den ſchon in einigen der vorigen Kapitel angegebenen Gegenſtänden, die in verſchiedenen Rückſichten auch hier wieder aufgenommen werden könnten, es nicht wohl thunlich, aber auch nicht nöthig ſey, mehreres vorzubringen. In einigen Fällen liegen die zu treffenden Maaſsregeln ohnehin ſo nahe, daſs ſie nicht leicht überſehen werden können.

Vierter Abschnitt.

Sorge für sämmtliche zur Wiederherstellung der Gesundheit und des Lebens mitwirkende Anstalten.

Erstes Kapitel.

Sorge für gehörige Kranken - Irren- und Gebäranstalten.

Alles in den vorhergehenden Abtheilungen Gesagte bezwecket offenbar nichts anders, als den Menschen von seiner Geburt an zu begleiten und Vorschläge anzugeben, um ihn zu einem gesunden Geschöpfe zu erziehen; sondern auch die für die Erhaltung der Gesundheit nöthigen Bedingungen wenigstens zu bezeichnen: denn sie herbeyzuschaffen, steht nicht in des Arztes Gewalt. Der Arzt kennt also allerdings einen höheren Beruf, als zu hei-

len *), obgleich mancher Witzling ſchon in dieſer Hinſicht über Arzneykunde und Ärzte ſpöttelte.

Der Grund, warum erſt hier von den oben erwähnten Anſtalten gehandelt wird, iſt übrigens leicht erſichtlich. — Damit nämlich die Medicin Einfluſs in die Staatsverwaltung erhalte, ein Zweig von ihr werde, bedarf es vor allem einer hinlänglichen Anzahl von Ärzten; dieſe werden zwar bey wohl organiſirten Lehranſtalten nicht fehlen, allein als Ärzte ſind ſie doch nur im Staate, aber noch keineswegs im Dienſte des Staates. Sollen ſie nun im Dienſte des Staates ſeyn, ſo

*) Nur die Regierungen können die allgemeine Anerkennung dieſes höheren Berufes dadurch realiſiren, daſs ſie den Arzt als Staatsdiener behandelnd und ſalarirend, des Widerſpruches mit ſich ſelbſt entheben, von einer Nahrungsquelle zu leben, deren Verſtopfung ihm Pflicht iſt.

ist ein Organ erfoderlich, wodurch alle mit der höchsten Stelle zusammenhängen; dieses Organ ist das Medicinalcollegium, welches das gesammte Medicinalwesen mit der Regierung verknüpft. Begreiflich ist die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger von höchstem Interesse, und von annähernder Wichtigkeit die Wiederherstellung derselben, wenn sie verloren wurde. Dieses als Grund der Anordnung, die wir befolgen!

Was demnach für's erste die Sorge für Krankenhäuser betrifft, so kömmt Alles, wie sich's auch wohl von selbst versteht, darauf an, dass ihre Einrichtung genau der Erreichung des durch sie beabsichtigten Zweckes entspreche. Zur Einrichtung solcher Gebäude rechne ich nicht nur ihre Lage und äussere Beschaffenheit, wohin auch die sämmt-

lichen Umgebungen derſelben gehören; ſondern ganz vorzüglich ihre inneren Eintheilungen, ihre ganze Ökonomie und Verwaltungsart. — Die Lage eines Krankenhauſes ſey, wo möglich, an einem etwas erhabenen, und von allen Seiten freyen Platze; ohne Umgebungen, wodurch die Luft verpeſtet würde; für die Reconvaleſcenten wird ein Garten wünſchenswerth, in welchem ſie, beſonders des Sommers, vor dem ſengenden Strahle der Sonne geſchützt, ſich bewegen können. Entfernt von geräuſchvollen Straſsen, an dem entlegneren Theile der Stadt, und hinlänglich im Innern, gröſserer Reinlichkeit wegen, mit Waſſer verſehen zu ſeyn, würde eine ſolche Anſtalt gewiſs empfehlen. Die innere Einrichtung betreffend, ſo ſeyen die Krankenſäle geräumig; reiner Luft ſtets zugängig; in zureichender Menge

vorhanden, um die Kranken in Ansehung der Art der Krankheit, und dann die Reconvalescenten von jenen gehörig zu sondern. Nicht blos zur Aufnahme von Armen, sondern auch von solchen bemittelten Bürgern, welche keine Angehörige haben, und in ihren Krankheiten Verpflegung bedürfen, (deren Kosten sie gerne tragen), möge eine solche Anstalt dienen. Die Verpflegung richte sich im Durchschnitte nach der Art der Krankheit, und sey weder zu kostbar, noch mangle es an irgend etwas Nöthigem. Die Verwaltungsart sey einfach, so wenigen Individuen, als thunlich, zugetheilt! Jeder grösere Distrikt besitze eine eigene Krankenanstalt; kleinere Distrikte aber könnten zusammen eine solche unterhalten. Dass es zugleich mit auf gute Ärzte und Wundärzte, so wie auf unterrichtete und sorgfältige Krankenwärter

oder Wärterinnen ankomme, versieht sich wohl sehr leicht von selbst. Wenn übrigens manches Krankenhaus auch zugleich als *klinische Schule* dient, so ist dieses zufällig und gehört nicht hierher.

Für Irrenanstalten ist in der That am meisten zu thun, — und am wenigsten gethan. — Für Menschen zu sorgen, die nicht im Stande sind, es selbst zu thun, damit sie keinen Schaden an ihrem Leben erleiden, auch Niemanden dergleichen zufügen, ist die *menschlichste* aller Handlungen, und die Verbindlichkeit dazu für den Staat leicht erweislich. Die Verrückten aller Art gehören in diese Rubrike. An vielen Orten findet man zwar eigene vom Staate unterhaltene Anstalten, um diese Menschen aufzunehmen; aber wenige sind so einge-

richtet, um denselben wieder zum Besitze des freyen Gebrauches ihrer Geisteskräfte zu verhelfen. Fast im Durchschnitte sind sämmtliche Irrenhäuser eher mit Zuchthäusern zu vergleichen, als mit Instituten, wo man seine Gesundheit wieder erhalten will. Die meisten Tollhäuser unserer Gegend, sagt daher *Reil*, sind Anstalten, für welche die Menschheit mit Schaudern zurückbebt. Sie verfehlen ihres Zweckes. Auf die Idee der Wiederherstellung ihrer unglücklichen Bewohner, auf die Idee, dieselben so viel Glück geniessen zu lassen, als es ihre innere Verkehrtheit zuläfst, sind sie nicht berechnet. Die Ankömmlinge, die unter bessern Anstalten hätten geheilt werden können, sind unheilbar in diesen Instituten, und werden meistens darin ohne Mitgefühl, und mit der gröfsten Barbarey behandelt. — Wirklich ist diese Schilde-

rung nur zu wahr, und eine bessere Organisation dieser Anstalten sehr zu wünschen. Wenn nach den Beobachtungen von Dr. *Willis* von Zehnen, welche der Kur des Arztes zeitig übergeben werden, Neune den Gebrauch ihres Verstandes gewöhnlich erhalten; wenn dafür in den meisten Irrenhäusern bey uns manchmal *Einer* geheilt, die übrigen in noch grösseren Grad von Verrücktheit gestürzt werden, so kann man wohl daher einen bestätigenden Grund einer gar nicht zweckmäsigen Organisation der Irrenhäuser hernehmen.

In dem Vorgetragenen ist zwar allerdings enthalten, wie ein Irrenhaus nicht seyn darf, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll; allein es entsteht hiermit die Frage: wie soll es denn beschaffen seyn, damit

es ſeines Zweckes nicht verfehle? Es verſteht ſich, daſs es die allgemeinen Eigenſchaften eines Krankenhauſes, nebſtdem aber noch diejenigen beſitze, die es, *als Anſtalt für dieſe Art kranker Individuen, charakteriſiren.* — Wer abſichtlich lange Zeit hindurch Wahnſinnige beobachtete, dem können mehrere Eigenheiten derſelben nicht entgangen ſeyn, aus denen ſich ihre Behandlungsart abſtrahiren läſst. Manche unter ihnen haben noch eben Selbſtbewuſstſeyn genug, daſs ſie, auſser ihren Anfällen ſich eifrig bemühen, ihren Wahnſinn zu verbergen, und ſich der gemachten Inkonvenienzen ſchämen. Andere fliehen die Geſellſchaft darum, weil ſie dafür halten, daſs man ihnen nachſtelle, ihrer ſpotte und ſie für das halte, was ſie auch wirklich ſind. Noch andere können gewiſſe Phyſiognomien nicht vertragen,

und toben, wenn ſich ſolche verhaſste Individuen nähern. Endlich giebt es Wahnſinnige, beſonders weiblichen Geſchlechtes, die den Anblick von Männern ſchlechterdings, ohne raſender zu werden, nicht vertragen *). Ich ziehe hieraus folgende Schlüſſe. Die Irrenanſtalt ſey für ſich beſtehend, und ſo eingerichtet, daſs die Wahnſinnigen nach der Art ihres Irrſeyns geſondert werden können. Diejenigen, an denen Heilungsverſuche gemacht werden ſollen, müſſen von den Unheilbaren ge-

*) Schon ſeit langer Zeit benutzte ich die Gelegenheit, welche das Juliushoſpital giebt, Wahnſinnige zu beobachten, und abſtrahirte mir aus meinen Beobachtungen manches, das Bezug auf die glückliche Behandlung derſelben haben könnte. Auch hatte der itzige Arzt des Hoſpitals, Herr Dr. Müller, der notoriſch durch ſeine Bemühungen und Unverdroſſenheit ſowohl, als durch ſeine erprobte Kenntniſſe verhältniſsmäſsig in der That Vielen wieder zum Gebrauche ihrer Vernunft half, (dem ich hiermit für ſeine mir erwieſene Freundſchaft den herzlichſten Dank ſage) die Güte,

ſchieden werden. Das dienende Perſonale habe allein Zutritt, und erhalte von einem Oberaufſeher, der hinlängliche pſychologiſche Kenntniſſe hat, jedesmal ſeine gemeſſene Verhaltungsbefehle. Dieſer Oberaufſeher und der Arzt müſſen nothwendig enge verbunden ſeyn, und ſich miteinander zum Beſten der ihnen anvertrauten Unglücklichen ſtets benehmen. Ohne Anſehen zu haben, werden beyde ſehr wenig ausrichten; daher iſt es gut, wenn ſchon ihr Äuſseres imponirt und Ehrfurcht gebietet. Keinem aus dem untergeordneten Perſonale darf erlaubt

mir ſeine Bemerkungen mitzutheilen: aus welchem allem zuſammen genommen erhellt, daſs die *pſychiſche* Kurmethode das erſte Requiſit und aller andere Arzneygebrauch nur zur Beyhilfe (adjuvando curam pſychologicam) nützlich ſey. Wie es bey ſolcher Lage der Dinge mit einer Klinik (im hergebrachten Sinne) für Wahnſinnige ausſehe, iſt hier nicht weiter auseinander zu ſetzen. Meines Erachtens würde ſie ſehr verunglücken.

ſeyn, nach Belieben mit einem Wahnſinnigen zu verfahren, und ihn auf irgend eine Art zu miſshandeln, u. ſ. w.

Was endlich die Gebähranſtalten angeht, ſo iſt wohl nicht ihre Nothwendigkeit hier erſt zu beweiſen, ſondern ihre Einrichtung zu beſtimmen. Es iſt begreiflich, daſs auch hier ein Unterſchied unter denjenigen, die ins Gebährhaus kommen, gemacht werde. Perſonen, welche geheim niederkommen, und nach der Geburt ſich bald wieder hinweg begeben wollen, müſſen in eine beſondere Abtheilung aufgenommen, und auſser dem Geburtshelfer und der Hebamme und Wärterin aller Zugang zu ihnen verſagt werden. Daſs ſie die verurſachten Koſten, nach einem mäſsigen Anſchlage berechnet, vergüten, verſteht ſich von ſelbſt. Wollen ſie länger im Gebährhauſe bleiben,

ſo bezahlen ſie für jeden Tag eine beſtimmte Summe. Wie viele ſolcher Perſonen aufgenommen werden ſollen oder können, hängt von dem Locale des Hauſes ab. Perſonen, die ganz arm und hilflos ſind, werden begreiflicher Weiſe, umſonſt aufgenommen; nur mögte ihnen allenfalls eine angemeſſene Arbeit zum Beſten der Anſtalt, von welcher für ihre Unterhaltung geſorgt wird, angemuthet werden. Auch können nur zu dieſen junge Geburtshelfer und Hebammen, ſich zu unterrichten, zugelaſſen werden. — Iſt ein Findelhaus mit dem Gebährhauſe verbunden, ſo können die armen und hilfloſen Weibsperſonen ſchon mit der Bedingung aufgenommen werden, Ammendienſt zu thun, womit ſie an ſich alle Urſache hätten, zufrieden zu ſeyn.

Für die Schwangern ſowohl als die Wöchnerinnen, wenn ſie erkran-

ken, ist noch ein eigenes Krankenzimmer im Gebährhause selbst erfoderlich, damit sie auf solche Weise von den gesunden abgesondert werden können. Nach der Hand können kranke, z. B. auch venerische Weibspersonen, in ein eigentliches Krankenhaus gebracht und dort verpflegt werden.

(In Ansehung der Siechenhäuser und sogenannten Versorgungsanstalten läfst sich die nöthige Einrichtung und Handhabung aus ihrem Zwecke leicht erkennen).

Zweytes Kapitel.

Über die Anſtellung von Ärzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern und Thierärzten.

Wir haben gegenwärtig nichts zu thun, als die Pflichten der nur erſt genannten Perſonen, wenn ſie als Medicinalperſonen von dem Staate angeſtellt werden, anzugeben. Wie ſie einander in Abſicht ihres Ranges untergeordnet ſeyn, möchte wohl auch eine Manchem beykommende Frage ſeyn. Die Antwort läſst ſich am erſten aus der genauen Betrachtung der Beſchaffenheit ihrer Dienſtverhältniſſe entwickeln. Die hierher gehörigen Beſtimmungen werden daher von dem Medicinalcollegium, deſſen Funktion oben ſchon angedeutet wurde, nach jenen Verhältniſſen zu entwerfen ſeyn.

Was die Pflichten des zur gerichtlichen Arzneykunde gehörigen Personale betrifft, so wird wohl erinnerlich seyn, daſs schon oben das Nöthige darüber vorkam. — Nur in Ansehung des *gerichtlichen* Thierarztes könnte hier vielleicht eine Ausnahme Platz haben! Es ist zwar nicht zu läugnen, daſs manche gerichtliche Fälle nur nach Kenntnissen der Thierarzneykunde beurtheilt werden können. Allein nach den vorhergehenden Bestimmungen über die Beziehung der Thierarzney auf die Staatsarzneykunde müssen wir hier über den Werth der ersteren für die Aufklärung gerichtlicher Fragen hinweg gehen. Es wird also hier nur von den Pflichten der Medicinalpersonen, in medicinisch-polizeylicher Hinsicht, die Rede seyn können. Die einzuhaltende Ordnung ist ersichtlich ge-

nug durch die Natur des Gegenſtandes vorgezeichnet.

1) *Pflichten des Diſtriktsarztes und Chirurgen.*

Man hat es mit hinreichenden Gründen bewieſen, daſs der wiſſenſchaftliche Arzt Chirurg, und dieſer Arzt, im eigentlichſten Sinne des Wortes, ſeyn müſſe. Denn ohne ärztliche Kenntniſſe iſt der Chirurg der geiſtloſeſte und zugleich gefährlichſte Handwerker, ſo wie der chirurgiſche Kenntniſſe entbehrende Arzt in äuſserſt vielen Fällen ein heilloſer Stümper. Die Trennung der mediciniſchen und chirurgiſchen Praxis und ihre Ausübung von verſchiedenen Individuen iſt lediglich relativ und läſst ſich aus guten Gründen vertheidigen. Aber was folgt daraus für das Getrenntſeyn der zu beyden Zweigen der Heilkunſt erfoder-

lichen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten? Offenbar nichts. Der Chirurg aber, da er Arzt ist, und die Fertigkeit in der manuellen Hilfsleistung besitzt, hat vor dem, mit allen chirurgischen Kenntnissen, ausser jener Geschicklichkeit versehenen Arzte, eben kraft derselben einen nicht unwichtigen Vorzug. Von der Eintheilung der Chirurgie in höhere und niedere mag ich eben so wenig wissen, als von einer neuerlichst beliebten Eintheilung der Ärzte in wissenschaftlich gebildete und in Routiniers. Obwohl aber das Leben der Reichen und Vornehmen edler, als das der Armen und des gemeinen Volkes ist!! oder ob jedes Menschenleben gleichen Werth hat!! Doch genug hiervon.

Ein solcher Chirurg, wie er hier gefodert wird, könnte aber gleichen

Rang, wie der Distriktsarzt in Anspruch nehmen; und dadurch würden Mißhelligkeiten und Störung in dem ihnen anvertrauten medicinischen Geschäftsgange entstehen. Allein welchen Rang ein solcher Medicochirurg in seinem ihm vom Staate übertragenen Amte einnehme, ist vom Staate bestimmt: hier ist er dem Distriktsarzte untergeordnet. Ist jener diesem gleich an Kenntnissen, so kann dieses nicht anders als Vortheil bringen. Aber was er außer seinen Dienstverhältnissen thut, und ist, das gehört meines Erachtens nicht hierher, wenn er ihnen nur nicht entgegen handelt. Dieses vorausgesetzt, gehen wir zur näheren Auseinandersetzung der Pflichten beyder über.

a) Der Distriktsarzt übe nicht nur selbst mit der größten Gewissenhaftigkeit seine Kunst aus, sondern sey auch

wachſam auf die gewiſſenhafte Ausübung derſelben von Seiten der ihm untergeordneten Medicinalperſonen ſeines Diſtriktes. Er trage daher Sorge, daſs Niemand, als recipirte Medicinalperſonen, prakticire: alle Pfuſcherey, die ihm bekannt wird, ſie werde ausgeübt, von wem ſie wolle, ſuche er nach Kräften zu vertilgen.

b) Da er vom Staate beſoldet iſt, ſo iſt es Pflicht, jeden der ihn ruft, er ſey reich oder arm, ohne Rückſicht auf eine Belohnung für ſeine Bemühungen, mit gleicher Sorgfalt zu behandeln. Wäre er nicht beſoldet, ſo könnte er auch äuſserlich nicht gezwungen werden, Jemanden, der ihn nicht bezahlte, in die Kur zu nehmen, ob er gleich in anderer Rückſicht jedem, auch ohne alle Ausſicht auf Belohnung, als Menſch beyzuſtehen, verpflichtet iſt.

c) Seine vornehmste Aufmerksamkeit richte er auf die Erhaltung der Gesundheit der ihm anvertrauten Distriktsbewohner. Daher suche er die einheimischen Krankheitsursachen kennen zu lernen, und bemühe sich, so viel in seinen Kräften steht, solche zu entfernen. Ich sage, nach Kräften: allein diese Kräfte sind herkömmlich sehr schwach, und es wird sich nicht selten finden, dass er für sich mit allem guten Willen nichts vermag. Er mache daher die nöthigen Einleitungen zur Abhilfe durch, an die höchste medicinische Landesstelle, erstattete getreue und umfassende Berichte.

Zur Kenntniss des Gesundheitszustandes und der Krankheitsursachen seines Distrikts gelangt der Arzt aber durch folgende Mittel:

α) durch Kenntniſs des Bodens, des Klima's, der Witterung, der Winde, Hitze, Kälte, u. ſ. w.

β) Der Naturgeſchichte, ſowohl der Vegetabilien, als Mineralien und Thiere.

γ) Durch Berückſichtigung der gewöhnlichen Speiſen und Getränke, der Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Gewerbe, Künſte, Vergnügungen, überhaupt der Lebensweiſe der Einwohner, und des Einfluſſes aller dieſer Momente auf Leben, Geſundheit, Krankheit und Sterblichkeit derſelben.

δ) Durch Aufſuchung der herrſchenden medicinifchen Vorurtheile und Erforſchung der ſo genannten Volks- oder Hausmittel.

ε) Durch Anmerkung der am öfterſten vorkommenden epidemiſchen, ſporadiſchen, endemiſchen Krankheiten, ihres Verlaufes, u. ſ. w.

Die hier angeführten Momente gehören aber mit unter die vornehmſten Requiſite einer mediciniſchen *Topographie;* jeder Diſtriktsarzt ſey daher insbeſondere bemüht, eine ſolche zu Stande zu bringen. Die groſsen Vortheile ſolcher mediciniſchen Ortsbeſchreibungen ſind zu erſichtlich, um ſie mit mehrerem anzupreiſsen.

In Anſehung der Ausübung ſeiner Kunſt liegen dem Diſtriktschirurgen ähnliche Pflichten ob, wie dem Arzte. Da er aber zu ſeinen Heilungsverſuchen mancherley Dinge nöthig hat, welcher der Arzt zu den ſeinigen entbehren kann, ſo gilt für ihn folgende beſondere Vorſchrift:

a) Er erhalte die ihm nöthigen Inſtrumente jederzeit in gutem Stande und ſuche ſeine Fertigkeit, ſie anzuwenden, ſtets zu erhöhen.

Auſserdem heiſchet der gleiche Zweck des Amtes:

b) daſs er die billigen, auf Dienſtverhältniſſe gegründeten Foderungen des Arztes gewiſſenhaft erfülle.

c) Pfuſchereyen zu verhüten, muſs ihn eben ſo ſehr als den Arzt intereſſiren. Er dulde daher keine herumreiſende Operateurs oder ſo genannte Bruchſchneider, und ſey aufmerkſam auf diejenigen, welche nur mit einem Zweige der Chirurgie, z. B. der Zahnarzneykunde, ſich abgeben, daſs ſie die Grenzen ihrer *geſetzlichen* Befugniſs nicht überſchreiten.

d) Er nehme die gehörige Obhut über die ſo genannten Bader und Barbierer. Dieſe Klaſſe von Menſchen ſollte ſich eigentlich nur mit dem Bartſcheeren und Klyſtieren beſchäftigen dürfen, aber keineswegs Aderlaſſen, Schröpfen u. ſ. w. vorzunehmen, befugt ſeyn. Am ſchicklichſten möchten ſie zu Krankenwärtern unter der Aufſicht und mit Belehrung von Seiten der Ärzte und Chirurgen zu gebrauchen ſeyn.

2) *Pflichten des Geburtshelfers und der Hebamme.*

Wo ein eigener Geburtshelfer angeſtellt iſt, da verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ihm die Aufſicht über die Hebammen des Diſtrikts zukomme. Hiernach wäre auch das Verhältniſs derſelben zu einander zu beſtimmen. Wir können uns hierüber kurz faſſen.

Vorläufig will ich aber noch die Erinnerung machen, dafs der Bezirksarzt oder Chirurg am füglichften den Geburtshelfer für feinen angewiefenen Diftrikt machen könnte.

aa) Der Geburtshelfer hat gleicher Weife den armen unentgeldlich, und den reichen Gebährenden gegen Belohnung, gewiffenhaft beyzuftehen.

bb) Er hat nach der Entbindung die nöthige Einleitung eben fo für die Erhaltung der Mütter als des Kindes zu treffen, nämlich befonders durch Belehrung über Alles, was zu thun und zu unterlaffen ift: kurz; er foll keine Gebährende unter 3—6 Tagen nach ihrer Niederkunft (verfteht fich, je nach den Umftänden) verlaffen, oder folche wenigftens einer vernünftigen Hebamme übergeben.

cc) Er ſoll über die Hebammen ſeines Diſtrikts genau wachen; ihnen in zweifelhaften Fällen treuen Rath ertheilen, und überhaupt um die Erweiterung und Berichtigung ihrer Kenntniſſe ernſtlich bemüht ſeyn, auch keine Gelegenheit verſäumen, ſich von ihrem Dienſteifer, ihrer Vorſicht und ihrem guten moraliſchen Betragen zu überzeugen, u. ſ. w.

Dagegen ſollen die Hebammen eidlich verſprechen:

1) Dem empfangenen Unterrichte gemäſs in der Ausübung ihrer Kunſt gewiſſenhaft ſich zu benehmen, und jede Gebährende mit aller Schonung zu behandeln.

2) Sie ſollen eines nüchternen Lebens, verſchwiegen und menſchenfreundlich ſeyn.

3) Es ſey ihnen nicht erlaubt, unehliche Schwangere, ohne dem Geburtshelfer gemachte Anzeige, in ihren Häuſern aufzunehmen; noch ſollen ſie eine ihnen bewuſste Schwangerſchaft, bey ſcharfer Ahndung, verheimlichen helfen.

4) Am wenigſten ſollen ſie es wagen, Arzneyen für Mutter oder Kind, ohne Ermächtigung und vorherige Belehrung von Seiten des Arztes, anzuwenden, oder Schwangeren verdächtige Mittel zu geben. Nur im Falle der Hilfsleiſtung beym Scheintode können ſie nach vorhergegangenem Unterrichte Mittel, die ſie anzuwenden verſtehen, bis zur Ankunft des Arztes oder Chirurgen, für deſſen baldigſte Herbeyrufung ſie verbindlich ſind, gebrauchen.

5) Bey vorkommenden ſchweren Geburten, welche ſie zu beendigen ſich nicht getrauen, oder nicht beendigen können, ſind ſie verbunden, für die ſchleunigſte Herbeyholung des Geburtshelfers zu ſorgen.

6) Endlich ſind ſie zu verpflichten, den Gebährenden ſo beyzuſtehen, wie ſie am dringendſten Hilfe bedürfen; und wenn ſie wiſſen, daſs Schwangere in ihrem Aufenthaltsorte ſind, derer Geburtszeit nahe iſt, nicht über Nacht abweſend zu ſeyn, u. ſ. w.

3) *Pflichten der Apotheker.*

Von demjenigen, der einer Apotheke vorſtehen will, kann mit allem Rechte Kenntniſs der Naturgeſchichte, wenigſtens derjenigen Dinge, welcher man in einer Officin benöthigt iſt, dann der Chemie, der Pharmacie, der Arz-

neymittellehre und der äufserften Gaben der Mittel, nebft fo vielem Latein gefodert werden, dafs er jedes Recept fertig zu lefen und leicht zu verftehen im Stande ift. Wer aber diefe Erfodernifse nicht felbft erfüllen kann, und eine Apotheke befitzt, mufs einen tüchtigen geprüften Provifor zu ftellen gehalten feyn, der dann in alle Pflichten feines Principals eintritt. Aufserdem hat der Apotheker noch folgende Pflichten:

1) Er verfehe feine Apotheke ftets mit Materialien von befter Qualität.

2) Er fubftituire kein Mittel, wenn ihm ein eben verfchriebenes gebräche, für ein anderes, ohne Rückfprache mit dem verordnenden Arzte.

3) In Anfehung der Preifsbeftimmung für die gefertigten Recepte folge er

der Taxordnung, wenn eine vorhanden ist.

4) Scheint ihm etwas an einer Vorschrift versehen, oder undeutlich, oder mangelhaft, so befrage er sich vor der Verfertigung, wo möglich, bey dem verordnenden Arzte.

5) Oft ist es absolut nothwendig, jederzeit aber nützlich, das Original oder die Abschrift der gefertigten Recepte bis nach Verlauf einer bestimmten Zeit aufzubewahren.

6) Der Apotheker halte sich genau an die in Betreff des Giftverkaufes gegebenen Gesetze. Die Wage und Geschirre, in welchen Gift ausgewogen oder aufbewahrt, oder sonst behandelt wird, seyen unter besonderem Verschlusse.

7) Eine Apotheke darf, wie es ſich wohl von ſelbſt verſteht, nie ohne ein tüchtiges Subject gelaſſen werden, damit man im Nothfalle die erfoderlichen Mittel ſogleich bey der Hand habe.

4) *Pflichten des Thierarztes.*

Es wäre ſehr zu wünſchen, daſs jeder Diſtriktsarzt und Chirurg Kenntniſs von den Thierkrankheiten beſäſse; dann könnte man eines beſonderen Thierarztes nöthigen Falles entbehren. Wir ſprechen hier aber nicht von der poſitiven Beziehung des Thierarztes auf Landwirthſchaft und Ökonomie, ſondern von dem näheren Verhältniſſe, welches derſelbe zur Erhaltung des allgemeinen Geſundheitswohles hat. Und hier treten dann folgende Beſtimmungen ein:

1) Sobald eine Viehseuche in einem Orte des Distrikts ausbricht, soll der Thierarzt über die Art derselben gehörigen Ortes, die Anzeige machen.

2) Bricht sie aber an einem fremden entfernten Orte aus, dem sein Distrikt am nächsten läge, so hat er die Obrigkeit durch seine Berichte zu veranlassen, daſs kein fremdes krankes Vieh eingelassen werde.

3) Am Orte der Ansteckung selbst hat er zu sorgen, daſs die kranken Thiere von den gesunden gesondert werden.

4) Ist die Anwendung von Arzneymitteln fruchtlos, so hat er die Anstalten zu treffen, daſs die kranken Thiere todt geschlagen und unabgehäu-

tet und tief genug verſcharrt werden.

5) Ihm liegt die Belehrung der Eigenthümer über die Behandlung der kranken Thiere ob.

6) Er hat zugleich mit dem Diſtriktsarzte zu wachen, daſs das Fleiſch von anſteckenden Krankheiten gefallener, oder, während ſie an ſolchen litten, geſchlachteter Thiere, nicht genoſſen werde.

7) Endlich mache er diejenigen Mittel, derer Anwendung vor dem Ausbruche der Krankheit zu ſchützen vermag, bekannt, und lehre ſie gehörig anwenden, u. ſ. w.

Drittes Kapitel.

Bildung und Aufnahme der Krankenwärter.

Die Erfahrung, dafs durch eine ſorgfältige und pünktliche Verpflegung und Wartung der Kranken oft mehr gewonnen wird, als durch noch ſo häufig gegebene Arzneymittel, ohne jene Requiſite, iſt ziemlich allgemein. Darauf hin machte man auch wohl hier und dort den Verſuch, Anleitung zur Krankenwartung zu geben. Allein ſo weit, als zum Beſten der Kranken zu wünſchen wäre, haben ſich derley Unterrichtsanſtalten noch keineswegs verbreitet. Wir haben demnach an guten Krankenwärtern oder Wärterinnen wirklichen Mangel.

Man hat die Frage aufgeworfen: ob in Anſehung der Wahl zur Kran-

kenwartung das männliche Geſchlecht den Vorzug verdiene, oder das weibliche? — Das weibliche Geſchlecht, ſagt man, iſt theilnehmender, geduldiger und reinlicher als das männliche, und ſchickt ſich in ſo ferne beſſer zur Wartung der Kranken. Aber das weibliche Geſchlecht iſt auch nur zu oft nachgiebiger, als es ſollte, gegen eigenſinnige Kranke, und entbehrt der oft nöthigen körperlichen Stärke, um wilde, tobende Kranke, je nach der Beſchaffenheit der Krankheit, gehörig in Ordnung zu halten. Es wäre daher meines Erachtens am gerathendſten, Männer, die ſich dem Krankendienſte widmen wollen, eben ſo gut wie Weiber an dem dahin abzweckenden Unterrichte Antheil nehmen zu laſſen.

Um den Vortheil einer guten Krankenwartung jedem, der einer ſolchen

ſich bedienen wollte, gewähren zu können; müſste die Anſtalt getroffen werden, daſs die Bader, derer in jedem gröſseren Dorfe einer ſeyn kann, und die Hebammen vollſtändigen Unterricht über die Krankenwartung erhielten. Dieſe Individuen könnten den Angehörigen der Kranken, wenn ſich die Anzahl derſelben ſo vermehrte, daſs ſie nicht im Stande wären, alle zu bedienen, die nöthigen Berückſichtigungspunkte angeben. Aus begreiflichen Gründen könnten aber Hebammen nur gehalten ſeyn, kranken Schwangeren und Wöchnerinnen beyzuſtehen; da im Gegentheile eine andere unterrichtete Frauensperſon dieſen Dienſt bey allen übernehmen könnte.

Wer ſich zum Krankenwärter oder zur Wärterin bilden will, muſs nebſt einigem Talente, um für den Unter-

richt empfänglich zu ſeyn, ſo viele Richtung der Aufmerkſamkeit in ſeiner Gewalt haben, als zur Erſtattung eines vollſtändigen Berichtes über den Zuſtand der anvertrauten Kranken erfoderlich iſt. Um die nöthige Beobachtungsgabe zu prüfen, dürften diejenigen, welche die allgemeinen Vorleſungen beſucht haben, in Krankenhäuſern eine Zeit hindurch der Wartung der Kranken obliegen. Und hierbey würde es keineswegs an Gelegenheit fehlen, die ſich offenbarenden Lücken in den Kenntniſſen bey manchen Subjekten zu bemerken, und ſie nöthigen Falles zum wiederholten Beſuche der Vorleſungen anzuweiſen. Beſtehen ſie in ihrer Prüfung, ſo erhalten ſie ein Zeugniſs über ihre Befähigung; und können ſich, mit Ausſchluſs anderer, die keinen Unterricht empfiengen, dem Krankendienſte widmen, welcher be-

ſonders in gröſseren Städten nicht unergiebig ſeyn dürfte.

Um nun eine, jederzeit erſprieſsliche Nacheiferung unter ihnen zu erwecken; könnte die Einrichtung ſo getroffen werden, daſs bey der Annahme von Wärtern und Wärterinnen in den öffentlichen Kranken- und Verpflegungsanſtalten, die vorzüglichſte Rückſicht auf die, in Anſehung ihrer Kenntniſſe und eines untadelhaften Betragens, ſich Auszeichnenden genommen würde. Wenn man ihnen noch überdies die Verſicherung gäbe, nach treu der Anſtalt geleiſtetem Dienſte, ſelbſt als Pfleglinge in derſelben, oder in einem andern Verſorgungshauſe lebenslänglich verſorgt zu werden, ſo läſst ſich gar nicht bezweifeln, daſs auf ſolche Weiſe nicht nur der Krankendienſt, ſondern auch die Anſtalten reellen Gewinn haben werden.

Es ist aber nichts ungewöhnliches, daſs Leute, die einige Zeit hindurch Kranke gewartet haben, am Ende vom Dünkel übernommen, selbst den Arzt spielen wollen, und daher manches verhehlen, was mit den Kranken vorgehet. Dieses werde unter Strafe der Entlassung verboten; nie sollen sie es wagen, sich auf irgend eine Weise in die Kur zu mischen, oder dem Kranken Mittel vorzuschlagen; noch viel weniger selbst dergleichen darzureichen, oder dem Arzte etwas wider seine Vorschrift von dem Kranken Unternommenes zu verhehlen. Vielmehr sollen sie nie über die Vorschriften des Arztes hinausgehen, sondern sie nur auf das pünktlichste zu erfüllen, bestrebt seyn, und starrsinnige Kranke, welche jene nicht befolgen, dem Arzte anzeigen. Hiermit thun sie ihrer Pflicht vollkommen Genüge: jedes mehr oder

weniger aber ist gleich fehlerhaft und sträflich.

Viertes Kapitel.

Rettungsanstalten zur Wiederbelebung scheintodter Menschen.

Oben ist schon erinnert worden, wie nöthig es sey, an Orten, die von grossen Flüssen durchströmt sind, wo es sich selten fehlt, dass nicht einer oder der andere in Gefahr zu ertrinken komme, oder wirklich scheintodt aus dem Wasser gezogen wird, den Rettungsapparat in der Nähe bereit zu haben; damit der nächste beste Arzt oder Wundarzt sogleich die erfoderlichen Versuche der Wiederbelebung zu unternehmen vermöge. Was aber hiermit vom Scheintode durchs Ertrinken

behauptet wird, das muſs, in gleicher Rückſicht von jeder Art des Scheintodes, gelten.

Vor allem iſt ſo viel erſichtlich, daſs die Kenntniſſe über die Rettungsart ſcheintodter Menſchen viel allgemeiner, als bisher, werden müſſen; denn ohne ſolche wird kein Apparat zu etwas nutzen. Es ſollte daher in keinem Dorfe an einem Subjekte fehlen, das bey einem eintretenden Falle bis zur Ankunft des Arztes oder des Chirurgen, das Nothwendigſte zu veranſtalten im Stande wäre. Die im Beſondern, je nach den verſchiedenen Arten des Scheintodes, zu modificirenden Maaſsregeln möchten immer dem, während der erſten, die Wiederbelebung, ſo zu ſagen, vorbereitenden Unternehmungen, herbeygeholten Arzte oder Chirurgen vorbehalten ſeyn.

Ist der Verunglückte, z. B. aus dem Wasser, oder aus dem, mit nicht athembarer Luft und erstickenden Ausdünstungen erfüllten, Orte herausgeschafft, oder vom Stricke abgeschnitten; so dürfen, — ausser bey entschieden gegenwärtigem Tode, — folgende Punkte nicht übersehen werden:

a) Man sey besorgt, den Scheintodten ohne vieles Rütteln des Körpers so sanft, als möglich, an einen hinlänglich geräumigen, mit reiner Luft versehenen Ort, z. B. in dem bekannten Tragkorbe, zu bringen: oder behandele ihn, zur Sommerszeit, unter freyem Himmel.

b) Man dulde bey dem Wiederbelebungsgeschäfte unter keinem Vorwande, besonders in geschlossenen Räumen, müssige, nur die Luft

durchs Athmen und Ausdünsten verderbende Zuschauer. Höchstens 6 Menschen können genug seyn.

c) Ist der Körper des Scheintoden entkleidet, so untersuche man genau, besonders den Mund, ob nicht Schlamm, oder eine schaumigte, zähe Flüssigkeit, als mechanische Hindernisse zu entfernen sind.

Bey Erfrornen ist vor allem der erstarrte Körper sorgfältig zu transportiren, und dann aufzuthauen; hierbey hat sich gemäss der Erfahrung das Bedecken und Reiben des Körpers mit Schnee oder zerstossenem Eise, oder das Besprengen und Reiben mit kaltem Wasser als das erprobteste Mittel bewiesen.

Zunächst wird der Scheintodte mit gewärmten Tüchern bedekt, und sanft

gerieben; die Sohlen, Hände und der Rücken sanft gebürstet; die Schenkel und Beine, der Magen und die Geburtstheile mit warmen Flaschen, oder im Nothfalle mit Ziegelsteinen zwischen die Beine gelegt, erwärmt; man bläst Luft ein, setzt Klystiere, und flöst, wenn sich Zeichen des Lebens äussern, dem Geretteten warmen Thee oder Wein u. s. w. ein. In manchen Fällen kann man auch ein gelindes Erbrechen erregen, z. B. durch Kitzeln im Schlunde, mit einer in Öl getauchten Federspule: wenn man sich überzeugt hat, dass noch Schlamm oder sonstige Feuchtigkeiten, welche das freye Athmen hindern, zurücke sind.

(*Behandlung der Scheintöden nach den verſchiedenen Arten des Scheintodes*).

Rettungsapparat.

1) Um Ertrunkene aufzuſuchen und herauszuziehen, hat man Sucher, Fangzangen, Rettungsleitern und Eisböte.

(*Beſchreibung derſelben.*)

Hierher gehört auch die Reſpirationsmaſchine, mittelſt der man bey dem Rettungsverſuche eines Erſtickten mit der äuſseren atmosphäriſchen Luft an unſichern Orten, in Verbindung bleibt.

2) Ein Tragkorb, der ſo geflochten iſt, daſs der Kopf mäſsig erhaben liege, zum Fortbringen der Verunglückten an einen zu den nöthigen Verſuchen bequemen Platz.

3) Ein Rettungskasten, der folgende Stücke wenigstens enthalten muss:

a) Eine hinlängliche Quantität wollener Decken und Tücher.

b) Bürsten, eine Maschine zu Tabaksrauchklystieren, eine elastische Röhre, um Arzneyen einzuflössen.

c) Einen Blasbalg, mit einer elastischen Röhre, um Luft einzublasen.

d) Eine Injektionssprütze.

e) Einige Arzneymittel, z. B. Salmiakgeist, Naphtha, Brechmittel, u. s. w.

Ein solcher Rettungskasten könnte von jeder bemittelten Gemeinde angeschafft werden; und wenn auch

in langer Zeit erſt einmal der Fall einträte, daſs man deſſelben benöthigt wäre, das gefährdete Menſchenleben würde aber erhalten, ſo wäre doch die Belohnung für die gemachte Aufopferung bey der Anſchaffung des Apparates groſs genug.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehlerverzeichnifs.

S. 15. Z. 4. v. u. ftatt Entfchädigungsgründe lies Entfchuldigungsgründe.
- 14. Z. 2. v. u. ft. Inquifition l. Inquifiten.
- 35. Z. 8. v. o. ft. Solarium l. Salarium.
- 48. Z. 6. v. o. ft. wenn ihnen l. wenn ich ihnen.
- 66. Z. 2. v. o. ft. gleich l. gleichwohl.
- 118. Z. 10. v. u. ft. in welche enge l. in welche.
- 160. Z. 2. v. o. ft. Gerichten l. Gerichte.
- 328. Z. 3. v. o. ft. mittels l. mittelft.
- 338. Z. 6. v. u. ft. Einpätfchen l. Einfätfchen.
- 340. Z. 6. v. o. ft. Mütter l. Mutter.
- 357. Z. 1. v. u. ft. Nur l. Nun.
- 390. Z. 9. v. o. ift nicht wegzulaffen.
- 392. Z. 7. v. o. ft. von ihnen allein l. nicht allein von ihnen.
- 396. Z. 2. v. o. ft. auflösliche l. auflöslichen.
- 397. Z. 5. v. u. ft. befeitiget werden l. zu befeitigen.
- 409. Z. 12. v. o. ift nach dem Worte Glück, noch hat hinzuzufetzen.
- 422. Z. 8. v. u. ft. wenn l. wem.

Verzeichniſs folgender Bücher, welche bey den Verlegern dieſes erſchienen ſind.

Horſch, D. Ph. J., Belehrung und Beruhigungsgründe in Hinſicht der Gefahr des gelben Fiebers in Deutſchland zunächſt für die Bewohner meines Vaterlandes, 8. 8 gr.

Deſſen Verſuch einer Topographie der Stadt Würzburg in Beziehung auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand und die dahin zielenden Anſtalten, gr. 8. 1 thl. 15 gr.

Jahn. D. F., Über den Keichhuſten. Ein Beytrag zur Monographie deſſelben.

Kritiſche Blätter für die Geſchichte der Epidemien und peſtartigen Krankheiten, insbeſondere des gelben Fiebers und der Anſtalten dagegen. Eine Zeitſchrift für praktiſche Ärzte und Geſundheitsbeamte. Erſter und zweiter Heft. 8. broſch.

Heſſelbachs vollſtändige Anleitung zur Zergliederungskunde des Menſchen. Erſten Bandes erſtes Heft, mit 2 Kupf. 1 thl. 12 gr.

Ringelmann de nervoſi oſſium, 4. 6 gr.

Siebold, J. B. von, Sammlung ſeltener und auserleſener Beobachtungen und Erfahrungen für Wundärzte, 1. B. mit K. gr. 8.

Sorg diſquiſitiones phyſiologicae circa reſpirationem inſectorum et Vermium quibus palma adjudicavit ſocietas regia ſcientiarum Goettingenſis, 8. maj.

Thomann, J. N., Annalen der kliniſchen Anſtalt in dem Juliushoſpitale zu Würzburg für das Jahr 1801, mit einem Kupf., gr. 8. 2 thl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ruland, Thomas August,

Von dem Einflusse der Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung nebst einem Entwurfe der Staatsarzneykunde

Rudolstadt 1806

Pol.civ. 125
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767315-4